



KREIS STEINFURT



LANDSCHAFTSPLAN II

"SCHAFBERGPLATTE"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen

Präambel	
0	Vorbemerkungen zu den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen I
1	Entwicklungsziele für die Landschaft 1
1.1	Erhaltung 3
1.2	Anreicherung 11
1.3	Renaturierung 14
1.4	Wiederherstellung 16
1.5	Beibehaltung 20
1.6	Ausbau 21
1.7	Temporäre Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur 22
2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG) 25
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG) 25
2.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) 39
2.3	Naturdenkmale (§ 22 LG) 65
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG) 93
3	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)129
4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung141
5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)154
5.1	Anlage von naturnahen Lebensräumen155
5.2	Ökologische Verbesserung am Ufer und im Auenbereich von Fließgewässern165
5.3	Pflege- und Optimierungsmaßnahmen171
5.4	Pflanzung von Gehölzstreifen, Baumreihen und Feldgehölzen185
5.5	Anlage von Erholungseinrichtungen247

Anhang

Aufstellungsbeschuß

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am ..29.10.85.. die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gem. § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz am ..06.06.86.. ortsüblich bekanntgemacht worden.

Steinfurt, ..08.02.90..

gez. Dr. Hoffschulte

Dr. Hoffschulte

Oberkreisdirektor

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gem. § 16 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW aus

- der Entwicklungskarte,
- der Festsetzungskarte,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit
- dem Erläuterungsbericht,
- dem Anhang.

Steinfurt, ..08.02.90..

gez. Dr. Hoffschulte

Dr. Hoffschulte

Oberkreisdirektor

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Landschaftsplanes hat gem. § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz nach ortsüblicher Bekanntmachung am ..31.01.90.. in der Zeit vom ..12.02.90.. bis ..12.03.90.. öffentlich ausgelegen.

Steinfurt, ..28.11.1990.

gez. Dr. Hoffschulte

Dr. Hoffschulte

Oberkreisdirektor

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 27 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz beteiligt worden.

Steinfurt, .08.02.1990..

gez. Dr. Hoffschulte

Dr. Hoffschulte

Oberkreisdirektor

Satzungsbeschluß

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g Kreisordnung NW vom Kreistag des Kreises Steinfurt am 15.10.1990 nach Abwägung der Anregungen und Bedenken als Satzung beschlossen worden.

Steinfurt, .28.11.1990..

gez. Stroot

gez. Dr. Hoffschulte

Dr. Hoffschulte

Oberkreisdirektor

Landrat

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW mit Verfügung vom heutigen Tage. Az.: .. 51.2.2-1/ST genehmigt worden.

Münster, ..31.05.1991..

gez. Schleberger

Schleberger

Regierungspräsident

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung dieses Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gem. § 28 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 12 Bundesbaugesetz am ..09.11.1993.. ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan in Kraft getreten.

Steinfurt, ..6.12.1993..

gez. Dr. Hoffschulte

Dr. Hoffschulte

Oberkreisdirektor

P R Ä A M B E L

Der Kreistag des Kreises Steinfurt beschließt den Landschaftsplan "Schafbergplatte" mit dem Ziel, Natur und Landschaft auf der Basis dieses Landschaftsplanes entsprechend dem Landschaftsgesetz NW nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Anlaß für die vorrangige Aufstellung dieses Landschaftsplanes sind Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in einem Landschaftsraum mit hohem Konfliktpotential. Einer vielfältigen, abwechslungsreichen und zum Teil schutzwürdigen Landschaft stehen zahlreiche Nutzungsansprüche gegenüber, die an diesen Raum gerichtet sind.

Dies sind insbesondere:

- die Landwirtschaft
- die Rohstoffvorkommen und ihre Nutzung
- die vorhandene Siedlungsstruktur
- die technische Infrastruktur

Im Rahmen der Zielsetzung des Landschaftsplanes - Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft - sollen die oben genannten Nutzungsansprüche so berücksichtigt werden, daß ein verträgliches Miteinander der verschiedenen Nutzungen möglich ist.

Natur und Landschaft sind im Landschaftsplangebiet bestimmt durch die morphologischen Gegebenheiten der Schafbergplatte und im Osten des anschließenden Westerkappelner Flachwellenlandes. Auf dem westlichen Schafberg stocken große Waldflächen, die Richtung Osten von Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen und landwirtschaftlich genutzten Flächen abgelöst werden. Verschiedene Bachtäler haben sich tief in den Schafberg eingekerbt.

Richtung Osten geht der Schafberg mit vielen kleinen Quelltälern, verschieden großen Waldflächen, Hecken und Baumreihen in das tiefer gelegene Westerkappelner Flachwellenland über. Hier befinden sich große Grünlandbereiche wie die Schwarzwasserwiesen und die Dieckwiesen. Auch hier wird die Landschaft durch Feldgehölze, Hecken und Bäume gegliedert und belebt.

Es finden sich im Plangebiet jedoch auch große ackerbaulich genutzte Bereiche wie das große Uffelner Esch, Obersteinbecker Esch, Wieher Esch, Muckhorst, Metten, Westerkappeler Esch, am Lauhügel, in Handarpe und in Düte.

Aufgrund des meist vielfältigen und strukturreichen Landschaftsbildes eignen sich große Flächen des Landschaftsplangebietes für die naturnahe Erholungsnutzung. Die zahlreichen ausgewiesenen Rad- und Wanderwege verdeutlichen dies.

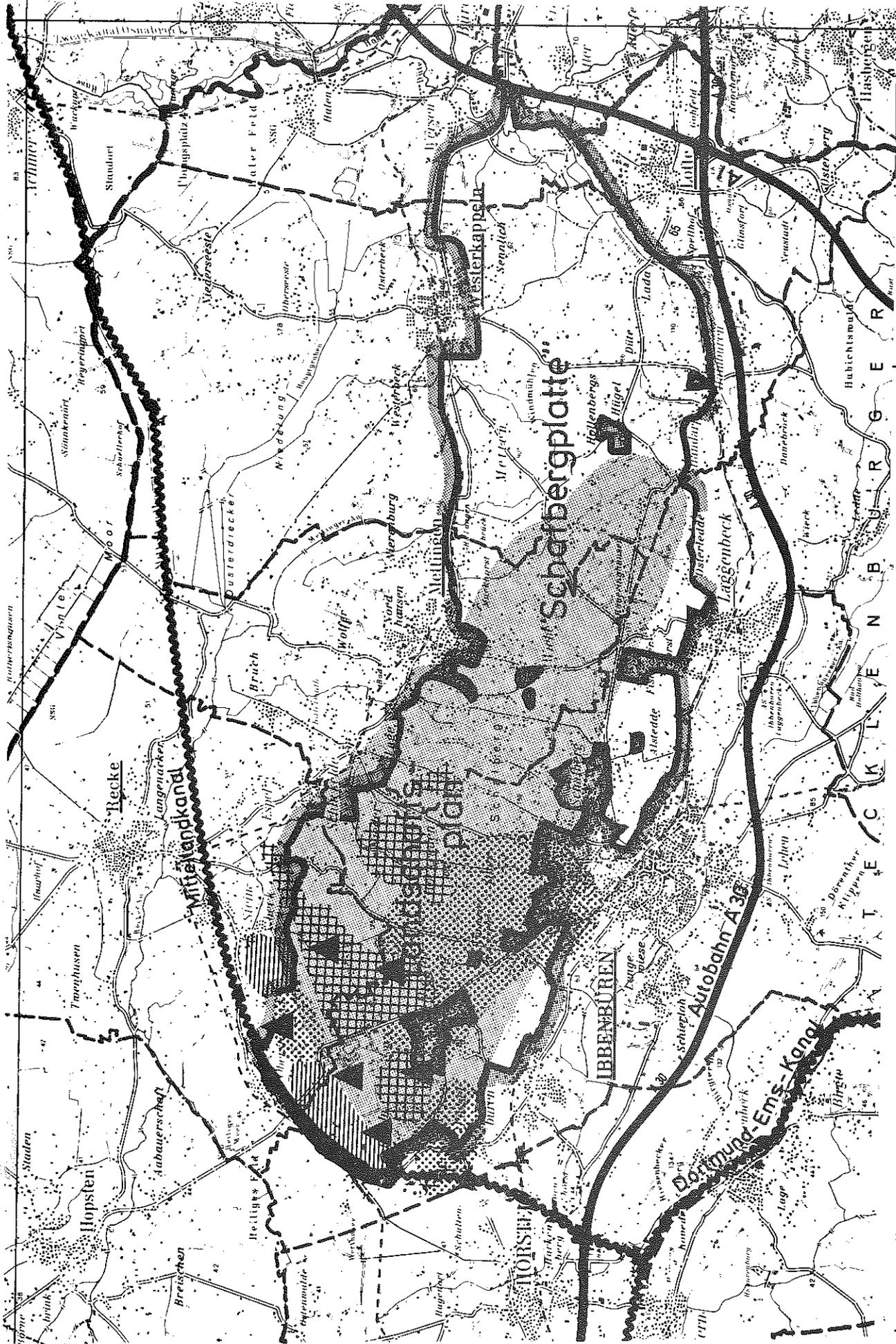
Die Landwirtschaft prägt das Plangebiet durch eine überwiegend ackerbauliche Nutzung. Rund 39 % Grünlandanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche konzentrieren sich hauptsächlich auf die Niederungen der Wasserläufe und angrenzenden Hangflächen, in der Bauernschaft Sennlich, südöstlich von Westerkappeln oder sind als hofnahe Weiden zu finden. Die Grünlandnutzung ist auch im Plangebiet in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen.

Die wirtschaftliche Situation der Betriebe stellt sich, bedingt durch den landwirtschaftlichen Strukturwandel und die europaweiten Rahmenbedingungen, relativ schlecht dar. Fast 40 % aller Betriebe weisen eine unbefriedigende Einkommenssituation auf, so daß mit einem weiteren Rückgang der wirtschaftenden Betriebe zu rechnen ist.

Der Konflikt ergibt sich hier aus den berechtigten Erwartungen der Landwirte auf eine angemessene gute Ertragslage und eine Flexibilität in der Bewirtschaftung der Flächen einerseits und dem Biotop- und Artenschwund sowie der Verarmung des Landschaftsbildes andererseits.

Im Plangebiet lagern reiche und qualitativ hochwertige Rohstoffe, so vor allem Sandstein, Tonstein und Sande*. Die Rohstoffe weisen dabei je nach Lagerstätte oftmals unterschiedliche Eigenschaften auf, wie sie den spezifischen Anforderungen und Verarbeitung entsprechen. So kann es vorkommen, daß je nach Anforderungen des Marktes jeweils nur ganz wenige Lagerstätten für die Herstellung und Verarbeitung bestimmter Qualitäten in Fragen kommen. Allen Rohstoffen gemeinsam ist, daß sie ortsgebunden und nicht vermehrbar sind. Ihre Gewinnung kann deshalb nur in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet der Bodenschätze stattfinden. Die umfangreiche Gewinnung der Gesteine führt zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft.

* Siehe nachfolgende Abbildung (Auszug aus dem Gebietsentwicklungsplan "Zentrales Münsterland").



Lagerstätten und Abbaubereiche

-  Lehm, Ton, Tonmergelsteine
-  Carbonatgesteine
-  Sandstein
-  Steinkohle

▲ Abbaustätten

Maßstab - 1:100 000

Quelle: Auszug aus dem
**GEBIETSENTWICKLUNGS-
 PLAN (1986)**
 Regierungsbezirk Münster

Die zahlreichen Rohstoffvorkommen bedingen auch, daß die Abgrabungsindustrie und die damit unmittelbar verbundenen weiterverarbeitenden Betriebe (wie z.B. Ziegeleien) eine große Bedeutung für den lokalen und regionalen Arbeitsmarkt haben, so waren 1987 ca. 300 Beschäftigte in der Rohstoffe gewinnenden und verarbeitenden Industrie tätig.

Einen weiteren Wirtschaftsfaktor von großer Bedeutung stellt der untertägige Steinkohlenbergbau dar, der zwar keine direkten Raumannsprüche stellt, wohl aber in Form von Schachtanlagen und Halden mittelbar in erheblichem Umfang Flächen in Anspruch nimmt.

Letztlich ist das Gebiet in weiten Teilen auch durch Streusiedlungen und in einigen Bereichen, insbesondere nördlich von Ibbenbüren, durch Anlagen der technischen Infrastruktur, insbesondere Freileitungen, geprägt. Das Entstehen dieser Streusiedlungen kann historisch durch die betriebsnahen Wohnstätten des Bergbaus erklärt werden. Diese Streusiedlungen weisen zwar einerseits durch landschaftlich reizvolle Lage und relativ großzügige Grundstücke für die Bewohner einen hohen Wohnwert auf, stellen aber andererseits eine doch teilweise erhebliche Belastung des Landschaftsbildes dar und beeinträchtigen die Erholungswirksamkeit. Ähnliches gilt auch für Freileitungen, insbesondere Leitungen der höchsten Stromspannungsebene.

0 Vorbemerkungen zu den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen

Rechtsgrundlage

Der vorliegende Landschaftsplan beruht auf den §§ 16-26 des "Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft" (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 366) und den §§ 1-4 der Durchführungsverordnung vom 22.10.1986 (GV NW S. 683).

Für das Aufstellungsverfahren des Landschaftsplanes gelten § 2 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7 (Aufstellung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) sowie § 2 a Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 bis 7 (Beteiligung der Bürger) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGB1. I S. 265) entsprechend.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Kreises Steinfurt. Die rechtlichen Wirkungen des Landschaftsplanes ergeben sich aus den §§ 33-42 LG.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach § 33 LG behördenverbindlich. Die Festsetzungen nach §§ 19 - 26 LG sind allgemein verbindlich. Die Umsetzung der Festsetzungen nach § 25 - 26 LG bedarf zusätzlicher Verwaltungsakte.

Die Abgrenzung bzw. Lage der Flächen oder Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, sind der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, den Angaben über Flur und Flurstücke in den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie ggf. den Beikarten, M 1:5.000, zu entnehmen. Sind zusätzlich zu den Beikarten Flur und Flurstücke angegeben, ergibt sich die genaue Abgrenzung aus den Beikarten.

Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Numerierung der Darstellungen und Festsetzungen entspricht der in der Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte.

Planbestandteile

Satzungsbestandteile des Landschaftsplanes sind:

- Entwicklungskarte in 2 Blättern, Maßstab 1:10.000 mit Verfahrensvermerk
- Festsetzungskarte in 2 Blättern, Maßstab 1:10.000 mit Verfahrensvermerk
- Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit entsprechenden Erläuterungen
- Beikarten M 1:5.000 im Anhang

Geltungsbereich

Der Landschaftsplan gilt nach § 16 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen.

Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches bedeutet hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Entscheidung im Sinne von § 34 Baugesetzbuch.

Auf der Grundlage einer Abgrenzungsstudie für die Aufstellung der Landschaftspläne im Kreis Steinfurt durch das Westfälische Amt für Landespflege, wurde die konkrete Abgrenzung anhand der Deutschen Grundkarte, verkleinert auf den Maßstab 1:10.000 unter Berücksichtigung aktueller Luftbilder, der Bauleitpläne und sonstiger relevanter Informationen, auf der Grundlage naturräumlicher Einheiten, vorgenommen.

Planungsvorgaben

Gemäß § 16 LG hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Darstellung der Flächennutzungspläne sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Planungsträger zu beachten.

Der Landschaftsplan setzt diese gesetzlichen Anforderungen um, indem er keine Aussagen trifft, die der Realisierung dieser beachtenspflichtigen Planungen entgegenstehen. Auf der Ebene der Entwicklungsziele erfolgt dies über die Festlegung des Sonderzieles "Temporäre Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bzw. Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung, Abgrabung oder Aufschüttung von Bergehalten". Wurden die Abgrabungen und Aufschüttungen in den vom Gebietsentwicklungsplan als Abgrabungsbereiche dargestellten Räumen schon begonnen, wurde das Entwicklungsziel "Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft" ausgewiesen.

Geplante Vorhaben selbst werden nicht im Landschaftsplan zeichnerisch dargestellt. Dies ist nicht Aufgabe des Landschaftsplanes und würde zu einer Überfrachtung des Kartenwerkes führen. Diese Vorhaben werden vielmehr in der Arbeitskarte I erfaßt.

Karten- und Planungsgrundlage

Als Kartengrundlage für die Entwicklungs- und Festsetzungskarte dienen die Blätter der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5.000, Stand 1986. Sie wurden auf den Maßstab 1:10.000 verkleinert und zu 2 Blättern zusammengestellt.

Gemäß § 17 LG wird der Landschaftsplan auf der Grundlage der Analyse des Naturhaushaltes, der Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Landschaftselemente und der Aufnahme besonderer Landschaftsschäden erstellt. Außerdem werden zur Vorbereitung des Landschaftsplanes ein ökologischer, ein forstlicher und ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag erarbeitet (§ 27 (2) LG).

Diese Planungsgrundlagen wurden in den Arbeitskarten I und II mit Erläuterungen dargestellt und in einem gesonderten Materialband zusammengefaßt.

Die Erläuterungen zu den Arbeitskarten enthalten auch die Begründung für die Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen, die auf der Grundlage des ökologischen Fachbeitrages erfolgt.

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Die Entwicklungsziele ergeben sich aus der Analyse des Naturhaushaltes und der Bewertung der Landschaft sowie aus den Realnutzungen, den planerischen Vorgaben und den rechtlichen Bindungen. Sie charakterisieren das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung nach Art und Umfang. Sie stellen das Hauptziel dar, durch das untergeordnete Ziele und daraus resultierende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Die Wirkung der Entwicklungsziele liegt in der Behördenverbindlichkeit. Sie bewirken keine rechtlichen Bindungen gegenüber dem einzelnen Bürger.

Bei zukünftigen Eingriffen in Natur und Landschaft (vgl. § 4 LG) soll die zuständige Behörde bei allen behördlichen Maßnahmen die Entwicklungsziele beachten und gegebenenfalls landespflegerische Maßnahmen ergreifen bzw. initiieren, um den Eingriff mit den Entwicklungszielen in Einklang zu bringen. Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben sich an den ökologischen Gegebenheiten zu orientieren.

Das im Landschaftsgesetz (§ 18 LG) genannte Entwicklungsziel "Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas" wird im Geltungsbereich des Landschaftsplanes nicht dargestellt.

Entsprechend der örtlichen Gegebenheit und besonderen Zielsetzung sind drei weitere Entwicklungsziele entwickelt worden.

In der Entwicklungskarte und im Text sind folgende Entwicklungsziele dargestellt:

- 1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

- 1.2 Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
- 1.3 Renaturierung von Bachläufen und Erhaltung bzw. Anreicherung der Bachniederung mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
- 1.4 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- 1.5 Beibehaltung der Freiflächen und gliedernden und belebenden Landschaftselemente innerhalb der weitgehend städtebaulich geprägten Bereiche
- 1.6 Ausbau der Landschaft für die Erholung
- 1.7 Temporärer Erhalt der derzeitigen Landschaftsstruktur bzw. Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung, Abgrabung oder Aufschüttung von Bergehalden

Diese Entwicklungsziele wurden weiter differenziert und auf Entwicklungsräume bezogen. Dies läßt für die einzelnen Teilbereiche des Landschaftsplanes konkretere Aussagen zur Landschaftsentwicklung zu.

Unter Beachtung der vorgenannten Ziele ist der Abbau von Bodenschätzen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen zulässig, dabei sollte die Vernichtung wertvoller Landschaftsteile oder Landschaftsbestandteile vermieden werden. Dauernde Schäden des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes sind zu verhüten. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Gewinnung von Bodenschätzen und durch Aufschüttungen sind durch Rekultivierung, naturnahe Gestaltung oder durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen.

1.1 Entwicklungsziel

- Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft -

Das Entwicklungsziel 1 bedeutet insbesondere

- Erhaltung der schutzwürdigen Biotope
- Erhaltung der Waldflächen
- Erhaltung der Feld- und Ufergehölze, Wallhecken, Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume und Hofeingrünungen
- Erhaltung des Kleinreliefs, der Kleingewässer und der Quellen
- Erhaltung der Feuchtwiesen und Grünlandflächen
- Erhaltung des Erholungspotentials der Landschaft für ruhige und naturnahe Erholungsaktivitäten
- Pflege der Gehölze, insbesondere der Hecken, Kopfbäume, Ufergehölze, Obstbäume
- Pflege der Gewässer

Das Entwicklungsziel ist im Plangebiet großflächig dargestellt.

Das Entwicklungsziel gliedert sich in verschiedene Entwicklungsräume, die sich in der Ausstattung nach naturnahen Lebensräumen und natürlichen Landschaftselementen schwerpunktmäßig unterscheiden.

Die Erhaltung von Gehölzen beinhaltet auch die Forderung nach Ersatzpflanzung, wenn aus unumgänglichen betriebsorganisatorischen Gründen die Beseitigung des alten Bestandes notwendig ist.

- Bei der Erweiterung des Freileitungsnetzes:

Bündelung der Leitungen auf bestehende Leitungstrassen und Leitungsträger

- Bei der Erneuerung bestehender Leitungen:

Prüfung, inwieweit parallel geführte Leitungen auf einen Leitungsträger zusammengefaßt werden können

- Verkabelung des Nieder- und Mittelspannungsnetzes in exponierten Lagen (Kammlage, Tallage)

- Bei allen Abgrabungen soll eine umfassende Ausbeutung der verschiedenen verwertbaren übereinander lagernden Gesteine angestrebt werden, soweit dies für das jeweilige Abbauunternehmen wirtschaftlich vertretbar ist.

Mit der umfassenden Ausbeutung der verschiedenen verwertbaren übereinander lagernden Gesteine sowie mit dem Vorrang der Erweiterung bestehender Abgrabungen soll angestrebt werden, zusätzliche Eingriffe nach Möglichkeit dort zu konzentrieren, wo die Landschaftsräume bereits jetzt durch Abgrabungen geprägt sind.

- Vor Inanspruchnahme der Landschaft für neue Abgrabungen sollte der Erweiterung* bestehender Abgrabungen der Vorrang eingeräumt werden. Dabei sind erhaltungswürdige Biotope, Flächen mit forstlichen Festsetzungen, Laub- und Mischwälder sowie die Festsetzungen der Schutzausweisungen der §§ 20 - 23 LG zu berücksichtigen.

Diesem Grundsatz steht aber nicht entgegen, daß in begründeten Fällen auch außerhalb dieser Abgrabungsschwerpunkte Abgrabungen möglich sind, sofern die nebenstehenden textlichen Darstellungen erfüllt sind.

* Erweiterungen liegen vor, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und/oder geologischem Zusammenhang mit den genehmigten Abgrabungen stehen. Wege, Betriebsgebäude und Betriebsanlagen etc. durchbrechen diesen Zusammenhang nicht.

- an anderer Stelle können Abgrabungen zugelassen werden, wenn
 - ein Abbau aus wirtschaftlichen, geologischen oder abbautechnischen Gesichtspunkten nur an der beantragten Stelle vertretbar ist,
 - das Landschaftsbild im besonderen Maße prägende Kuppen und Hanglagen in ihrem Gestaltwert berücksichtigt,
 - Biotope und Landschaftsteile von besonderem Wert im Sinne des § 3 Abs. 3 Abgrabungsgesetz NW erhalten werden,
 - die Festsetzungen der Schutz- ausweisungen der §§ 20 - 23 LG beachtet werden,
 - Flächen mit forstlichen Festsetzungen nicht betroffen sind,
 - Wert und Funktion der Laub- und Mischwälder berücksichtigt werden.

Die Konzentration der Abgrabungen ermöglicht außerdem Herrichtungen auf großen zusammenhängenden Flächen, die als Sekundärbiotop ökologische Ausgleichs- und Erholungsfunktion erfüllen sollen.

Abgrabungsgenehmigungen werden in der Regel nur für überschaubare (kurz- bis mittelfristige) Zeiträume erteilt. Sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch für den Träger der Landschaftsplanung wie die Genehmigungsbehörde ist es jedoch sinnvoll und wünschenswert, wenn auch die langfristige Zielrichtung der Abbautätigkeit abgeschätzt werden kann. Auch wenn dadurch weder für die Unternehmen noch für die Genehmigungsbehörden eine Bindungswirkung für zukünftige Entscheidungen abgeleitet werden kann, so ist doch eine solche langfristige Perspektive als eine Orientierungsleitlinie anzusehen, die eine bessere Koordinierung verschiedenster raumwirksamer Investitionen und Maßnahmen erlaubt.

Eine solche Vorgehensweise hätte vor allem folgende Vorteile:

- Langfristige Dispositionsmöglichkeiten für die Betriebe,

ohne daß diese in ihrer betriebswirtschaftlich notwendigen Flexibilität eingeschränkt werden.

- Abstimmung der Rekultivierungsmaßnahmen bzw. der Folgenutzungen auf zukünftig mögliche oder wahrscheinliche Abgrabungsabsichten und damit
- die Vermeidung von Fehlinvestitionen in der Landschaft. So erscheint es z. B. wenig sinnvoll, kostenaufwendige Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen (Anpflanzungen usw.) durchzuführen, wenn eine weitere Abgrabung bereits absehbar ist.

Ein auf freiwilliger Basis erarbeitetes Rahmenkonzept könnte eine solche für beide Seiten hilfreiche und sinnvolle Orientierungsleitlinie darstellen. Selbstverständlich würden bei der Erarbeitung eines solchen Konzeptes die vertrauenswürdigen Interessen der Abgrabungsunternehmen zu wahren sein.

- Bei der Herrichtung der Abgrabungen sollen entsprechend dem Entwicklungsziel forstliche Nutzungen und/oder die Entwicklung zum Sekundärbiotop gefördert werden. Eine den Biotop- und Artenschutz beeinträchtigende Folgenutzung ist auszuschließen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind auszugleichen.

Dies kann im Einzelfall z. B. bedeuten:

- a) Änderung bestehender Herrichtungspläne im Einvernehmen mit den Abgrabungsunternehmen und der Genehmigungsbehörde zur Sicherung schutzwürdiger Sekundärbiotope.
- b) Soweit für genehmigte ältere Abgrabungen kein Herrichtungsplan vorliegt, das Aufstellen eines Gesamtherrichtungsplanes im Rahmen von Erweiterungsgenehmigungen.
- c) Zielsetzung für die Erstellung zukünftiger Herrichtungspläne.

1.1.1 Entwicklungsräume

- Buchholzer Feld
- Alstedde
- nördlich Pommeresche

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung des hohen Waldanteiles
- Erhalt der Morphologie und des Kleinreliefs
- Umstrukturierung der Nadelholzforste in bodenständige Laubholzbestände

Es handelt sich überwiegend um große Waldflächen.

Die Oberflächengestalt ist durch Abgrabungen und Aufschüttungen teilweise schon erheblich verändert worden.

Insbesondere im Bereich Buchholzer Feld befindet sich eine hohe Anzahl schutzwürdiger Biotope.

1.1.2 Entwicklungsräume

- Tannenkamp
- Gabelin

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhalt der geschlossenen Waldfläche
- Weitere Abgrabungen sollen in den Entwicklungsräumen nicht mehr stattfinden
- Erhalt der Waldflächen für eine standortverträgliche Erholungsnutzung
- Umstrukturierung der Nadelholzförste in bodenständige Laubholzbestände

Es handelt sich um eine größere geschlossene Waldfläche, vornehmlich aus Nadelgehölzen.

Weitere Eingriffe in die Oberflächengestalt sind aus ökologischer und aus kulturhistorischer Sicht im Gabelin nicht mehr zu vertreten.

1.1.3 Entwicklungsräume

- Niederbockraden
- Oberbockraden
- nördlich Dickenberg

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung der von zahlreichen Kleinwaldflächen, Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen geprägten Landschaft
- Erhaltung der Grünlandflächen
- Erhaltung der Morphologie und des Kleinreliefs

Es handelt sich um reichhaltig gegliederte, von Hecken, Kleinwaldflächen und einer hügeligen Oberfläche geprägte Landschaftsräume. Die Oberflächengestalt ist durch Abgrabung teilweise verändert worden. Schutzwürdige Biotope sind in den Entwicklungsräumen flächig verteilt.

Die Entwicklungsräume werden teilweise von dem Entwicklungsziel 1.3 "Renaturierung" überlagert.

1.1.4 Entwicklungsräume

- Sohltäler zwischen Ibbenbüren und Mettingen

Es handelt sich um die Täler des Fahlbaches, Oelmühlenbaches und Köllbaches. Diese Täler zeichnen sich überwiegend durch Grünlandflächen auf der Talsohle und steile Hänge an den Talflanken aus.

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung der offenen Sohltäler
- Erhaltung der Grünlandflächen
- Erhaltung der Morphologie und des Kleinreliefs

Die Entwicklungsräume werden teilweise von dem Entwicklungsziel 1.3 "Renaturierung" überlagert.

1.1.5 Entwicklungsräume

- Fisbecker Forst
- Langenbrück
- südlich Muckhorst
- nördlich Hollenbergs Hügel
- westlich Hollenbergs Hügel
- Lada
- Velpe

Es handelt sich um eine mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen reich ausgestattete Landschaft.

Schutzwürdige Biotope sind in den Entwicklungsräumen flächig verteilt.

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung der von zahlreichen Kleinwaldflächen, Hecken und anderen Gehölzbeständen gegliederten Landschaft
- Erhaltung der Grünlandflächen
- Erhaltung der Kleingewässer
- Erhaltung der Morphologie und des Kleinreliefs

Die Entwicklungsräume werden teilweise von dem Entwicklungsziel 1.3 "Renaturierung" überlagert.

1.1.6 Entwicklungsräume

- Diekwiesen
- Schwarzwasserwiesen
- Hischebach

Es handelt sich überwiegend um feuchte Grünlandstandorte, die von kleineren Waldparzellen, Hecken und Baumgruppen umgeben sind.

Schutzwürdige Biotope sind in den Entwicklungsräumen flächig verteilt.

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung der großen Grünlandflächen
- Erhalt der kleinen Waldflächen und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente

Die Entwicklungsräume werden von dem Entwicklungsziel 1.3 "Renaturierung" überlagert.

1.2 Entwicklungsziel

- Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen -

Die Darstellung des Entwicklungsziels 1.2 "Anreicherung" bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung des Gehölzbestandes und der Biotope

- Anreicherung der überwiegend ackerbaulich genutzten Bereiche mit Hecken und Baumreihen, Baumgruppen und Uferbepflanzungen
- Anreicherung mit Biotopen
- Pflege der Neupflanzungen, der vorhandenen Hecken und Kopfbäume, Ufergehölze und Obstbäume
- Bei allen Abgrabungen soll eine umfassende Ausbeutung der verschiedenen wertbaren übereinander lagernden Gesteine angestrebt werden, soweit dies für das jeweilige Abbauunternehmen wirtschaftlich vertretbar ist.
- Bei weiteren Abgrabungen sollen Biotope und Landschaftsbestandteile von besonderem Wert erhalten werden. Eine dauerhafte Verunstaltung des Landschaftsbildes ist zu vermeiden.

Das Entwicklungsziel gliedert sich in verschiedene Entwicklungsräume, die sich in der Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen und ihrer landwirtschaftlichen Nutzung unterscheiden.

Allgemeine Erläuterungen zu Abgrabungen siehe Entwicklungsziel 1.1 "Erhaltung"

- Bei der Herrichtung der Abgrabungen soll entsprechend dem Entwicklungsziel forstlichen Folgenutzungen und/oder die Entwicklung zum Sekundärbiotop gefördert werden. Eine den Biotop- und Artenschutz beeinträchtigende Folgenutzung ist auszuschließen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind auszugleichen.
- Dies kann im Einzelfall bedeuten:
- a) Änderung der Herrichtungspläne im Einvernehmen mit dem Abgrabungsunternehmen und der Genehmigungsbehörde zur Sicherung schutzwürdiger Sekundärbiotope.
 - b) Soweit für genehmigte, ältere Abgrabungen kein Herrichtungsplan vorliegt, Aufstellen eines Gesamtherrichtungsplanes bei Erweiterung.
 - c) Zielsetzung für die Erstellung zukünftiger Herrichtungspläne.
- Im übrigen wird auf die Aussagen auf Seite 5 verwiesen.

1.2.1 Entwicklungsräume

- Uffelner Esch
- Wiehe
- Muckhorst
- Metten
- südlich Westerkappeln
- Düte
- Handarpe

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen
- Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen

Die obengenannten Entwicklungsräume sind in der Regel intensiv genutzte Ackerbaugelände, die kaum noch naturnahe Landschaftselemente besitzen. Durch die Anpflanzung von Baumreihen, Hecken, Feldgehölze und Erhalt der unversiegelten Wege soll ein Grundgerüst von visuell und ökologisch wirksamen Landschaftselementen geschaffen werden, das durch Anlage von naturnahen Lebensräumen ergänzt wird.

1.2.2 Entwicklungsräume

- Püsselbüren
- Niederbockraden
- Oberbockraden
- Alstedde
- Höveringhausen
- Hambüren
- Lada

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen
- Erhaltung der vorhandenen naturnahen Landschaftselemente

In den Entwicklungsräumen ist, bedingt durch die starke Zersiedelung, ein Grundgerüst bestimmter Landschaftselemente vorhanden. Dies sind vornehmlich Hofeingrünungen, größere Hausgärten, Obstgärten bzw. Wiesen, vereinzelt Hecken und kleine Feldgehölze.

Durch Anpflanzung von Baumreihen und Hecken sollen die Landschaftsräume stärker gegliedert werden. Die Anlage von Biotopen soll die ökologische Funktion des Raumes verbessern.

Teilweise wird der Entwicklungsraum von dem Entwicklungsziel 1.3 "Renaturierung" überlagert.

1.3 Entwicklungsziel

- Renaturierung von Bachläufen und Erhaltung bzw. Anreicherung der Bachniederung mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen -

Das Entwicklungsziel ist für die größeren Fließgewässer im Landschaftsplangebiet dargestellt und bedeutet insbesondere

- Gestaltung der Wasserläufe im Hinblick auf naturnahes Fließverhalten
- Verbesserung der Wasserqualität
- Anlage von Ufergehölzen
- Ökologische Verbesserung im Ufer- und Auenbereich
- Anlage von Kleingewässern im Auenbereich

Das Entwicklungsziel gliedert sich in zwei Entwicklungsräume.

Das Entwicklungsziel überlagert die Entwicklungsziele 1.1 und 1.2, indem es spezielle Aussagen zu den Fließgewässern und deren Niederungsbereichen macht.

1.3.1 Entwicklungsräume

- Fahlbach
- Oelmühlenbach
- Köllbach

Die drei Bäche fließen durch Sohltäler (vgl. auch Entwicklungsziel 1.4 "Erhaltung").

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Renaturierung der Bäche als "Wiesenbach"
- Offenhalten der Sohltäler
- Anlage von Kleingewässern

Zur Zeit fließen die Gewässer in Betonschalen.

Die Wasserführung ist in Abhängigkeit von den Entwässerungsmaßnahmen des Bergbaues recht unterschiedlich.

Die Gewässer sollen als "Wiesenbach" entwickelt werden.

Die Renaturierung bedarf einer kleinmaßstäblichen Detailplanung unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen, was-

1.3.2 Entwicklungsräume

- Strootbach
- Pölkenbach
- Papiermühlenbach
- Roter Bach
- Mühlengraben
- Stollenbach
- Graben durch die Dieckwiesen
- Schwarzwasser
- Hischebach
- Düte

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Renaturierung der Gewässerläufe
Wiederherstellung des natürlichen
Fließverhaltens durch naturnahe Umge-
staltung des Gewässers
- Schaffung von naturnahen Uferstreifen
mit Ufergehölzen, Sukzessionsflächen
oder extensiv genutztem Grünland
in der Niederung
- Anlage und Erhaltung von Kleingewäs-
sern und Auegehölzen

serwirtschaftlichen, bergbau-
lichen und landschaftspflege-
rischen Belange.

Die Bäche fließen in weiten
Niederungen am Schafberg und
im Westerkappelner Flach-
wellenland.

(vgl. auch Entwicklungsziel
1.3, 1.5, 1.6 "Erhaltung")

Die Renaturierung hat sich an
den jeweiligen örtlichen Gege-
benheiten zu orientieren.

Sie bedarf einer kleinmaßstäb-
lichen Detailplanung unter Be-
rücksichtigung landwirtschaft-
licher, wasserwirtschaftlicher,
bergbaulicher und landschafts-
pflegerischer Belange.

Gestaltung eines naturnahen
Gewässerabschnittes kann bein-
halten: Einbau von Mäandern,
unterschiedlichen Böschungswinkel-
n, Kolken, Sohlschwelen, Störsteinen,
Flachwasserzonen, Altarmen, Stillwasser-
bereichen.

1.4 Entwicklungsziel

- Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft -

Das Entwicklungsziel ist nordwestlich von Ibbenbüren großflächig dargestellt.

Es umfaßt Räume, die stark durch begonnene und abgeschlossene Abgrabungen und Aufschüttungen geprägt sind. Außerdem enthält es die Flächen, die vom Gebietsentwicklungsplan als Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen und Bereiche für Aufschüttungen größeren Umfanges dargestellt werden und in denen die Realisierung dieser Vorhaben schon begonnen wurde.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere

- Wiederherstellung des ökologischen Wirkungsgefüges der durch Abgrabung beeinträchtigten Landschaft
- Eingliederung der Halden in die Landschaft

1.4.1 Entwicklungsräume

"Abgrabung"

- Kälberberg
- westlicher Dickenberg
- nördlich Pommeresche
- südlich Pommeresche
- Am Lehrsteinbruch, Ibbenbüren

Es handelt sich um Bereiche mit Steinbrüchen in unterschiedlicher Größe. Das Landschaftsbild ist hier von abgeschlossenen und laufenden Abgrabungen geprägt. Vereinzelt haben sich abgeschlossene Abgrabungen zu Sekundärbiotopen entwickelt.

Abgrabungen stellen einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Beeinträchtigt bzw. verändert werden durch Abgrabungen in der Regel die Vegetationsdecke, der Lebensraum vieler Tiere, das Grundwasser, das Bodengefüge, die Morphologie, das Kleinklima und das Landschaftsbild.

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Bei allen Abgrabungen soll eine umfassende Ausbeutung der verschiedenen verwertbaren übereinander lagernden Gesteine angestrebt werden, soweit dies für das jeweilige Abbauunternehmen wirtschaftlich vertretbar ist.
- Bei weiteren Abgrabungen sollen Biotope und besonders schützenswerte Landschaftsbestandteile erhalten werden. Eine dauerhafte Verunstaltung des Landschaftsbildes ist zu vermeiden, wobei die das Landschaftsbild in besonderem Maße prägenden Kuppen und Hanglagen in ihrer Gestalt erhalten werden sollen.

Allgemeine Erläuterungen zu Abgrabungen: siehe Entwicklungsziel 1.1 "Erhaltung".

- Bei der Herrichtung der Abgrabungen soll entsprechend dem Entwicklungsziel forstlichen Folgenutzungen und/oder die Entwicklung Sekundärbiotop gefördert werden. Eine den Biotop- und Artenschutz beeinträchtigende Folgenutzung ist auszuschließen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind auszugleichen.
 - Erhalt der bereits vorhandenen Sekundärbiotope
 - Einbindung der Abgrabung in die Umgebung und Wiederherstellung des Landschaftsbildes
- Dies kann im Einzelfall z. B. bedeuten:
- a) Änderung der Herrichtungspläne im Einvernehmen mit dem Abgrabungsunternehmen und der Genehmigungsbehörde zur Sicherung schutzwürdiger Sekundärbiotope.
 - b) Soweit für genehmigte, ältere Abgrabungen kein Herrichtungsplan vorliegt, Aufstellen eines Gesamtherrichtungsplanes bei Erweiterungsgenehmigungen.
 - c) Zielsetzung für die Erstellung zukünftiger Herrichtungspläne.

1.4.2 Entwicklungsräume

"Halden"

- Buchholzer Feld
- Kälberberg

Es handelt sich im wesentlichen um zwei große Halden nordwestlich von Ibbenbüren. Der schon fertiggestellte Teil der Halde wird bereits von Erholungsuchenden genutzt. Halden stellen einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Gewächser Boden wird überschüttet. Das Grundwasser, das Kleinklima, die Morphologie, das Landschaftsbild werden beeinträchtigt. Die

Halde ist ein künstlicher Extremstandort. Eine natürliche Waldgesellschaft wie auf dem gewachsenen Boden, kann sich auf ihr nicht entwickeln. Über die Genehmigung von Halden, einschließlich von Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen wird im Rahmen des Berggesetzes entschieden.

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Eingrenzung der Haldenschüttung auf ein unumgängliches Maß
- landschaftlich angepaßte Gestaltung der Halden
- standortverträgliche Erholungsnutzung

1.5 Entwicklungsziel

- Beibehaltung der Freiflächen und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente innerhalb der weitgehend städtebaulich geprägten Bereiche -

Entwicklungsräume

- Dickenberg
- Püsselbüren/Pommeresche
- Flottwellstr./Redeweg, Ibbenbüren

Dieses Entwicklungsziel wird bei überwiegend baulich genutzten Bereichen im Plangebiet ausgewiesen, die in Bauleitplänen nicht als Baufläche dargestellt sind. Es handelt sich überwiegend um Einfamilienwohnhäuser mit in der Regel sehr großen Gärten.

Die Durchmischung der Siedlungsbereiche mit Landschaftselementen soll beibehalten werden. Eine weitere städtebauliche Verdichtung soll nicht mehr stattfinden.

1.6 Entwicklungsziel

- Ausbau der Landschaft für die Erholung
- Entwicklungsraum
- Osterberg östlich von Ibbenbüren

Ziel der Landschaftsentwicklung

- Schonende Erschließung für die naturnahe Erholung

Dieses Entwicklungsziel wird ausgewiesen, um den Bereich Osterberg östlich von Ibbenbüren in seiner Erholungsfunktion zu stärken. Es handelt sich um ein Naherholungsgebiet, das nach der Herrichtung alter Abgrabungen und Deponien für die naturnahe Erholungsnutzung entwickelt werden soll.

1.7 Entwicklungsziel

- Temporärer Erhalt der derzeitigen Landschaftsstruktur bzw. Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung, Abgrabung oder Aufschüttung von Bergehalden -

Entwicklungsräume

- Uffelner Esch
- Obersteinbeck
- Buchholzer Feld
- Zeche Oeynhausen
- Östlicher Osterberg
- westlich Hollenbergs Hügel

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung der schutzwürdigen Biotope
- Erhaltung der Waldflächen, der gliedernden und belebenden Landschaftselemente, der Kleinmorphologie bis zur eventuellen Inanspruchnahme
- Anreicherung des Uffelner Esch mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen

Dieses Ziel wird in den Bereichen dargestellt, in denen der Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Münster, Teilabschnitt "Zentrales Münsterland", Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen, Bereiche für Aufschüttungen größeren Umfangs und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche ausweist.

Für die Inanspruchnahme der einzelnen Flächen bedarf es noch in jedem Einzelfalle der entsprechenden Genehmigungsverfahren.

Bei den Bereichen handelt es sich teils um einen großen Nadelwaldkomplex (Erweiterung der Preussag-Halde), teils um große Ackerflächen (Uffelner Esch) oder um kleinflächigere potentielle Abgrabungsflächen im Buchholzer Feld bzw. östlich des Osterberges. Für die evtl. Erweiterung der Zeche Oeynhausen ist der Niederungsbereich des Oberlaufes des Fahlbaches vorgesehen. Da eine Inanspruchnahme der gesamten Flächen nach heutigen Erkenntnissen nicht sicher ist, erscheint eine zurückhaltende Anreicherung der Landschaftselemente auf dem Uffelner und Obersteinbecker Esch gerechtfertigt.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

Dieses Ziel widerspricht nicht den Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes.

Es entbindet jedoch auch nicht von den Regelungen des § 8 BNatSchG und der §§ 4-6 LG NW (Eingriffsregelung).

Spezielle Zielsetzung bei der Inanspruchnahme durch Abgrabungen:

- Bei allen Abgrabungen soll eine umfassende Ausbeutung der verschiedenen verwertbaren übereinander lagernden Gesteine angestrebt werden, soweit dies für das jeweilige Abbauunternehmen wirtschaftlich vertretbar ist.
- Bei weiteren Abgrabungen sollen Biotop- und besonders schützenswerte Landschaftsbestandteile erhalten werden. Eine dauerhafte Verunstaltung des Landschaftsbildes ist zu vermeiden.
- Bei der Herrichtung der Abgrabungen sollen entsprechend dem Entwicklungsziel forstliche Folgenutzungen und/oder die Entwicklung zum Sekundärbiotop gefördert werden. Eine den Biotop- und Artenschutz beeinträchtigende Folgenutzung ist auszuschließen.

Allgemeine Erläuterungen zu Abgrabungen: siehe Entwicklungsziel 1.1 "Erhaltung" und 1.4.1 "Wiederherstellung"

Dies kann im Einzelfall z. B. bedeuten:

- a) Änderung der Herrichtungspläne im Einvernehmen mit dem Abgrabungsunternehmen und der Genehmigungsbehörde zur Sicherung schützwürdiger Sekundärbiotope.
- b) Soweit für genehmigte, ältere Abgrabungen kein Herrichtungsplan vorliegt, Aufstellen eines Gesamt-

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind auszugleichen.

herrichtungsplanes bei Erweiterungsgenehmigungen.

c) Zielsetzung für die Erstellung zukünftiger Herrichtungspläne.

Spezielle Zielsetzung bei der Inanspruchnahme durch Aufschüttungen:

- Eingrenzung der Haldenschüttung auf ein unumgängliches Maß
- landschaftlich angepaßte Gestaltung der Halden

Allgemeine Erläuterungen zu Aufschüttungen: siehe Entwicklungsziel 1.4.2 "Wiederherstellung"

Spezielle Zielsetzung bei der Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung:

- Eine Realisierung der Gewerbe- und Industrieflächen durch die Bauleitplanung muß unter Berücksichtigung des schutzwürdigen Niederungsbereiches des Fahlbaches erfolgen.

Die im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche werden in der Bauleitplanung konkretisiert. Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19-23 LG)

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

2.1 Naturschutzgebiete

lfd. Nr. 1-5

2.2 Landschaftsschutzgebiet

lfd. Nr. 1-15

2.3 Naturdenkmale

lfd. Nr. 1-82

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

lfd. Nr. 1-56

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

Die Grenzen der Schutzgebiete sind in der Festsetzungskarte festgesetzt. Die Betroffenheit ist dem aufgeführten Flurstücksverzeichnis zu entnehmen. Das Flurstücksverzeichnis ist Bestandteil der textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

Der jeweilige Schutzzweck ist den entsprechenden textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Kartierung der schutzwürdigen Gebiete (s. Arbeitskarte (AK II a)) getroffen worden und dienen der Erhaltung von Lebensstätten bedrohter oder seltener Tier- und Pflanzenarten sowie dem Schutz von Flächen, die wegen ihrer Eigenart oder Schönheit sowie aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen besonders wertvoll sind. Schutzausweisungen im Sinne des § 20 LG können

auch getroffen werden, um Lebensstätten bedrohter Tier- und Pflanzenarten herzustellen oder wiederherzustellen.

Für die Naturschutzgebiete gelten folgende Festsetzungen:

A Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG für jedes Naturschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B Verbote

Aufgrund § 34 Abs. 1 LG sind - wenn nicht im Einzelfalle anders geregelt - insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, sowie öffentliche Verkehrs-, deren Nebenanlagen, sonstige Wege und Straßen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern,
- b) Zelte zu errichten, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen,
- c) Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
- d) Werbeanlagen oder Hinweiszeichen zu errichten bzw. anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

Bauliche Anlagen gemäß § 2

Abs. 1 der Bauordnung sind auch:

- 1) Lager- und Abstellplätze,
- 2) Camping- und Wochenendplätze,
- 3) Sport- und Spielplätze,
- 4) Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Soweit enteignungsgleiche Eingriffe vorgenommen werden müssen, sind Entschädigungszahlungen zu leisten.

-
- | | |
|--|---|
| e) ober- und unterirdische Leitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu bauen, Einfriedigungen anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme von herkömmlichen notwendigen Kulturzäunen, | Wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern, kann eine Befreiung erteilt werden (siehe 2.1 E). |
| f) außer auf den gekennzeichneten Wegen zu reiten, Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder Hunde frei laufen zulassen, | |
| g) zu rauchen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten und Grillgeräte zu benutzen, in den geschützten Gebieten zu lagern, Gewässer zu befahren (das gilt auch für Modellboote), zu baden sowie Einrichtungen für die fischereiliche Nutzung zu errichten oder jegliche andere Freizeitnutzungen auszuüben, | |
| h) Motorflugmodelle oder Leichtflugzeuge über dem Gebiet zu betreiben, | |
| i) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Reliefs vorzunehmen, | |
| j) landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Baumaterialien einzubringen oder zu lagern, | |
| k) Abfälle und Altmaterial wegzuwerfen, zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen, | Im übrigen gilt das Abfallrecht. |
| l) Pflanzenschutzmittel und Düngemittel zu lagern, | Außer bei den NSG 2.1.1-2.1.3 wird eine extensive landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Verzicht oder Reduzierung des Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes) |
| m) die vorhandenen Nutzungen zu ändern, insbesondere Grünland umzuwandeln und Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreiserkulturen vorzunehmen, | durch vertragliche Regelung angestrebt. Als Düngemittel gelten auch Gülle und Klärschlamm. |

- n) Silagen anzulegen,
 - o) fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteiche - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - anzulegen oder zu verändern, Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt und den Wasserchemismus des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
 - p) Bäume, Sträucher und andere Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen,
 - q) Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen,
 - r) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,
 - s) Wildfütterungen vorzunehmen sowie Wildäcker anzulegen.
- § 44 a LWG ist zu beachten

C Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nicht im Einzelfall anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen mit Ausnahme der Verbote a), l), m), n), und o),
- b) das Errichten von Ansitzleitern und Hochsitzen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes mit Ausnahme der Verbote a), q) und s),

Bei allen genannten Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

- c) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.
Bei der Pflege oder sonstigen Maßnahmen anfallendes Material - Holz, Abfälle, Aushub usw. - darf nicht im Schutzgebiet verbleiben, soweit es den Schutzzweck gefährdet.
- d) gesetzlich vorgesehene Unterhaltungsmaßnahmen, soweit sie mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, so auch die gesetzliche Verpflichtung der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gem. § 91 LWG, die im Benehmen mit dem Oberkreisdirektor Steinfurt (Untere Wasserbehörde und Untere Landschaftsbehörde) auf der Grundlage der bestehenden Richtlinien zu erfolgen hat.
- e) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind.
- f) die Neuanlage von Fernmeldelinien auf oder in öffentlichen Verkehrswegen im Sinne des Telegraphen-Wege-Gesetzes (TWG).

D Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Für alle Naturschutzgebiete ist ein Entwicklungs- und Pflegeplan vom Kreis Steinfurt aufzustellen, der mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) abzustimmen ist.

Eine Abstimmung ist im Bedarfsfalle auch mit dem Eigentümer, dem Forstamt, der unteren Wasserbehörde, der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe usw. erforderlich.

E Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiungen erteilen, wenn

- a) Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

F Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den o.g. Verboten zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Landschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden. Falls eine Straftat vorliegt, ist die Tat nach § 329 StGB zu ahnden.

2.1.1

Das Schutzgebiet liegt östlich von Obersteinbeck und nördlich des Martensberges.

Flächengröße: 2,8 ha

Gemarkung: Recke

Flur: 30

Flurstück: 17-20, 44, 164-167, 169-171

Schutzzwecke

1. Erhaltung eines Teiches mit seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und gefährdeten Tierarten
2. Erhaltung einer Brache mit flächigen Sickerquellen und seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und Tierarten
3. Erhaltung von 2 Quellbereichen westlich der Brache

Verbote

Außer den unter 2.1 B aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- a) das stehende Gewässer fischereilich zu nutzen,
- b) Fische oder Vögel anzufüttern und
- c) die Quellbereiche einschließlich ihrer Umgebung zu verändern, einzufassen, das Quellwasser abzuleiten, zu drainieren, zu verfüllen oder das Grundwasser im Einzugsbereich abzusenken sowie
- d) Dünge- und Pflanzenschutzmittel anzuwenden.

Naturschutzgebiet "Mühlenteich" delt es sich um einen ca. 250 m² großen Teich, der von einem kleinen Bach gespeist wird. Der Teich hat eine üppige Gewässervegetation, entlang der Wasserlinie vorherrschend Binsenbestand. Hieran schließt eine Grünlandbrache an. Der Boden ist nicht trittfest. Grundwasser steht unmittelbar an der Oberfläche. An sickerquelligen Stellen tritt ockerbraunes Wasser zutage. Westlich befinden sich 2 Quellbereiche. vgl. auch Erläuterungen zur Arbeitskarte (AK II a), Kap. 4.3, Nr. 7 und 8

vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

Im Rahmen der noch zu erstellenden Pflegepläne sind folgende Fragen zu prüfen:
- mögliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch verschmutztes Wasser (evtl. Anlage eines

Randgrabens)

- Austausch der Nadelgehölze gegen bodenständige Gehölze
- Erhaltung von Tot- und Faulholz im Bestand
- Kahlschlagverbot; stattdessen Femel- oder Einzelstambewirtschaftung
- Freihalten der Grünlandbrache von Gehölzen
- evtl. Anlage eines Sandfanges oberhalb des Schulbaches, um eine Auflandung der Brache zu verhindern
- Ausweisung der Aufschüttungsfläche als Sukzessionsfläche
- Herrichten eines z.Z. noch gefaßten Quellbereiches

Gebote

Es ist geboten, die Wasserqualität des Schulbaches regelmäßig zu kontrollieren.

Die Kontrolle führt der Kreis durch.

2.1.2 Naturschutzgebiet "Rote Brook"

Das Schutzgebiet befindet sich östlich der K 7 in Muckhorst.

Flächengröße: 11,4 ha

Gemarkung: Mettingen

Flur: 54/53

Flurstück: 9-12, 65-67 (Fl. 53)
84-88, 137, 156-159 (Fl. 54)

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um bewaldete ehemalige Fischteiche, Erlenwald, eine alte bewaldete Abraumhalde des Erzbergbaues und um Grünlandbrache. Östlich befinden sich nicht trittfeste Feuchtweiden mit Seggen, Binsen und Sumpfdotter-

Schutzzwecke

Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Tierarten und wildwachsender Pflanzen, insbesondere

- a) zum Schutz und zur Erhaltung des bachbegleitenden Bruchwaldes
- b) zum Schutz und zur Erhaltung der Riedfläche sowie des feuchten Grünlandes
- c) zum Schutz, zur Erhaltung und zur Entwicklung der Still- und Fließgewässer
- d) Schutz und Erhaltung der Niedermoorflächen aus erdgeschichtlichen und landeskulturellen Gründen

Verbote

Außer den unter 2.1 B aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- die stehenden Gewässer fischereilich zu nutzen,
- Fische oder Vögel anzufüttern.

Gebote

Es ist geboten, die Wasserqualität des "Roten Brook" regelmäßig zu kontrollieren

blumen. Durchflossen wird das Schutzgebiet vom "Roten Bach".

Am 14.07.88 wurde bereits ein ca. 4,1 ha großes Teilgebiet vom Regierungspräsidenten Münster unter Schutz gestellt. Im Landschaftsplan wird es um die Feuchtweiden und andere Grünlandparzellen erweitert.

vgl. Erläuterungen zur AK IIa, Kap. 4.3, Nr. 47/48

vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

Der Verzicht auf Pflanzenschutz und Düngemittel soll auf freiwilliger, vertraglicher Basis erfolgen.

Im Rahmen des Pflegeplanes sind die Maßnahmenvorschläge der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung vom 02.12.86 zu prüfen:

- Vorklärfläche für einen zufließenden Bach
- Entwicklung eines Gebüschsaumes an der Südseite des NW-Zipfels

- Erhalt der Teichanlage
- Renaturierung des "Roten Baches"
- Wiedervernässung der Bruchwald- und Naßwiesenbereiche
- Anlage von Tümpeln im östlich vorgelagerten Grünlandbereich
- Anlage einer Hecke auf der nördlichen Böschungsoberkante zwischen K 7 und der Straße "Am Roten Bach"
- Einschlag der Pappeln im östlichen Bereich

2.1.3 Naturschutzgebiet "Am Schwarzwasser-Graben"

Das Schutzgebiet befindet sich nördlich der K 23 am Schwarzwasser.

Flächengröße: 4,0 ha

Gemarkung:	Westerkappeln	Wersen
Flur:	120	14
Flurstück:	65, 66, 85, 86	190

Schutzzwecke

1. Erhaltung einer Brache mit seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften, Pflanzen- und Tierarten
2. Erhaltung von feuchtem Grünland

Verbote

Außer den unter 2.1 B aufgeführten Verboten ist es untersagt:

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um eine langgestreckte, nasse und teilweise brachfallende Grünlandfläche. In der Osthälfte befinden sich zwei Weiher mit flachem Uferprofil und einem breiten Röhrichtgürtel. Als Puffer wurden die umliegenden Grünlandflächen mit unter Schutz gestellt.
vgl. Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 77

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Das feuchte Grünland dient als Pufferzone für die Brache.

- a) Dünge- und Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
- b) vegetationskundlich wertvolle Flächen umzubrechen.

Gebote

Es ist geboten, die Wasserqualität des "Schwarzwasser" regelmäßig zu kontrollieren.

Im Rahmen des noch zu erstellenden Pflegeplanes ist die Bewirtschaftung des Grünlandes und die Pflege der Brache zu regeln.

2.1.4 Naturschutzgebiet "Am Kälberberg"

Das Schutzgebiet befindet sich östlich der L 504 auf der Südseite des Kälberberges. Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen.

Das Schutzgebiet ist beschrieben im Erläuterungsbericht zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 2.

Flächengröße: 11,4 ha

Gemarkung: Recke

Flur: 36 34

Flurstück: 64, 271 18,25,26,124

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um einen Wald- und Heidekomplex und eine ehemalige Abgrabung. Der Niederwald besteht aus einem relativ jungen Eichen-Birkenwald. An verlichteten Stellen dominieren die Zwergsträucher (Heide). In der verlassenen Abgrabung ist eine Fläche vollkommen verheidet.

Schutzzwecke

1. Erhaltung eines Niederwald-Heide-Komplexes als kulturhistorisch und landeskundlich schutzwürdige Fläche
2. Erhaltung eines Lebensraumes für seltene Pflanzengesellschaften und für gefährdete Pflanzen- und Tierarten

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Verbote

Außer den unter 2.1.B aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- a) Dünge- und Pflanzenschutzmittel anzuwenden
- b) Kalkungen vorzunehmen

Im Rahmen eines Pflegeplanes ist zu prüfen:

- Maßnahmen zum Erhalt des Niederwaldes
- Maßnahmen zum Erhalt der Heidefläche
- Maßnahmen zur Entwicklung der verlassenen Tongrube (Ausweisung als Sukzessionsfläche)

2.1.5 Naturschutzgebiet "Dieckwiesen"

Das Schutzgebiet befindet sich südwestlich von Wersen.

Flächengröße: 37,1 ha

Gemarkung: Wersen

Flur: 14

Flurstück: 176

Flur: 15

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um einen großen Grünlandkomplex auf einem Niedermoor, das kaum mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen durchsetzt ist. Die Grünlandflächen werden unterschiedlich intensiv genutzt.

(vgl. Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 54)

Flurstück: 26, 28-35, 53-72, 74-97,
107, 108, 114, 48-51

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 119

Flurstück: 28, 29, 30

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Schutzzwecke

1. Erhaltung eines aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen wertvollen Niedermoorbereiches
2. Erhaltung der Naßwiesen, Naßweiden, Fettwiesen und Fettweiden
3. Erhaltung von Brache
4. Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete und seltene Tierarten

Im Rahmen des Pflegeplanes ist die Bewirtschaftung und Pflege der Flächen zu regeln. Die Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sollen auf vertraglicher Basis durchgeführt werden.

Verbote

Außer den unter 2.1 B aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- a) Pflanzenschutzmittel auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen anzuwenden. Dies gilt für die Flurstücke:

Flur: 15

Flurstück: 26, 28-34, 53, 54, 60-72,
74-97

Flur: 14

Flurstück: 176

- b) Grünland umzuwandeln - Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

Landschaftsbehörde in der Zeit vom
1.7. - 1.10. eines jeden Jahres
durchgeführt werden. Mit der Maßnahme
darf erst begonnen werden, wenn die
Untere Landschaftsbehörde nicht binnen
1 Monats nach der Anzeige hiergegen
Bedenken erhebt.

Vegetationskundlich bedeutsame Flächen
dürfen weder umgewandelt noch umge-
brochen werden.

Flur: 15

Flurstück: 26, 28-34, 53, 54, 60-72,
74-97

Flur: 14

Flurstück: 176

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft getroffen worden. Beachtet wurden die rahmensetzenden landschaftsbezogenen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes, insbesondere die Bereiche für den Schutz der Landschaft sowie die textlichen Zielsetzungen zur Landschaftsordnung. Die Schutzausweisung der unter 2.2.1 bis 2.2.15 aufgeführten Gebiete dient der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und der Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung.

Konkret abgegrenzt wurden die Landschaftsschutzgebiete nach folgenden Kriterien:

- Lage der schutzwürdigen Biotope
- Ausstattung der Landschaft mit prägenden Landschaftsteilen (Kuppen, Böschungskanten, Niederungen etc.)
- Ausstattung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen, Höhe des Grünlandanteils
- Vorkommen von größeren zusammenhängenden Waldflächen
- Erscheinungsbild der Landschaft
- Bedeutung für die Erholungsnutzung

Die Erfüllung eines oder mehrerer dieser Kriterien führt zur Ausweisung der nachfolgenden Landschaftsschutzgebiete. Insofern wird auf die jeweiligen Schutzzwecke verwiesen.

Die Differenzierung in unterschiedliche Schutzgebiete erfolgt aufgrund der unterschiedlichen landschaftlichen Gegebenheiten (vgl. Kap. 4.2, Erläuterungen zur Arbeitskarte II a).

A Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gem. § 19 LG für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B Verbote

Aufgrund § 34 Abs. 2 LG ist in Landschaftsschutzgebieten insbesondere untersagt:

- | | |
|--|--|
| a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung des Landes NW sowie Verkehrs- und deren Nebenanlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, | Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung sind auch:
1) Lager- und Abstellplätze,
2) Camping- und Wochenendplätze,
3) Sport- und Spielplätze,
4) Stellplätze für Kraftfahrzeuge. |
| b) Zelte zu errichten, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, | vgl. auch 2.2 E Ausnahmen, Befreiungen |
| c) Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, | Bei entsprechendem Bedarf sind weitere ordnungsgemäß angelegte Wanderparkplätze als Ausnahme |

- d) Werbeanlagen oder Hinweiszeichen zu errichten bzw. anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- e) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen,
- f) landschaftsfremde Stoffe oder flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial wegzuerwerfen, abzuladen, abzuleiten oder zu lagern,
- g) Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu ändern,
- h) die morphologischen Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern,
- i) Anlagen für den Wasser- und Luftsport zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern sowie Motorflugmodelle zu betreiben,
- j) Motorsportveranstaltungen durchzuführen,
- k) Wanderwege entlang renaturierter Gewässer anzulegen,
- l) Gewässer zu beseitigen und die Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschließlich Angeln) zu nutzen sowie Fische und Vögel an oder in den Kleingewässern anzufüttern,
- zulässig.
- Die wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. § 44 a LWG ist zu beachten.

- m) Fließgewässer auszubauen oder zu beseitigen sowie im Auenbereich der Gewässer und in Kerbtälern und Siepen Fischteiche anzulegen, § 89 LWG bleibt unberührt.
- n) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken, z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen
Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. des Landeswassergesetzes (LWG) bleiben unberührt.
- o) Quellen einschließlich ihrer unmittelbaren Umgebung zu verändern, einzufassen, das Quellwasser abzuleiten, zu drainieren, zu verfüllen oder das Grundwasser im Einzugsbereich abzusenken,
- p) die festgesetzten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsform umzuwandeln und einen Pflegeumbruch ohne vorherige Anzeige an die untere Landschaftsbehörde vorzunehmen, Nicht ackerfähiges Grünland ist im landwirtschaftlichen und forstbehördlichen Fachbeitrag, Kap. 2.3, als Grünlandstandort definiert. Die Flächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Diese Festsetzung dient dem Bodenschutz und hat gleichzeitig teilweise die Funktion eines Uferschutzstreifens. Die Anzeige dient der Information der Unteren Landschaftsbehörde.
- q) Obstwiesen, die größer als 1.000 qm sind, zu beseitigen oder umzuwandeln,
- r) offene Viehtränken an Gewässern anzulegen oder dem Vieh den Zugang zum Gewässer zu ermöglichen,

- s) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen, Nester oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- t) Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Ufer- und Feldgehölze sowie Gehölzbewuchs auf Böschungen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen, Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.
- u) wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu entnehmen, ihre Bestände zu verwüsten oder ohne vernünftigen Grund niederzuschlagen.

C Nicht betroffene Tätigkeiten

In den Landschaftsschutzgebieten sind folgende Tätigkeiten insoweit gestattet, als sie dem Schutzzweck des Gebietes nicht widersprechen:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsformen sowie die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Hecken, Feld- oder Ufergehölze; Im Falle von Erstaufforstungen sollten nur bodenständige Gehölze gepflanzt werden (bodenständige Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation).
- 2.2 B f), h), o), p), q), r) gelten jedoch uneingeschränkt.
- 2.2 B t) gilt mit der Maßgabe, daß Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Hecken mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde beseitigt

oder genutzt werden dürfen, sofern in der Art und Weise nachgepflanzt wird, daß durch die Ersatzpflanzung ihre Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wiederhergestellt wird.

- b) die Anlage von zur Durchführung dieser Nutzungen notwendigen Einrichtungen,
- c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd
Dazu gehört auch die Errichtung von Hochständen und Anlagen für Wildfütterungen, nicht aber von Jagdhütten,
- d) die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen einschließlich notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen.

Gemeint sind unter- und oberirdische Ver- und Entsorgungsanlagen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Weide- und forstliche Kulturzäune, Melkstände, Schutzdächer für Weidevieh u.a.

Dazu gehören insbesondere die Unterhaltung der

- Fließgewässer,
- Straßen und Wege sowie
- Ver- und Entsorgungsanlagen.

D Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel für die Landschaft unter Nr. 5.1-5.6 festgesetzt.

E Ausnahmen, Befreiungen

- 1. Für Abgrabungen, die unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele vorgenommen werden, kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Ziffer 2.2 B g) und h) erteilen.

Abgrabungen unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele sind ausnahmefähig.
vgl. hierzu S. 4 und 5.

2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Außenbereich, wenn es nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 sowie Abs. 4 BauGB genehmigungsfähig ist, es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Vorhaben gem. § 35 Abs. 4 Nr. 6 sind auf Antrag ausnahmsweise zulässig, wenn

- eine bauliche Erweiterung zur Fortführung des Betriebes nachweisbar notwendig ist,
- nach Art und Umfang vermeidbare Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt unterlassen werden, sowie
- unvermeidbare Eingriffe in der unmittelbaren Umgebung so ausgeglichen werden, daß keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion oder des Landschaftsbildes zurück bleiben.

Zu den Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB gehören auch solche baulichen Anlagen, für die eine bauaufsichtliche Genehmigung nicht erforderlich ist.

Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 4 Nr.1-5 sind:

1. Die Änderung der bisherigen Nutzung ohne wesentliche Änderung einer baulichen Anlage im Sinne des Abs. 1 Nr. 1-3,
2. die Neuerrichtung eines gleichartigen, zulässigerweise errichteten Wohngebäudes an gleicher Stelle, wenn das vorhandene Gebäude durch wirtschaftlich vertretbare Modernisierungsmaßnahmen den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nicht angepaßt werden kann, es seit längerer Zeit von dem Eigentümer selbst genutzt wird und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß das neu errichtete Wohngebäude für den Eigenbedarf des bisherigen Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird,
3. die alsbaldige Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle,

4. die Änderung oder Nutzungsänderung von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden, auch wenn sie aufgegeben sind, wenn das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung der Gebäude und der Erhaltung des Gestaltswertes dient
 5. die Erweiterung von zulässigerweise errichteten Wohngebäuden, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Wohngebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen ist.
Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. Nr. 6 sind die Erweiterung eines zulässig errichteten Betriebes; dabei sind die Festsetzungen unter 2.2 E 2 zu beachten.
- Mit der Erteilung der Ausnahmen können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.
3. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiungen erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

F Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen und Obstwiesen sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten.
2. Die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist in naturnaher Art und Weise durchzuführen.

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern ist die Untere Landschaftsbehörde frühzeitig zu unterrichten und anzuhören. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften des WHG* und LWG* sowie der Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen vom 01.09.89 (MBl. NW 1989, S. 1203). Außerdem ist der Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft IV B 4-1.05.01 - III B 3-2700-30919 - II b 6-2474.5 vom 26.11.84 - Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Maßnahmen - zu beachten.

* Wasserhaushaltsgesetz vom 25.07.1986

* Landeswassergesetz vom 9.6.1989

3. Waldflächen sind zu erhalten und insbesondere nach ökologischen Gesichtspunkten zu bewirtschaften.

Waldbestände haben hervorgehobene Schutz- und Erholungsfunktionen zu erfüllen. Waldbewirtschaftung sowie Wiederaufforstung sind unter dem Aspekt durchzuführen, längerfristig Bestände aus bodenständigen Laubholzarten sicherzustellen.

Hierbei ist besonderer Wert auf eine ökologisch-funktionale Ausbildung der Waldränder zu legen.

G Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 70

Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den
o.g. Verboten zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 71
Landschaftsgesetz mit einer Geldbuße
bis zu 100.000 DM geahndet werden. Falls
eine Straftat vorliegt, ist die Tat nach
§ 329 StGB zu ahnden.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet "Kälberberg"

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt große
Waldflächen am Kälberberg, verlassene,
schutzwürdige Steinbrüche und einen in
Nord-Südrichtung verlaufenden Talzug.

Flächengröße: 145 ha

Die Schutzausweisung dient dem
Entwicklungsziel "Erhaltung"

(vgl. Kap. 1 Entwicklungs-
ziele).

Schutzzwecke

1. Erhaltung der Waldflächen, einschließ-
lich der Niederwaldbereiche
2. Erhaltung des Talzuges mit seinen
Grünlandflächen
3. Erhaltung verlassener Steinbrüche als
Sekundärbiotop
4. Erhaltung von Heiderelikten

Folgende schutzwürdige
Biotope befinden sich im
Schutzgebiet:
vgl. Erläuterungen zur
AK II a, Kap. 4.3, Nr. 2-5,
13, 114

5. Erhaltung des durch Wald bestimmten Landschaftsbildes
6. Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope

Verbote

Außer den unter 2.2 B genannten Verboten ist es untersagt:

- a) im Bereich der Talsohle Erstaufforstungen vorzunehmen und
- b) Trockenmauern außerhalb von Hofstellen zu beseitigen oder zu verändern.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet "Nördlicher Dickenberg"

Das Landschaftsschutzgebiet liegt nördlich der Siedlung Dickenberg und umfaßt einen mit gliedern und belebenden Landschaftselementen reich strukturierten Landschaftsraum.

Flächengröße: 91 ha

Die Schutzausweisung dient dem Entwicklungsziel "Erhaltung" (vgl. Kap. 1 Entwicklungsziele).

Schutzzwecke

1. Erhaltung eines mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen reichhaltig ausgestatteten Landschaftsraumes
2. Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope
3. Erhaltung von Kleingewässern
4. Erhaltung eines reich gegliederten Landschaftsbildes

Folgendes schutzwürdiges Biotop befindet sich im Schutzgebiet:
vgl. Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 19.

Verbote

Außer den unter 2.2 B aufgeführten Verboten ist es untersagt, Trockenmauern außerhalb von Hofstellen zu verändern oder zu beseitigen.

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet "Martensberg"

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt das Buchholz und den Martensberg sowie die Umgebung des NSG "Mühlenteich bei Visse".

Die Schutzausweisung dient dem Entwicklungsziel "Erhaltung" (vgl. Kap. 1 Entwicklungsziele).

Flächengröße: 255 ha

Schutzzwecke

1. Erhaltung großer zusammenhängender Wald-
flächen
2. Erhaltung wertvoller Altholzbestände
3. Erhaltung der Umgebung des NSG "Mühlen-
teich bei Visse" als Pufferzone
4. Erhaltung eines durch Wald bestimmten
Landschaftsbildes
5. Erhaltung eines Erholungsbereiches
6. Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger
Biotope

Folgende schutzwürdige Bio-
tote befinden sich im

Schutzgebiet:

vgl. Erläuterungen zur

AK II a, Kap. 4.3, Nr. 6,

9, 12, 15, 115.

Verbote

Außer den unter 2.2 B aufgeführten Verboten
ist es untersagt, Trockenmauern außerhalb von
Hofstellen zu verändern oder zu beseitigen.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet "Rudolfschacht"

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt große
Wälder in der Umgebung der Haldenauf-
schüttung am Rudolfschacht und die Halde
selbst.

Die Schutzausweisung dient den
Entwicklungszielen "Erhaltung"
und "Wiederherstellung", die
sich in den Bereichen der ge-
planten Haldenerweiterung über-
lagern.

Flächengröße: 217 ha

Die Schutzausweisung erfolgte
aufgrund der besonderen Be-
deutung für die Erholungsnut-
zung und der großen zusammen-
hängendem Waldflächen (§ 21 a,
b, c LG). Bei Inanspruchnahme

Schutzzwecke

1. Erhaltung großer zusammenhängender Waldflächen
2. Erhaltung eines durch Wald bestimmten Landschaftsbildes
3. Wiederherstellung des durch die vorhandene Halde und durch die geplante Haldenerweiterung gestörten Landschaftsraumes
4. Erhaltung der Kleingewässer
5. Erhaltung eines intensiv genutzten Erholungsbereiches

durch die geplante Haldenerweiterung hat dies besonders hohe Anforderungen an die Wiederherstellung des beeinträchtigten Landschaftsraumes zur Folge.

Folgende schutzwürdige Biotope befinden sich im Schutzgebiet: vgl. Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 16, 20, 21, 22

Nicht betroffene Tätigkeiten

Im Landschaftsschutzgebiet "Rudolfschacht" ist eine Erweiterung der bestehenden Halde gestattet, soweit sie im Bereich des Entwicklungszieles 4.2 sich vollzieht und sie dem Schutzzweck des Gebietes nicht widerspricht.

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet "Windmühlenweg"

Das Landschaftsschutzgebiet "Windmühlenweg" umfaßt den Talbereich der Ossenliet, ehemalige Steinbrüche, Waldflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die Schutzausweisung dient dem Entwicklungsziel "Erhaltung" und "Wiederherstellung" (vgl. Kap. 1 Entwicklungsziele).

Flächengröße: 90 ha

Schutzzwecke

1. Erhaltung des Talbereiches der Ossenliet mit seinen Grünlandflächen
2. Erhaltung der Kleingewässer
3. Erhalt und Sicherung eines schutzwürdigen Steinbruches
4. Erhalt und Sicherung wertvoller Waldbereiche
5. Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope

Folgende schutzwürdige Biotope befinden sich im Schutzgebiet:

vgl. Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 40, 41, 56.

Verbote

Außer den unter 2.2 B genannten Verboten ist es untersagt:

- a) weitere Besatzfische in den Teich des Biotops Nr. 40 einzubringen und Fische anzufüttern und
- b) Erstaufforstungen im Talbereich der Ossenliet vorzunehmen.

s. Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 40

2.2.6 Landschaftsschutzgebiet "Niederbockraden"

Das Landschaftsschutzgebiet "Niederbockraden" umfaßt einen mit Hecken, Baumreihen und großen Grünlandflächen reich gegliederten Landschaftsraum nördlich von Ibbenbüren.

Flächengröße: 413 ha

Die Schutzausweisung dient dem Entwicklungsziel "Erhaltung". Außerdem soll das Entwicklungsziel 3 "Renaturierung von Fließgewässern mit der Schutzausweisung unterstützt werden (vgl. Kap. 1 Entwicklungsziele).

Schutzzwecke

1. Erhaltung der großen Grünlandflächen
2. Erhaltung der Kleingewässer
3. Erhaltung der Quellbereiche
4. Erhaltung der schützenswerten Waldflächen
5. Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente
6. Erhaltung des reich gegliederten Landschaftsbildes
7. Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope

Folgende schutzwürdige Biotope befinden sich im Schutzgebiet:
vgl. Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 17, 23, 25, 26, 28, 30, 35, 42, 43, 44.

Verbote

Außer den unter 2.2 B genannten Verboten ist es untersagt:

- a) feuchte Laubwälder zu entwässern bzw. hier den Grundwasserstand zu ändern und
- b) Findlinge aus den Wäldern zu entfernen bzw. deren Position und Lage zu verändern.

Findlinge kommen in den Biotopen Nr. 42 und 44 vor.

2.2.7 Landschaftsschutzgebiet "Östlicher Schafberg"

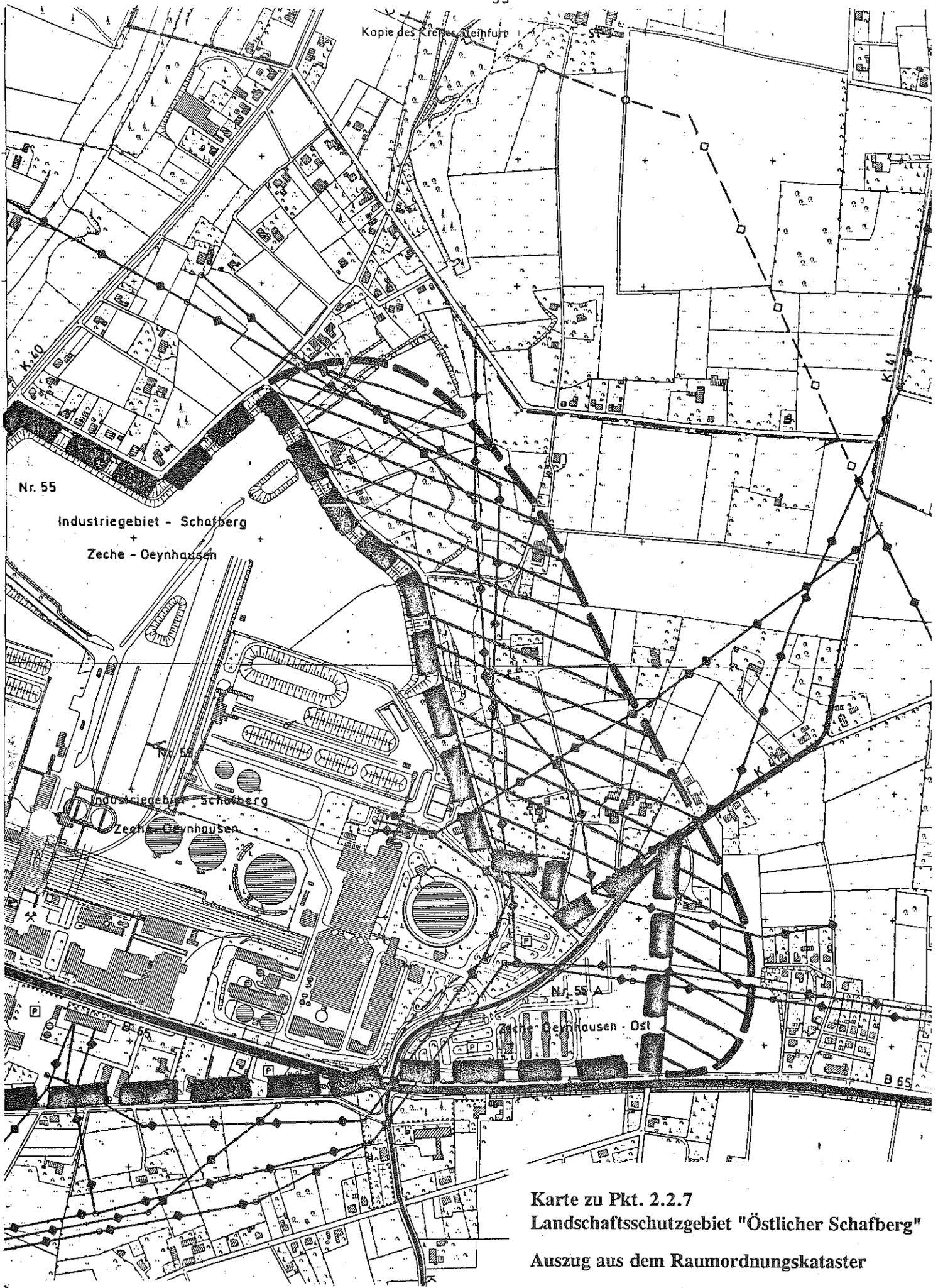
Das Landschaftsschutzgebiet "Östlicher Schafberg" umfaßt im wesentlichen die Talbereiche des Fahlbaches, des Oelmühlenbaches und des Köllbaches. Im Nordwesten des LSG befindet sich der Querenberg.

Flächengröße: 491 ha

Die Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes treten mit der Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes außer Kraft.

(siehe anliegende Karte)

Die Schutzausweisung dient dem Entwicklungsziel "Erhaltung". Außerdem soll das überlagernde Entwicklungsziel "Renaturierung von Fließgewässern" mit der Schutzausweisung unterstützt werden (vgl. Kap. 1 Entwicklungsziele).



Kopie des Kreises Steinfurt

Nr. 55

Industriegebiet - Schafberg

Zeche - Oeynhausens

Industriegebiet - Schafberg

Zeche - Oeynhausens

Nr. 55

Zeche - Oeynhausens - Ost

B 65

Karte zu Pkt. 2.2.7
Landschaftsschutzgebiet "Östlicher Schafberg"
Auszug aus dem Raumordnungskataster

Schutzzwecke

1. Erhaltung der morphologischen Strukturen
2. Erhaltung der Sohltäler mit ihren Grünlandflächen
3. Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente
4. Erhaltung der Waldflächen
5. Erhaltung der Fließgewässer
6. Erhaltung eines reich gegliederten Landschaftsbildes
7. Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope

Folgende schutzwürdige Biotope befinden sich im Schutzgebiet:

vgl. Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 24, 27, a,b, 29, 45, 78.

Verbote

Außer den unter 2.2 B genannten Verboten ist es untersagt, Erstaufforstungen in den Sohlälern vorzunehmen.

2.2.8. Landschaftsschutzgebiet "Osterberg/Alstedde"

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt größere Waldflächen und Grünlandbereiche.

Den Waldflächen kommt eine besondere Erholungsfunktion für die umgebenden Siedlungsbereiche zu.

Flächengröße: 173 ha

Schutzzwecke

1. Erhaltung der Waldflächen
2. Erhaltung der Grünlandflächen
3. Erhaltung der gliedernden und belebenden Elemente
4. Erhaltung des von Wald bestimmten Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion
5. Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope

Die Schutzausweisung dient dem Entwicklungsziel "Erhaltung" (vgl. Kap. 1 Entwicklungsziele).

Folgendes schutzwürdige Biotop befindet sich im Schutzgebiet:
gemäß Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 100.

2.2.9 Landschaftsschutzgebiet "Großer Tannenkamp"

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt eine große Waldfläche, die überwiegend mit Nadelhölzern bestockt ist. Das Schutzgebiet liegt in Höveringhausen nördlich der L 501.

Flächengröße: 75 ha

Schutzzwecke

1. Erhaltung einer flächenmäßig großen, zusammenhängenden Waldfläche
2. Erhaltung eines vorhandenen Erholungsbereiches
3. Wiederherstellung eines naturnahen Waldökosystems

Die Schutzausweisung dient dem Entwicklungsziel "Erhaltung" (vgl. Kap. 1 Entwicklungsziele).

2.2.10 Landschaftsschutzgebiet "Westerkappelner Flachwellenland"

Dieses große Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Bauernschaften Düte, Sennlich und den Bereich um Hollenbergs Hügel. Die Geländemorphologie ist leicht hügelig, im Osten eben. Der Landschaftsraum ist gut ausgestattet mit gliedernden und belebenden Landschafts-

Die Schutzausweisung dient dem Entwicklungsziel "Erhaltung". Außerdem dient es dem Entwicklungsziel "Renaturierung von Fließgewässern" (vgl. Kap. 1.1 Entwicklungsziele).

elementen. Daneben gibt es zahlreiche schutzwürdige Biotopie wie Kleingewässer, Quellen, Fließgewässer und feuchte Waldparzellen.

Flächengröße: 1.521 ha

Für das Flurstück 235 in der Flur 137, Gemarkung Westerkappeln (westlich Siedlung Ortfeld), treten die Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes mit der Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes außer Kraft.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes für den vorhandenen Golfplatz an der L 597 in Lotte-Werssen, sowie für entsprechende Erweiterungsflächen treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft. Besonders geschützte Landschaftsbestandteile müssen erhalten bleiben.

Schutzzwecke

1. Erhaltung eines mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen reichhaltig ausgestatteten Landschaftsraumes
2. Erhaltung der Quellen, kleinen Fließgewässer, Teiche und sonstigen Kleingewässer
3. Erhaltung der Grünlandflächen in den Niederungen der Fließgewässer
4. Erhaltung der feuchten Waldbestände
5. Erhaltung des abwechslungsreichen Landschaftsbildes
6. Wiederherstellung bzw. Renaturierung der Fließgewässer Papiermühlenbach, Stollenbach, Hischebach, Schwarzwasser
7. Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotopie

Folgende schutzwürdige Biotopie befinden sich in dem Schutzgebiet: vgl. Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 32, 39, 50, 51, 52, 53, 54, 60, 61, 64, 66, 68, 69, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 88, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 102, 103

2.2.11 Landschaftsschutzgebiet "Langenbrück"

Das Landschaftsschutzgebiet liegt südöstlich von Mettingen und umfaßt das Gut Langenbrück mit den umliegenden Wäldern. Weiter südlich ist das Schutzgebiet von verschiedenen Landschaftselementen wie Quellen, kleinen Fließgewässern, Teichen, Grünland und kleinen Waldparzellen bestimmt. Dieser südliche Bereich stellt den Übergang von der Schafbergplatte zum Westerkappelner Flachwellenland dar.

Flächengröße: 457 ha

Schutzzwecke

1. Erhaltung eines mit gliedernden und belebenden Elementen reichhaltig ausgestatteten Landschaftsraumes
2. Erhaltung einer geschützten Pufferzone südlich und östlich des NSG "Rote Brook"
3. Erhaltung der Quellen, kleinen Fließgewässer, Teiche und sonstigen Kleingewässer einschließlich ihrer Umgebung
4. Erhaltung der Grünlandflächen in den Niederungen der Fließgewässer
5. Erhaltung und Schutz des Landschaftsbildes
6. Wiederherstellung bzw. Renaturierung des Mühlenbaches und des Stollenbaches
7. Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope

Die Schutzausweisung dient dem Entwicklungsziel "Erhaltung". Außerdem dient es dem Entwicklungsziel "Renaturierung von Fließgewässern" (vgl. Kap. 1 Entwicklungsziele).

Folgende schutzwürdige Biotope befinden sich im Schutzgebiet:
vgl. Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 36, 37, 38, 46, 49, 58, 59, 70, 71, 80, 90

2.2.12 Landschaftsschutzgebiet "Goldhügel"

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich zwischen der L 501 und Laggenbeck. Es handelt sich um ein landschaftsprägendes Tal.

Flächengröße: 50 ha

Schutzzwecke

1. Erhaltung der landschaftsprägenden Talzüge
2. Erhaltung der Morphologie und Geländekanten
3. Erhaltung der Grünlandflächen

Verbote

Außer den in 2.2 B genannten Verboten ist es untersagt, den Talbereich aufzuforsten.

Die Schutzausweisung dient dem Entwicklungsziel "Erhaltung" (vgl. Kap. 1.1 Entwicklungsziele).

2.2.13 Landschaftsschutzgebiet "Zollweg"

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich zwischen der L 501 und Laggenbeck. Es handelt sich um ein landschaftsprägendes Tal.

Flächengröße: 42 ha

Die Schutzausweisung dient dem Entwicklungsziel "Erhaltung" (vgl. Kap. 1.1 Entwicklungsziele).

Schutzzwecke

1. Erhaltung der landschaftsprägenden Talzüge
2. Erhaltung der Morphologie und Geländekanten
3. Erhaltung der Grünlandflächen

Verbote

Außer den in 2.2 B genannten Verboten ist es untersagt, den Talbereich aufzuforsten.

2.2.14 Landschaftsschutzgebiet "Handarpe"

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen reichhaltig strukturierten Landschaftsraum.

Flächengröße: 91 ha

Die Schutzausweisung dient dem Entwicklungsziel "Erhaltung" (vgl. Kap. 1.1 Entwicklungsziele).

Schutzzwecke

1. Erhaltung der landschaftsprägenden Talzüge
2. Erhaltung der kleinmorphologischen Strukturen wie Geländekanten und Böschungen
3. Erhaltung der Grünlandflächen
4. Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope

Folgende schutzwürdige Biotope befinden sich in dem Schutzgebiet:
vgl. Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 104, 105, 107, 108, 113

Verbote

Außer den in 2.2 B genannten Verboten ist es untersagt, die Talbereiche aufzuforsten.

2.2.15 Landschaftsschutzgebiet "Lada"

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen reichhaltig strukturierten Landschaftsraum.

Flächengröße: 93 ha

Die Schutzausweisung dient dem Entwicklungsziel "Erhaltung" (vgl. Kap. 1.1 Entwicklungsziele).

Schutzzwecke

1. Erhaltung der landschaftsprägenden Talzüge
2. Erhaltung der kleinemorphologischen Strukturen wie Geländekanten und Böschungen
3. Erhaltung der Grünlandflächen
4. Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope

Folgende schutzwürdige Biotope befinden sich in dem Schutzgebiet:
vgl. Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 99, 106, 109, 110, 111, 112.

Verbote

Außer den in 2.2 B genannten Verboten ist es untersagt, die Talbereiche aufzuforsten.

2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)

Die nachfolgenden Gebote und Verbote beziehen sich bei Bäumen, soweit nichts Gegenteiliges geregelt ist auch auf den Traufbereich des jeweiligen Baumes.

Die Schutzausweisungen dienen der Erhaltung bedeutsamer Einzelschöpfungen der Natur. Den Schutzausweisungen liegen die Bestandsaufnahme und Bewertung der prägenden Landschaftsteile und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente der AK II b zugrunde (s. Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.4 und 4.5). Soweit flächige Naturdenkmale ausgewiesen wurden, wird auf die AK II a verwiesen (s. Erläuterungen Kap. 4.3).

A Schutzzwecke

Es gilt für alle Naturdenkmale, wenn im Einzelfall nicht anders festgesetzt:

- Erhaltung von besonders wertvollen Einzelbäumen und Baumgruppen, die aufgrund ihrer arttypischen Eigenart und Schönheit für das Landschaftsbild von hervorragender Bedeutung sind.
- Erhaltung von Quellen einschließlich ihrer Umgebung als Einzelgeschöpfe der Natur aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen.

Quellen bilden als Sturz- bzw. Sickerquellen oder als Quellmulden, Quelltümpel seltene und wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

B Verböte

Gemäß § 34 Abs. 3 LG sind - wenn nicht im Einzelfalle anders geregelt - insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, sowie öffentliche Verkehrs-, deren Nebenanlagen, sonstige Wege und Straßen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern,
- b) Zelte zu errichten, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen,
- c) Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
- d) Werbeanlagen oder Hinweiszeichen zu errichten bzw. anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- e) zu rauchen, Feuer anzuzünden und Grillgeräte zu benutzen, in den geschützten Gebieten zu lagern, Gewässer zu befahren (das gilt auch für Modellboote), zu baden sowie Einrichtungen für die fischereiliche Nutzung zu errichten oder jegliche andere Freizeitnutzungen auszuüben,
- f) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Reliefs vorzunehmen,
- g) landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Baumaterialien einzubringen oder zu lagern,

Bauliche Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 der Bauordnung sind auch:

- 1) Lager- und Abstellplätze,
- 2) Camping- und Wochenendplätze,
- 3) Sport- und Spielplätze,
- 4) Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Soweit enteignungsgleiche Eingriffe vorgenommen werden müssen, sind Entschädigungszahlungen zu leisten.

- h) Abfälle und Altmaterial wegzuwerfen, zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen, Im übrigen gilt das Abfallrecht.
- i) Pflanzenschutzmittel und Düngemittel zu lagern oder auszubringen,
- j) Silagen anzulegen,
- k) Bäume, Sträucher und sonstigen Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- l) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen.

Besondere Verbote über 2.3 B hinaus für:

I Bäume, Baumgruppen

Es ist verboten:

- a) das Wurzelwerk der Bäume oder die Rinde der Bäume zu beschädigen, die Bäume auszuasten oder Zweige davon abzutrennen,
- b) die Bäume durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen,
- c) im Kronenbereich der Bäume den Boden zu verdichten sowie ihn mit einer Asphalt- oder Betondecke zu versehen,
- d) Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Kleinreliefs, welche zu dem Naturdenkmal gehören, zu beseitigen oder zu beschädigen,
- e) das Anbringen von Gegenständen oder Werbung.

II Quellen

Es ist verboten:

- a) den Bereich des Wasseraustrittes, einschließlich dessen Umgebung, zu beeinträchtigen, zu verändern, einzufassen oder das Wasser abzuleiten oder den Quellbereich aufzuforsten,
- b) den Quellbereich als Viehtränke zu nutzen.

C Nicht betroffene Tätigkeiten

Es sind gestattet:

- a) alle von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigten Maßnahmen, die der Pflege und der Unterhaltung des Naturdenkmals sowie der Verkehrssicherheit dienen, auch wenn sie den o.g. Festsetzungen widersprechen,
- b) alle genehmigten Nutzungen und
- c) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind.

D Gebote

I Bäume, Baumgruppen

- Die Bäume sind von der unteren Landschaftsbehörde, Kreis Steinfurt, zu pflegen und zu erhalten.
- Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten haben Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.
- Bei natürlichen Abgängen von Naturdenkmälern sind an geeigneter Stelle Neuanpflanzungen mit bodenständigen Gehölzen vorzunehmen. Dabei sind die Bedeutung des Baumstandortes für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie die landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen.
- Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen, Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen bei vorhandenen oder bereits genehmigten Anlagen im Schutzbereich des Naturdenkmals bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

II Quellen

- Die Quellbereiche, die durch menschliche Nutzungen in ihrer ökologischen Funktion eingeschränkt wurden, sind wieder naturnah herzustellen.
- Quellen, soweit sie im Grünland liegen, sind vor starker Verbuschung und Viehtritt zu schützen.

E Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiungen erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft

des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

F Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den o.g. Verboten zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Landschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden. Falls eine Straftat vorliegt, ist die Tat nach § 329 StGB zu ahnden.

2.3.1 Eiche auf dem Uffelner Esch

Gemarkung: Ibbenbüren

Flur: 2

Flurstück: 18

Die Eiche hat einen Stammdurchmesser von ca. 80 cm.

2.3.2 Eiche nordwestlich der Abgrabung am Hof Berg- haus

Gemarkung: Ibbenbüren

Flur: 6

Flurstück: 124

Die Eiche hat einen Stammdurchmesser von ca. 80 cm.

2.3.3 entfällt (Grenze geändert)

2.3.4 Buche am Hof Steinriede nördlich Dickenberg

Gemarkung: Ibbenbüren

Flur: 7

Flurstück: 34

Die Buche hat einen
Stammdurchmesser von
ca. 100 cm.

2.3.5 Eiche mit Lesesteinhaufen am Prozessionsweg
in Püsselbüren

Gemarkung: Ibbenbüren

Flur: 9

Flurstück: 551

Die Eiche hat einen
Stammdurchmesser von
ca. 120 cm.

2.3.6 Großer, solitärstehender Ilex (Stechpalme)
am Prozessionsweg in Püsselbüren

Gemarkung: Ibbenbüren

Flur: 14

Flurstück: 135

2.3.7 entfällt

2.3.8 4 Eichen westlich des Hofes Bietendüwel im
Oelmühlental

Gemarkung: Mettingen

Flur: 37

Flurstück: 415

Die Bäume haben einen
Stammdurchmesser von
ca. 80 cm.

2.3.9 1 Eiche westlich der K 40 südwestlich von
Lage

Der Baum hat einen Stamm-
durchmesser von ca. 60 cm.

Gemarkung: Mettingen

Flur: 48

Flurstück: 153

2.3.10 1 Eiche östlich der L 832 in Niederbockraden

Der Baum hat einen Stamm-
durchmesser von ca. 80 cm.

Gemarkung: Ibbenbüren

Flur: 20

Flurstück: 50, 52

Bei Inanspruchnahme durch die genehmigte Ab-
grabung tritt die Festsetzung außer Kraft.

2.3.11 entfällt

2.3.12 Eiche in Niederbockraden östlich der L 603

Die Eiche hat einen
Stammdurchmesser von
ca. 60 cm.

Gemarkung: Ibbenbüren

Flur: 16

Flurstück: 93, 128

2.3.13 Eiche in Niederbockraden östlich der L 603

Aufgrund seines beson-
deren Standortes hat der
Baum trotz eines Stamm-
durchmessers von ca.
50 cm eine herausragende
Bedeutung für das Land-
schaftsbild.

Gemarkung: Ibbenbüren

Flur: 16

Flurstück: 126

2.3.14 2 Buchen in Niederbockraden östlich der L 603

Gemarkung: Ibbenbüren
Flur: 16
Flurstück: 128

2.3.15 Buche in Niederbockraden östlich der L 603

Die Buche hat einen Stammdurchmesser von ca. 60 cm.

Gemarkung: Ibbenbüren
Flur: 18
Flurstück: 205

2.3.16 Eiche an der K 39 in Niederbockraden

Die Eiche hat einen Stammdurchmesser von ca. 120 cm.

Gemarkung: Ibbenbüren
Flur: 19
Flurstück: 173

2.3.17 Eiche zwischen der K 39 und dem Mühlenbach in Niederbockraden

Die Eiche hat einen Stammdurchmesser von ca. 100 cm.

Gemarkung: Ibbenbüren
Flur: 19
Flurstück: 173

2.3.18 2 Eichen auf Grünland an der K 39 südlich Schüttemeier

Die beiden Eichen haben einen Stammdurchmesser von ca. 120 cm.

Gemarkung: Ibbenbüren
Flur: 18
Flurstück: 177

vgl. Festsetzung 5.3.55

2.3.19 1 Eiche und 1 Buche westlich des Hofes
Boeckemeyer in Niederbockraden

Gemarkung: Ibbenbüren

Flur: 20

Flurstück: 19

Die Eiche bzw. Buche
haben einen Stammdurch-
messer von ca. 70 cm
bzw. 110 cm.

vgl. Festsetzung 5.3.56

2.3.20 1 Eiche in Oberbockraden westlich der L 832

Gemarkung: Ibbenbüren

Flur: 26

Flurstück: 20

Die Eiche hat einen
Stammdurchmesser von
ca. 100 cm.

2.3.21 1 Eiche in Alstedde westlich der K 41

Gemarkung: Ibbenbüren

Flur: 34

Flurstück: 1046

Die Eiche hat einen
Stammdurchmesser von
ca. 70 cm.

2.3.22 2 Buchen, 1 Eiche in Oberbockraden westlich
der K 40

Gemarkung: Ibbenbüren

Flur: 28

Flurstück: 4

Die Bäume haben einen
Stammdurchmesser von
ca. 60 u. 70 cm (Buchen)
bzw. 80 cm (Eiche).

2.3.23 1 Rotbuche auf Grünland am Rande der Tal-
sohle des Oelmühlenbaches

Gemarkung: Mettingen

Flur: 46

Flurstück: 22

Die Buche hat einen
Stammdurchmesser von
ca. 80 cm.

2.3.24 1 Buche am Hof Bietendüwel im Oelmühlental

Gemarkung: Mettingen
Flur: 37
Flurstück: 415

Die Buche hat einen
Stammdurchmesser von
ca. 120 cm.

vgl. Festsetzung 5.3.57

2.3.25 1 Buche nordöstlich der Schachtanlage "Zeche
Oeynhausen"

Gemarkung: Mettingen
Flur: 46
Flurstück: 59

Die Buche hat einen
Stammdurchmesser von
ca. 160 cm.

vgl. Festsetzung 5.3.58

2.3.26 1 Eiche auf Grünland östlich der Schacht-
anlage "Zeche Oeynhausen"

Gemarkung: Mettingen
Flur: 44
Flurstück: 2

Die Eiche hat einen
Stammdurchmesser von
ca. 80 cm.

2.3.27 1 Stechpalme (*Ilex aquifolia*) auf einer
Brache an einer Böschung in Alstedde

Gemarkung: Ibbenbüren
Flur: 35
Flurstück: 1408

Die Stechpalme erreicht
eine Höhe von ca. 5 m.

2.3.28 1 Eiche auf Grünland südlich des "Hothoweges"
in Muckhorst

Gemarkung: Mettingen
Flur: 41
Flurstück: 41

Die Eiche hat einen
Stammdurchmesser von
ca. 110 cm.

2.3.29 Eiche auf Grünland nordöstlich des Hofes
Grönemann in Muckhorst

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 147

Flurstück: 33

Die Eiche hat einen
Stammdurchmesser von
ca. 80 cm.

2.3.30 Eiche an der Kreuzung L 501 / L 584

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 135

Flurstück: 174

Die Eiche hat einen
Stammdurchmesser von
ca. 120 cm.

2.3.31 Buche in Düte östlich der L 584

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 124

Flurstück: 99

Die Buche hat einen
Stammdurchmesser von
ca. 100 cm.

2.3.32 1 Eiche auf Grünland westlich der "Schweg-
feldstraße" in Sennlich

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 120

Flurstück: 28, 30

Die Eiche hat einen
Stammdurchmesser von
ca. 80 cm.

2.3.33 2 Eichen auf Grünland westlich der "Schweg-
feldstraße" in Sennlich

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 113

Flurstück: 42, 45

Die beiden Eichen haben
jeweils einen Stammdurch-
messer von ca. 80 cm und
stehen ca. 40 m ausein-
ander.

2.3.34 2 Eichen am Rande einer Grünlandfläche östlich vom Hof Peters in Sennlich

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 113

Flurstück: 50, 52

Die beiden Eichen haben jeweils einen Stammdurchmesser von ca. 100 cm und stehen ca. 10 m auseinander. Mit den Kronen sind sie verwachsen.

2.3.35 Baumgruppe mit 3 Eichen östlich von Hof Peters in Sennlich

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 113

Flurstück: 55

Die drei Eichen haben einen Stammdurchmesser zwischen 60 und 80 cm.

2.3.36 1 Eiche östlich des "Schwegfeldweges" in Sennlich

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 119

Flurstück: 61, 53

Die Eiche hat einen Stammdurchmesser von ca. 100 cm.

2.3.37 1 Eiche westlich des Hülskrappenweges in Metten

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 141

Flurstück: 56

Die Eiche hat einen Stammdurchmesser von ca. 70 cm.

2.3.38 Brache am Stollenbach nordwestlich Hollen-
bergs Hügel

Flächengröße: 0,4 ha

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 143

Flurstück: 21, 22, 23

Schutzzweck

Erhaltung einer seltenen und gefährdeten
Pflanzengesellschaft

Zusätzliche Verbote

Es ist untersagt:

- die Fläche zu beweiden, umzubrechen,
ackerbaulich oder forstwirtschaftlich
zu nutzen,
- Fischteiche anzulegen,
- die Flächen zu entwässern.

2.3.39 Quellmulde und Graben in einem Talzug nörd-
lich des Buchholzer Feldes

Flächengröße: 0,5 ha

Gemarkung: Recke

Flur: 32

Flurstück: 103

Die Beschreibung des Bio-
topes findet sich in den
Erläuterungen zur AK II a,
Kap. 4.3, Nr. 87.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

vgl. Festsetzung 5.3.23

Die Beschreibung des Bio-
topes findet sich in den
Erläuterungen zur AK II a,
Kap. 4.3, Nr. 114.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

vgl. Festsetzung 5.3.42

2.3.40 Sturzquelle und Oberlauf am Nordhang der
Schafbergplatte östlich der K 17

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Flächengröße: 0,4 ha

Gemarkung: Recke

Flur: 32

Flurstück: 112, 45

vgl. Festsetzung 5.3.41

Zusätzliches Gebot

Die Freizeitnutzung in unmittelbarer Nähe
der Quelle ist aufzugeben.

2.3.42 Sickerquellen in einer Grünlandfläche in
Bockraden östlich der L 603

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Flächengröße: 1,1 ha

Gemarkung: Ibbenbüren

Flur: 42

Flurstück: 137

vgl. Festsetzung 5.3.43

2.3.43 entfällt

2.3.44 Quelle im oberen Fahlbachtal einschließlich
des umgebenden Gehölzes

Flächengröße: 0,4 ha

Gemarkung: Ibbenbüren

Flur: 29

Flurstück: 8

Die Beschreibung des Biotopes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 78.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

vgl. Festsetzung 5.3.50

2.3.45 Quelltümpel im Seitental des Oelmühlenbaches
westlich der K 41

Flächengröße: 0,44 ha

Gemarkung: Mettingen

Flur: 46

Flurstück: 11

Die Beschreibung des Biotopes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 45.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

vgl. Festsetzung 5.3.51

2.3.46 Quellregion des Papiermühlenbaches

Flächengröße: 0,4 ha

Gemarkung: Mettingen

Flur: 52

Flurstück: 101, 103, 168, 169

Eine Beschreibung des Biotopes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 46.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Zusätzliches Gebot

Bei Wiederaufforstung sind bodenständige
Gehölze zu verwenden.

Es handelt sich um
mehrere Quellaustritte
(Sturzquellen) in einem
Waldstück.

2.3.47 Sickerquelle an der Zufahrt zum Hof Kirchhof
nördlich Laggenbeck

Flächengröße: 0,05 ha

Gemarkung: Ibbenbüren

Flur: 35

Flurstück: 1529, 1534

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Die ursprünglich unter
dieser Nummer vorgesehene
Festsetzung entfällt.

vgl. Festsetzung 5.3.54

2.3.48 Sturzquelle nördlich der K 33 am Tackenberg

Flächengröße: 0,1 ha

Gemarkung: Mettingen

Flur: 54

Flurstück: 34

Die Quelle befindet sich
in einem Wald.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

vgl. Festsetzung 5.3.45

2.3.49 Quellbereich des Mühlenbaches westlich der
K 7

Flächengröße: 1,9 ha

Gemarkung: Mettingen

Flur: 54

Flurstück: 52, 53

Eine Beschreibung des
Biotopes findet sich in
Erläuterungen zur AK II a
Kap. 4.3, Nr. 70.

Es handelt sich um eine
Sickerquelle in einem
Waldstück.

Zusätzliches Gebot

Bei Wiederaufforstung sind bodenständige
Gehölze zu verwenden.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

2.3.50 Sickerquelle an einer Tallehne östlich der
K 7 (Dreibauernstraße)

Flächengröße: 0,1 ha

Gemarkung: Mettingen

Flur: 54

Flurstück: 37

Die Sickerquelle befindet sich in einem mit Gehölz bewachsenen kleinen Talzug.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

2.3.51 Quellteiche am Hoppenliet westlich des Hofes
Eismann in Metten

Flächengröße: 0,1 ha

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 146

Flurstück: 115

Eine Beschreibung des Biotopes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 80.

Es handelt sich um
Quellen in einem Waldstück.

vgl. auch Festsetzung
4.14

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

2.3.52 Sickerquellen nördlich der L 501, südlich
Hollenbergs Hügel

Flächengröße: 2,0 ha

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 137

Flurstück: 9, 10, 13, 14, 16, 262

Eine Beschreibung des Biotopes befindet sich in den Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 98.

Es handelt sich um
Sickerquellen in einem bewaldeten Talzug.

vgl. auch Festsetzung
4.25

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

2.3.53 Quellen am Hangfuß westlich Hollenbergs-
Hügel

Die Schutzausweisung schließt den ver-
sumpften mit Erlen bestockten Unterhang
mit ein.

Flächengröße 0,2 ha

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 143 / 138

Flurstück: 38, 39, 40 / 6-8

Eine Beschreibung des
Biotopes findet sich in
den Erläuterungen zur AK
II a, Kap. 4.3, Nr. 91.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Die Quellen befinden sich
in einem Waldstück.

vgl. Festsetzung 5.3.46

2.3.54 Sickerquelle östlich des Hofes Witte in
Metten

Flächengröße: 0,2 ha

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 149

Flurstück: 33, 34

Die Quelle befindet sich
an einer Tallehne
zwischen zwei Bauernhöfen.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

vgl. Festsetzung 5.3.52

2.3.55 Sickerquelle am Hof Möllenkamp in Handarpe

Flächengröße: 0,1 ha

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 136

Flurstück: 16

Die Quelle und der Ober-
lauf sind von Müll und
Totholz zu säubern.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

2.3.56 Sickerquelle in eim Talzug nordwestlich
des Hofes Lange in Handarpe

Flächengröße: 0,1 ha

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 136

Flurstück: 80

Eine Beschreibung des
Biotopes findet sich in
den Erläuterungen zur AK
II a, Kap. 4.3, Nr. 104.

vgl. Festsetzung 4.26
vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

2.3.57 Quelle in einem bewaldeten Talzug nördlich
Hollenbergs Hügel

Flächengröße: 0,2 ha

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 138

Flurstück: 119

Die Beschreibung des Bio-
topes findet sich in den
Erläuterungen zur AK II a,
Kap. 4.3, Nr. 80.

vgl. Festsetzung 4.23
vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

2.3.58 Sickerquelle in einem Wäldchen am Rande des
Mettener Esch

Flächengröße: 0,6 ha

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 142

Flurstück: 70, 71

Eine Beschreibung des
Biotopes findet sich in
den Erläuterungen zur AK
II a, Kap. 4.3, Nr. 72.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

2.3.59 Sickerquelle östlich der L 584 südlich Hof
Peters-Iborg

Flächengröße: 0,3 ha

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 124

Flurstück: 1

Die Quelle ist vom Tot-
holz zu säubern.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

2.3.60 Sickerquellen am Rande eines größeren Waldkomplexes östlich der L 584 südlich des Hofes Peters-Iborg

Flächengröße: 0,3 ha; 0,3 ha

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 124

Flurstück: 1

Eine Beschreibung des Biotopes findet sich in den Erläuterungen zur II a, Kap. 4.3, Nr. 74.

vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

vgl. Festsetzung 4.30

2.3.61 Sickerquellen in einem kleinen Talzug in Düte östlich der L 584

Flächengröße: 0,2 ha

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 124

Flurstück: 10, 12, 13

Eine Beschreibung des Biotopes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 84.

vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

2.3.62 Sickerquelle südwestlich des Hofes Meyer zu Düte in Düte

Flächengröße: 0,2 ha

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 124

Flurstück: 26

Eine Beschreibung des Biotopes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 95.

vgl. Festsetzung 4.35

Die Quelle befindet sich in einem Waldstück.

vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

2.3.63 Tümpelquelle südöstlich des Hofes Meyer zu
Düte in Düte

Flächengröße: 0,4 ha

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 125

Flurstück: 26

Eine Beschreibung des
Biotopes findet sich in
den Erläuterungen zur AK
II a, Kap. 4.3, Nr. 96.

vgl. Festsetzung 4.35
Der Quelltümpel befindet
sich in einem Waldstück.
vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

2.3.64 Sickerquelle an einer Böschung in einem
kleinen Feldgehölz nordöstlich Velpe am
Waldweg

Flächengröße: 0,2 ha

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 126

Flurstück: 71

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

2.3.65 Sickerquelle in einem Fichtenwäldchen nord-
westlich von Velpe am Waldweg

Flächengröße: 0,2 ha

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 126

Flurstück: 108

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

2.3.66 Sickerquelle nördlich eines Hofes, östlich
Velppe am Waldweg

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Flächengröße: 0,1 ha

vgl. Festsetzung 4.2.7

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 127

Flurstück: 94

2.3.67 Sickerquelle in einem Waldstück südlich der
L 501 nördlich Lada

Eine Beschreibung des
Biotopes findet sich in
den Erläuterungen zur AK
II a, Kap. 4.3, Nr. 99.

Flächengröße: 0,6 ha

Gemarkung: Westerkappeln

vgl. Beikarte M 1:5.000

Flur: 128

im Anhang

Flurstück: 87, 88, 89, 92

Zusätzliches Gebot

Bei Wiederaufforstung sind bodenständige
Gehölze zu verwenden.

2.3.68 Sickerquelle in einem Waldstück östlich der
K 25 in Sennlich

Eine Beschreibung des
Biotopes findet sich in
den Erläuterungen zur Ak
II a, Kap. 4.3, Nr. 61

Flächengröße: 0,4 ha

Gemarkung: Westerkappeln

vgl. Festsetzung 4.2.9

Flur: 118

vgl. Beikarte M 1:5.000

Flurstück: 22, 23

im Anhang

2.3.69 Sickerquellen in einem Waldstück nördlich
Hof Teepe in Handarpe

Flächengröße: 0,2 ha

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 134

Flurstück: 26, 124, 125

Eine Beschreibung des
Biotopes findet sich in
den Erläuterungen zur AK
II a, Kap. 4.3, Nr. 107.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

2.3.70 Quellbereich im Köllbachtal einschließlich
des Oberlaufes des Quellbaches

Flächengröße: 0,3 ha

Gemarkung: Mettingen

Flur: 37

Flurstück: 429, 228, 309

Die Quelle ist zur Zeit
gefaßt.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

vgl. Festsetzung 5.3.48

2.3.71 Quelltümpel in Sennlich südlich des Hofes
Rahmeyer

Flächengröße: 0,1 ha

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 114

Flurstück: 171

Der Quelltümpel ist zur
Zeit teils randlich be-
toniert, teils mit Stein-
blöcken eingefasst.

vgl. Festsetzung 5.3.47
vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

2.3.72 Sickerquelle in einem Buchenaltholz süd-
östlich Gut Langenbrück

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Flächengröße: 0,4 ha

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 149

Flurstück: 43, 47

Gebot

Bei Wiederaufforstung bodenständige Gehölze
zu verwenden.

2.3.73 Sickerquelle in feuchtem Grünland in
Metten

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Flächengröße: 0,4 ha

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 143

Flurstück: 83

vgl. Festsetzung 5.3.53

2.3.74 Quelle südlich von 2 Kleinweihern westlich
von Visse

Die Quelle liegt direkt
südlich zweier schutzwür-
diger Teiche. Die Be-
schreibung des Biotopes
findet sich in den Erläu-
terungen zur AK II a,
Kap. 4.3, Nr. 6.

Flächengröße: 0,2 ha

Gemarkung: Recke

Flur: 30

Flurstück: 17

Die Quelle ist zur Zeit
durch einen Sammelschacht
gefaßt.

vgl. Festsetzung 5.3.49

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

2.3.75 Sickerquelle nordöstlich Hof Wieligmann
in Düte

Flächengröße: 0,3 ha

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 124

Flurstück: 98

Die Quelle befindet sich
am südlichen Rand eines
größeren Waldes.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

vgl. Festsetzung 4.31

2.3.76 4 Sommerlinden auf dem Grundstück Ibben-
bürener Str. 11 auf der Westseite der L 501
in Westerkappeln-Velpe

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 137

Flurstück: 196

2.3.77 Eine Stechpalme am Meyer-zu-Düte-Weg, 300 m
südwestlich des Hofes Meyer zu Düte

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 125

Flurstück: 24

2.3.78 Eine Stechpalmenhecke auf der Nordseite des
Hülskrappenweges in Westerkappeln-Metten

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 141

Flurstück: 24, 61, 84

2.3.79 3 mehrstämmige Rotbuchen auf der Westseite
der Straße "Hoppenliet" in Westerkappeln

Gemarkung: Westerkappeln

Flur: 146

Flurstück: 46, 47

2.3.80 3 Rotbuchen auf der Westseite des Kümper
Weges auf dem Hof Geesmann, westlich Fisbeck

Gemarkung: Ibbenbüren

Flur: 35

Flurstück: 525

2.3.81 3 Winterlinden auf der Nordseite des
Bismarckweges in Alstedde

Gemarkung: Ibbenbüren

Flur: 35

Flurstück: 18

2.3.82 Rotbuche auf dem Friedhof von Laggenbeck

Die Buche hat ein Stamm-
durchmesser von ca. 80 cm.

Gemarkung: Ibbenbüren

Flur:

Flurstück:

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gemäß § 23 LG

Die Schutzausweisungen sind aufgrund der Aufnahme der prägenden Landschaftsteile sowie der Bewertung aller gliedernder und belebender Landschaftselemente erfolgt. Sie dienen entsprechend § 23 LG:

- a) der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) der Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) der Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Es handelt sich vornehmlich um Gehölzbestände (Hecken, Baumreihen, Grünland, Baumgruppen und Einzelgehölze), aber auch um Kleingewässer, Bachläufe, Geländeformen (Sohltäler, Steinbrüche), ökologisch und kulturhistorisch wertvolle Waldflächen.

Aufgrund des § 47 LG sind alle Wallhecken sowie mit öffentlichen Mitteln geförderte Pflanzungen außerhalb des Waldes geschützt. Diese Gehölzbestände benötigen keine besonderen Schutzausweisungen. Das gleiche gilt für alle Gehölzbestände, morphologische Einzelstrukturen, Kleingewässer usw., die in Landschaftsschutzgebieten liegen (s. unter 2.2 B).

A Schutzzwecke

Es gilt für alle geschützten Landschaftselemente, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

1. Erhaltung von Landschaftselementen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. Schutz und Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf Erhaltung eines Biotopverbundsystemes
3. Schutz und Sicherung der Uferbereiche von Fließgewässern
4. Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

B Verbote

Soweit nicht bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen weitergehende Verbote ausgesprochen sind, ist gemäß § 34 Abs. 4 LG bei geschützten Landschaftsbestandteilen insbesondere verboten:

- a) den Landschaftsbestandteil zu beschädigen oder zu verletzen. Dazu zählen auch Handlungen, die geeignet sind, das Erscheinungsbild, das Wachstum der Gehölze oder sonstiger wildwachsender Pflanzen und Tiere nachteilig zu beeinflussen,
- b) den Grundwasserstand in den geschützten Flächen künstlich weiter abzusenken, z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen
- c) den Boden im Kronen- bzw. Traufbereich der Bäume und Gehölze zu verdichten sowie mit Asphalt oder Beton zu befestigen,
- d) Wälle, Senken, Böschungen, Gräben oder andere Kleinformen des Reliefs zu zerstören oder zu beschädigen, soweit sie zu dem Landschaftsbestandteil gehören oder damit identisch sind,
- e) Grünland umzuwandeln und Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weinachtsbaum- und Schmuckreiserkulturen vorzunehmen,
- f) Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
- g) Gewässer ganz oder teilweise zu verfüllen,

- h) Gewässer zu Erholungszwecken zu benutzen, fischereilich zu nutzen, Fische und Enten anzufüttern, die Ufervegetation zu zerstören,
- i) Gewässer durch Einbringung oder Einleitung fester oder flüssiger Stoffe zu verunreinigen,
- j) das Einbringen von wildlebenden Tieren,
- k) Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder abzustellen, zu lagern oder Feuer zu machen,
- l) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen und
- m) Silagen am oder im geschützten Landschaftsbestandteil anzulegen.

C Nicht betroffene Tätigkeiten

Es sind gestattet:

- a) alle Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind und der Pflege des Landschaftsbestandteiles, der Verkehrssicherheit oder wissenschaftlichen Zwecken dienen und
- b) die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken.
Bei der Nutzung anderer Gehölzbe-

Als ordnungsgemäße Nutzung der Hecken ist das "Auf-den-Stock-setzen"

- stände kann die Untere Landschaftsbehörde Befreiungen erteilen, wenn die Existenz des Landschaftsbestandteils gewährleistet ist.
- c) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Verbote b), c), g), n) sowie den weitergehenden Festsetzungen bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen,
- d) die sonstwie rechtmäßig ausgeübte Nutzung,
- e) wissenschaftliche Untersuchungen nach vorheriger Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde.
- zu verstehen.
z. B. durch Nachpflanzen, bodenständiger Gehölze, Entnahme einzelner Gehölze.
- Im Einzelfall regeln bestimmte Festsetzungen die Nutzung.

D Gebote

- Abgängige, stark geschädigte oder beseitigte Bäume und Sträucher, die als LB geschützt sind, sind zu ersetzen. Dabei ist die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles für das Landschaftsbild sowie landwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen.
- Sukzessive Pflege der Hecken und Ufergehölze
- Hecken sind in der Regel alle 6-12 Jahre "Auf den Stock zu setzen". Je nach Gegebenheit sind dabei Überhälter zu erhalten bzw. zu entwickeln.
Die Pflege der Ufergehölze hat sich nach der "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer

in Nordrhein-Westfalen",
Düsseldorf 01.09.1989
(MBl. NW 1989, S. 1263)
zu richten.

E Befreiungen

1. entfällt

2. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiungen erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die

Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

F Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den o.g. Verboten zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Landschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden. Falls eine Straftat vorliegt, ist die Tat nach § 329 StGB zu ahnden.

- 2.4.1 Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit er nicht durch Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet bereits geschützt wird.

Verbot

Das Anbauen von Ansitzleitern ist untersagt.

Gebot

Sobald ein Großteil der Äste der Kopfbäume einen Durchmesser von ca. 15 cm erreicht haben, sind sie fachgerecht zu "schneiteln".

2.4.2 Uffelner Steinbruch

Flächengröße: 11,2 ha

Die Beschreibung des Biotopes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a Kap. 4.3, Nr. 14.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Schutzzweck

Erhaltung von Kleingewässern, Ruderalflächen und Steilwänden. Außerdem gilt eine Abgrabungswand aus geowissenschaftlicher Sicht als schutzwürdig.

Für das Schutzgebiet wird ein Detailplan erarbeitet, der durch gestaltende Maßnahmen die für den Naturschutz relevanten Flächen sichert, Flächen für die naturnahe Erholung nutzbar macht und die geologische Formation erhält.

Zusätzliche Gebote

- Der Steinbruch ist der Sukzession zu überlassen.
- Die Steilwände sind zu erhalten und die aus geowissenschaftlicher Sicht außerordentlich schutzwürdige Nordwand vor Beeinträchtigung zu schützen.

vgl. Festsetzung 5.3.19

2.4.3 Sandgrube westlich vom Hof Berghaus

Flächengröße: 3,6 ha

Die Beschreibung des Biotopes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a Kap. 4.3, Nr. 11.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Schutzzwecke

- Erhaltung einer Naßbaggerung als schutzwürdiges Sekundärbiotop
- Erhaltung und Pflege der Steilwände
- Erhaltung eines oligotrophen Gewässers

vgl. Festsetzung 5.3.20

Zusätzliche Verbote

Außer den unter 2.4 genannten Verboten ist es untersagt:

- Pflanzenbehandlungs- und Düngemittel anzuwenden oder zu lagern,
- Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern.

2.4.4 Hecke am Schnetkamp-Moritz-Weg am Steinbruch Kälberberg

Länge: 150 m

Die Hecke dient als Sichtschutzgehölz.

Schutzzweck

Erhaltung einer aus ökologischen und visuellen Gründen schützenswerten Hecke

2.4.5 Möllers Tongrube an der Bergstraße (L 504)

Flächengröße: 20,3 ha

Schutzzwecke

- Erhaltung der vorhandenen Feuchtbiotope
- Gestaltung der im Abbau befindlichen Flächen nach Abschluß der Abgrabung als Biotopfläche

Die Beschreibung des Biotopes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a Kap. 4.3, Nr. 18.

In abgeschlossenen Abgrabungsbereichen hat sich bereits ein schutzwürdiges Sekundärbiotop entwickelt. Nach Abschluß der Abgrabung auf den übrigen Flächen soll die ganze Tongrube als Biotop entwickelt und geschützt werden.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Zusätzliches Gebot

- Für die Abgrabung ist ein detaillierter Herrichtungsplan unter Berücksichtigung des Schutzzweckes zu erstellen.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Die vom Regierungspräsidenten genehmigte Abgrabung (Az.: 51.2.2-1S85) vom 08.05.79 bleibt von der Schutzfestsetzung unberührt.

2.4.6 Zwei Teiche nördlich Püßelbüren, westlich
der K 17

Flächengröße: 0,6 ha

Die Beschreibung des Bioto-
topes findet sich in den
Erläuterungen zur AK II a
Kap. 4.3, Nr. 33.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Schutzzwecke

- Erhaltung der Libellen- und Amphibien-
gewässer
- Erhaltung seltener und gefährdeter
Pflanzengesellschaften

vgl. Festsetzung 5.3.21

Zusätzliche Gebote

- Die Teiche sind der Sukzession zu über-
lassen.

2.4.7 Ehemaliger Steinbruch "Metke" nördlich
Püsselbüren, nordwestlich der K 17

Flächengröße: 4,5 ha

Die Beschreibung des Bioto-
topes findet sich in den
Erläuterungen zur AK II a
Kap. 4.3, Nr. 34.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Schutzzwecke

- Erhaltung eines Libellen- und Amphibien-
gewässers
- Erhaltung gefährdeter und seltener
Pflanzengesellschaften
- Erhaltung der steilen Felswände als
Sekundärbiotop

Zusätzliche Gebote

- Die Freizeitnutzung ist zu unterbinden.
- Der Steinbruch ist der natürlichen Ent-
wicklung zu überlassen.

vgl. Festsetzung 5.3.22

2.4.8 Flacher Tümpel westlich Raumühle

Flächengröße: 0,3 ha

Die Beschreibung des Bio-
topes findet sich in den
Erläuterungen zur AK II a
Kap. 4.3, Nr. 10.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Schutzzwecke

- Erhaltung eines Libellen- und Amphibien-
gewässers

vgl. Festsetzung 5.3.62

- Erhaltung gefährdeter und seltener Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten

Zusätzliche Gebote

- Das Grünland um den Tümpel ist zu erhalten.

2.4.9 Hecke mit Bäumen westlich Hof Birke in Niederbockraden

Länge: 80 m

Schutzzweck

Erhaltung einer aus ökologischen und visuellen Gründen schutzwürdigen Hecke

2.4.10 Hecke südlich des Hofes Birke in Niederbockraden

Länge: 160 m

Schutzzweck

Erhaltung einer aus ökologischen und visuellen Gründen schutzwürdigen Hecke

- 2.4.11 Baumgruppe mit 1 Eiche und ca. 12 Buchen
auf Grünland in Niederbockraden

Schutzzweck

Erhaltung einer aus ökologischen und visuellen Gründen schützenswerten Baumgruppe

Die Baumgruppe hat besondere Bedeutung für das Landschaftsbild.

- 2.4.12 Steinbruch in Niederbockraden

Flächengröße: 2,3 ha

Die Beschreibung des Biotopes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a Kap. 4.3, Nr. 17.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Schutzzwecke

- Erhaltung von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten
- Erhaltung eines wertvollen Sekundärbiotopes mit hoher Artenvielfalt und hoher struktureller Vielfalt
- Wiederherstellung des Landschaftsbildes

vgl. Festsetzungen
5.3.24 und 5.4.332

Zusätzliche Gebote

- Der Steinbruch ist der Sukzession zu überlassen.
- Ein 50 m breiter Streifen ab Steinbruchkante auf der nördlichen Schuttfläche ist ebenfalls der Sukzession zu überlassen.

2.4.13 Laubwaldkomplex mit Wacholder westlich
Niederbockraden

Flächengröße: 7,5 ha

Die Beschreibung des Biotopes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a Kap. 4.3, Nr. 23.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Schutzzwecke

- Erhalt der Wacholder-Bestände als ein kulturhistorisches Dokument
- Erhalt und Sicherung einer gut ausgebildeten Pflanzengesellschaft
- Erhalt einer extensiv genutzten Waldfläche

vgl. Festsetzung 4.41 und 5.3.25

Zusätzliche Gebote

- Die Entwicklung des Wacholdervorkommens ist weiterhin zu kontrollieren.
- Die Restwaldfläche soll forstlich extensiv bewirtschaftet werden.

Die forstlichen Maßnahmen sollen sich auf die Verkehrssicherungspflicht und Einzelstammentnahme beschränken.

- 2.4.14 Bachbegleitendes Gehölz am Mühlenbach westlich Espel.

Länge: 100 m

Schutzzweck

Erhaltung einer aus ökologischen und visuellen Gründen schützenswerten Hecke

- 2.4.15 Doppelhecke beidseitig eines Weges in Niederbockraden.

Länge: 180 m

Schutzzweck

Erhaltung einer aus ökologischen und visuellen Gründen schützenswerten Hecke

2.4.16 Steinbruch westlich Hof Verlemann in Bockraden

Flächengröße: 0,8 ha

Die Beschreibung des Biotopes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a Kap. 4.3, Nr. 28.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Schutzzwecke

- Erhaltung zweier Kleingewässer als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
- Erhaltung der Steilwände

Zusätzliche Gebote

- Der Steinbruch ist der Sukzession zu überlassen.
- Die Freizeitnutzung ist einzustellen.
- Der Fischbesatz ist abzufischen und danach die Fischerei einzustellen.

2.4.17 Kalkinsel an der L 832 in Bockraden

Flächengröße: 0,4 ha

Die Beschreibung des Biotopes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a Kap. 4.3, Nr. 29.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Schutzzwecke

- Erhaltung eines Gehölzes mit hoher Artenvielfalt und hoher struktureller Vielfalt
- Erhaltung eines aus geowissenschaftlicher Sicht wertvollen Kalkaufschlusses
- Erhaltung des Kleinreliefs

vgl. Festsetzung 5.3.26

vgl. Erläuterungen zur AK I a, Kap. 3.2.7

2.4.18 Baumreihe aus Eichen in Oberbockraden

Länge: 150 m

Schutzzweck

Erhaltung einer aus ökologischen und visuellen Gründen schutzwürdigen Baumreihe

2.4.19 Baum- und Strauchreihen in Oberbockraden

Länge: 900 m

Schutzzweck

Erhaltung aus ökologischen und visuellen Gründen schutzwürdiger Hecken und Baumreihen

Die Baum- und Strauchreihen sind als Sammel-LB dargestellt.

Das abgegrenzte LB betrifft nur den Gehölzbestand.

2.4.20 Drei Solitäreichen östlich der L 603 in Höhe des Hofes Mucke

vgl. Festsetzung 5.3.59

Schutzzweck

Erhaltung dreier aus ökologischen und visuellen Gründen schutzwürdiger Eichen

2.4.21 Breite Hecke am Pölkenbach nördlich der L 832, auf der Westseite eines Verbindungsweges zur K 39

Länge: 80 m

Schutzzweck

Erhaltung einer aus ökologischen und visuellen Gründen schutzwürdigen Hecke

2.4.22 Erlenbruchwald am Strootbach in Bockraden

Flächengröße: 0,9 ha

Die Beschreibung des Biotopes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 25.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Schutzzwecke

vgl. Festsetzung 5.3.27

- Erhaltung eines kulturhistorischen Dokumentes
- Erhaltung eines Lebensraumes für schützenswürdige Tierarten

Gebote

Der Wald ist extensiv in Form der Einzelstammentnahme zu bewirtschaften.

2.4.23 Baumreihe, bestehend aus 5 Eichen auf einer Ackerfläche in Bockraden

Schutzzweck

Erhaltung einer aus ökologischen und visuellen Gründen schützenswerten Baumreihe

- 2.4.24 Baumreihe aus Eichen auf der Grenze zwischen Grünland und Acker westlich der L 832 in Bockraden

Schutzzweck

Erhaltung einer aus ökologischen und visuellen Gründen schützenswerten Baumreihe

- 2.4.25 Hecke westlich der Zeche Oeynhaus

Länge: 140 m

Schutzzweck

Erhaltung einer aus ökologischen und visuellen Gründen schützenswerten Hecke

- 2.4.26 Ufergehölz am Oberlauf des Köllbaches in Wiehe

Flächengröße: 0,5 ha

Schutzzweck

Erhaltung eines aus ökologischen und visuellen Gründen schützenswerten Ufergehölz mit einem alten Bachlauf

2.4.27 Aufgelassener Steinbruch südlich Hof Stelt-
hove in Obersteinbeck

Flächengröße: 5,4 ha

Schutzzwecke

- Erhaltung eines Sekundärbiotopes mit
schutzwürdiger Flora und Fauna
- Erhaltung der vielfältigen Strukturen
und der Gewässer

Zusätzliche Gebote

- Der Steinbruch ist der natürlichen Ent-
wicklung zu überlassen.
- Die Freizeitnutzung ist einzustellen.
- Nach Abschluß der z.Z. im Südteil lau-
fenden Abgrabung ist diese Fläche unter
Aspekten des Biotop- und Artenschutzes
zu entwickeln.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Die vom Regierungspräsidenten genehmigte Ab-
grabung vom 15.07.88 (Az.: 55.(23)3.2-3643/
115/86) geändert durch Widerspruchsbescheid
vom 03.02.89 sowie etwaige weitere Abgrabun-
gen innerhalb des oben genannten Genehmi-
gungsbereiches bleiben von der Schutzfest-
setzung unberührt.

Die Beschreibung des Bio-
topes findet sich in den
Erläuterungen zur AK II a
Kap. 4.3, Nr. 3.

In abgeschlossenen Abgra-
bungsbereichen hat sich
bereits ein schutzwürdi-
ges Sekundärbiotop ent-
wickelt. Nach Abschluß
der Abgrabung im süd-
lichen Teil soll der
ganze Steinbruch unter
Naturschutzaspekten ent-
wickelt und geschützt
werden.

vgl. Festsetzung 5.3.28

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

2.4.28 Verlassener Steinbruch am nördlichen Fuße
der Schafbergplatte in Obersteinbeck

Flächengröße: 1,1 ha

Schutzzwecke

- Erhaltung eines Sekundärbiotopes mit
schutzwürdiger Flora und Fauna
- Erhaltung eines nährstoffarmen Weiher

Zusätzliches Gebot

- Der Steinbruch ist der natürlichen Ent-
wicklung zu überlassen.

2.4.29 Steinbruchgewässer am Nordrand des Schaf-
berges in Obersteinbeck

Flächengröße: 0,8 ha

Schutzzweck

- Erhaltung des schutzwürdigen Kleinge-
wässers

Die Beschreibung des Bio-
topes findet sich in den
Erläuterungen zur AK II a
Kap. 4.3, Nr. 5.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Die Beschreibung des Bio-
topes findet sich in den
Erläuterungen zur AK II a
Kap. 4.3, Nr. 9.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

vgl. Festsetzung 5.3.29

2.4.30 Wacholderreicher Niederwald am Martensberg
südlich Visse

Flächengröße: 0,8 ha

Schutzzwecke

- Erhaltung einer gut ausgebildeten, schützenswerten Pflanzengesellschaft
- Erhaltung eines kulturhistorischen Dokumentes

Zusätzliches Gebot

- Bei Wiederaufforstung sind nur bodenständige Gehölze zu verwenden.

Die Beschreibung des Biotopes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a Kap. 4.3, Nr. 12.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

vgl. Festsetzung 5.3.30

2.4.31 Wacholderreicher Waldbereich nördlich des
Buchholzer Feldes

Flächengröße: 0,8 ha

Schutzzwecke

- Erhaltung von Wacholderbeständen als kulturhistorisches Dokument
- Erhaltung einer gut ausgebildeten schützenswerten Pflanzengesellschaft

Zusätzliches Gebot

- Bei Wiederaufforstung sind nur bodenständige Gehölze zu verwenden.

Die Beschreibung des Biotopes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a Kap. 4.3, Nr. 13.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

vgl. Festsetzung 5.3.31

2.4.32 Weiher mit Feuchtbereich im Buchholzer Feld Die Beschreibung des Biotopes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a Kap. 4.3, Nr. 22.

Flächengröße: 1,2 ha

Schutzzwecke

- Erhaltung eines Feuchtbereiches mit einem oligotrophen Weiher
- Erhaltung einer seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaft

vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

vgl. Festsetzung 5.3.32

2.4.33 "Heidewald" am Nordrand des Schafberges, westlich der L 603

Flächengröße: 5,2 ha

Schutzzwecke

- Erhaltung der Wacholderbestände als kulturhistorisches Dokument
- Erhaltung von Heiderelikten

Die Beschreibung des Biotopes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a Kap. 4.3, Nr. 115.

vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

vgl. Festsetzung 4.42

und 5.3.33

Zusätzliches Verbot

- Die Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Zusätzliches Gebot

- Der Wald soll ansonsten der Eigenentwicklung überlassen werden.

Die forstlichen Maßnahmen sollen sich auf die Verkehrssicherungspflicht und Einzelstammentnahme beschränken.

- 2.4.34 Teiche in Oberbockraden östlich des Hofes Wersborg
Flächengröße: 0,12 ha
- Die Beschreibung der Biotope findet sich in den Erläuterungen zur AK II a Kap. 4.3, Nr. 57.

Schutzzweck

vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

- Erhaltung der für Wasservögel, Libellen und Amphibien wertvollen Kleingewässer
- vgl. Festsetzung 5.3.34

- 2.4.35 Waldwiese im Fahlbachtal

Flächengröße: 0,4 ha

Die Beschreibung des Biotopes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a Kap. 4.3, Nr. 27 a, b.

Schutzzwecke

vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

- Erhaltung einer Brache mit wertvollen Vegetationsbeständen
 - Erhaltung eines Kleingewässers
- vgl. Festsetzung 5.3.35

- 2.4.36 2 Eichen auf einer Ackerfläche in Wiehe

Schutzzweck

Erhaltung einer aus ökologischen und visuellen Gründen schützenswerten Baumgruppe (2 Eichen)

2.4.37 Heckensystem südöstlich von Westerkappeln

Länge: 860 m

Schutzzweck

Erhaltung einer aus ökologischen und visuellen Gründen schützenswerten Hecke

2.4.38 Eine Baumreihe aus Eichen und einer Kirsche südlich des Mittelweges in Muckhorst

Der Stammdurchmesser der Bäume beträgt zwischen 40-120 cm.

Länge: 120 m

Schutzzweck

Erhaltung einer aus ökologischen und visuellen Gründen schützenswerten Baumreihe

2.4.39 Hecke auf der östlichen Grundstücksseite der Hausreihe am Ottoweg in Muckhorst

Länge: 190 m

Schutzzweck

Erhaltung einer aus ökologischen und visuellen Gründen schützenswerten Hecke

Die Hecke hat besondere Bedeutung als Sichtschutz.

2.4.40 Alter Sandsteinbruch am Markgrund nördlich
Osterledde

Flächengröße: 1,3 ha

Die Beschreibung des Bio-
topes findet sich in den
Erläuterungen zur AK II a
Kap. 4.3, Nr. 101.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Schutzzwecke

- Erhaltung eines alten Steinbruches als
Sekundärbiotop
- Erhaltung der hohen strukturellen Viel-
falt durch Steilwände, Höhlen und Stollen

Zusätzliches Verbot

- Freizeitaktivitäten im Steinbruch sind
untersagt. vgl. Festsetzung 5.3.36

Zusätzliches Gebot

- Der Steinbruch ist der natürlichen Ent-
wicklung zu überlassen.

2.4.41 Weißdorn-Hecke südwestlich des Hofes Witte
in Metten

Länge: 100 m

Schutzzweck

Erhaltung einer aus ökologischen und visuellen Gründen schützenswerten Hecke

2.4.42 Feuchtwälder in der Niederung des Stollenbaches in Sennlich und Hambüren

Flächengröße: 0,8 ha

Die Beschreibung des Biotopes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a Kap. 4.3, Nr. 83.

Die Festsetzung besteht aus zwei Teilflächen.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Schutzzwecke

- Erhaltung des naturnahen Bachtales
- Erhaltung der kleinflächigen Feuchtwälder
- Erhaltung des Kleinreliefs
- Erhaltung der gut ausgebildeten Pflanzgesellschaft

Zusätzliches Gebot

- Bei Wiederaufforstung sind nur bodenständige Gehölze zu verwenden.

2.4.43 Hecke östlich des Hofes Wilsmann in Lada

Länge: 120 m

Schutzzweck

Erhaltung einer aus ökologischen und visuellen Gründen schützenswerten Hecke

2.4.44 Aufgelassener Weg in Sennlich

Flächengröße: 0,4 ha

Die Beschreibung des Biotopes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a Kap. 4.3, Nr. 63.

Schutzzweck

- Erhaltung einer aus ökologischen und visuellen Gründen schützenswerten Gebüsch und Grünlandbrache

Zusätzliche Gebote

- Eine weitere Verbuschung des Weges ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- Bezüglich der seltenen und gefährdeten Pflanzenart ist eine jährliche Vegetationskontrolle durchzuführen.

2.4.45 Sandgrube südöstlich des Hofes Diekschwegmann mit dem Bachtal am Bosenkamp, Erlenwald und Brachfläche am Unterlauf des Hischebaches

Die Beschreibung des Biotopes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a Kap. 4.3, Nr. 66, 67, 68, 69.

Flächengröße: 14 ha

vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

Schutzzweck

- Erhaltung eines Stillgewässers mit der Vorrangfunktion "Naturschutz"
- Erhaltung eines naturnahen Bächtales
- Erhaltung eines Bach-Erlen-Eschenwaldes
- Erhaltung der Altwässer des Hischebaches
- Erhaltung des Erlenwaldes am Hischebach
- Erhaltung einer Brachfläche am Hischebach bzw. an der Düte
- Erhaltung der seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften der Brachfläche

vgl. Festsetzung 5.3.39 und 4.43

Zusätzliche Verbote

Für die Sandgrube ist zusätzlich untersagt:

- die Nutzung für Freizeitwecke,
- die Bewirtschaftung als Fischgewässer,
- die Ausübung der Jagd,
- Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel anzuwenden oder zu lagern.

Gülle und Klärschlamm gelten auch als Düngemittel.

Zusätzliches Gebot

- Für die Vorrangfunktion Naturschutz ist die Sandgrube nach dem heutigen ökologischen Kenntnisstand zu gestalten.

Der Herrichtungsplan ist im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde und

- Bei Wiederaufforstung sind nur bodenständige Gehölze zu verwenden.

dem Eigentümer so zu ändern, daß Sukzessionsflächen, Steilwände, Flachwasserzonen, offene Sandflächen, evtl. Schutzpflanzungen auf Erdwällen gegen unerlaubten Befahrens des Schutzgebietes, evtl. die Aufstellung von Schutzzäunen etc. angelegt werden können.

2.4.47 Ehemalige Tongrube am Stollenkamp in Metten:

vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

Flächengröße: 2,1 ha

Schutzzwecke

- Erhaltung von Kleingewässern
- Erhaltung eines Teiles des naturnahen Bachlaufes
- Erhaltung eines Buchenaltholzbestandes

Zusätzliches Gebot

- Die Talsohle ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

2.4.48 Laubwald am "Gartenhügel" in Lada

Flächengröße: 1,4 ha

Die Beschreibung des Objektes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a Kap. 4.3, Nr. 112.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Schutzzweck

- Erhaltung einer gefährdeten Pflanzengesellschaft

Zusätzliches Verbot

- Es ist untersagt, die Hochwaldfläche in Form eines Kahlschlages zu nutzen.

vgl. Festsetzung 5.3.37

2.4.49 Grünland am Naturdenkmal 2.3.38 westlich Hollenbergs Hügel

Flächengröße: 0,8 ha

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Schutzzweck

Erhaltung von extensiv genutztem Grünland als Pufferzone zum Naturdenkmal

Zusätzliche Verbote

Es ist untersagt:

- die Grünlandflächen umzubrechen,

- Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel anzuwenden oder zu lagern,
- Gülle oder Klärschlamm auszubringen oder zu lagern.

2.4.50 Talzug am Siekenweg zwischen Lada und Velpo Die Beschreibung des Biotopes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a Kap. 4.3, Nr. 109.

Flächengröße: 1,2 ha

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Schutzzwecke

vgl. Festsetzung 5.3.38

- Erhaltung eines schutzwürdigen Fließgewässers
- Erhaltung eines Erlenbruchwaldes

2.4.51 entfällt

2.4.52 entfällt

2.4.53 Laubwald am "Kiebitzbrook" in Metten

Flächengröße: 2,1 ha

Die Beschreibung des Biotopes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a Kap. 4.3, Nr. 60.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Schutzzwecke

- Erhaltung eines feuchten Erlenwaldes
- Erhaltung einer gut ausgebildeten schützenswerten Pflanzengesellschaft
- Erhaltung eines kulturhistorischen Dokumentes

Zusätzliches Verbot

- Bei Wiederaufforstung sind nur bodenständige Gehölze zu verwenden.

vgl. Festsetzung 5.3.40

2.4.54 Abgrabungskomplex an der L 839 in Niederbockraden

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Flächengröße: 21 ha

Schutzzweck

- Entwicklung und Sicherung einer Abgrabungsfläche für den Arten- und Biotopschutz

Die Festsetzung soll die Abgrabungsflächen nach Beendigung der Rohstoffgewinnung für den Natur- und Landschaftsschutz sichern.

Zusätzliche Gebote

- Der Abgrabungskomplex ist entsprechend dem genehmigten Herrichtungsplan zu gestalten und zu pflegen.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Die vom Regierungspräsidenten genehmigten Abgrabungen

- Az.: 51.2.7 - 3 S 342 vom 26.05.89,
- Az.: 51.2.7 - 3 S 341 vom 05.07.89,
- Az.: 51.2.23 - S 341 vom 31.07.76,
- Az.: 51.2.23 - S 141 vom 15.09.77

bleiben von der Schutzfestsetzung unberührt.

2.4.55 Eichen-Birkenwald in Niederbockraden
östlich Hof Lünemann

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Flächengröße: 4,8 ha

Schutzzweck

- Erhaltung einer seltenen Pflanzen-
gesellschaft

Zusätzliches Gebot

Bei Wiederaufforstung sind nur boden-
ständige Gehölze zu verwenden.

2.4.56 Aufgelassener Steinbruch am Windmühlenweg
Flächengröße: 2,2 ha

Die Beschreibung des Bio-
topes findet sich in den
Erläuterungen zur AK II a,
Kap. 4.3, Nr. 41

Schutzzweck

Erhaltung gefährdeter und seltener Pflan-
zengesellschaft

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Zusätzliche Gebote

- Der Steinbruch ist der natürlichen Ent-
wicklung zu überlassen.
- Die bodenständigen Gehölze an den Stein-
bruchhängen sind zu erhalten.

vgl. Festsetzung 5.3.61

- 3 Zweckbestimmung für Brachflächen Das Brachfallen von landwirtschaftlichen Nutzflächen spielt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes eine untergeordnete Rolle.
- (§ 24 LG)

Teilweise handelt es sich um ehemalige Abgrabungsflächen, ansonsten treten Brachen im wesentlichen als Rand- und Restflächen auf oder sie resultieren aus flächenhaften Aufschüttungen.

Es werden jedoch vereinzelt auch ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen als Brache festgesetzt, deren Bewirtschaftung bereits vor Jahren aufgegeben wurde.

Generell sollen die Brachflächen der ökologischen Bereicherung dienen. Pflanzengesellschaften (Ruderal- und Pioniervegetation), die in den land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie im besiedelten Bereich keinen Standort finden, sollen sich hier entwickeln können. Zudem bieten solche Flächen spezialisierten Arten der Fauna (Insekten, Vögel, Kleinsäuger etc.) einen Lebensraum.

- 3.1 Brachfläche südlich des Mittellandkanals, nördlich des Uffelner Esch

Flächengröße: 3,1 ha

Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Fläche ist überwiegend mit Waschbergematerial abgedeckt. An einigen Stellen auch Trockenstandorte mit Sandbirke, Stieleiche und Brombeergebüsch. Ganz vereinzelt auch Heidevorkommen.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

- 3.2 Brachfläche nördlich des Uffelner Esch, südwestlich der L 504 (Bergstraße)

Flächengröße: 0,8 ha

Die Fläche ist zu pflegen, unter besonderer Berücksichtigung der Sicherung und Entwicklung der Heidestandorte. Die Aufschüttung ist einzustellen. Eine Verbuschung ist auszuschließen. Die Pflege der Heide erfolgt bei Bedarf.

Es handelt sich um eine Freifläche mit vereinzelt kleineren Heidestandorten und punktuell vorkommenden Sandbirken-, Stieleichen- und Kiefernsträuchern.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Im Norden unter der 10-kV-Leitung kleinere Aufschüttung von Sand im Oberboden.

- 3.3 Brachfläche am südwestlichen Rand des Steinbruchs "Kälberberg" am Hof Schnetgöcke vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

Flächengröße: 0,2 ha

Die Fläche ist nach Beseitigung der Steinplatten einzuplanieren und mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

- 3.4 Brachfläche nordöstlich des Steinbruchs "Kälberberg", westlich des Schnetkamp-Moritz-Weg vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

Flächengröße: 0,3 ha

Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

- 3.5 Brachfläche südlich der Quellenstraße in Obersteinbeck Es handelt sich hier um eine früher zum Steinbruch gehörende Fläche, die unregelmäßig mit Sandbirke, Kiefer, Stieleiche und Besenginster bewachsen ist.

Flächengröße: 1,5 ha

Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

- 3.6 Brachfläche nördlich des Weges vgl. Beikarte M 1:5.000
"Am Berge", südlich der ehem. Abgrabung im Anhang
in Obersteinbeck

Flächengröße: 0,4 ha

Die Grünlandbrache ist zu pflegen und alle 1-2 Jahre alternierend zur Hälfte zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

- 3.7 Brachfläche nördlich des Weges Die Fläche ist teilweise Grün-
"Am Berge" einschließlich der ehem. landbrache, teilweise Auf-
Abgrabung in Obersteinbeck schüttungsfläche des ehem.
Steinbruches und vereinzelt

Flächengröße: 1,1 ha

Die Fläche ist der natürlichen Entwick- mit Weiden, Sandbirke, Trau-
lung zu überlassen. benkirsche, Stieleiche, Weiß-
dorn u.a. Gehölzen bewachsen.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

- 3.8 Brachfläche in einem Talzug nördlich des vgl. Beikarte M 1:5.000
"Buchholzer Feld" im Anhang

Flächengröße: 0,2 ha

Die Grünlandbrache ist zu pflegen und einmal pro Jahr zu mähen.

3.9 entfällt

3.10 Brachfläche an der Südseite der Heinrich- vgl. Beikarte M 1:5.000
Brockmann-Straße, nordwestlich der Ziege- im Anhang
lei Möller

Flächengröße: 0,2 ha

Die Fläche ist der natürlichen Entwick-
lung zu überlassen.

3.11 Brachfläche südwestlich der K 17 (Kamp-
weg), westlich der Klärteichanlage
Ibbenbüren

Flächengröße: 0,2 ha

Die Fläche ist der natürlichen Entwick-
lung zu überlassen.

Bei der Fläche handelt es sich
um schutzwürdigen Lebensraum.
Die Beschreibung des Biotopes
findet sich in den Erläuterun-
gen zur AK II a, Kap. 4.3,
Nr. 40.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

- 3.12 Brachfläche (ehem. Steinbruch) südlich der Klärteichanlage Ibbenbüren vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

Flächengröße: 2,3 ha

Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

- 3.13 entfällt

- 3.14 Brachfläche südwestlich der "Bergsiedlung" in Ibbenbüren vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

Flächengröße: 0,2 ha

Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

- 3.15 Brachfläche (ehem. Steinbruch) südlich der "Bergsiedlung", westlich der K 6 (Talstraße) in Ibbenbüren vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

Flächengröße: 0,4 ha

Die Fläche ist mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen. Der Bereich unter der 10-kV-Leitung ist als Sukzessionsfläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

- 3.17 Brachfläche nördlich eines Steinbruches südlich des "Donnerberg" in Niederbockraden
- Es handelt sich um eine freie Fläche innerhalb eines größeren Waldbestandes.

Flächengröße: 0,7 ha

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Die Fläche ist alle 5 Jahre zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Ansonsten ist die Fläche der natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen.

- 3.20 Brachfläche am Hof Meinhardt westlich der K 7 (Dreibauernstraße)
- vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Flächengröße: 0,4 ha

Die Fläche ist mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

- 3.21 Brachfläche nördlich der K 33 (Mettener Straße), südlich des "Ackerweges"
- vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Flächengröße: 0,3 ha

Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

- 3.23 entfällt

- 3.24 Brachfläche an der L 501 nördlich der Bauerschaft Handarpe

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Flächengröße: 0,3 ha

Die Fläche ist mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

- 3.25 Brachfläche an der Westseite der "Rabenstraße" südöstlich des Hofes Meyer zu Hoberge am Velper Mühlenbach

Bei der Fläche handelt es sich um einen schützenswerten Lebensraum.

Flächengröße: 0,2 ha

Die Beschreibung des Biotopes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 105.

Die vorkommenden Gehölze sind alle 6-12 Jahre auf den Stock zu setzen. Ansonsten ist die Fläche der natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

- 3.26 Brachfläche östlich des Velper Mühlenbaches an der Westseite der Rabenstraße

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Flächengröße: 0,4 ha

Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

- 3.27 Brachfläche an der Westseite des Siekenweges südlich der L 501 vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

Flächengröße: 0,1 ha

Aufkommende Gehölze sind alle 7-10 Jahre auf den Stock zu setzen. Ansonsten ist die Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

- 3.28 entfällt

- 3.29 Brachfläche an der Südseite der L 501, nordwestlich der Gärtnerei vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

Flächengröße: 0,1 ha

Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

- 3.30 Brachfläche südlich der L 501, südwestlich der Gärtnerei vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

Flächengröße: 0,1 ha

Die Brache ist alle 2 Jahre zu mähen.

Das Mähgut ist abzutransportieren.

- 3.31 entfällt

3.32 Brachfläche südöstlich des Hofes Meyer
zu Düte

Flächengröße: 0,6 ha

Die Brache ist zu pflegen und alle
1-2 Jahre alternierend zur Hälfte
zu mähen. Das Mähgut ist abzutranspor-
tieren.

Die Beschreibung dieses Bio-
topes findet sich in den Er-
läuterungen zur AK II a,
Kap. 4.3, Nr. 96.
vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

3.33 Brachfläche nördlich des Hisebaches,
südöstlich des Hofes Geest Wiele

Flächengröße: 0,2 ha

Die dort stockenden Gehölze sind alle
7-10 Jahre auf den Stock zu setzen.
Ansonsten ist die Fläche der natür-
lichen Entwicklung zu überlassen.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

3.34 Brachgefallener Obstgarten nördlich des
Hofes Schürmann an der K 7

Flächengröße: 0,7 ha

Die Fläche ist der natürlichen Entwick-
lung zu überlassen.

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

- 3.35 Brachfläche südlich der L 599, westlich von Westerkappeln

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Flächengröße: 0,5 ha

Die Brache ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Gehölzaufwuchs ist jedoch zu entfernen.

- 3.36 Brachfläche südlich der L 595 (Osna-brücker Straße), östlich Westerkappeln

Die Fläche wird z.Z. als Lagerfläche genutzt.

Flächengröße: 0,4 ha

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

- 3.37 Brachfläche an der Nordseite des Sennlicher Weges, südlich des Tennisplatzes

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Flächengröße: 0,4 ha

Die Fläche ist alle 3 Jahre zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

- 3.38 Freiflächen an der Nord- bzw. Südseite des Sennlicher Weges, nordöstlich des Hofes Lüpping

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Flächengröße: 0,4 ha

Aufkommende Gehölze sind alle 7-10 Jahre auf den Stock zu setzen. Ansonsten ist die Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

- 3.39 Brachfläche südwestlich des Waldes,
nördlich des Weges "Zum Hischebach"

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Flächengröße: 0,1 ha

Die Fläche ist zu pflegen und alle 2
Jahre zu mähen. Das Mähgut ist abzu-
transportieren.

- 3.40 Brachfläche südlich des Hofes Konermann
in Metten

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Flächengröße: 0,1 ha

Die Fläche ist der Eigenentwicklung zu
überlassen.

- 3.41 Brachfläche an der Ostseite der K 23 in
Düte

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Flächengröße: 0,4 ha

Die Fläche ist der natürlichen Entwick-
lung zu überlassen.

- 3.42 Brachfläche westlich der L 796 am Gold-
hügel östlich Fisbeck

Aufgefülltes Siepental

Flächengröße: 0,8 ha

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

Die Fläche ist 1mal im Jahr zu mähen.
Das Mähgut ist abzufahren.

4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Die forstlichen Festsetzungen dienen der Erhaltung und Optimierung von Waldflächen, die besondere Schutzfunktionen in der Landschaft ausüben, für das Landschaftsbild bedeutsam und/oder ökologisch wertvoll sind.

4.1 Buchenhochwald im Staatsforst Münster (Buchholzer Feld)

Die Beschreibung des Waldes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 15.

Flächengröße: 18,6 ha

- Bei Wiederaufforstung sind bodenständige Gehölze zu verwenden.
- Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt; die jährliche Endnutzungsfläche ist auf 1 ha zu begrenzen.

- Als bodenständig gilt auf dieser Fläche: Rotbuchen, Stieleichen und Edellaubholz.
- Auf dieser Fläche sollen Überhälter (einzeln oder in Gruppen) erhalten bleiben; der Bestockungsgrad darf nicht unter 0,1 abgesenkt werden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

- 4.2 Buchen-Altholzbestand östlich Hof Gersemann in Niederbockraden Die Beschreibung des Waldes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 30.
- Flächengröße: 1,8 ha
- Bei Wiederaufforstung sind bodenständige Gehölze zu verwenden.
 - Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
 - Als bodenständig gilt auf dieser Fläche: Rotbuche, Stieleiche und Edellaubholz.
 - Auf dieser Fläche sollen Überhälter (einzeln oder in Gruppen) erhalten bleiben; der Bestockungsgrad darf nicht unter 0,1 abgesenkt werden.
- 4.3 Ilexreicher Buchenwald südlich Hof Lünemann in Pommeresche Die Beschreibung des Waldes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 42.
- Flächengröße: 6,5 ha
- Bei Wiederaufforstung sind nur bodenständige Gehölze zu verwenden.
 - Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt; die jährliche Endnutzungsfläche ist auf 1 ha zu begrenzen.
- 4.4 Laubwald an der K 39 südlich Hof Knille in Bockraden Die Beschreibung des Waldes findet sich im Erläuterungsbericht zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 43.
- Flächengröße: 2,8 ha
- Bei Wiederaufforstung sind bodenständige Gehölze zu verwenden. In der Feuchtzone soll nach der Endnutzung der Pappeln nur mit Erle wiederaufgeforstet werden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

- 4.5 Buchenwald am Oberlauf des Strootbaches in Bockraden Die Beschreibung des Waldes findet sich im Erläuterungsbericht zur

Flächengröße: 2 ha

AK II a, Kap. 4.3, Nr. 44.

Bei Wiederaufforstung sind bodenständige Gehölze zu verwenden.

- 4.6 Rotbuchen-Altholzinsel westlich der Bergsiedlung Ibbenbüren Die Beschreibung des Waldes findet sich im Erläuterungsbericht zur

Flächengröße: 0,7 ha

AK II a, Kap. 4.3, Nr. 56.

- Bei Wiederaufforstung sind bodenständige Gehölze zu verwenden.
- Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlagens ist untersagt.

- Als bodenständig gelten auf dieser Fläche: Rotbuche, Stieleiche, Edellaubholz.
- Auf dieser Fläche sollen Überhälter (einzeln oder in Gruppen) erhalten bleiben; der Bestockungsgrad darf nicht unter 0,1 abgesenkt werden.

- 4.7 Buchen-Altholzbestand am Dickenberg südlich der L 501 Die Beschreibung des Waldes findet sich im Erläuterungsbericht zur

Flächengröße: 1,2 ha

AK II a, Kap. 4.3, Nr. 31.

Bei Wiederaufforstung sind nur bodenständige Gehölze zu verwenden.

Als bodenständig gelten auf dieser Fläche: Rotbuche, Stieleiche.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

- 4.8 Buchen-Altholzinseln in Alstedde Die Beschreibung des Waldes findet sich im Erläuterungsbericht zur
Flächengröße: 1,6 ha AK II a, Kap. 4.3, Nr. 100.
- Bei Wiederaufforstung sind bodenständige Gehölze zu verwenden.
 - Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
- Als bodenständig gelten auf dieser Fläche: Rotbuche, Stieleiche, Edellaubholz.
- Auf dieser Fläche sollen Überhälter (einzeln oder in Gruppen) erhalten bleiben; der Bestockungsgrad darf nicht unter 0,1 abgesenkt werden.
- 4.9 Feuchter Buchen-Eichenwald südlich vom Gertraudenhof Die Beschreibung des Waldes findet sich im Erläuterungsbericht zur
Flächengröße: 1,5 ha AK II a, Kap. 4.3, Nr. 36.
- Bei Wiederaufforstung sind bodenständige Gehölze zu verwenden.
- 4.10 Buchenwald östlich Haus Langenbrück Die Beschreibung des Waldes findet sich in den Erläuterungen zur
Flächengröße: 0,3 ha AK II a, Kap. 4.3, Nr. 38.
- Bei Wiederaufforstung sind bodenständige Gehölze zu verwenden.
 - Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
- Als bodenständig gelten auf dieser Fläche: Rotbuche, Stieleiche, Edellaubholz.
- Auf dieser Fläche sollen Überhälter (einzeln oder in Gruppen) erhalten bleiben; der Bestockungsgrad darf nicht unter 0,1 abgesenkt werden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

- 4.11 Buchen-Altholzbestand nördlich des
Langenbrücker Esch
Flächengröße: 2,0 ha
Bei Wiederaufforstung sind boden-
ständige Gehölze zu verwenden.
Die Beschreibung des Waldes findet
sich in den Erläuterungen zur
AK II a, Kap. 4.3, Nr. 49.
- 4.12 Bruchwald bei Hof Dordelmersch in
Metten
Flächengröße: 1,3 ha
Bei Wiederaufforstung sind boden-
ständige Gehölze zu verwenden.
Die Beschreibung des Waldes findet
sich in den Erläuterungen zur
AK II a, Kap. 4.3, Nr. 59.
- 4.13 Erlenwald am Mühlengraben an der
K 33
Flächengröße: 1,7 ha
Bei Wiederaufforstung sind boden-
ständige Gehölze zu verwenden.
Die Beschreibung des Waldes findet
sich in den Erläuterungen zur
AK II a, Kap. 4.3, Nr. 71.
- 4.14 Talzug bei Hof Eismann in Obermetten
Flächengröße: 2,9 ha
Bei Wiederaufforstung sind nur
bodenständige Gehölze zu ver-
wenden.
Die Endnutzung in Form eines
Kahlschlages ist untersagt.
Die Beschreibung des Waldes findet
sich in den Erläuterungen zur
AK II a, Kap. 4.3, Nr. 80.
Innerhalb der Waldfläche befindet
sich ein als Naturdenkmal ausge-
wiesener Quellbereich.
vgl. Festsetzung 2.3.51

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

- 4.15 Erlenwald am Oberlauf des Stollenbaches nordwestlich Hollenbergs Hugel Die Beschreibung des Waldes findet sich in den Erluterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 81.

Flachengroe: 0,5 ha

Bei Wiederaufforstung sind nur bodenstandige Geholze zu verwenden.

- 4.16 Struktureicher Laubwald am "Groen Tannenkamp" in Hoveringhausen Die Beschreibung des Waldes findet sich in den Erluterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 90.

Flachengroe: 0,8 ha

Bei Wiederaufforstung sind bodenstandige Geholze zu verwenden.

Als bodenstandig gelten hier: Buche, Stieleiche, Edellaubholz, Roterle.

- 4.17 Kiefernaltholz mit Fichte im Waldgebiet "Groer Tannenkamp"

Flachengroe: 1,4 ha

Bei Wiederaufforstung sind bodenstandige Geholze zu verwenden.

Als bodenstandiges Geholz gilt hier: Traubeneiche.

- 4.18 Leitungstrasse und nordlich angrenzende Fichten-Altbestande im Waldgebiet "Groer Tannenkamp"

Flachengroe: 16,8 ha

Bei Wiederaufforstung sind nur bodenstandige Geholze zu verwenden.

- 4.19 Waldbestand am Erholungsheim Laggenbeck Bei dem Wald handelt es sich überwiegend um Laubholz. Fichten sind in größeren Trupps eingestreut.

Flächengröße: 3,2 ha

- Bei Wiederaufforstung ist überwiegend Laubholz zu verwenden. Der Nadelholzanteil darf 30 % der Fläche nicht überschreiten. Die Holzart Fichte ist ausgeschlossen.
- Die Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist auf einer größeren Fläche als 0,5 ha/Jahr untersagt.

- 4.20 Buchenaltholz mit Eiche westlich Hof Roloff, südlich Schacht Morgenstern Bei dem Wald handelt es sich um einen Buchenhochwald mit eingesprenkelten Fichtenschonungen.

Flächengröße: 1,2 ha

Bei Wiederaufforstung sind nur bodenständige Gehölze zu verwenden.

- 4.21 Laubwald südwestlich Hof Kellermeier Die Beschreibung des Waldes findet in Metten sich in den Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 51.

Flächengröße: 3,1 ha

Bei Wiederaufforstung sind nur bodenständige Gehölze zu verwenden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

- 4.22 Waldgebiet "Zuschlag" westlich vom Windmühlenweg
Flächengröße: 11,4 ha
Bei Wiederaufforstung sind nur bodenständige Gehölze zu verwenden.
Die Beschreibung des Waldes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 73.
- 4.23 Talzug nördlich Hollenbergs Hügel
Flächengröße: 1,5 ha
- Bei Wiederaufforstung sind nur bodenständige Gehölze zu verwenden.
- Die Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
Die Beschreibung des Waldes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 88.
Innerhalb der Waldfläche befindet sich ein als Naturdenkmal ausgewiesener Quellbereich.
vgl. Festsetzung 2.3.57
- 4.24 Erlenwald westlich Hof Schulte in Hambüren
Flächengröße: 5,7 ha
Bei Wiederaufforstung sind nur bodenständige Gehölze zu verwenden.
Die Beschreibung des Waldes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 84.
- 4.25 Talzug südwestl. Hollenbergs Hügel
Flächengröße: 1,9 ha
- Bei Wiederaufforstung sind nur bodenständige Gehölze zu verwenden.
- Die Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
Die Beschreibung des Waldes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 98.
Innerhalb der Waldfläche befindet sich ein als Naturdenkmal festgesetzter Quellbereich.
vgl. Festsetzung 2.3.52

- 4.26 Talzug am Fuße des Lauhügels in Handarpe Die Beschreibung des Waldes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, nr. 104

Flächengröße: 1,9 ha

- Bei Wiederaufforstung sind nur bodenständige Gehölze zu verwenden.
- Die Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

- 4.27 Talzug nördlich von Velpo in Handarpe Die Beschreibung des Waldes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 107.

Flächengröße: 3,1 ha

- Bei Wiederaufforstung sind nur bodenständige Gehölze zu verwenden.
 - Die Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
- Innerhalb der Waldfläche befindet sich ein als Naturdenkmal festgesetzter Quellbereich.
vgl. Festsetzung 2.3.69

- 4.28 Erlenwald bei Hof Helmich in Sennlich Die Beschreibung des Waldes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 52.

Flächengröße: 1,2 ha

Bei Wiederaufforstung sind nur bodenständige Gehölze zu verwenden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

- 4.29 Wäldchen bei Hof Lüpping in Sennlich Die Beschreibung des Waldes findet sich in den Erläuterungen zur
Flächengröße: 1,4 ha AK II a, Kap. 4.3, Nr. 61.

Bei Wiederaufforstung sind nur boden- Innerhalb der Waldfläche befindet
ständige Gehölze zu verwenden. sich ein als Naturdenkmal festge-
Pappel ist höchstens im Verhältnis setzter Quellbereich.
1:8 als Füllholz zu verwenden. vgl. Festsetzung 2.3.68

- 4.30 Waldgebiet südlich Hof Peters Die Beschreibung des Waldes findet
Flächengröße: 16,6 ha sich in den Erläuterungen zur
AK II a, Kap. 4.3, Nr. 74.

Bei Wiederaufforstung sind nur bo- Innerhalb der Waldfläche befinden
ständige Gehölze zu verwenden und sich als Naturdenkmale ausgewiesene
ein Nadelholzanteil von bis zu Quellbereiche.
20 % der Fläche. vgl. Festsetzung 2.3.60

- 4.31 Waldfläche nördlich Hof Wieligmann Bei der Waldfläche handelt es sich
Flächengröße: 6,4 ha überwiegend um eine Fichten-
schonung. Buchenaltholzbestände be-
finden sich im nördlichen und öst-
lichen Randbereich.

Bei Wiederaufforstung ist die Holz- vgl. Festsetzung 2.3.75
art Fichte nicht wieder zu verwenden.

- 4.32 Feuchtwälder am Oberlauf des Die Beschreibung der Wälder findet
Schwarzwassers sich in den Erläuterungen zur
Flächengröße: 3,8 ha AK II a, Kap. 4.3, Nr. 75 (west-
licher Teil), Nr. 76 (südöst-
licher Teil).

Bei Wiederaufforstung sind nur bo-
denständige Gehölze zu verwenden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

- 4.33 Waldgebiet "Im Fang" in Düte Die Beschreibung des Waldes findet sich in den Erläuterungen zur
Flächengröße: 9,7 ha AK II a, Kap. 4.3, Nr. 92.

Bei Wiederaufforstung sind nur bodenständige Gehölze zu verwenden.

- 4.34 Laubwald nördlich Hof Wieligmann in Düte Die Beschreibung des Waldes findet sich in den Erläuterungen zur
Flächengröße: 0,9 ha AK II a, Kap. 4.3, Nr. 85 (südwestlicher Teilbereich).

Bei Wiederaufforstung sind nur bodenständige Gehölze zu verwenden.

- 4.35 Bachniederung südlich und südöstlich Hof Meier zu Düte Die Beschreibung des Waldes findet sich in den Erläuterungen zur
Flächengröße: 4,3 ha AK II a, Kap. 4.3, Nr. 95 und 96.

- Bei Wiederaufforstung sind nur bodenständige Gehölze zu verwenden.

- Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlagens ist untersagt.

Innerhalb der Waldfläche befinden sich verschiedene als Naturdenkmal festgesetzte Quellbereiche.

vgl. Festsetzung 2.3.62 und 2.3.63

- 4.36 Feuchtwald "Im Gatten" westlich Hof Peters in Lada Die Beschreibung des Waldes findet sich in den Erläuterungen zur
Flächengröße: 0,4 ha AK II a, Kap. 4.3, Nr. 106.

Flächengröße: 0,4 ha

Bei Wiederaufforstung sind nur bodenständige Gehölze zu verwenden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

- 4.37 Buchenaltholzbestand in Sennlich Die Beschreibung des Waldes findet sich in den Erläuterungen zur
Flächengröße: 0,4 ha AK II a, Kap. 4.3, Nr. 53.
- Bei Wiederaufforstung sind bodenständige Gehölze zu verwenden.
 - Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
- Als bodenständig gelten auf dieser Fläche: Rotbuche, Stieleiche, Edellaubholz.
- Auf dieser Fläche sollen Überhälter (einzeln oder in Gruppen) erhalten bleiben; der Bestockungsgrad darf nicht unter 0,1 abgesenkt werden.
- 4.38 Buchen-Altholzinseln südwestlich Hof Die Beschreibung des Waldes findet sich in den Erläuterungen zur
Dieckschwegmann AK II a, Kap. 4.3, Nr. 64.
- Flächengröße: 2,7 ha
- Bei der Wiederaufforstung sind nur bodenständige Gehölze zu verwenden.
 - Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
- 4.39 Laubwald nördlich Hof Hinnah am Brookbach Bei der Waldfläche handelt es sich um einen hofnahem Wald mit Eiche, Erle, Esche, Pappel, Buche, Lärche.
- Flächengröße: 1,3 ha
- Bei Wiederaufforstung sind nur bodenständige Gehölze zu verwenden. Die Verwendung von Pappel ist nur als Füllholz im Verhältnis 1-8 zulässig.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

- 4.40 Laubwald am Hischebach südwestlich Hof Hinnah Die Beschreibung des Waldes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 97.

Flächengröße: 1,2 ha

Bei Wiederaufforstung sind nur bodenständige Gehölze zu verwenden.

- 4.41 Laubwaldkomplex mit Wacholder westlich Niederbockraden Die Beschreibung des Biotopes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 23.

Flächengröße: 7,5 ha

vgl. Festsetzung 2.4.13 und 5.3.25

Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

- 4.42 "Heidewald" am Nordhang des Schafberges, westlich der L 603 Die Beschreibung des Biotopes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 115.

Flächengröße: 5,2 ha

Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

vgl. Festsetzung 2.4.33 und 5.3.33

- 4.43 Waldflächen im LB Sandgrube südöstlich Hof Dieckschwegmann Die Beschreibung des Biotopes findet sich in den Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 66, 67, 69.

Flächengröße: 2,0 ha

Die Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

vgl. Festsetzung 2.4.45

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Im Landschaftsplan "Schafbergplatte" sind als Entwicklungsmaßnahmen die "Anlage von naturnahen Lebensräumen" (Kap. 5.1), die "ökologische Verbesserung im Ufer und Auenbereich der Fließgewässer" (Kap. 5.2) und die "Pflanzung von Gehölzstreifen, Baumreihen und Feldgehölzen" (Kap. 5.4) festgesetzt. Bei den Pflegemaßnahmen (Kap. 5.3) handelt es sich um die Instandsetzung und Regeneration beeinträchtigter Biotope.

Im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen (Kap. 5.5) werden Anlagen für eine naturverträgliche Erholungsnutzung festgesetzt.

Die Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere die Pflanzungen, finden schwerpunktmäßig im Bereich des Entwicklungszieles 1.2 (Anreicherung) statt.

Die Erschließungsmaßnahmen sind im Bereich des Entwicklungszieles 1.6 (Ausbau) angesiedelt.

5.1 Anlage von naturnahen Lebens-
räumen

Neben der Anlage einer Heidefläche (5.1.1) wird als landschaftstypischer, naturnaher Lebensraum die Anlage von Feuchtbiotopen festgesetzt.

Infolge der fortschreitenden Kulturtechnik ist die Zahl der Kleingewässer in der Agrarlandschaft drastisch zurückgegangen. Sie stellen jedoch für viele Tierartengruppen der Amphibien und Insekten unverzichtbare Teillebensräume dar und sind wertvoller Teil des Ökosystems der Agrarlandschaft.

Die Festsetzung von Feuchtbiotopen erfolgt unter besonderer Berücksichtigung von Nachbarschaftsbeziehungen zu weiteren Gewässern, Grünland, Feldgehölzen, Waldflächen etc.

Die Uferbereiche sollen, soweit sie der Eigenentwicklung überlassen werden, alle 3-5 Jahre so gemäht werden, daß eine zu starke Beschattung des Gewässers verhindert wird. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Eine fischereiliche Nutzung der Gewässer wird untersagt.

Bei der Lokalisierung der Aushubflächen sind evtl. vorhandene wertvolle Pflanzenbestände zu schonen.

Die Maßnahmen liegen überwiegend im Bereich des Erhaltungszieles 1.1 (Erhaltung).

Im Bereich des Entwicklungszieles 1.2 (Anreicherung) ist oft die Grundvoraussetzung - oberflächennahes Grundwasser - nicht gegeben. Dabei werden die Bestimmungen nach § 31 WHG, wonach die Anlage eines Gewässers der Durchführung eines Planstellungsverfahrens bedarf, beachtet.

Eine einvernehmliche Regelung mit den Eigentümern wird angestrebt.

5.1.1 Anlage einer Heidefläche östlich der Preussaghalde an der L 504

Die Heidefläche soll in Nachbarschaft zu vorhandenen Heiderelikten auf einer derzeitigen Brachfläche angelegt werden. Die Fläche hat eine Größe von ca. 2,1 ha.

Die Maßnahme dient dem Entwicklungsziel 1.1 "Erhaltung.

Die Anlage der Heidefläche soll eine Ergänzung und Sicherung vorhandener Heiderelikte ermöglichen. Die Heiderelikte finden sich noch im Randbereich der umzuwandelnden Brachfläche und in den benachbarten Waldflächen (vgl. Erläuterungsbericht zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 2).

vgl. Beikarte M 1:5.000
im Anhang

5.1.2 entfällt

5.1.3 entfällt

5.1.4 Anlage eines Feuchtbiotopes in
Püßelbüren

Die Maßnahme dient dem Entwick-
lungsziel 1.2.2 "Anreicherung".

Auf einer ca. 1500 m² großen Fläche
sollen mehrere längliche Kleinge-
wässer angelegt werden.

Zur Zeit wird die Fläche als Wild-
acker genutzt.

Der Uferbereich soll der Sukzession
überlassen werden.

Die Wasserversorgung ist durch
einen wasserführenden randlichen
Graben gewährleistet.

Pflanzung von Kopfweiden.

vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

5.1.5 Anlage eines Feuchtbiotopes nörd-
lich des Mariannen-Schachts

Die Maßnahme dient dem Entwick-
lungsziel 1.1.3 "Erhaltung".

Auf einer ca. 4300 m² großen Fläche
sollen 3 Kleingewässer mit einer
Größe von 100 - 150 m² angelegt
werden. Die Fläche ist alle 3 Jahre
zu mähen.

Zur Zeit wird die Fläche als Weide
genutzt. Wasser steht oberflächen-
nah an.

An den Kleingewässern sind Kopf-
weiden zu pflanzen.

vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

- 5.1.7 Kleingewässer am Strootbach in Bockraden
- Östlich des Gewässers ist eine 10 m breite Pufferzone zum angrenzenden Acker anzulegen und 4-reihig abzupflanzen. Die neu angepflanzten Fichten sind durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.
- Die Beschreibung des Biotopes findet sich im Erläuterungsbericht zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 26.
- vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang
- Die Maßnahme dient dem Entwicklungsziel 1.1.3 "Erhaltung" und Entwicklungsziel 1.3.2 "Renaturierung".
- 5.1.8 Anlage eines Feuchtbiotopes am Strootbach in Niederbockraden
- Auf einer ca. 800 m² großen Fläche soll ein Kleingewässer angelegt werden. Die restliche Fläche ist alle 3 Jahre zu mähen. An das Kleingewässer sind Kopfweiden zu pflanzen.
- Die Maßnahme dient dem Entwicklungsziel 1.1.3 "Erhaltung" und dem Entwicklungsziel 1.3.2 "Renaturierung".
- vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang
- Die Wasserversorgung kann durch den Strootbach erfolgen.
- 5.1.10 Anlage eines Feuchtbiotopes östlich des Hofes Verlemann in Niederbockraden
- Die Maßnahme dient dem Entwicklungsziel 1.1.3 "Erhaltung".
- vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang
- Auf einer Fläche von 2000 m² soll in einer feuchten Senke ein ca. 300 m² großes Kleingewässer angelegt werden. Die Restfläche ist als Sukzessionsfläche zu entwickeln.

5.1.11 Anlage eines Feuchtbiotopes am
Pölkenbach

Auf einer ca. 1000 m² großen
Fläche sollen 2 Kleingewässer an-
gelegt werden. Die restliche
Fläche ist als Sukzessionsfläche
der Eigenentwicklung zu überlassen.
Nach Westen ist eine 5-reihige Ab-
pflanzung vorzusehen.

Die Maßnahme dient dem Entwick-
lungsziel 1.1.3 "Erhaltung" und dem
Entwicklungsziel 1.3.2 "Renatu-
rierung".

vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

Zur Zeit wird die Fläche als Weide
genutzt.

Grundwasser steht oberflächennah
an.

5.1.12 Anlage eines Kleingewässers nörd-
lich des Kraftwerkes Ibbenbüren

Das Kleingewässer ist im Bereich
des Überlaufbauwerkes der Regen-
rückhalteanlage anzulegen. Das
Gewässer soll etwa 100 m² groß
werden.

Die Maßnahme dient dem Entwick-
lungsziel 1.1.4 "Erhaltung" und dem
Entwicklungsziel 1.3.1 "Rena-
rierung".

vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

Der Talraum wird als Regenrück-
becken genutzt. Das Überlauf-
bauwerk ist in einen Wegedamm ein-
gebaut.

5.1.13 Anlage eines Kleingewässers nördlich des Kraftwerkes Ibbenbüren

Das Kleingewässer ist in einer Weide anzulegen und vor Viehtritt zu schützen. Das Kleingewässer soll ca. 50 m² groß werden.

Die Maßnahme dient dem Entwicklungsziel 1.1.4 "Erhaltung" und dem Entwicklungsziel 1.3.1 "Renaturierung".

vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

Zur Zeit wird die Fläche als Weide genutzt.

Der Oelmühlenbach fließt in direkter Nachbarschaft vorbei.

5.1.14 Anlage eines Feuchtbiotopes am Stollenbach, südlich des Hofes Plaggevoth in Metten

Auf einer Fläche von 4000 m² sind ein 300 m² großes Kleingewässer und ein Tümpelkomplex mit drei 50 - 70 m² großen Wasserflächen anzulegen. Der Uferbereich ist der Sukzession zu überlassen auf der Westseite ist ein 4-reihiger Gehölzstreifen anzulegen.

Die Maßnahme dient dem Entwicklungsziel 1.1.5 "Erhaltung" und dem Entwicklungsziel 1.3.2 "Renaturierung".

vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

Die Fläche liegt auf der Südwestseite des Stollenbaches und im Rahmen der Renaturierung des Stollenbaches in die Gestaltung mit einzubeziehen.

Die Wasserversorgung ist durch oberflächennah anstehendes Grundwasser gesichert.

5.1.15 Anlage eines Kleingewässers nordwestlich Hollenbergs Hügel

Auf einer Brachfläche soll ein ca. 80 m² großes Kleingewässer angelegt werden.

Die Maßnahme dient dem Entwicklungsziel 1.1.5 "Erhaltung".

vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

Die Fläche ist als Brache festgesetzt.

vgl. Festsetzung 3.22

5.1.16 Anlage eines Feuchtbiotopes in
Sennlich südwestlich des Hofes
Hischemöller

Auf einer Fläche von ca. 1000 m²
soll ein Kleingewässerkomplex mit
2 Tümpeln mit einer Fläche
zwischen 100 - 150 m² angelegt
werden. Die Restfläche ist als
Sukzessionsfläche zu entwickeln.

Die Maßnahme dient dem Entwick-
lungsziel 1.1.6 "Erhaltung".

vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

5.1.17 Anlage eines Feuchtbiotopes am
Oberlauf des Schwarzwassers

Auf einer Fläche von ca. 1500 m²
soll ein Kleingewässerkomplex mit
3 Tümpeln mit einer Größe zwischen
70 - 150 m² angelegt werden. Die
Restfläche ist als Brache alle
2-3 Jahre zu mähen. Das Mähgut
ist abzufahren.

Die Maßnahme dient dem Entwick-
lungsziel 1.1.6 "Erhaltung" und
dem Entwicklungsziel 1.3.2 "Re-
naturierung".

vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

5.1.18 Anlage eines Feuchtbiotopes am
Oberlauf des Dieckwiesenbaches

Auf einer Fläche von ca. 2000 m²
soll ein Kleingewässerkomplex mit
3 Tümpeln mit einer Größe zwischen
70 - 250 m² angelegt werden. Die
Restfläche ist als Brachfläche
alle 2-3 Jahre zu mähen.

Die Maßnahme dient dem Entwick-
lungsziel 1.1.6 "Erhaltung" und
dem Entwicklungsziel 1.3.2 "Re-
naturierung".

vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

5.1.19 entfällt

5.1.20 Anlage eines Feuchtbiotopes am
Schwarzwasser nördlich der K 48

Auf einer 1500 m² großen Fläche
nördlich und südlich des Schwarz-
wassers sollen zwei Kleingewässer
von jeweils 70 m² angelegt werden.
Die Restfläche ist als Sukzes-
sionsfläche zu entwickeln.

Die Maßnahme dient dem Entwick-
lungsziel 1.1.6 "Erhaltung" und
dem Entwicklungsziel 1.3.2 "Re-
naturierung".

vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

Die Kleingewässer sind so auf der
Fläche anzuordnen, daß Renatu-
rierungsmaßnahmen am Schwarzwas-
ser auf dieser Fläche eventuell
noch möglich sind.

5.1.21 Anlage eines Feuchtbiotopes west-
lich der Siedlung Hollenbergs
Hügel/Ortfeld

Auf einer 1500 m² großen Fläche
soll ein 50 m² großes Kleingewäs-
ser angelegt werden. Die übrige
Fläche ist je nach Standort als
Trockenrasen bzw. als Feuchtwiese
zu pflegen und zu erhalten.

vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

- 5.1.22 Anlage eines Feuchtbiotopes nördlich der Velper Straße in Hambüren, Westerkappeln
- Die Maßnahme dient dem Entwicklungsziel 1.2.2 "Anreicherung".
- Auf einer Fläche von ca. 2500 m² sollen 3 Kleingewässer mit einer jeweils ca. 150 m² großen Wasserfläche angelegt werden.
- vgl. Beikarte M 1:5000 im Anhang
- Die Fläche wird z. Z. als Weide genutzt.
- Die Restfläche ist als Sukzessionsfläche zu entwickeln, wobei die Verschattung der Gewässer unterbunden werden soll.
- 5.1.23 Anlage eines Feuchtbiotopes im Nahbereich des Hischebaches in Lada Westerkappeln
- Die Maßnahme dient dem Entwicklungsziel 1.2.2 "Anreicherung" und dem Entwicklungsziel 1.3.2 "Renaturierung".
- Auf einer ca. 250 m² großen Fläche ist ein Kleingewässer als Erweiterung und Vertiefung des vorhandenen Grabens anzulegen.
- vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang
- Bei der Fläche handelt es sich um Brache mit Brennesselfluren und Erlenjungaufwuchs.
- 5.1.24 Anlage eines Feuchtbiotopes am Bukweg in Obersteinbeck
- Die Maßnahme dient dem Entwicklungsziel 1.1.1 "Erhaltung".
- Auf einer Fläche von ca. 600 m² ist eine ca. 200 m² große Wasserfläche als Erweiterung eines vorhandenen Tümpels anzulegen. Wertvolle Vegetationsbestände sind zu erhalten.
- Die Uferflächen sind 1-2mal pro Jahr zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.
- vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

5.1.25 Anlage eines Feuchtbiotopes östlich der L 796 am Hof Pielke in Mettingen

Auf einer ca. 900 m² großen Fläche sind mehrere Kleingewässer (50 m²) anzulegen. Die Quellbereiche sind zu schonen. Die Restflächen sind lmal pro Jahr zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Die Maßnahme dient dem Entwicklungsziel 1.2.1 "Anreicherung".

Die Fläche wird z.Z. als Weide genutzt.

vgl. Beikarte M 1:5.000 im Anhang

5.1.26 Anlage eines Feuchtbiotopes in Sennlich an der Straße "Am Wall"

Auf einer ca. 3.200 m² großen Fläche sollen 2 Kleingewässer von jeweils 100 m² Wasserfläche angelegt werden. Die Gewässer sind von einer Beschattung freizuhalten, ansonsten ist die Fläche der Sukzession zu überlassen.

Die Maßnahme dient dem Entwicklungsziel 1.1.6 "Erhaltung".

Zur Zeit wird die Fläche als Weide und Lagerfläche genutzt.

Die vorhandenen Gebäude aus Holz sind widerrechtlich errichtet worden.

5.2 Ökologische Verbesserung am Ufer und
im Auenbereich von Fließgewässern

Wo landwirtschaftliche Nutzflächen bis direkt an die Fließgewässer intensiv bewirtschaftet werden, ist immer mit einem Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenbehandlungsmitteln in die Gewässer zu rechnen. Dies führt in der Regel zu einer Belastung und ökologischen Verarmung der Fließgewässer.

A Festsetzung von Uferrandstreifen

Zum Schutz der Ufer wird an den nachfolgend aufgeführten Gewässern auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ein 5 m breiter Uferrandstreifen zu beiden Seiten des Gewässers festgesetzt.

Um einer weiteren Verschlechterung der ökologischen Situation an den Gewässern vorzubeugen, werden Uferrandstreifen ausgewiesen.

Verbote

Es ist auf diesen Uferrandstreifen untersagt:

- a) Grünland umzuwandeln,
- b) Silagen anzulegen,
- c) Mäh- und Räumungsgut von der Böschungsmahd bzw. Sohlräumung dauerhaft zu lagern.

Da angestrebt wird, kurzfristig auch die Gewässersituation zu verbessern, sollen für die Uferrandstreifen vertragliche Regelungen mit Anliegern erreicht werden.

Diese vertraglichen Regelungen sollen folgende Punkte beinhalten:

- Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenbehandlungsmitteln
- gegebenenfalls Umwandlung von Acker in Grünland oder
- Brachfallen oder weitergehende Einschränkungen der Bewirtschaftungsart

Vorrang bei den Vertragsabschlüssen sollen die derzeitiger ackerbaulich genutzten Uferrandstreifen haben.

Nicht betroffene Tätigkeiten

- a) Die gesetzlichen Verpflichtungen der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gem. § 91 LWG, die im Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zu erfolgen hat.

B Planung von Renaturierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden naturfern ausgebauten Fließgewässer sind unter Beachtung der standörtlichen Gegebenheiten, wasserbaulicher, bergbaulicher, landwirtschaftlicher und landschaftspflegerischer Belange zu renaturieren. Hierfür sind Detailplanungen zu erstellen. Die Maßnahmen selbst werden erst in einem nachfolgenden wasserrechtlichen Verfahren festgelegt.

5.2.1 Strootbach Gewässer-Nr.: 1400

Die Festsetzung gilt von der Siedlung Pommeresche bis zur nördlichen Landschaftsplangebietsgrenze.

Um die ökologische Gesamtsituation der Gewässer langfristig zu verbessern, sind zunächst noch weitere Untersuchungen und Detailplanungen erforderlich. Diese weiterführenden Untersuchungen und Planungen sollen in einem dem Landschaftsplan nachfolgenden Verfahrensschritt durchgeführt werden.

5.2.2 Pölkenbach Gewässer-Nr.: 1450

Die Festsetzung gilt vom Rohrdurchlaß unter der L 832 bis zur nördlichen Landschaftsplangebietsgrenze.

Auf der Grundlage der "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" vom 01.09.89 (MBl. NW 1982, S. 1203) und des Rd.Erl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL)

5.2.3 Fahlbach Gewässer-Nr.: 1440

Die Festsetzung gilt von der Fahlbachstraße bis zur nördlichen Landschaftsplangebietsgrenze.

"Naturschutz und Landespflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen" vom 26.11.84 sollen Renaturierungspläne für die einzelnen nebenstehenden Fließgewässer erstellt werden.

5.2.4 Oelmühlenbach Gewässer-Nr.: 1100

Die Festsetzung gilt vom Regenrückhaltebecken östlichen der Zeche Oeynhausens bis zur nördlichen Landschaftsplangebietsgrenze.

In den Detailplänen sollen für die verschiedenen Gewässerabschnitte folgende Möglichkeiten untersucht werden:

5.2.5 Köllbach Gewässer-Nr.: 2000

Die Festsetzung gilt vom Kapplerweg in Wiehe bis zur nördlichen Landschaftsplangebietsgrenze.

1. Läßt der Gesamtzustand und insbesondere die Wasserführung eine Renaturierung überhaupt zu, kann die Wasserführung gegebenenfalls wieder verbessert werden.

2. Der derzeitige Zustand des Gewässers bleibt erhalten, weil das Gewässer und der Niederungsbereich sich in einem relativ naturnahen Zustand befinden,

5.2.6 Papiermühlenbach Gewässer-Nr.: 1900

Die Festsetzung gilt von der Quelle bis zur nördlichen Landschaftsplan-
gebietsgrenze.

5.2.7 Stollenbach Gewässer-Nr.: 3000,
3100, 3200, 3400, 3410,
3500, 3600

Die Festsetzung gilt
- vom Meyer-zu-Düte-Weg an, Gewäs-
ser-Nr. 3000,
- von der Bergstraße an, Gewässer-
Nr. 3100,
- von der Verrohrung unter der K 20
an, Gewässer-Nr. 3500,
- vom Weg nördlich des Kibitzbrock
(nördlich Hof Averwenser) an, Ge-
wässer-Nr. 3600,
bis zur nördlichen Landschaftsplan-
gebietsgrenze.

5.2.8 Schwarzwasser Gewässer-Nr.: 2800

Die Festsetzung gilt von der Quelle
südlich Peters-Iborg in Düte bis zur
Mündung in die Düte.

oder weil die Rahmenbedingungen
eine Renaturierung nicht zulassen.

3. 1-2-reihige abschnittsweise Be-
pflanzung der Böschungen mit
Erlen und Weiden oder mit Kopf-
bäumen. Am Gewässerbett selbst
findet keine Veränderung statt.

4. Festsetzung eines mindestens 5 m
breiten Uferstreifens als Grün-
land oder Brachfläche, teilweise
Bepflanzung des Uferstreifens.
Am Gewässerbett selbst findet
keine Veränderung statt.

5. Das Gewässer wird teilweise be-
pflanzt und es werden mindestens
5 m breite Uferstreifen festge-
setzt, um das ökologische Poten-
tial kurzfristig zu sichern.
Daraufhin wird die herkömmliche
Unterhaltung des Gewässers weit-
gehend eingestellt.

Das Fließgewässer wird unter Be-
rücksichtigung wasserbaulicher
Belange in seiner Entwicklung
sich selbst überlassen. Durch
gezielte Unterhaltungsmaßnahmen
wird die Mäanderentwicklung,
die Kolkbildung, das Entstehen
von Stillwasserzonen, Steilufern
mit Uferabbrüchen gefördert.

5.2.9 Dieckwiesenbach Gewässer-Nr.: 2700

Die Festsetzung gilt von dem Weg östlich des Hofes Lüpping (an der K 25) bis zur Verrohrung unter der L 595 in Wersen.

Flächenaufkauf durch den Kreis Steinfurt und/oder entsprechende Verträge mit den anliegenden Landwirten sichern die natürliche Entwicklung des Baches.

5.2.10 Hischebach Gewässer-Nr.: 3000

Von der Verrohrung unter der Bahnlinie Rheine-Osnabrück bis zur Mündung in die Düte.

6. Naturnahe Gestaltung eines Gewässerabschnittes durch die Anlage von Mäandern oder Sohl-schwellen, Kolken, Störsteinen, Flachwasserzonen, Altarmen, Stillwasserbereichen, unterschiedlichen Böschungswinkeln, Uferabbrüchen, Schlamm-bänken etc.

Bei der Anlage dieser naturnahen Fließgewässer ist die vorhandene ökologische Struktur des Eingriffsortes zu berücksichtigen.

5.2.11 Brockbach Gewässer-Nr.: 3200

Die Festsetzung gilt von der K 23 bis zur Mündung in den Hischebach.

Für die einzelnen Gewässerabschnitte ist unter Beachtung der standörtlichen Gegebenheiten, wasserbaulicher, bergbaulicher, landwirtschaftlicher und landschaftspflegerischer Belange im Rahmen einer wasserbaulichen Genehmigung zu entscheiden, welche der vorgenannten Möglichkeiten sinnvoll und jeweils anzuwenden sind. Die Detailplanungen werden einem Genehmigungsverfahren unterzogen, das eine Abstimmung mit den Gemeinden und Unterhaltungsverbänden sowie eine Beteiligung der betroffenen Eigentümer vorsieht.

5.2.12 Velper Mühlenbach Gewässer-Nr.: 3700

Die Festsetzung gilt von der nördlichen Grenze des LSG 2.2.14 "Handarpe" bis zum Mühlenteich südlich Gut Velpe. Da der Velper Mühlenbach sich in einem relativ naturnahen Zustand befindet, kann auf weitere Untersuchungen und Renaturierungsmaßnahmen verzichtet werden.

Abgesehen von Maßnahmen direkt am Gewässerlauf sind weitere landespflegerische Maßnahmen bezüglich des Niederungsbereiches zu untersuchen und eventuell festzusetzen:

- Erhaltung bzw. Wiederansaat von Grünland
- Anlage von Kleingewässern
- Anlage von Auegehölzen
- Anlage von Auewäldern

vgl. auch Festsetzungen in den Niederungsbereichen legt.

5.3 Pflege- und Optimierungsmaßnahmen

Die Pflege- und Optimierungsmaßnahmen dienen zum einen der Sanierung und zum anderen der Verbesserung der ökologischen Funktion einzelner Landschaftselemente. Die Kosten übernimmt der Kreis Steinfurt, sofern nicht bereits privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Übernahme der Kosten durch den Eigentümer oder einem Dritten besteht.

5.3.1 Wiederherstellung einer Heidefläche in einem Birkenwäldchen am Kälberberg

Die degenerierte Heide (*Calluna vulgaris*-Bestand) ist durch geeignete Maßnahmen wieder zu regenerieren.

Geeignete Maßnahmen können kleinfächiger Plaggenhieb oder Zurückschneiden der Heide sein.

5.3.3 Pflege einer Trockenmauer in Obersteinbeck

Ca. 150 m Trockenmauer sind teilweise wieder freizulegen und unter ökologischen Aspekten zu sanieren.

5.3.4 Weiher im Buchholzer Feld

Der Weiher ist abschnittsweise zu entschlammen. Wertvolle Vegetationsbestände sind dabei zu schonen.

Die Beschreibung des Biotopes findet sich im Erläuterungsbericht zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 16.

5.3.5 Kleinweiher nordwestlich von Pommeresche

Der Weiher ist abschnittsweise zu entschlammen. Wertvolle Vegetationsbestände sind dabei zu schonen.

Die Beschreibung des Biotopes findet sich im Erläuterungsbericht zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 35.

5.3.6 Kleinweiher auf dem Ost-Schafberg

Der Weiher ist abschnittsweise zu entschlammen. Wertvolle Vegetationsbestände sind dabei zu schonen.

Die Beschreibung des Biotopes findet sich im Erläuterungsbericht zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 89.

5.3.7 Lückige Wallhecke im Buchholzer Feld

Die Gehölze sind auf-den-Stock-zu-setzen. Dabei sind alle 20-30 m geeignete Bäume als Überhälter zu erhalten.

5.3.8 Eichengruppe südlich der "Wetkampstraße" in Oberbockraden

Die Eichengruppe ist vor Viehtritt zu schützen.

5.3.9 Eichenreihe westlich der L 832 in Oberbockraden

Die Eichenreihe ist vor Viehtritt zu schützen und der Stacheldraht ist von den Stämmen zu entfernen. Wertvolle Vegetationsbestände sind dabei zu schonen.

5.3.10 Eichenreihe am Petersweg in Oberbockraden

Die Eichen sind vor Viehtritt zu schützen und der Stacheldraht ist von den Stämmen zu entfernen.

5.3.11 Feldgehölz südlich der L 501 in Höveringhausen

Das Feldgehölz ist vor Viehtritt zu schützen.

5.3.12 entfällt

5.3.13 Feuchtgebiet südlich der L 501 in Handarpe

Im direkten Umfeld der Gewässer sind die Gehölze zu entfernen.

Das Feuchtgebiet ist vor Viehtritt zu schützen.

Die Beschreibung des Biotopes findet sich im Erläuterungsbericht zur AK II a, Kap. 4.3, Nr. 102.

Die Maßnahme dient der besseren Besonnung der Gewässer.

5.3.14 Teiche nördlich der L 501 am Mühlenweg in Handarpe

Die Teiche sind gegen Viehtritt zu schützen.

Die Beschreibung des Biotopes findet sich im Erläuterungsbericht zur AK II a, Kap.4.3, Nr. 103.

5.3.16 entfällt

5.3.17 Tümpel südlich Hof Altmann, südlich
von Westerkappeln

Der Teich ist teilweise zu entschlammen
und insgesamt vor Viehtritt zu schützen.
Die Uferbereiche sind als Wiese zu
nutzen. Bei der Entschlammung sind
wertvolle Vegetationsbestände zu
schonen.

5.3.19 Uffelner Steinbruch

vgl. Festsetzung 2.4.2

- Noch vorhandene Abbaumaschinenteile
oder Gebäudereste etc. sind zu ent-
fernen.
- Anlage von Abpflanzungen, teilweise
auf Wällen
- Im südwestlichen Teil sind Wieder-
vernässungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Pflanzmaßnahmen sind im
Detail mit der Stadt Ibben-
büren abzustimmen.
Diese Fläche war bis vor
einigen Jahren überflutet
und wurde im Rahmen des
Kanalbaues entwässert.

5.3.20 Sandgrube westlich Hof Berghaus

vgl. Festsetzung 2.4.3

- Die Steilwände sind durch geeignete Maßnahmen zu erhalten bzw. zu erneuern.

- Die Randflächen und die benachbarten Ackerflächen sind (nach Überführung in die öffentliche Hand) als Sukzessionsflächen zu entwickeln.

Die Steilwände können durch wiederholtes Abstechen, durch Härtung der Steilwand und /oder durch Bepflanzung der Oberkante mit tiefwurzelnden Gehölzen gesichert werden.

5.3.21 Zwei Teiche nördlich Püßelbüren,
westlich der K 17

vgl. Festsetzung 2.4.6

Die Gartengehölze sind durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.

5.3.22 Ehemaliger Steinbruch "Metke" nördlich
Püßelbüren

vgl. Festsetzung 2.4.7

Die Gartengehölze sind zu entfernen.

5.3.23 Brache am Stollenbach nordwestlich
Hollenbergs Hügel

vgl. Festsetzung 2.3.38

Die Brache ist alle 1-2 Jahre zur Hälfte zu mähen und das Mähgut abzutransportieren.

5.3.24 Ehemaliger Steinbruch in Niederbockraden

vgl. Festsetzung 2.4.12

- Der aufgeschüttete Bereich westwärts zum Tal hin, ist der Morphologie des Tales entsprechend flach ausziehen und von Bauschutt zu säubern.
- Die Zufahrt ist zu verfüllen.

5.3.25 Laubwaldkomplex mit Wacholder westlich Niederbockraden

vgl. Festsetzung 2.4.13 und Festsetzung 4.41

Teilbereiche mit dichtem Wacholdervorkommen sollen freigestellt werden.

5.3.26 Kalkinseln an der L 832 in Bockraden

vgl. Festsetzung 2.4.17

Die vorhandenen Fichten sind gegen bodenständige Gehölze auszutauschen.

5.3.27 Erlenbruchwald am Strootbach in Bockraden

vgl. Festsetzung 2.4.22

Der Waldrand ist in seiner Struktur zu verbessern.

5.3.28 Aufgelassener Steinbruch südlich Hof Stelhove in Obersteinbeck

vgl. Festsetzungen 2.4.27

Die Bauwerke sind zu beseitigen.

5.3.29 Steinbruch am Nordrand des Schafberges

vgl. Festsetzung 2.4.29

Entfernung der gewässernahen Kiefern.

Die Kiefern sollen beseitigt werden, um eine Beschattung des Gewässers zu verhindern.

5.3.30 Wacholderreicher Niederwald am Martensberg südlich Visse

vgl. Festsetzung 2.4.30

Der Niederwald ist abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Durch Freistellen ist der Wacholder zu fördern.

5.3.31 Wacholderreicher Waldbereich nördlich des Buchholzer Feldes

vgl. Festsetzung 2.4.31

An Stellen mit dichten Wacholderbeständen ist der Wald aufzulichten, wobei die älteren Eichen möglichst zu schonen sind.

5.3.32 Weiher mit Feuchtbereich im Buchholzer Feld

vgl. Festsetzung 2.4.32

Zur Förderung der Feuchtheide sollen die fremdländischen Gehölze entfernt werden.

5.3.33 "Heidewald" am Nordrand des Schafberges westlich der L 603

vgl. Festsetzung 2.4.33 und 4.42

Die Wacholder sind durch Freistellen zu fördern.

- 5.3.34 Teiche in Oberbockraden östlich des Hofes Wersborg vgl. Festsetzung 2.4.34

Die Bepflanzung ist in einen bodenständigen Gehölzbestand umzuwandeln.

- 5.3.35 Ehemalige Waldwiese im Fahlbachtal vgl. Festsetzung 2.4.35

Die Brache ist alle 1-2 Jahre alternierend, je zur Hälfte, zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Der Wildacker ist wieder einzusäen.

- 5.3.36 Alter Steinbruch am Markgrund nördlich Osterledde vgl. Festsetzung 2.4.40

Nicht bodenständige Gehölze sind zu beseitigen.

- 5.3.37 Laubwald am Gartenhügel vgl. Festsetzung 2.4.48

Der Niederwaldbereich ist auf den Stock zu setzen.
Der Hochwald ist in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Forstamt aufzulichten.

- 5.3.38 Talzug am Siekenweg zwischen Lada und Velpe vgl. Festsetzung 2.4.50

Die Stauhaltung ist aufzuheben und das Fließgewässer naturnah durch den Erlenwald zu leiten.

- 5.3.39 Brachfläche an der Westseite des Hischebaches vgl. Festsetzung 2.4.5 und 4.4.43

Alle 2-3 Jahre ist die Fläche abschnittsweise so zu mähen, daß von den verschiedenen Pflanzengesellschaften jeweils ein Teil erhalten bleibt. Das Mähgut ist abzutransportieren.

- 5.3.40 Laubwald am Kiebitzbrook in Metten vgl. Festsetzung 2.4.53

Der Niederwald ist abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

- 5.3.41 Sturzquelle und Oberlauf am Nordhang der Schafbergplatte östlich der K 17 vgl. Festsetzung 2.3.40

Der Quellbereich ist naturnah wiederherzustellen.

- 5.3.42 Quellmulde und Graben in einem Talzug nördlich des Buchholzer Feld vgl. Festsetzung 2.3.39

Die Gräben und der Quelltümpel sind gegen Viehtritt und sonstige Beeinträchtigung zu schützen.

- 5.3.43 Sickerquelle in einer Grünlandfläche in Bockraden östlich der L 603 vgl. Festsetzung 2.3.42

Der Quellbereich ist 2mal pro Jahr zu mähen und vor Viehtritt zu schützen.

5.3.44 entfällt

5.3.45 Sturzquelle nördlich der K 33 am
Tackenberg

vgl. Festsetzung 2.3.48

Die vorhandenen Beeinträchtigungen durch
Wasserableitung für Fischteiche sind
zu beseitigen.

5.3.46 Quellen am Hangfuß westlich Hollenbergs
Hügel

vgl. Festsetzung 2.3.53

Der Quellbereich ist wieder naturnah
herzustellen. Die bauliche Fassung der
Quelle ist, soweit ungenehmigt, zu
beseitigen.

5.3.47 Quelltümpel in Sennlich südlich des
Hofes Rahmeyer

vgl. Festsetzung 2.3.70

Der Quelltümpel ist in einem naturnahen
Zustand herzurichten.

Die Entenhäuser sind zu entfernen und
die Uferbefestigung soweit wie möglich
zu beseitigen und gegebenenfalls durch
Lebendverbau zu sichern.

5.3.48 Quellbereich im Köllbachtal

vgl. Festsetzung 2.3.70

Der Quellbereich ist, soweit wie möglich, wieder in einen naturnahen Zustand zu versetzen.

5.3.49 Quelle südlich von 2 Kleinweihern westlich von Visse

vgl. Festsetzung 2.3.74

Die Quelle ist wieder in einen naturnahen Zustand zurück zu versetzen.

5.3.50 Quelle im oberen Fahlbachtal einschließlich des umgebenden Gehölzes

vgl. Festsetzung 2.3.44

Die Gehölzgruppe mit der Quellmulde ist vor Viehtritt zu schützen.

5.3.51 Quelltümpel im Seitental des Oelmühlbaches

vgl. Festsetzung 2.3.45

Der Quelltümpel ist vor Viehtritt zu schützen.

5.3.52 Sickerquelle östlich des Hofes Witte in Metten

vgl. Festsetzung 2.3.54

Der Quellbereich ist naturnah wieder herzustellen und von Müll und Totholz im Quellbereich und Oberlauf zu säubern.

- 5.3.53 Sickerquelle in feuchtem Grünland in Höveringhausen

vgl. Festsetzung 2.3.73

Der Grünlandbereich ist 2mal pro Jahr zu mähen.

- 5.3.54 Sickerquelle an der Zufahrt zum Hof Kirchhof nördlich Laggenbeck

vgl. Festsetzung 2.3.47

Der Quellbereich ist von Bauschutt zu säubern.

- 5.3.55 2 Eichen auf Grünland an der K 39 südlich Schüttemeier

vgl. Festsetzung 2.3.18

Die dickere Eiche ist im Bereich des Wurzelhalses vor Viehtritt zu schützen.

- 5.3.56 1 Eiche und 1 Buche westlich des Hofes Boeckemeyer in Niederbockraden

vgl. Festsetzung 2.3.19

Die Buche muß fachgerecht aufgeastet werden.

- 5.3.57 Buche am Hof Bietendüwel im Oelmühlenbachtal

vgl. Festsetzung 2.3.24

Der Baum ist in einem Radius von 5 m vor Beeinträchtigung durch Vieh zu schützen.

Der Baum wird stark durch Vieh (Kühe, Schweine) beeinträchtigt.

5.3.58 Buche nordöstlich der Schachtanlage

vgl. Festsetzung 2.3.25

Der Baum muß baumchirurgisch behandelt werden.

Einige größere Äste im Süden und Osten sind abgebrochen.

5.3.59 Drei Solitäreichen östlich der L 603
in Höhe des Hofes Mucke

Die mittlere Eiche muß baumchirurgisch behandelt werden.

5.3.60 Talzug am Siekenweg zwischen Lada und
Velp

Für das Gewässer zwischen dem ND 2.3.66 und dem LB 2.4.50 ist südlich der Hoffläche die Verrohrung aufzuheben.

5.3.61 Aufgelassener Steinbruch am Windmühlenweg

vgl. Festsetzung 2.4.56

Nach einer genauen Vegetationsaufnahme sind entsprechende Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Heidebestände und der Sumpfvégétation durchzuführen.

5.3.62 Flacher Tümpel westlich Raumühle, Recke

Der vernähte Bereich im Grünland ist vor Viehtritt zu schützen und 1-2mal pro Jahr zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. vgl. Festsetzung 2.4.8

5.3.63 Heideflächen auf dem Haldengelände an der L 504

Die Heideflächen auf dem Haldengelände sind durch geeignete Maßnahmen zu pflegen und zu entwickeln.

5.4 Pflanzung von Gehölzstreifen,
Baumreihen und Feldgehölzen

Für alle Pflanzungen gilt, ausschließlich bodenständige Gehölzarten zu verwenden.

Die Pflanzungen sind soweit wie möglich auf öffentlichen Flächen anzulegen.

Die Pflanzstreifen sollen bei 3-reihigen Pflanzungen 4 m breit, bei 2-reihigen Pflanzungen 3 m breit, bei 1-reihigen Pflanzungen 2 m breit werden.

Für Baumreihen ist ein 2 m breiter Pflanzstreifen anzulegen.

Bei den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen handelt es sich im wesentlichen um die Ergänzung von lückigen Gehölzbeständen oder um die Ergänzung des Heckennetzes in intensiv genutzten Gebieten.

In der Regel werden mindestens 3-reihige Hecken angelegt. Der Pflanzstreifen soll 4 m breit sein, damit genügend Platz für eine begleitende Krautflora vorhanden ist. Je nach den örtlichen Gegebenheiten sind aber auch 1-reihige oder 2-reihige Pflanzungen vorgesehen. Teilweise sind diese Pflanzungen auf vorhandenen Felldrains oder Böschungen zu pflanzen. Soweit Pflanzstreifen neu angelegt werden müssen, ist bei 1-reihigen Pflanzungen eine Breite von 2 m bzw. bei 2-reihigen Pflanzungen eine Breite von 3 m anzustreben. Der Pflanzstreifen könnte im Hinblick auf kleinräumige Standortvielfalt reliefiert werden, z.B. durch kleine Aufschüttungen, Wälle, Vertiefungen o.ä. Es ist anzustreben, weggleitende Pflanzungen grundsätzlich auf dem öffentlichen Wegegrundstück zu pflanzen. Die Pflanzungen müssen, wo erforderlich, vor Weidenvieh geschützt werden. Die Pflanzabstände sollten, wenn nicht anders angegeben, 0,75 m betragen. Die Gehölze sollten in Einzelmischung oder in Trupps von 2-5 Stück je Art gepflanzt werden.

Soll eine Strecke z.B. nur zu 50 % bepflanzt werden, bedeutet dies, daß eine Lückigkeit in der Pflanzung erwünscht ist. Die Pflanzung erfolgt hier in Abschnitten von 10-30 m Länge. Die Abschnitte zwischen den Pflanzungen werden als Saumbiotope entwickelt und gepflegt.

Soll z.B. 75 % oder 25 % der Gesamtlänge bepflanzt werden, verringern oder vergrößern sich entsprechend die gehölzfreien Abschnitte.

Je nach Wachstum der Hecke sollte der 1. Pflegeschnitt ("auf den Stock setzen") nach 6-12 Jahren, nur in Ausnahmefällen später, erfolgen. Dieser Pflegerhythmus sollte auch in Zukunft beibehalten werden.

Bei allen Pflanzungen soll grundsätzlich eine vertragliche Regelung angestrebt werden, sofern sie nicht auf öffentlichen Flächen vorgenommen werden.

Die Gehölzarten werden im Rahmen der Ausführungsplanung mit den Eigentümern abgestimmt.

Bepflanzungen von Gewässern

Bei Gewässerbepflanzungen sollte die Reihe Roterlen (oder überwiegend Roterle) möglichst dicht - ca. 50 cm - oberhalb der Mittelwasserlinie angelegt werden, wenn hydraulische oder andere wasserwirtschaftliche Gründe nicht dagegen sprechen.

Aus ökologischen und/oder landschaftspflegerischen Gründen kann auch eine aufgelockerte Bepflanzung sinnvoll sein, die dann aber entsprechend mit den Erfordernissen der Gewässerunterhaltung in Einklang zu bringen ist.

Außer der Erle sollten an der Mittelwasserlinie nur noch Baumweiden und vereinzelt Eschen Verwendung finden. Für eine Bepflanzung oberhalb des Mittelwasserbereichs kommen überwiegend Sträucher in Frage, da hoch- und breitwüchsige Arten (z.B. Stieleiche, Esche, Bergahorn) die Erlen und Baumweiden auf Dauer unterdrücken könnten. Bezüglich der Pflege und Unterhaltung sowie der Auswahl der Gehölze sind die "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NRW", vom 01.09.89 (MBl. NW 1982, S. 1203, sowie der Rd.Erl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) "Naturschutz und Landespflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen" vom 26.11.1984 zu beachten.

Bei den Anpflanzungen in den Gewässerprofilen ist zu überprüfen, ob Dränungen (Dränpläne) vorhanden sind. Bei Pflanzungen in oder am Rand von gedränten Flächen sind die Vorschriften der Dränanweisung DIN 1185 zu beachten. Dabei sind insbesondere die Abstände der Sammler und Sauger zu den neu anzulegenden Pflanzungen durch neu zu verlegende Rohrleitungen so abzuändern, daß die nach DIN 1185 geforderten Mindestabstände eingehalten werden. Vorhandene Dränausmündungen sind auf einer Länge von 15 m durch ungeschlitzte Rohre zu ersetzen.

Bei Pflanzmaßnahmen in gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebieten ist § 113 LWG zu beachten.

Baumreihen, Obstbäume

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt in der Regel 15 m, bei Obst- und Kopfbäumen 10 m. Die Bäume sollen möglichst in einem 2 m breiten landwirtschaftlich ungenutzten Saum gepflanzt werden.

Die Pflege und Nutzung der Obstbäume soll den Anliegern übertragen werden. Kopfbäume werden in den Böschungsbereich der Gewässer gesetzt.

Feldgehölze

Der Pflanzabstand in den Feldgehölzen beträgt 1 m x 1 m. Randlich sind ein 2 m breiter Wildkrautsaum und Straucharten des Waldmantels vorzusehen. Im Innern der Feldgehölze sind neben höheren Straucharten auch Bäume 1. und 2. Ordnung zu pflanzen.

- 5.4.1 2-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben
am Schnetkamp-Moritz-Weg in Oberstein-
beck

Länge: 240 m

- 5.4.2 entfällt

- 5.4.3 entfällt

- 5.4.4 Baumreihe auf der Südseite der Quellen- Baumart: Stieleiche
straße in Obersteinbeck

Länge: 1090 m

- 5.4.5 3-reihige Gehölzpflanzung auf dem
Uffelner Esch östlich eines Feldweges

Länge: 110 m

- 5.4.6 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Ost-
seite des Weges "Uffelner Berg"

Länge: 270 m

5.4.7 Anlage einer beidseitigen 1-reihigen
Böschungsbepflanzung an einem Graben
östlich des Weges "Uffelner Berg"

Länge: 300 m

5.4.8 Die vorhandenen Gehölze am Graben sind
durch Gehölzpflanzungen zu ergänzen.

Länge: 200 m

5.4.9 entfällt

5.4.10 2-reihige Gehölzpflanzung südwestlich
des Hofes Schnetgöcke in Obersteinbeck

Länge: 400 m

5.4.11 entfällt

5.4.12 entfällt

5.4.13 entfällt

5.4.14 entfällt

- 5.4.15 3-reihige Gehölzpflanzung entlang der Zentralen Mülldeponie in Uffeln Die Wasserleitung ist zu beachten.

Länge: 410 m

- 5.4.16 Baumreihe (Eiche) als Ergänzung zu den vorhandenen Eichen entlang der "Alten Straße" in Püsselbüren Die Wasserleitung ist zu beachten. Die Bäume sind vor Verbiß zu schützen.

Länge: 310 m

- 5.4.17 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Ostseite entlang eines Feldweges in Püsselbüren

Länge: 600 m

- 5.4.18 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Ostseite entlang eines Weges in Püsselbüren

Länge: 130 m

- 5.4.20 entfällt

- 5.4.21 Beidseitige, 1-reihige Bepflanzung eines Vorfluters truppweise mit Erlen, ca. 50 % der Länge des Vorfluters sollen bepflanzt, die übrigen Flächen wie bisher gepflegt werden

Länge: 140 m

- 5.4.22 Lindenreihe zwischen Radweg und Straße (K 17) Die Wasserleitung im Bereich der Straße ist zu beachten.

Länge: 340 m

Vorhandene Bäume sind zu berücksichtigen.

- 5.4.23 2-reihige Gehölzpflanzung südlich eines Feldweges auf dem Püsselbürener Esch

Länge: 400 m

- 5.4.25 3-reihige Gehölzpflanzung, teilweise auf einer Böschungfläche, in Püsselbüren

Länge: 170 m

- 5.4.26 Obstbaumreihe auf einem Wildkrautsaum entlang der Hofzufahrt zum Hof Schöpker in Püsselbüren

Länge: 170 m

- 5.4.27 Baumreihe auf der Ostseite des Weges "Auf der Placke"

Länge: 200 m

- 5.4.28 2-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite des Prozessionsweges in Püsselbüren
- Die Wasserversorgungsleitung im Bereich des Weges ist zu beachten.

Unter den Leitungen sind nur niedrigwachsene Straucharten zu pflanzen.

Länge: 600 m

- 5.4.29 Einseitige 2-reihige Bepflanzung eines Grabens auf der Südseite an der Bahnlinie in Püsselbüren

Länge: 150 m

- 5.4.30 Truppweise Bepflanzung mit Erlen an einem Graben in Püsselbüren nördlich der Bahnlinie

Länge: 40 m

Es soll höchstens 25 % der Grabenlänge in unregelmäßigen Abständen bepflanzt werden.

- 5.4.31 2-reihige Strauchpflanzung an einem Graben unter Starkstromleitungen in Püsselbüren

Straucharten: Weißdorn, Hundsröse, Brombeere, Hasel

Länge: 70 m

- 5.4.32 1-reihige Strauchpflanzung an einer Böschungskante südlich des Prozessionsweges in Püsselbüren
Straucharten: Weißdorn, Hundsröse, Brombeere, Hasel

Länge: 170 m

Die Pflanzreihe auf der Böschung soll nur zu 50 % bepflanzt werden.

- 5.4.33 Baumreihe auf der Südseite des Prozessionsweges in Püsselbüren

Länge: 220 m

- 5.4.34 2-reihige Strauchpflanzung an einer Böschung am Hof Witthake in Püsselbüren
Gehölzarten: Weißdorn, Hundsröse, Brombeere, Hasel

Länge: 150 m

Die vorhandenen Gehölze sind zu berücksichtigen.

- 5.4.35 3-reihige Gehölzpflanzung auf vorhandenem Wall nördlich des Mariannenschachtes, östlich des Hofes Brügge

Länge: 140 m

Die vorhandenen Eichen sind zu berücksichtigen.

5.4.37 3-reihige Gehölzpflanzung auf dem Gelände einer Senderanlage im Buchholzer Feld

Länge: 170 m

5.4.38 3-reihige Gehölzpflanzung auf der West- Wasserleitung ist zu beachten. seite des "Forstweges" im Buchholzer Feld

Länge: 220 m

5.4.39 entfällt

5.4.40 3-reihige Gehölzpflanzung um die Betriebsgebäude des Hofes Lensing im Buchholzer Feld

Länge: 120 m

5.4.41 entfällt

5.4.42 entfällt

5.4.43 2-reihige Gehölzpflanzung auf der Süd-
seite des Weges "Bomberg" im Buchholzer
Feld

Aufgrund der E-Leitung sind
niedrigwachsende Gehölze aus-
zuwählen.

Länge: 290 m

Die Wasserversorgungsleitung
im Bereich des Weges ist zu
beachten.

5.4.44 Ergänzung einer vorhan-
denen Baumreihe
auf einem Wall im Buchholzer Feld

vgl. Festsetzung 5.3.7

Länge: 300 m

5.4.45 entfällt

5.4.46 Baumreihe an der Zufahrt zum Hof
Steingröver nördlich der L 501

Länge: 250 m

5.4.47 entfällt

5.4.48 entfällt

5.4.49 entfällt

5.4.50 2-reihige Gehölzpflanzung beidseitig
entlang eines Grabens in Oberbockraden

Die Pflanzung schließt an das
LB 2.4.43 (Teichanlage).

Länge: 300 m

5.4.51 entfällt

5.4.52 2-reihige Gehölzpflanzung auf der West-
seite des Weges "Up de Gadde" in Ober-
bockraden

Länge: 150 m

5.4.53 3-reihige Gehölzpflanzung entlang einer
Nutzungsgrenze Grünland/Acker oberhalb
einer Böschungskante südlich des Hofes
Verlemann in Oberbockraden

Länge: 180 m

5.4.54 entfällt

5.4.55 1-reihige Gehölzpflanzung beidseitig
am Oberlauf des Pölkenbaches in Ober-
bockraden

Länge: 200 m

5.4.56 3-reihige Gehölzpflanzung südlich ent-
lang des Strootbachweges in Oberbock-
raden

Länge: 130 m

Die Pflanzung wird lückig (truppweise
50 % der Länge wird bepflanzt) ange-

5.4.57 Pflanzung einer Baumreihe auf der Ost-
seite eines Weges östlich Hof Lücke in
Niederbockraden

Länge: 120 m

5.4.58 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Ost-
seite eines Weges südlich des Hofes
Lücke in Niederbockraden

Länge: 340 m

5.4.59 1-reihige Gehölzpflanzung beidseitig
eines Grabens in Niederbockraden

Länge: 160 m

5.4.61 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Ost-
seite eines Weges in Niederbockraden

Länge: 550 m

An den Stellen, an denen die
alten Hofeichen über den Weg
herüberreichen, wird die Hecke
unterbrochen.

5.4.63 1-2-reihige Gehölzpflanzung an einer
Böschungskante nördlich Hof Verlemann
in Niederbockraden

Länge: 130 m

5.4.65 entfällt

5.4.67 entfällt

5.4.69 2-reihige Gehölzpflanzung im Böschung-
und Grabenbereich der K 39 zwischen den
Höfen Schürkamp und östlich Hoppe in
Niederbockraden

Länge: 400 m

5.4.70 Obstbaumreihe auf der Südseite entlang
der Zufahrt zum Hof Fechtel

Länge: 210 m

5.4.71 3-reihige Gehölzpflanzung südlich eines
Feldweges in Niederbockraden

Länge: 300 m

5.4.72 2-reihige niedrige Strauchpflanzung an
einer Geländekante westlich der Straße
"Vinkelfeld" in Niederbockraden

Länge: 175 m

5.4.73 3-reihige Gehölzpflanzung auf Wildkraut-
saum westlich der Straße "Vinkelfeld"
südwestlich Raumühle

Länge: 90 m

- 5.4.76 3-reihige Gehölzpflanzung entlang der
Südseite des Weges "Martensberg"
westlich von Raumühle

Länge: 350 m

- 5.4.77 3-reihige Gehölzpflanzung auf dem Bau-
hof Recke an der Ostseite nördlich der
Straße "Martensberg"

Länge: 70 m

- 5.4.78 Pflanzung einer Baumreihe auf der Süd-
seite eines Verbindungsweges zwischen
der K 39 und der L 832 in Oberbockraden

Länge: 160 m

- 5.4.79 entfällt

- 5.4.80 2-reihige niedrige Strauchpflanzung an Hundsrose, Brombeere, Weißdorn
einer Böschung nördlich des Hofes
Faullois in Bockraden

Länge: 80 m

- 5.4.81 Baumreihe auf der Westseite der L 603 Die Wasserleitung im Bereich
(Recker Straße) östlich der Preussag- der Straße ist zu beachten.
halde

Länge: 900 m

- 5.4.82 Obstbaumreihe auf der Westseite entlang des Hangweges in Bockraden Die Wasserleitung im Bereich des Weges ist zu beachten.

Länge: 410 m

- 5.4.84 3-reihige Gehölzpflanzung auf einer Parzellengrenze in Verlängerung einer vorhandenen Hecke westlich des Mühlenweges

Länge: 55 m

Die Pflanzung liegt westlich des Hangweges in Bockraden.

- 5.4.85 3-reihige Gehölzpflanzung auf einer Parzellengrenze westlich des Hangweges in Bockraden

Länge: 75 m

Die Pflanzung schließt an eine vorhandene Hecke an.

- 5.4.86 3-reihige Gehölzpflanzung auf einem ehemaligen Verbindungsweg zwischen dem "Mühlenweg" und dem Weg "Bergstrang" in Bockraden

Länge: 240 m

5.4.87 3-reihige Gehölzpflanzung auf der West-
seite des "Mühlenweges" in Oberbock-
raden

Länge: 140 m

5.4.88 Baumreihe an der Südseite eines Verbin-
dungsweges zwischen dem "Mühlenweg"
und dem Weg "Bergstrang"

Die Wasserleitung im Bereich
des Weges ist zu beachten.

Länge: 230 m

5.4.89 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Ost-
seite des Weges "Bergstrang" in Ober-
bockraden

Länge: 220 m

5.4.90 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Ost-
seite des Weges "Bergstrang" und auf
der Nordseite des "Kiesweges"
in Oberbockraden

Die Wasserleitung im Bereich
des Weges ist zu beachten.

Länge: 280 m

5.4.91 2-reihige Gehölzpflanzung auf der West-
seite des Weges "Bergstrang" in Ober-
bockraden

Die E-Leitung ist zu beachten.

Länge: 320 m

5.4.92 entfällt

5.4.93 Baumreihe (Eichen) auf der Süd- bzw.
Ostseite von Hofzufahrten in Oberbock-
raden

Länge: 250 m

5.4.94 Beidseitige 1-reihige Bepflanzung eines
Grabens mit einer Reihe Erlen am
Böschungsfuß in Oberbockraden

Länge: 80 m

5.4.95 entfällt

5.4.96 entfällt

5.4.97 Baumreihe (Eichen) auf der Südseite
des Weges "Mettinger Grenze"

Die Wasserleitung im Bereich
des Weges ist zu beachten.

Länge: 95 m

5.4.98 entfällt

5.4.99 entfällt

5.4.100 entfällt

5.4.101 entfällt

5.4.102 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Süd-
seite der Zufahrt zum Hof Stork auf
dem Schafberg

Länge: 320 m

5.4.103 3-reihige Gehölzpflanzung auf der West- Die Wasserleitung im Bereich
seite des Weges "Am Waldschlößchen" des Weges ist zu beachten.
auf dem Schafberg

Länge: 250 m

5.4.104 Baumreihe (Eichen) auf der Ostseite
der K 40, südlich Lage

Länge: 180 m

5.4.105 Baumreihe (Linden) auf der Westseite Die Wasserleitung ist zu
entlang der "Schniederbergstraße" beachten.
(K 40)

Länge: 1215 m

5.4.106 3-reihige Gehölzpflanzung westlich der
"Schniederbergstraße" (K 40) entlang
einer Parzellengrenze auf der Grün-
landfläche

Länge: 100 m

5.4.107 2-reihige Gehölzpflanzung auf einer
Böschung am Oelmühlenbach südlich Lage

Länge: 130 m

5.4.108 Baumreihe (Linden) nach Abtrieb der vor-
handenen Pappeln in Amberg, westlich
von Mettingen

Länge: 255 m

5.4.109 Obstbaumreihe auf einer
Böschung in Lage

Länge: 100 m

5.4.110 entfällt

5.4.111 entfällt

5.4.112 Baumreihe (Eiche) auf der Südseite
eines Feldweges in Ambergen

Länge: 400 m

5.4.113 3-reihige Gehölzpflanzung auf einer
Nutzungsgrenze (Acker/Grünland)

Länge: 300 m

- 5.4.114 Baumreihe, teils beidseitig, an den Straßen "Zum Nordschacht" und "Schwarze Straße" (K 41)
- Die Wasserleitung im Bereich der Straße ist zu beachten.

Länge: 1330 m

- 5.4.115 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite der Zufahrt von der K 41 zum Hof Knüer

Länge: 190 m

- 5.4.116 Baumreihe auf der Südseite der Zufahrt zu einem Hof westlich der K 41 (Schwarze Straße)

Länge: 150 m

- 5.4.117 2-reihige Gehölzpflanzung auf der Süd- bzw. Westseite des "Grotmeyers Kamp" nordwestlich des Nordschachtes

Länge: 420 m

- 5.4.118 entfällt

- 5.4.119 Baumreihe (Eichen) auf der Südseite des "Papiermühlen Weg" südlich von Mettingen

Länge: 300 m

- 5.4.120 3-reihige Gehölzpflanzung auf einer
Parzellengrenze südlich von Mettingen

Länge: 315 m

- 5.4.121 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Süd- Die Wasserleitung im Bereich
seite eines Verbindungsweges zwischen des Weges ist zu beachten.
"Wieher Kirchweg" und der L 796, süd-
lich von Mettingen

Länge: 200 m

- 5.4.122 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Ost-
seite des "Wieher Kirchweges" südlich
von Mettingen

Länge: 145 m

- 5.4.123 2-reihige Gehölzpflanzung auf der Ost-
seite des "Roher Weg" in Wiehe

Länge: 500 m

- 5.4.124 3-reihige Gehölzpflanzung auf der
Westseite des "Roher Weg" in Wiehe

Die Festsetzung führt die
Festsetzung 5.4.123 auf der
anderen Seite des Weges fort.

Länge: 650 m

5.4.125 2-reihige Gehölzpflanzung auf einer Parzellengrenze östlich der "Schwarze Straße" in Wiehe

Länge: 180 m

5.4.127 entfällt

5.4.128 entfällt

5.4.129 entfällt

5.4.130 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Weges, der am Hof Hagedorn auf den "Richardweg" trifft

Länge: 180 m

Eine querende 380kV-Leitung ist zu beachten.

5.4.131 entfällt

5.4.132 Ergänzung der vorhandenen Straßenbepflanzung an der L 501

Länge: 1545 m

Die Pflanzung dient als Sichtschutz gegenüber den Hochstromleitungen und zur Eingrünung der Straße.

Die Wasserleitung im Bereich der Straße ist zu beachten.

5.4.133 Baumreihe (Eichen) auf einen Seitenstreifen an der Südseite des "Schafberger Postweges" in Alstedde

Länge: 650 m

Eine Wasserleitung ist zu beachten.

5.4.134 3-reihige Gehölzpflanzung südlich des "Schafberger Postweges" als Verlängerung einer vorhandenen Hecke

Länge: 80 m

Die Pflanzung befindet sich in Alstedde.

5.4.135 2-reihige Gehölzpflanzung auf einer Parzellengrenze mit einzelnen vorhandenen Gehölzen südlich des "Schafberger Postweges"

Länge: 230 m

Die Pflanzung befindet sich in der Schutzzone für die 110kV-Leitungen.

Die besonderen Standortbedingungen durch eine 110 kV-Leitung sind zu beachten.

5.4.136 Baumreihe (Eichen) auf der Ostseite und teilweise an die Westseite der Alpenstraße (K 41) in Alstedde

Länge: 475 m

Die Wasserleitung im Bereich der Straße ist zu beachten.

5.4.138 entfällt

5.4.139 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Süd- Abschnittsweise soll Wild-
seite eines Weges westlich des Hofes krautsaum erhalten bleiben.
Schaphaus in Alstedde

Länge: 210 m

Abschnittsweise sollen 75 % der Wege-
länge bepflanzt werden.

5.4.140 1-reihige Gehölzpflanzung auf der Eine Wasserleitung ist zu be-
Westseite der Zufahrt zum Hof Schap- achten.
haus in Alstedde

Länge: 250 m

5.4.141 entfällt

5.4.143 entfällt

5.4.144 3-reihige Gehölzpflanzung auf einer Nut-
zungsgrenze (Grünland/Acker) nördlich
der K 19 in Alstedde

Länge: 335 m

5.4.145 entfällt

- 5.4.146 Baumreihe (Obstbäume) auf der West- Die Wasserleitung ist zu be-
seite der Zufahrt zum Hof Wöstemeyer achten.
- Länge: 90 m
- 5.4.147 2-reihige Gehölzpflanzung auf einer
Böschung östlich der K 41 in Alstedde
- Länge: 110 m
- 5.4.148 2-reihige Strauchpflanzung auf einer Gehölzarten: Weißdorn,
Böschung östlich der K 41 in Alstedde Hundsrose, Brombeere,
Hasel
- Länge: 130 m
- 5.4.149 2-reihige Gehölzpflanzung auf einer
Böschung auf der Westseite des Hövering-
hauser Kirchweges südlich von Mettingen
- Länge: 125 m
- 5.4.150 3-reihige Gehölzpflanzung an einer Die Wasserleitung im Bereich
Böschung bzw. auf der Böschungsober- des Weges ist zu beachten.
kante auf der Südseite des Hövering-
hauser Kirchweges südlich von Mettingen
- Länge: 65 m
- 5.4.151 entfällt

- 5.4.152 Baumreihe (Linden) auf der Südseite des Muckhorster Weges und auf der Westseite des Papiermühlenweges vor dem Hof Spiecker

Länge: 230 m

- 5.4.153 2-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite des "Mittelweges" in Muckhorst

Länge: 385 m

- 5.4.154 2-reihige Strauchpflanzung auf der Ostseite der K 7 (Dreibauernstraße) in Muckhorst

Länge: 950 m

- 5.4.155 3-reihige Gehölzpflanzung östlich der K 7 (Dreibauernstraße) in Muckhorst auf einem ungenutzten Gemeindeweg in Nord-Süd-Richtung und eine 1-reihige Gehölzpflanzung in West-Ost-Richtung

Länge: 740 m

- 5.4.156 Kopfweiden entlang dem Papiermühlenbach in Muckhorst

Länge: 300 m

Der vorhandene Bestand ist zu ergänzen.

5.4.158 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Ost-
seite des "Mittelweges" in Wiehe

Länge: 210 m

5.4.159 Baumreihe (Obstbäume) auf der Südseite
einer Zufahrt am Rovekamp in Wiehe

Länge: 115 m

5.4.160 entfällt

5.4.161 Baumreihe (Eiche) auf der Südseite ent-
lang der L 599 zwischen Westerkappeln
und Mettingen

Länge: 1100 m

5.4.162 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Süd-
seite des Ottoweg in Wiehe

Länge: 160 m

5.4.163 entfällt

5.4.164 Baumreihe (Obstbäume) auf der Ostseite Die Wasserleitung im Bereich
des "Wacholderweges" nördlich des des Weges ist zu beachten.
Tannenkamps ergänzen

Länge: 370 m

5.1.165 entfällt

5.4.166 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Süd- 10kV-Leitung beachten.
Ostseite eines Weges am Tackenberg in Höveringhausen Die Wasserleitung ist zu beachten.

Länge: 300 m

5.4.167 2-reihige Gehölzpflanzung auf die Süd-
seite eines Weges in Höveringhausen

Länge: 400 m

5.4.168 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Süd- E-Leitungen beachten.
seite eines Weges in Höveringhausen
nördlich der L 501

Länge: 380 m

5.4.169 Baumreihe (Eichen) auf einer
Nutzungsgrenze (Acker/Grünland) west-
lich des Hofes Konermann in Hövering-
hausen

Länge: 400 m

5.4.170 3-reihige Gehölzpflanzung auf der West-
seite des Höveringhausener Schulweg

Länge: 250 m

5.4.171 entfällt

5.4.172 3-reihige Gehölzpflanzung auf einer
Parzellengrenze zwischen dem Wacholder-
weg und der Goldhügelstraße in Hövering-
hausen

Länge: 270 m

5.4.173 entfällt

5.4.175 entfällt

5.4.176 entfällt

5.4.177 entfällt

5.4.178 3-reihige Gehölzpflanzung zur Ein-
grünung eines Sportplatzes nördlich
von Laggenbeck

Länge: 265 m

Vorhandene Gehölze sind zu beachten.

5.4.179 1-reihige Gehölzpflanzung auf einer
Böschung abschnittsweise auf 50 % der
Länge nördlich von Laggenbeck, östlich
der L 796

Länge: 50 m

5.4.181 entfällt

5.4.182 3-reihige Gehölzpflanzung um eine
Brache auf der Westseite der K 19
nördlich von Laggenbeck

Länge: 150 m

5.4.184 Pflanzung von 6 Kopfweiden auf der
Südseite eines Weges südlich von
Langenbrück

Länge: 90 m

5.4.185 1-reihige Gehölzpflanzung auf der Nut-
zungsgrenze (Freizeitgrundstück/Acker)
südlich Gut Langenbrück

Länge: 50 m

5.4.186 3-reihige Gehölzpflanzung auf einem
vorhandenen Erdaushub (Wallhecke) öst-
lich der K 20 (Langenbrücker Straße)
im südlichen Metten

Länge: 80 m

5.4.187 2-reihige Gehölzpflanzung als Verlän- Die Wasserleitung im Bereich
gerung einer vorhandenen Hecke auf der der Straße ist zu beachten.
Ostseite der K 7 (Mühlenweg) nördlich
der Gaststätte Steinriede

Länge: 110 m

5.4.188 entfällt

5.4.189 3-reihige Gehölzpflanzung auf einem
8 m breiten, vorhandenen Sukzessions-
streifen östlich des Hofes Schulte
Schneebeck auf dem Steinriederesch

Länge: 130 m

5.4.190 entfällt

5.4.191 3-reihige Gehölzpflanzung an einer
Nutzungsgrenze (Acker/Grünland) auf
der Böschungsoberkante östlich des
Hofes Heewerth südlich der K 20

Schutzpflanzung für das
Schutzgebiet

Länge: 175 m

5.4.192 2-reihige niedrige Strauchpflanzung
auf einer Böschung auf der Südseite
der Straße "Stollenkamp" in Metten

Die Wasserleitung im Bereich
der Straße ist zu beachten.

Länge: 90 m

5.4.194 2-reihige Gehölzpflanzung als Ergän-
zung zu einer vorhandenen Böschungsbe-
pflanzung nördlich eines Sportplatzes
am "Hollenbergs Hügel / Siedlung Ort-
feld"

Die Wasserleitung im Bereich
des Weges ist zu beachten.

Länge: 90 m

5.4.195 entfällt

5.4.196 2-reihige Gehölzpflanzung auf einer Nutzungsgrenze zwischen zwei Feldgehölzen südwestlich von "Hollenbergs Hügel / Siedlung Ortfeld"

Länge: 100 m

5.4.197 entfällt

5.4.198 2-reihige Heckenpflanzung auf der Südseite eines Weges nördlich des Schachtes "Morgenstern"

Die Wasserleitung im Bereich des Weges ist zu beachten.

Länge: 115 m

5.4.199 Baumreihe (Obstbäume) auf der Nordseite und auf der Südseite eines Weges nördlich des Schachtes "Morgenstern"

Länge: 180 m

5.4.200 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Ostseite eines Weges nördlich des Schachtes "Morgenstern"

Die Wasserleitung im Bereich des Weges ist zu beachten.

Länge: 170 m

5.4.201 2-reihige Gehölzpflanzung auf der Westseite eines Weges südlich der der L 501 in Metten

Die Wasserleitung im Bereich des Weges ist zu beachten.

Länge: 95 m

5.4.202 Baumreihe (Obstbäume, Halbstämme) auf der Südseite der "Adlerstiege" nord-östlich von Laggenbeck

Die Wasserleitung im Bereich des Weges ist zu beachten.

Länge: 165 m

5.4.203 Baumreihe (Eiche) als Ergänzung zu vorhandenen Eichen nördlich der K 19. Östlich von Laggenbeck

Die Wasserleitung im Bereich der Straße ist zu beachten.

Länge: 235 m

5.4.204 entfällt

5.4.205 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Ostseite des Weges "Blomenkamp" in Handarpe

Länge: 165 m

Die Pflanzung ist auf 50 % der Gesamtlänge abschnittsweise anzulegen.

5.4.206 Baumreihe (Obstbäume, Halbstamm) auf der Ostseite des Weges "Blomenkamp" in Handarpe Eine Wasserleitung und E-Leitungen sind zu beachten.

Länge: 220 m

5.4.207 2-reihige Gehölzpflanzungen auf der Böschung westlich der K 19 in Handarpe E-Leitungen beachten

Länge: 65 m

5.4.208 Baumreihe (Eiche) auf der Westseite eines Weges nördlich der L 599 in Westerbeck

Länge: 165 m

5.4.209 entfällt

5.4.210 Baumreihe (Eiche) auf der Südseite eines Weges der an der L 599 endet in Westerbeck

Länge: 105 m

5.4.211 entfällt

- 5.4.212 Alleepflanzung (Linden) an der K 33
in Ergänzung der vorhandenen Bäume
in Metten

Länge: 3945 m

- 5.4.213 2-reihige Gehölzpflanzung auf der Nord-
seite eines Feldweges am Langenbrücker
Esch in Metten

Länge: 260 m

- 5.4.214 1-reihige Gehölzpflanzung auf der Ost-
seite eines Weges auf dem Langenbrücker
Esch in Metten

Länge: 350 m

- 5.4.215 2-reihige Gehölzpflanzung auf einer
Böschung nördlich der K 33

Länge: 160 m

Die Pflanzung ist abschnittsweise auf
50 % der Gesamtlänge anzulegen.

- 5.4.216 3-reihige Gehölzpflanzung auf dem
nördlichen Drittel auf der Ostseite
eines Weges auf dem Mettener Esch in
Metten. Auf den südlichen 2 Dritteln
1-reihige Gehölzpflanzung.

Länge: 650 m

5.4.217 1-reihige Gehölzpflanzung auf der Ostseite eines Grabens an der "Langenstraße" in Metten

Länge: 230 m

5.4.218 2-reihige niedrige Strauchpflanzung auf einer Böschungskante westlich des Hofes Averwenser in Metten

Länge: 170 m

5.4.219 2-reihige Gehölzpflanzung (beidseitig 1 Reihe entlang eines Grabens) in Verlängerung einer vorhandenen Eichenreihe westlich des "Hülskrappenweg" in Metten

Länge: 50 m

Die Pflanzung ist abschnittsweise auf 75 % der Gesamtlänge anzulegen.

5.4.220 1-reihige Gehölzpflanzung auf einer Böschung östlich des Hofes Averwenser in Metten

Länge: 100 m

5.4.221 2-reihige niedrige Strauchpflanzung auf einer Böschung südlich des Hofes Rempmeyer in Metten

Länge: 125 m

Die Pflanzung ist abschnittsweise auf 50 % der Gesamtlänge anzulegen.

5.4.222 Baumreihe (Wildkirschen) auf der Südwestseite der K 20 (Langenbrücker Straße) am Hollenbergs Hügel

Länge: 330 m

5.4.223 1-reihige Gehölzpflanzung an einer Böschung westlich Hollenbergs Hügel

Länge: 240 m

5.4.224 entfällt

5.4.226 entfällt

5.4.227 2-reihige Gehölzpflanzung auf einer Böschung entlang eines Feldweges südlich des Windmühlenberges

Länge: 90 m

5.4.228 4-reihige Gehölzpflanzung zur Eingrünung des Wasserbehälters auf dem Windmühlenberg

Länge: 45 m

5.4.229 entfällt

5.4.230 3-reihige Gehölzpflanzung entlang der Süd-Westseite des Stollenbaches, westlich der L 584 (Tecklenburger Straße)

Länge: 170 m

5.4.231 Beidseitig 1-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben westlich der "Hollenbergstraße"

Länge: 110 m

5.4.232 2-reihige niedrige Strauchpflanzungen auf einer Böschung nördlich der Höfe Oberste Hollenberg, Niederste Hollenberg

Länge: 100 m

5.4.233 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Ost- Ortsrandbegrünung
seite der K 20 und auf der Ostseite
der Siedlung Hollenbergs Hügel

Länge: 320 m

5.4.234 Baumreihe (Eichen) auf der Westseite
der "Hollenbergstraße", zwischen der
L 501 und dem Hof Oberste Hollenberg

Länge: 400 m

5.4.235 3-reihige Gehölzpflanzung auf dem
Lagerplatz nördlich der L 501, um
den Platz einzugrünen

Länge: 120 m

5.4.236 2-reihige niedrige Strauchpflanzung
auf einer Böschungskante südöstlich
des Hofes Helmich in Sennlich

Länge: 150 m

5.4.237 entfällt

5.4.238 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Süd-
seite des Hischebaches

Länge: 150 m

5.4.239 1-reihige Gehölzpflanzung auf der Nordseite eines Grabens als Ergänzung zur vorhandenen Hecke

Länge: 320 m

Die Pflanzung befindet sich südlich des Hofes Ahlert am Hollenbergs Hügel.

5.4.240 Einseitig 1-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben nördlich der Rabenstraße in Handarpe

Länge: 630 m

Die Pflanzung soll abschnittsweise zu 50 % auf der Gesamtlänge angelegt werden.

5.4.241 Baumreihe (Eichen) auf der Südseite eines Weges nördlich des Lauhügels in Handarpe

Länge: 375 m

5.4.242 Baumreihe (Eichen) auf der Ostseite eines Weges in Handarpe

Länge: 550 m

5.4.243 entfällt

5.4.244 1-reihige Gehölzpflanzung mit 3 m
breitem Saum an eine Grünlandfläche
anschließend in Handarpe

Länge: 270 m

5.4.245 1-reihige Gehölzpflanzung auf der Ost-
seite der "Dahlstraße" in Handarpe

Länge: 200 m

5.4.246 Baumreihe (Eiche) auf der Südseite
eines Feldweges in Velpe

Länge: 110 m

5.4.247 3-reihige Gehölzpflanzung auf der
Südseite eines Sportplatzes westlich
von Westerkappeln

Länge: 120 m

5.4.248 2-reihige niedrige Strauchpflanzung auf
einer Böschungskante südlich des "Kort-
heider Weg" südwestlich von Wester-
kappeln

Länge: 165 m

5.4.249 entfällt

5.4.250 2-reihige Strauchpflanzung auf der
Südseite einer Zufahrt zum Hof
Spiering südwestlich von Westerkappeln

Länge: 280 m

5.4.251 entfällt

5.4.252 3-reihige Gehölzpflanzung auf einer
Geländekante zwischen den Höfen Alt-
mann und Wienkamper südwestlich von
Westerkappeln

Länge: 115 m

5.4.253 Baumreihe auf der Südseite eines Weges
zwischen den Höfen Pohlmann bis zur
K 25 in Höhe des Hofes Mollenkamp süd-
lich von Westerkappeln

Länge: 320 m

5.4.254 Baumreihe an einem Weg östlich der
L 584 südlich von Westerkappeln

Leitungen beachten

Länge: 250 m

5.4.255 Baumreihe auf der Ostseite eines Weges
nördlich der L 589, südlich von Wester-
kappeln

Anschluß an 5.4.253

Länge: 600 m

5.4.256 entfällt

5.4.257 2-reihige Gehölzpflanzung auf einer
Böschung entlang der K 25 in Sennlich

Länge: 330 m

Werden die vorgesehenen Pflanz-
flächen für den Ausbau der
K 25 in Anspruch genommen,
sind im Rahmen der Straßenbau-
maßnahme Ersatzflächen bereit-
zustellen.

5.4.258 2-reihige niedrige Strauchpflanzung
auf einer Nutzungsgrenze (Acker/Grün-
land) mit einer kleinen Böschung west-
lich der K 25 in Sennlich

Pflanzen: Brombeeren, Hunds-
rose, Pfaffenhütchen

Länge: 310 m

5.4.259 2-reihige Gehölzpflanzung auf einem
vorhandenen Saum östlich der L 589 in
Sennlich

Länge: 110 m

Die Pflanzung ist abschnittsweise auf
75 % der Gesamtlänge anzulegen.

5.4.260 1-reihige Ergänzungspflanzung auf der
Südseite eines Weges in Sennlich

Länge: 265 m

Die Pflanzung ist truppweise auf 50 %
der Gesamtlänge unter Beachtung der
vorhandenen Brombeergebüsche anzu-
legen.

5.4.261 entfällt

5.4.262 2-reihige Gehölzpflanzung auf vorhan-
dener Böschung in Düte

10 kV-Leitung beachten
an das Biotop Nr. 92 an-
schließend

Länge: 150 m

5.4.264 entfällt

5.4.265 Baumreihe (Eiche) auf der Südseite des
"Meyer-zu-Düte-Weges" in Düte

Länge: 450 m

5.4.266 2-reihige Gehölzpflanzung auf der
Westseite eines Feldweges in Düte

Länge: 300 m

5.4.267 entfällt

5.4.268 entfällt

5.4.269 2-reihige Gehölzpflanzung auf der Süd- 10kV-Leitung beachten
seite des "Meyer-zu-Düte-Weges" nörd-
lich des Hofes Geest Wiele in Düte

Länge: 270 m

5.4.270 3-reihige Gehölzpflanzung westlich
des Hofes Frehmeyer (Traktorenmuseum)
in Düte

Länge: 220 m

5.4.271 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Süd-
seite der K 23 in Düte 380kV-Leitungen beachten

Länge: 175 m

5.4.272 Baumreihe auf der Ostseite der L 597
nördlich des Bahnhof Lotte

Länge: 280 m

5.4.273 3-reihige Gehölzpflanzung als Fort-
führung einer vorhandenen Hecke
(LB 2.4.77) südwestlich des Hofes
Meyer zu Lada

Länge: 95 m

5.4.274 Obstbaumreihe auf der Nordseite eines
Wirtschaftsweges von der K 25 entlang
des Hofes Möllenkamp in Sennlich

Länge: 60 m

5.4.275 Einseitige 1-reihige Gehölz-
pflanzung an der Südseite eines Gra-
bens südlich der L 501 in Lada

Länge: 115 m

5.4.276 3-reihige Gehölzpflanzung auf einer
Parzellengrenze östlich von Gut Velpe

Länge: 180 m

5.4.277 3-reihige Gehölzpflanzung im Anschluß
einer Schlehenhecke auf der Nord-,
teils Südseite des "Hialweges" in Lada

Länge: 435 m

5.4.278 entfällt

5.4.279 3-reihige Gehölzpflanzung auf der
Westseite eines Feldweges nördlich
der K 12 in Lada

Länge: 110 m

5.4.280 2-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Weges südlich von Westerkappeln

Länge: 650 m

5.4.281 2-reihige niedrige Strauchpflanzung an einer Geländekante östlich des Hofes Helmich, südlich von Westerkappeln

Länge: 200 m

5.4.282 Obstbäume auf der Ost-, teils auf der Südseite von Wegen südlich von Westerkappeln

Die Baumreihen reichen teilweise bis in geplante und vorhandene Gewerbegebiete der Gemeinde Westerkappeln.

Länge: 750 m

5.4.283 Beidseitige jeweils 1-reihige, lückige Gehölzpflanzung an einem Graben westlich des Hofes Lüpping in Sennlich

Länge: 360 m

Die Bepflanzung ist truppweise auf 50 % der Gesamtlänge anzulegen.

5.4.284 2-reihige Gehölzpflanzung auf der Süd-
seite des Heuweges in Sennlich

Länge: 185 m

Die Pflanzung ist abschnittsweise auf
75 % der Gesamtlänge anzulegen.

5.4.285 2-reihige Gehölzpflanzung auf der Ost-
seite eines Feldweges südlich des
Hofes Hischemöller in Sennlich

Länge: 150 m

5.4.286 Einseitige 1-reihige Gehölzpflanzung 380kV-Leitungen beachten
auf der Südseite eines Grabens in
Sennlich

Länge: 680 m

5.4.287 Einseitige 1-reihige lückige Gehölz- 110kV- und 30kV-Leitung
pflanzung auf der Südseite eines Gra- beachten
bens in Sennlich

Länge: 330 m

Die Pflanzung ist truppweise auf 50 %
der Gesamtlänge anzulegen.

5.4.288 entfällt

5.4.289 3-reihige Gehölzpflanzung westlich des Hofes Demmler in Sennlich

Länge: 100 m

5.4.290 2-reihige Gehölzpflanzung auf eine Böschung auf der Südseite eines Weges nördlich des Hofes Windmann an der K 23 Leitung beachten

Länge: 200 m

Die Pflanzung ist abschnittsweise auf 75 % der Gesamtlänge anzulegen.

5.4.291 1-reihige Gehölzpflanzung als Verlängerung einer vorhandenen Hecke westlich des Hofes Windmann an der K 23 auf der Südseite entlang eines Grabens Leitungen beachten

Länge: 115 m

5.4.292 Baumreihe (Obstbäume) auf der Südseite einer Hofzufahrt nördlich des Hofes Windmann an der K 23

Länge: 80 m

5.4.293 Einseitige 3-reihige Gehölzpflanzung
auf der Südseite eines Vorfluters süd-
lich des Hofes Hakmann, südlich der K 23

Länge: 470 m

5.4.294 Baumreihe (Linden) auf der Südseite
bzw. Westseite der K 23 bzw. K 48

Länge: 300 m

5.4.295 3-reihige lückige Gehölzpflanzung auf
und oberhalb einer Böschung nördlich
des Hischebaches, westlich der Klär-
anlage Lotte

Länge: 425 m

Vorhandene Gehölze sind zu beachten.

5.4.296 Baumreihe (Obstbäume) auf der Nord-
seite des Weges "Kamp" westlich der
L 597

Länge: 170 m

5.4.297 Baumreihe (Birken) auf der Südwest-
seite des Weges "Zum Hischebach"
östlich der L 597

Leitungen beachten

Länge: 295 m

5.4.298 2-reihige Gehölzpflanzung auf der Süd-
seite entlang eines Vorfluters westlich
der L 597 in Höhe des Golfplatzes

Länge: 690 m

Vorhandene Gehölze sind zu beachten.

5.4.299 entfällt

5.4.300 3-reihige Gehölzpflanzung auf der
Ostseite des Weges "Zum roten Berg"
östlich der Dieckwiesen

Länge: 360 m

Die Pflanzung ist teils auf der
Böschung teils oberhalb anzulegen.

5.4.301 3-reihige Gehölzpflanzung auf einer Wasser-Leitungen beachten
Böschung, teils oberhalb der Böschung
zwischen dem Weg "Zum roten Berg" und
der L 595 westlich von Wersen

Länge: 210 m

Die Pflanzung ist abschnittsweise auf
75 % der Gesamtlänge anzulegen.

5.4.302 entfällt

5.4.303 Beidseitige 4-reihige Gehölzpflanzung Wasser-Leitungen beachten
an den Böschungen des "Sennlicher
Weges" westlich der L 595

Länge: 200 m

5.4.304 Baumreihe (Eichen) auf der Ostseite Wasser-Leitung beachten
des Weges "Zum roten Berg" westlich
bzw. südlich der L 595

Länge: 175 m

5.4.305 Baumreihe (Eichen) beidseitig der
L 584 südlich Westerkappeln

Länge: 2700 m

5.4.306 Baumreihe auf der Südseite des "Meyer-
zu-Düte-Weges" in Düte

Länge: 210 m

5.4.307 entfällt

5.4.308 3-reihige Gehölzpflanzung als Verbin-
dung bzw. Fortsetzung vorhandener
Hecken östlich des Hofes Höllenberg

Länge: 170 m

- 5.4.309 Anlage eines ca. 2.800 m² großen Feldgehölzes auf dem Langenbrücker Esch in Metten
- 5.4.310 entfällt
- 5.4.311 Anlage eines ca. 3.000 m² großen Feldgehölzes in einer Ackerlage südlich von Westerkappeln
- 5.4.312 4-reihige Gehölzpflanzung an der Ostseite der Abgrabungsfläche Berghaus unter Beachtung des Schutzstreifens der 10 kV-Leitung und auf der Nordseite zwischen Weg und Gewässer westlich der L 504
Der Gehölzstreifen dient der Abschirmung des Biotopes Nr. 11 (Erläuterungen zur AK II a, Kap. 4.3)
- Länge: 335 m
- 5.4.313 Baumreihe (Eichen) an der Westseite der K 20 (Langenbrücker Straße) südlich Metten
Die Wasserleitung im Bereich der Straße ist zu beachten.
- Länge: 540 m
- 5.4.314 entfällt
- 5.4.315 entfällt

5.4.316 Baumreihe auf der Südseite eines Weges
westlich des Hofes Witte in Metten

Länge: 120 m

5.4.317 Kopfweiden beidseitig entlang eines Ge-
wässers östlich des Hofes Averwenser in
Metten

Länge: 635 m

5.4.318 2-reihige Gehölzpflanzung auf einer
Böschung östlich des Hofes Averwenser
in Metten

Länge: 200 m

5.4.319 2-reihige Gehölzpflanzung auf der Ost-
seite eines Weges nördlich des Hofes
Driemeyer in Metten

Länge: 260 m

5.4.320 Baumreihe auf der Westseite einer Hof-
zufahrt südlich der K 33 (Mettener
Straße) in Metten

Länge: 100 m

5.4.321 1-reihige Gehölzpflanzung auf der Ost-
seite eines Weges westlich Westerkappelns

Länge: 200 m

5.4.322 Baumreihe (Kopfbäume) auf der Ostseite der Windmühlenstraße westlich Westerkappelns

Länge: 70 m

5.4.323 2-reihige Gehölzpflanzung auf den Böschungsflächen eines Grabens westlich Hollenbergs Hügel

Länge: 110 m

5.4.324 Baumreihe auf der Südseite an den Zufahrten zum Hof Piper (Obstbäume) und zum Hof Luppung (Linden) in Höveringhausen nördlich der L 501.

5.4.325 Baumreihe, ersatzweise auch Strauchpflanzung, teils einseitig, teils in Höveringhausen und Düte.

Die Wasserleitung auf der Nordseite der L 501 zu beachten.

Länge: 6080 m

5.4.326 Baumreihe (Eiche) auf der Ostseite der L 501 (Rheiner Straße) in Püßelbüren

Länge: 300 m

5.4.327 entfällt

5.4.328 2-reihige Gehölzpflanzung aus niedrig-
wachsenden Straucharten unter einer
Stromleitung auf der Südseite eines
Feldweges zwischen der L 584 und der
K 25 südlich Westerkappeln

Länge: 400 m

5.4.329 Baumgruppe (Linden) auf einer Ver-
kehrinsel auf der Südseite der L 501
vor einem Wirtshaus in Handarpe

Länge: 50 m

5.4.330 Baumreihe auf der Ostseite der L 832
(Bockradener Straße) nordwestlich Hof
Frehe

Länge: 230 m

5.4.331 Baumreihe auf der Ostseite des Sieken-
weges südlich der L 501 in Lada

Länge: 300 m

- 5.4.332 Auf einem ehemaligen Steinbruchge- vgl. Festsetzungen 2.4.12
lände in Niederbockraden ist und 5.3.24
- auf der Aufschüttungsfläche im Nor-
den eine 10-reihige Gehölzpflanzung
mit bodenständigen Gehölzen anzu-
legen
 - auf der flach ausgezogenen Böschung
im Westen die vorhandenen Gehölze
zu ergänzen
 - die ehemalige verfüllte Zufahrt zu
bepflanzen

Pflanzfläche insgesamt ca. 2500 qm

- 5.4.333 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Ost-
seite eines Feldweges westlich Hollen-
bergs Hügel

Länge: 70 m

- 5.4.334 3-reihige Gehölzpflanzung auf der
West- und Ostseite eines Weges auf dem
Uffelner Esch, Ibbenbüren

Länge: 250 m

- 5.4.335 3-reihige Gehölzpflanzung auf der West-
seite eines Feldweges auf dem Uffelner Esch,
Ibbenbüren im Anschluß an das LB 2.4.2

Länge: 150 m

5.4.336 Verbreiterung der vorhandenen Hecke
um je 1 Reihe nach beiden Seiten auf
dem Uffelner Esch, Ibbenbüren

Länge: 750 m

5.4.337 entfällt

5.4.338 1-3-reihige Gehölzpflanzung auf der
Ostseite der L 832 südlich des LB
2.4.17 in Bockraden

Länge: 100 m

5.4.339 Flächige Anpflanzung im Anschluß
eines Feldgehölzes auf der Ostseite
der L 832

Baumarten: Erle, Esche,
Traubenkirsche

Größe: 300 m²

5.4.340 Unterbepflanzung einer lückigen Baum-
reihe mit dornigen Straucharten

Länge: 130 m

5.4.341 Baumreihe (Obstbäume an einer Böschung)
südlich der Zufahrt zum Hof Frehe in
Niederbockraden

Länge: 70 m

5.4.342 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Süd-
seite des Weges "Am Waldschlößchen" in
Wiehe

Länge: 150 m

5.4.343 2-reihige Gehölzpflanzung in der Wege-
parzelle unter einer Stromleitung ent-
lang des "Wieher Eschweges" in
Mettingen

Länge: 600 m

5.4.344 1-reihige Gehölzpflanzung auf der Süd-
seite eines Feldweges im Wieher Esch,
Mettingen

Länge: 370 m

5.4.345 3-reihige Gehölzpflanzung entlang des
Bismarckweges östlich des Hofes Schap-
haus in Alstedde, Ibbenbüren

Länge: 380 m

5.4.346 entfällt

5.4.347 2-reihige Gehölzpflanzung auf der östlichen Seite eines ehemaligen Grabens östlich des Tannenkamps in Mettingen

Gehölzarten: Erlen, Esche, Traubenkirsche

Länge: 100 m

5.4.348 Obstbaumreihe auf der Südseite des Ackerweges in Höveringhausen, Mettingen

Länge: 80 m

5.4.349 2-reihige Gehölzpflanzung auf der Nord- und Südseite einer Weide südlich der L 501 an der Goldhügelstraße in Höveringhausen

Länge: 120 m

5.4.350 Baumreihe auf der Ostseite der L 796 nördlich von Laggenbeck

Baumart: Linden

Länge: 250 m

5.4.351 3-reihige Gehölzpflanzung auf einer Nutzungsgrenze auf dem Langenbrücker Esch in Westerkappeln

Länge: 300 m

5.4.352 Obstbaumreihe entlang einer Zufahrt
zum Hof Lange in Handarpe, Wester-
kappeln

Länge: 80 m

5.4.353 3-reihige Gehölzpflanzung auf der
Ostseite der Nutzungsgrenze nördlich
des NSG "Am Schwarzwasser Graben"

Länge: 260 m

5.5. Anlage von Erholungseinrichtungen

5.5.1 Anlage eines Wanderweges am Osterberg
in Ibbenbüren

Der Bereich Osterberg dient als stadtnahes Gebiet der Naherholung für Ibbenbüren. Nach der Rekultivierung der Deponie soll der Wanderweg das Gebiet besser erschließen.

Länge: 500 m

Breite: 3 m

Befestigung: wassergebundene Decke

A N H A N G

=====

Die im Anhang enthaltenen Beikarten wurden auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte im M 1:5.000 hergestellt. Sie sind Bestandteil der Satzung.

Da die Festsetzungskarte im M 1:10.000 in Teilbereichen zu Ungenauigkeiten in der Abgrenzung der Festsetzungen führen kann, wurde ein Teil der kleinflächigen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in den Beikarten dargestellt. Dies soll insbesondere das Feststellen der Betroffenheit der einzelnen Grundstückseigentümer erleichtern. Falls Differenzen zu den Aussagen der Festsetzungskarte bestehen, gilt die genauere Darstellung in den Beikarten. Die Beikarten wurden mit Genehmigung des Oberkreisdirektors des Kreises Steinfurt (Vermessungs- und Katasteramt) vervielfältigt.

GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1:5.000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt,

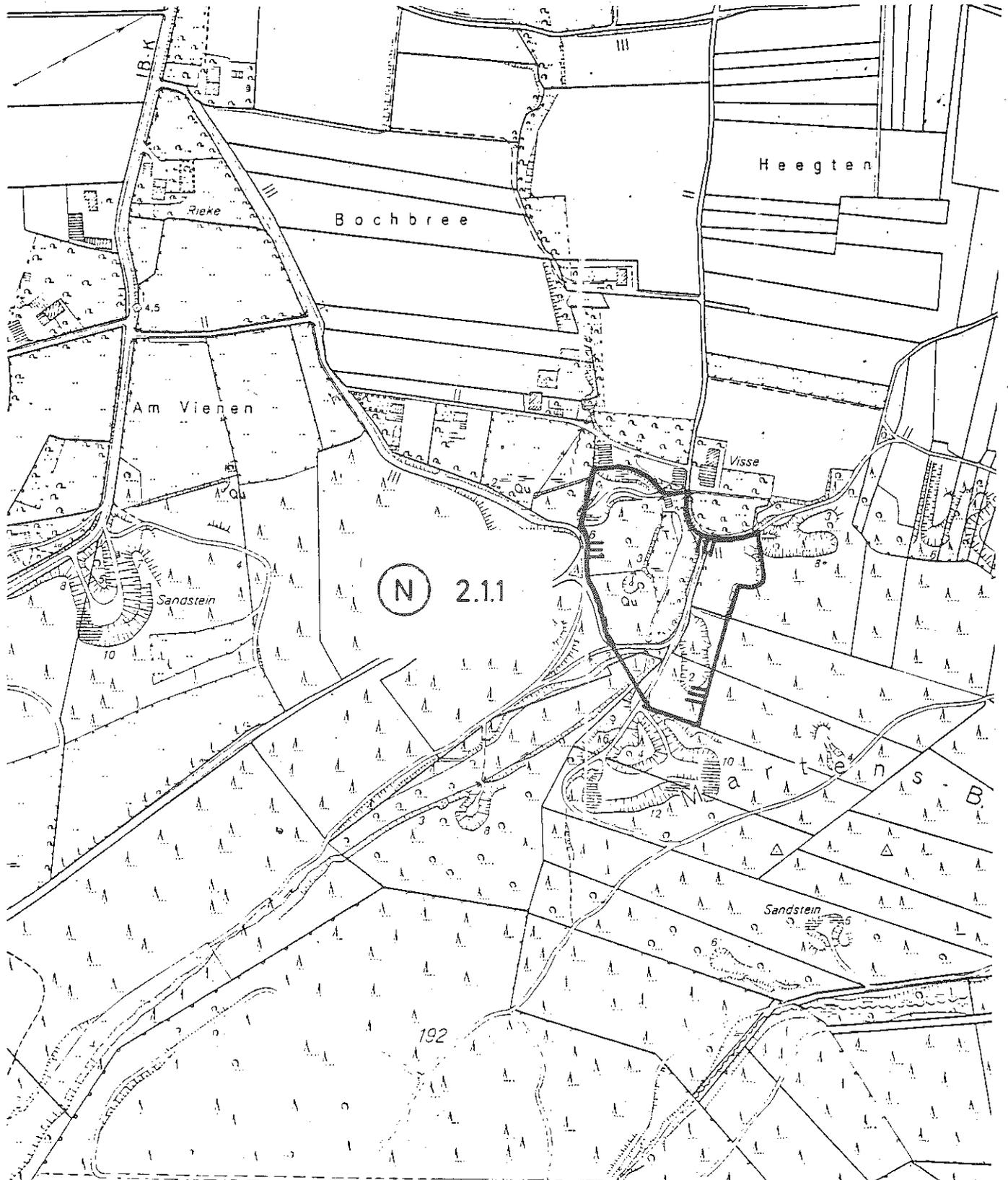
Katasteramt Tecklenburg vom 24.01.90 Nr. 523

Übersicht

Seite

Kap. 2.1	Naturschutzgebiete	2
Kap. 2.3	Naturdenkmale	7
Kap. 2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	35
Kap. 3	Zweckbestimmung für Brachflächen	59
Kap. 5.1	Anlage von naturnahen Lebensräumen	87

2.1 Naturschutzgebiete



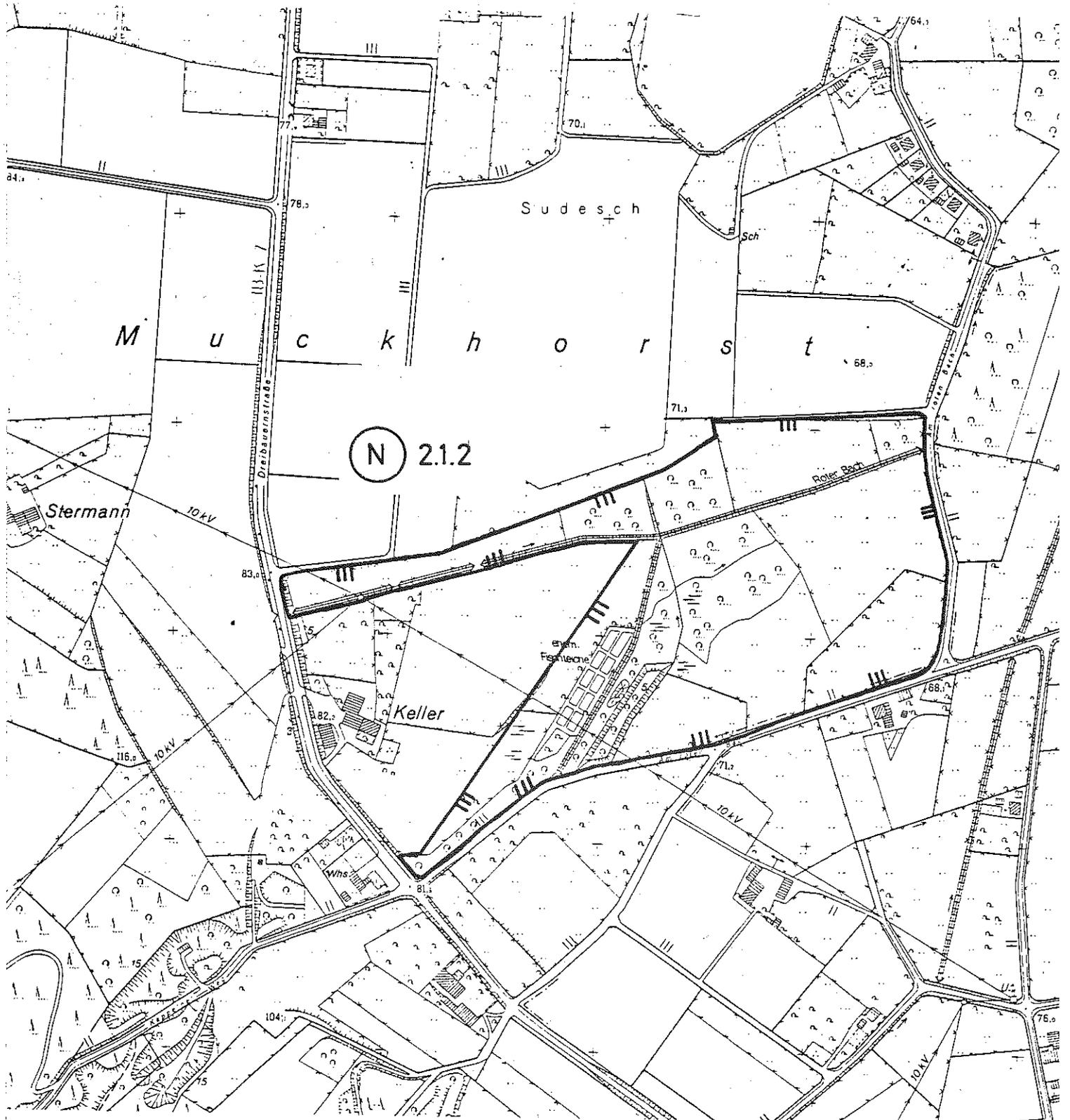
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.1 Naturschutzgebiete



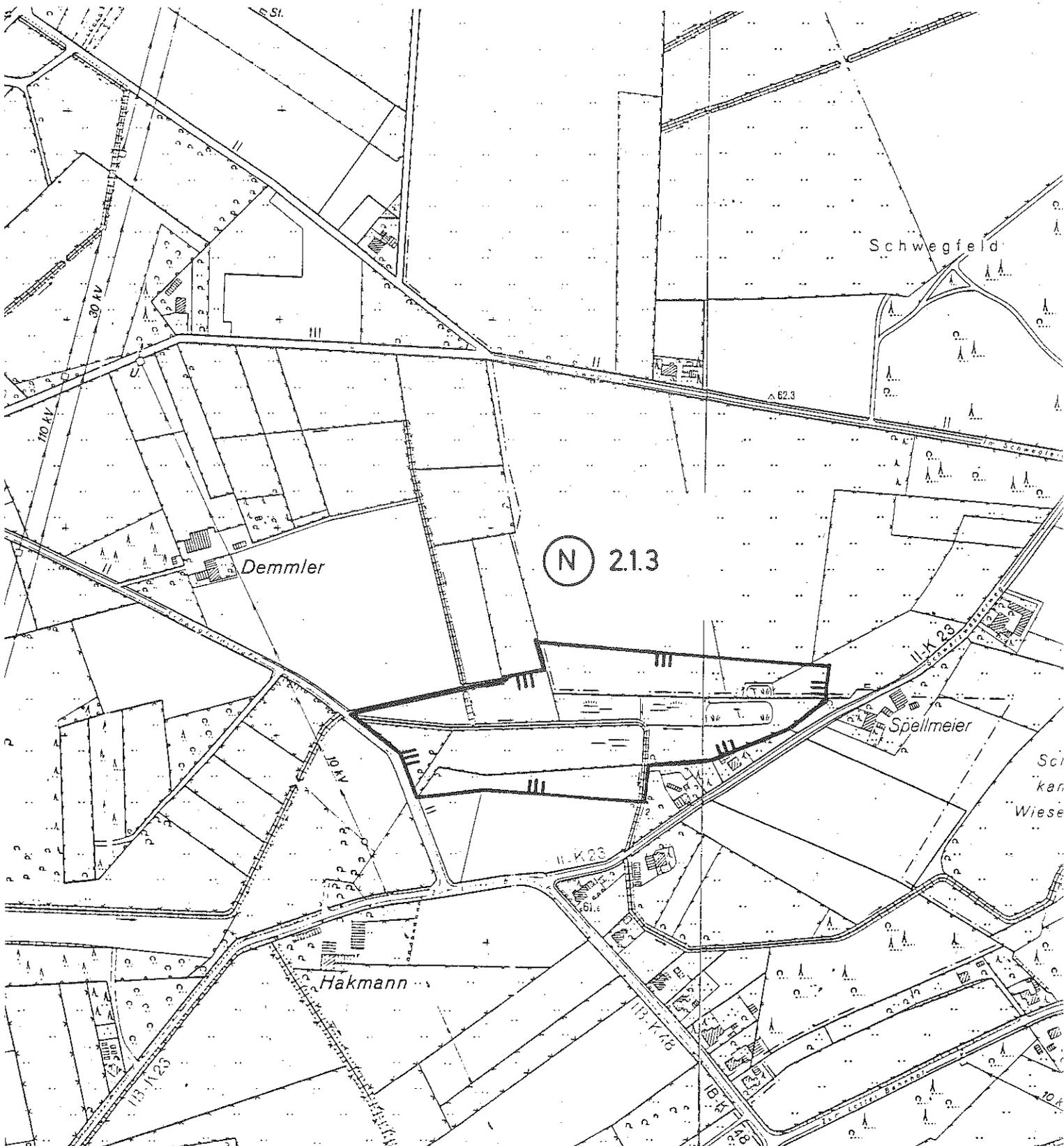
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.1 Naturschutzgebiete



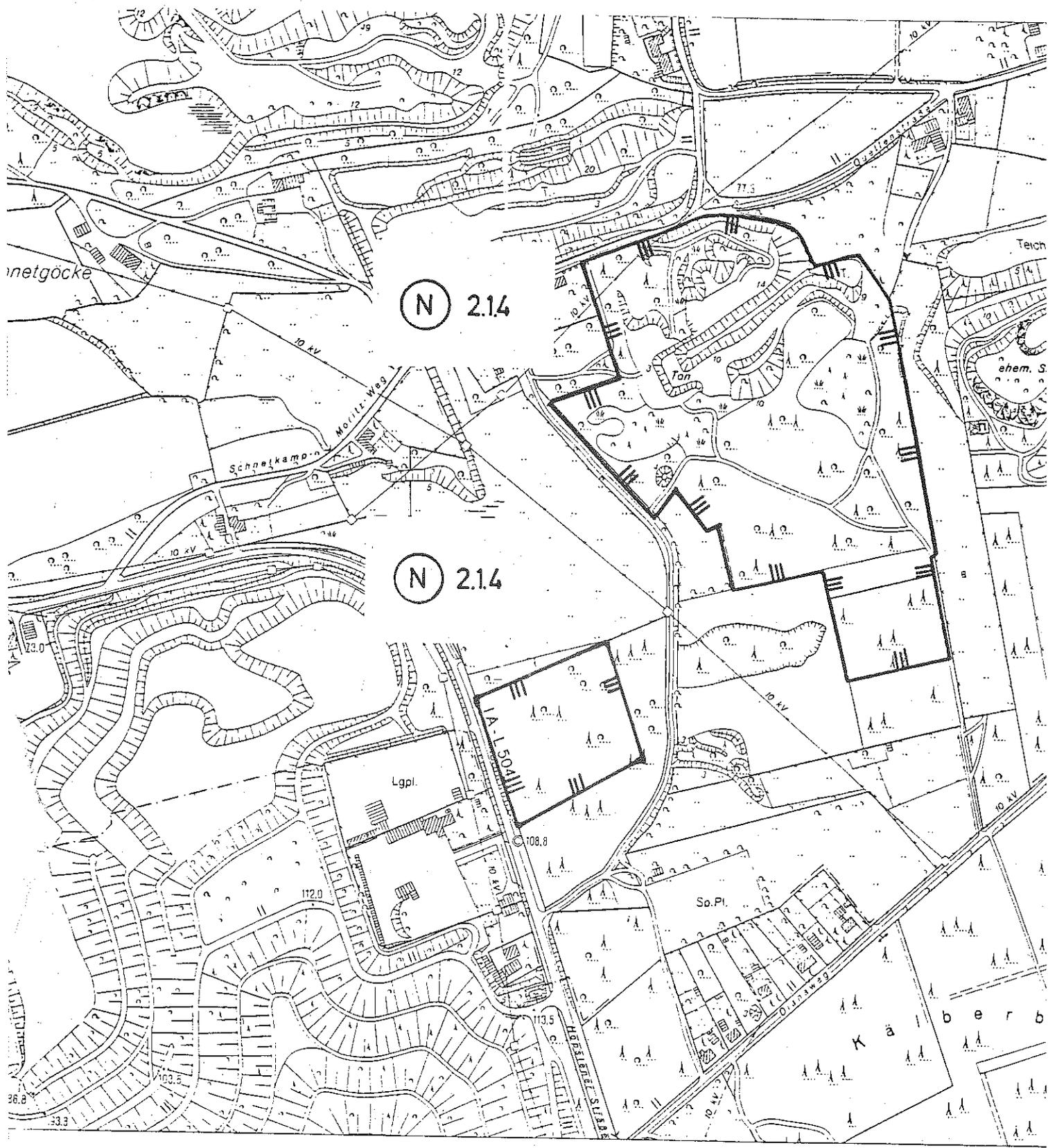
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.1 Naturschutzgebiete



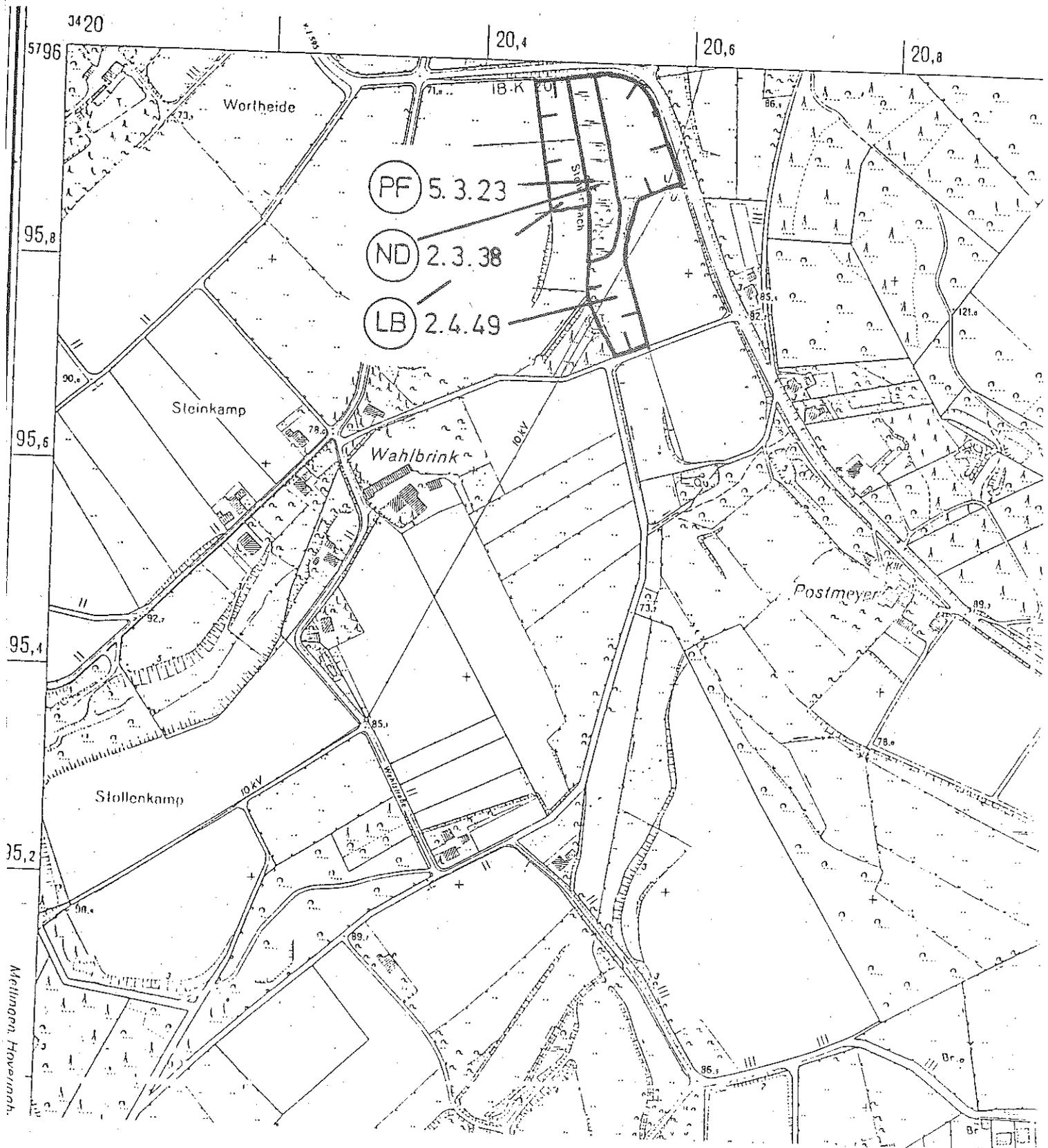
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage.

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.3 Naturdenkmale



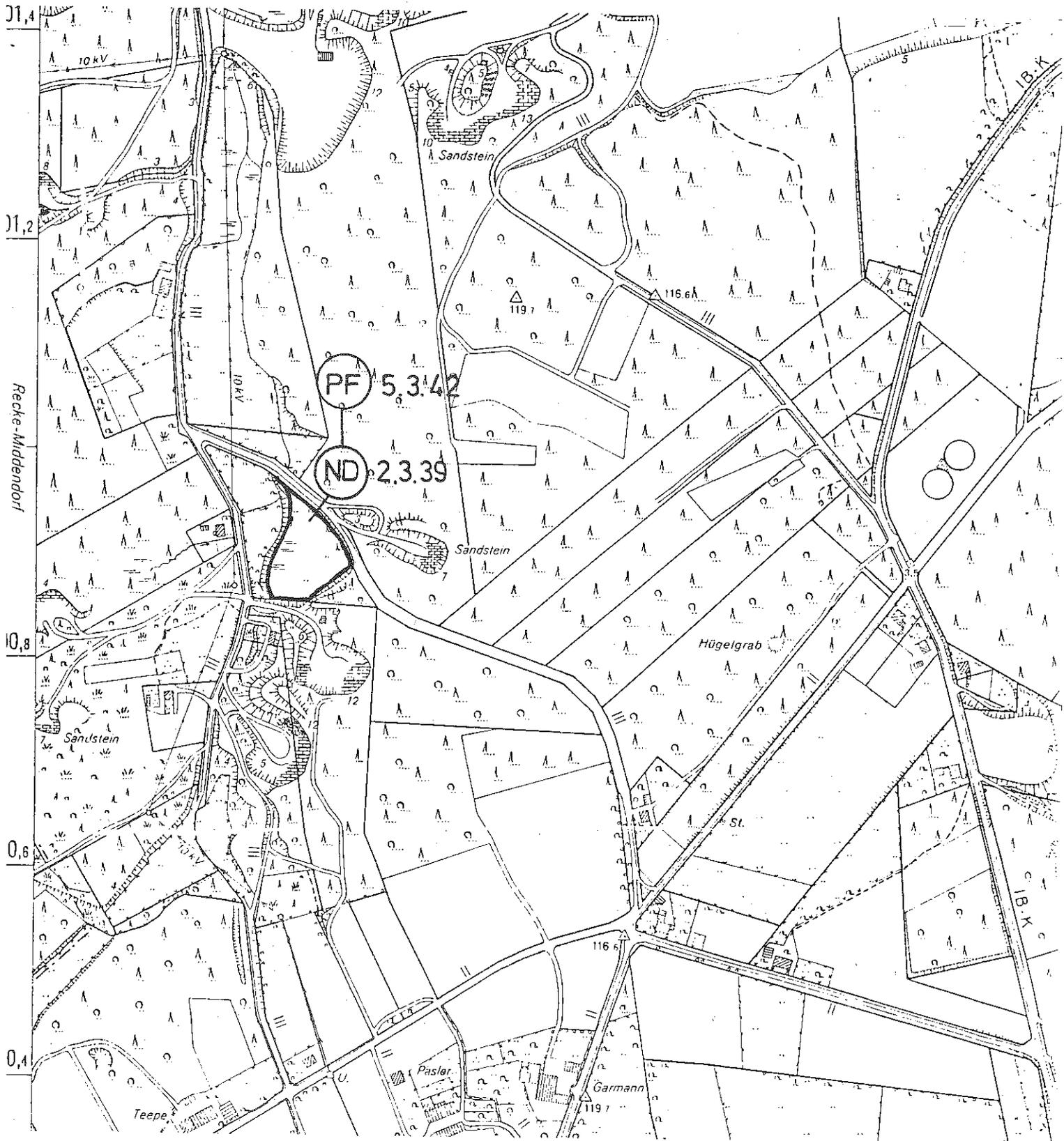
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt. Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.3 Naturdenkmale



GENEHMIGUNGSVERMERK

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Kataster-
amt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.3 Naturdenkmale



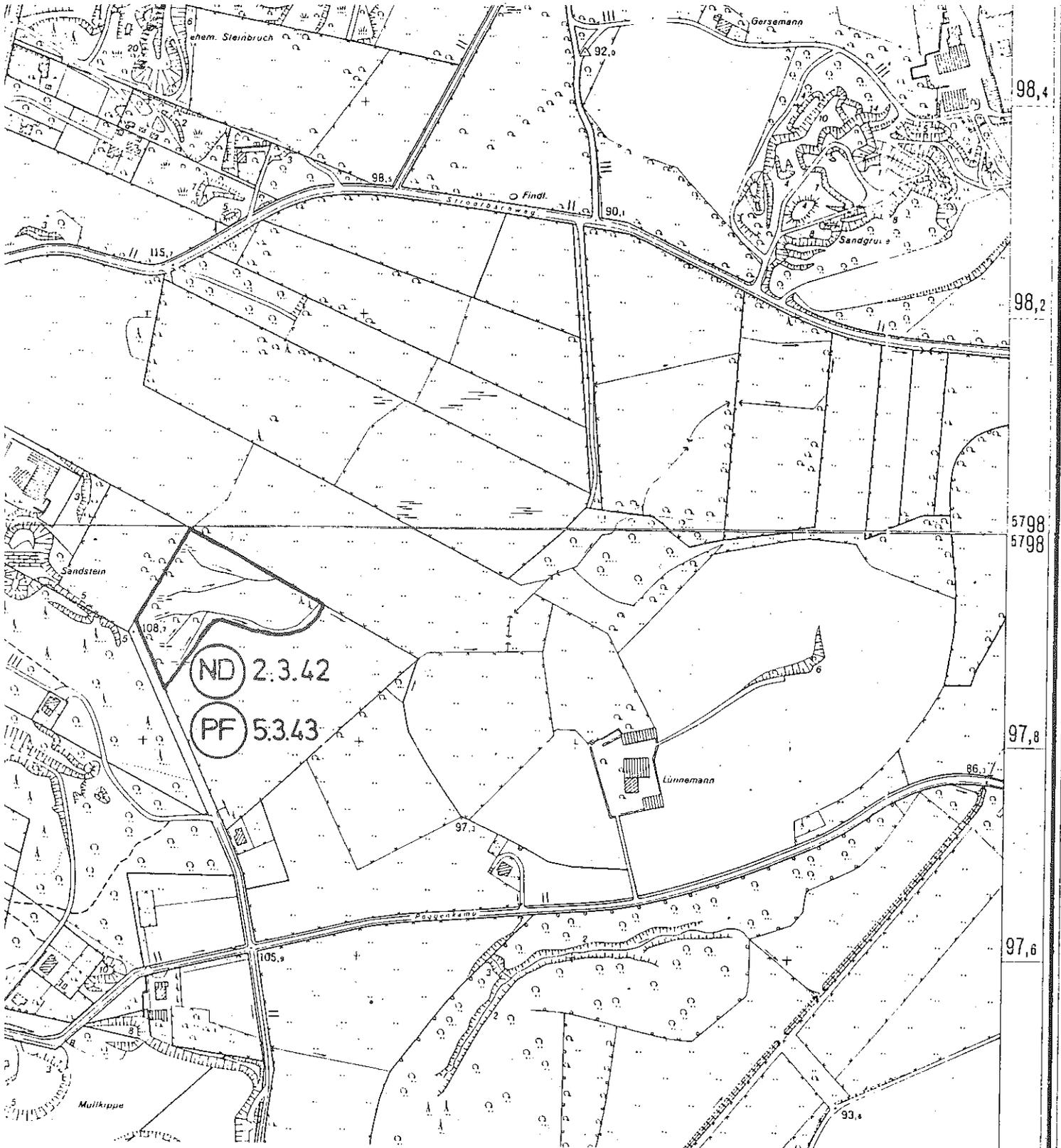
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.3 Naturdenkmale

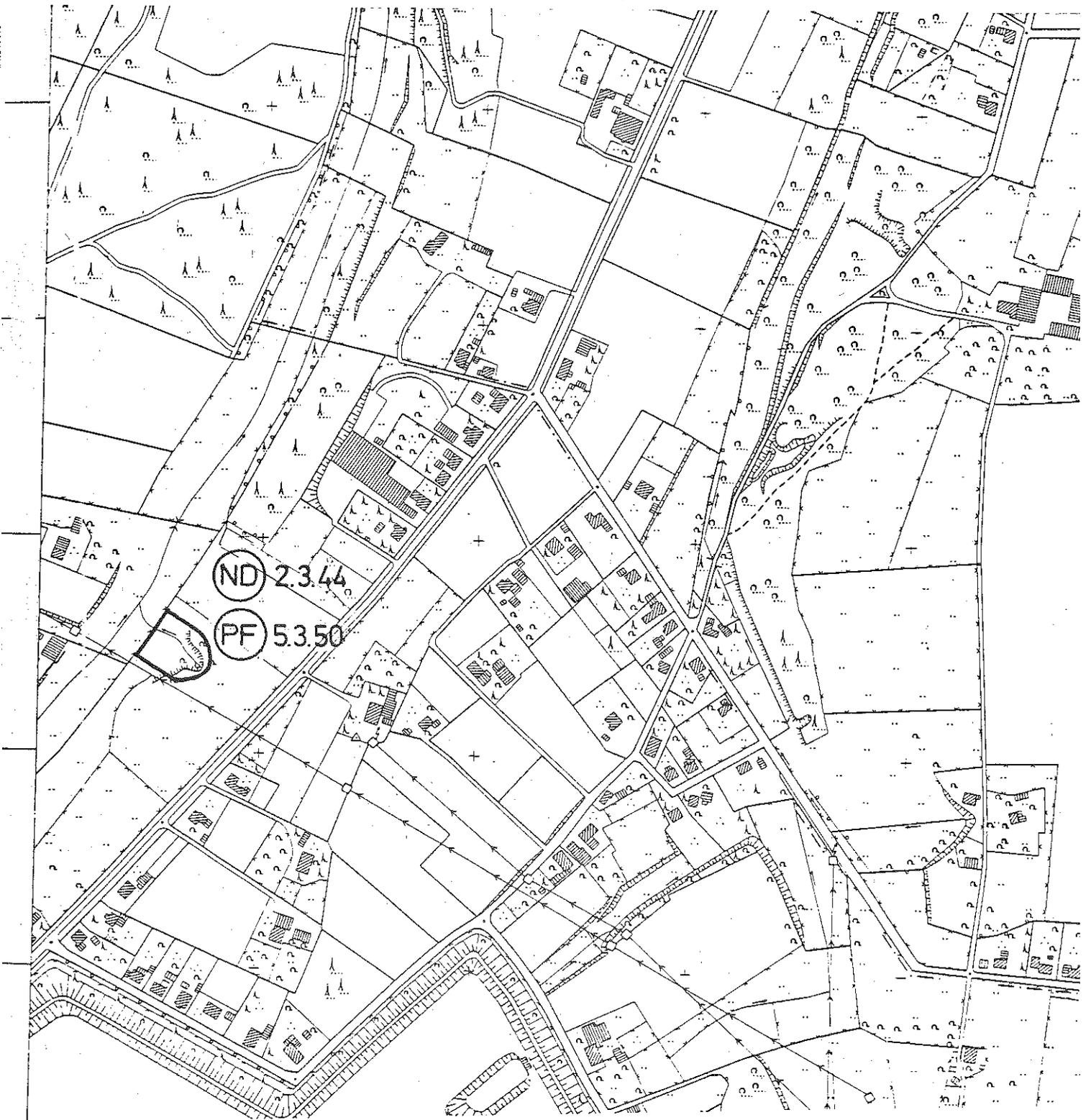


GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523



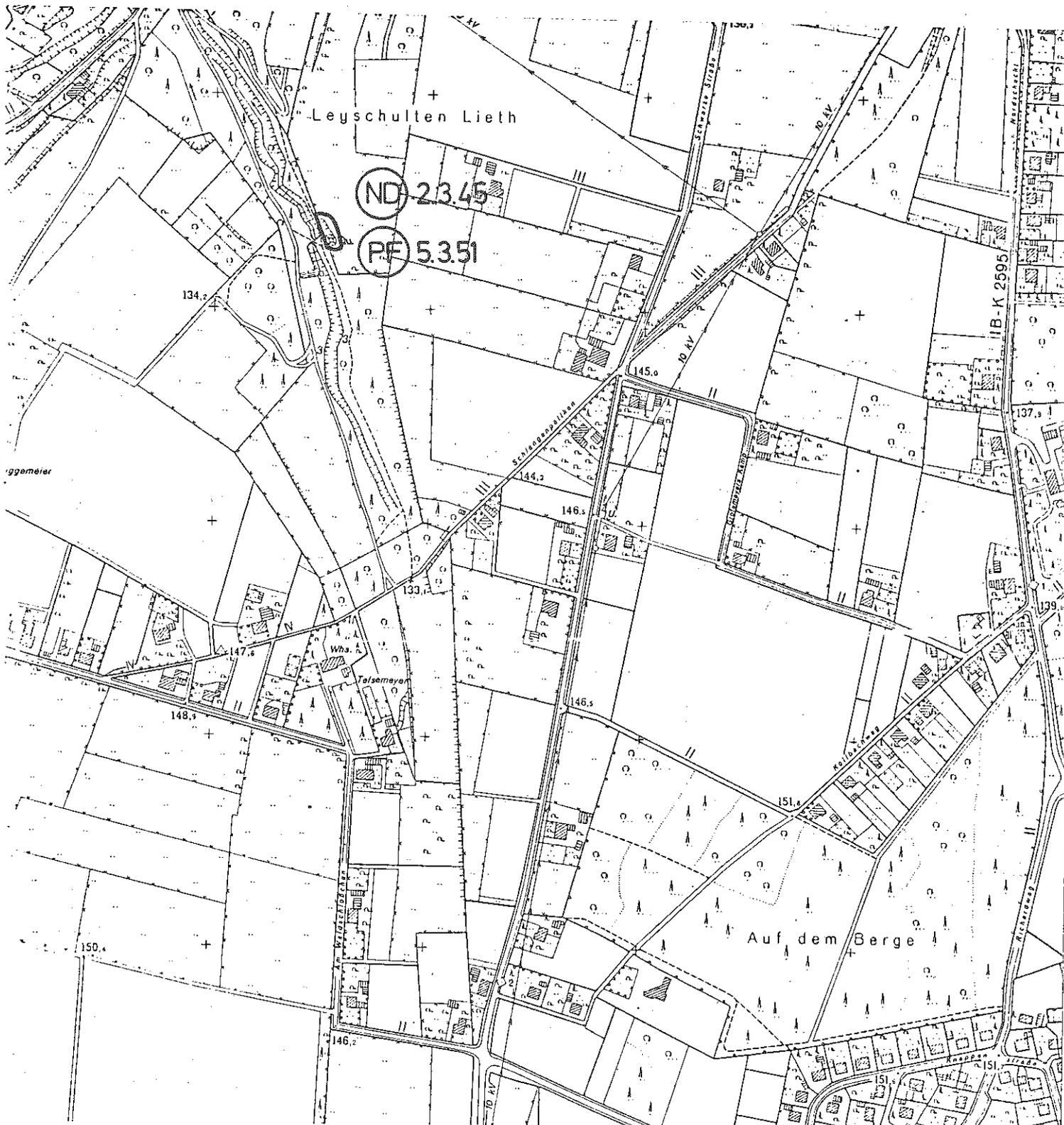
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Kataster-
amt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.3 Naturdenkmale



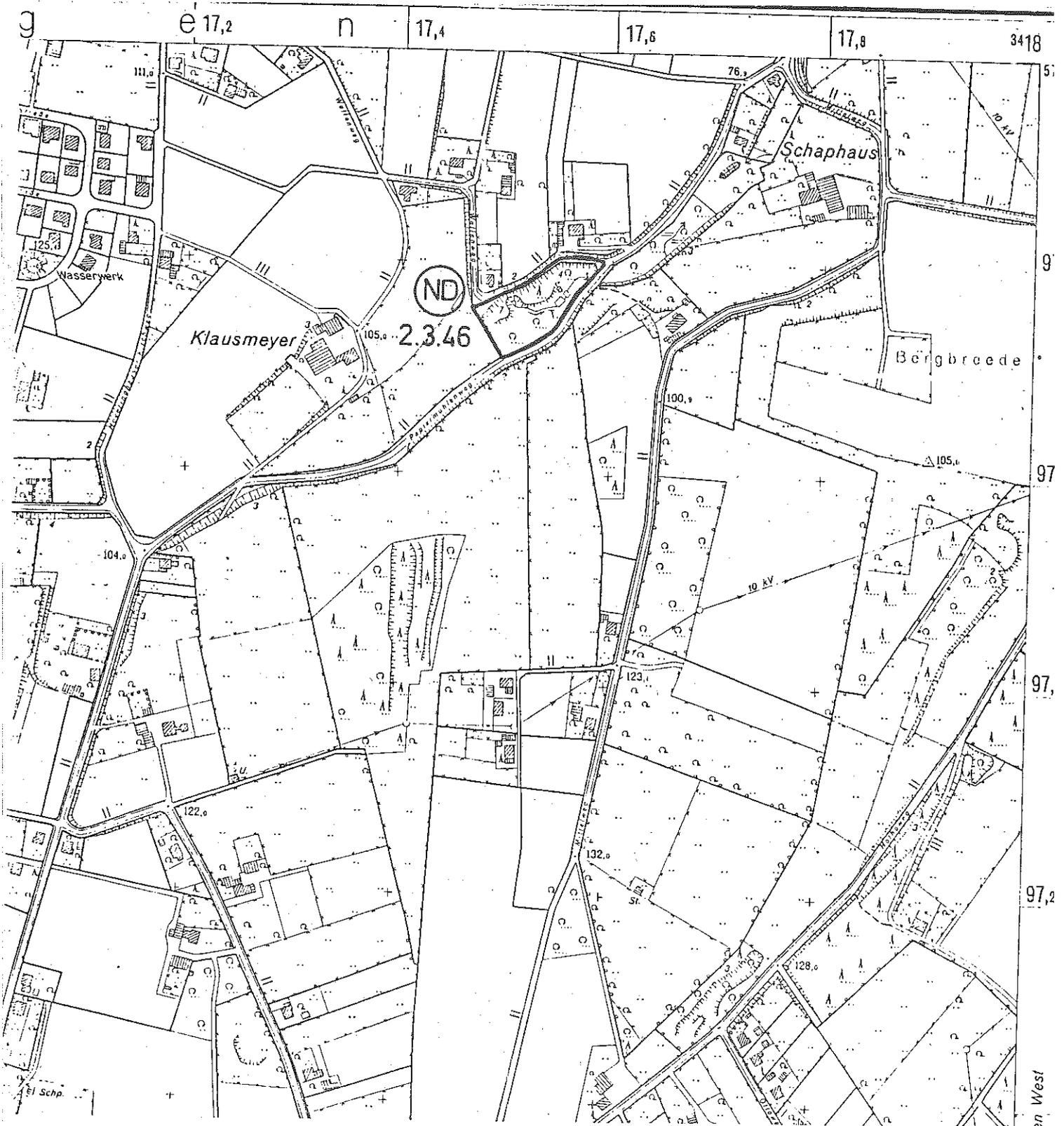
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.3 Naturdenkmale



GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.3 Naturdenkmale



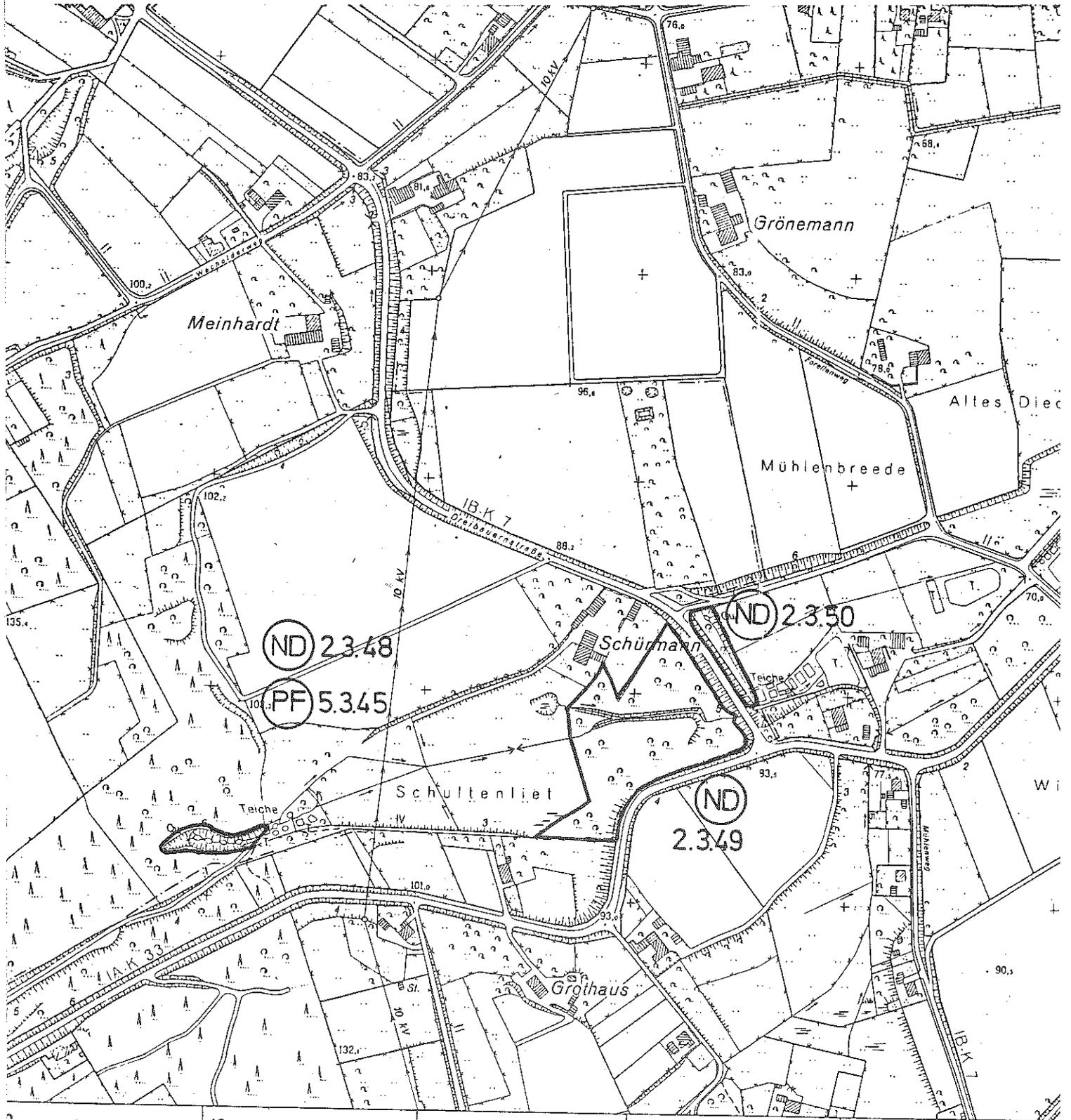
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt. Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.3 Naturdenkmale



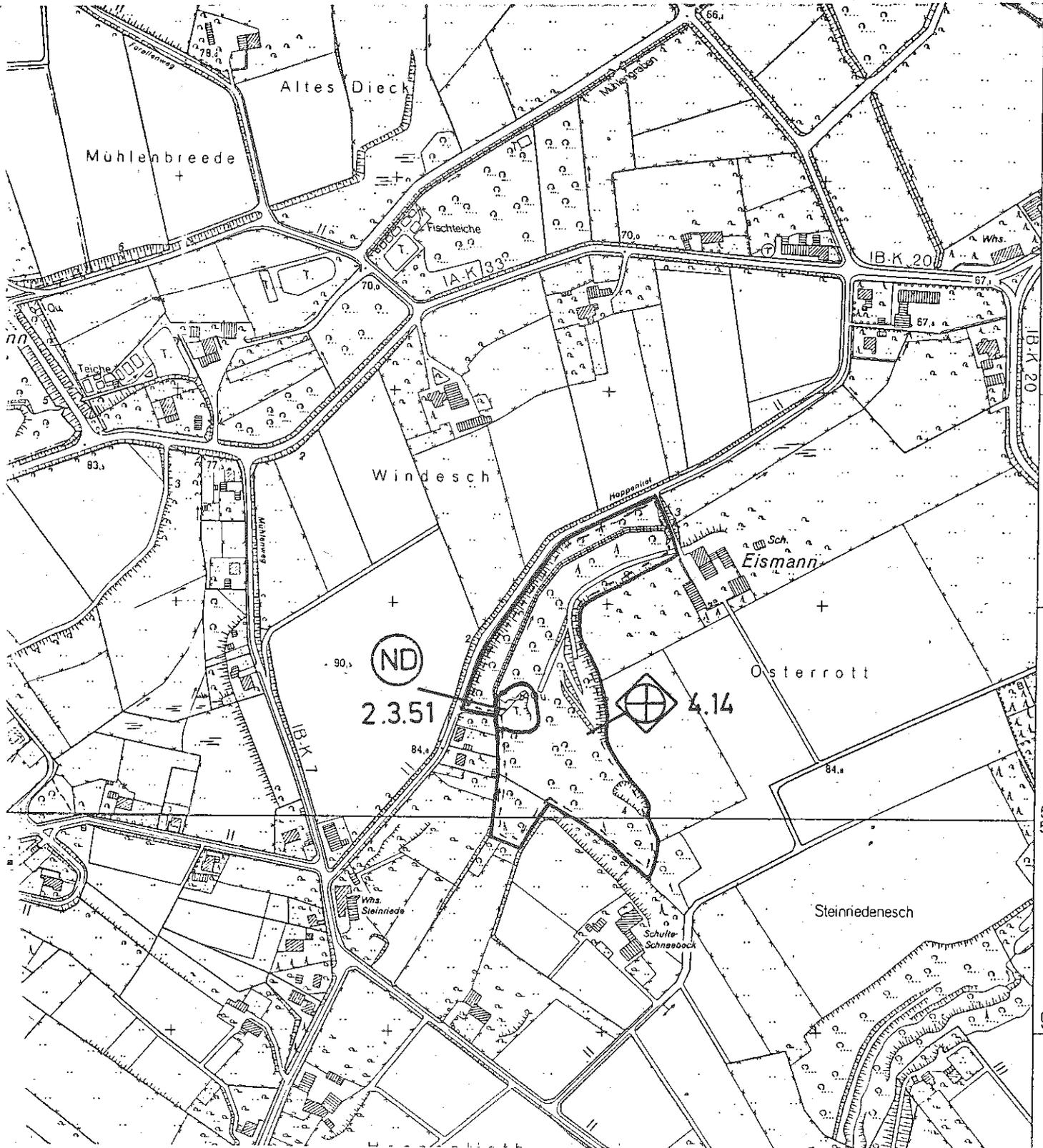
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.3 Naturdenkmale



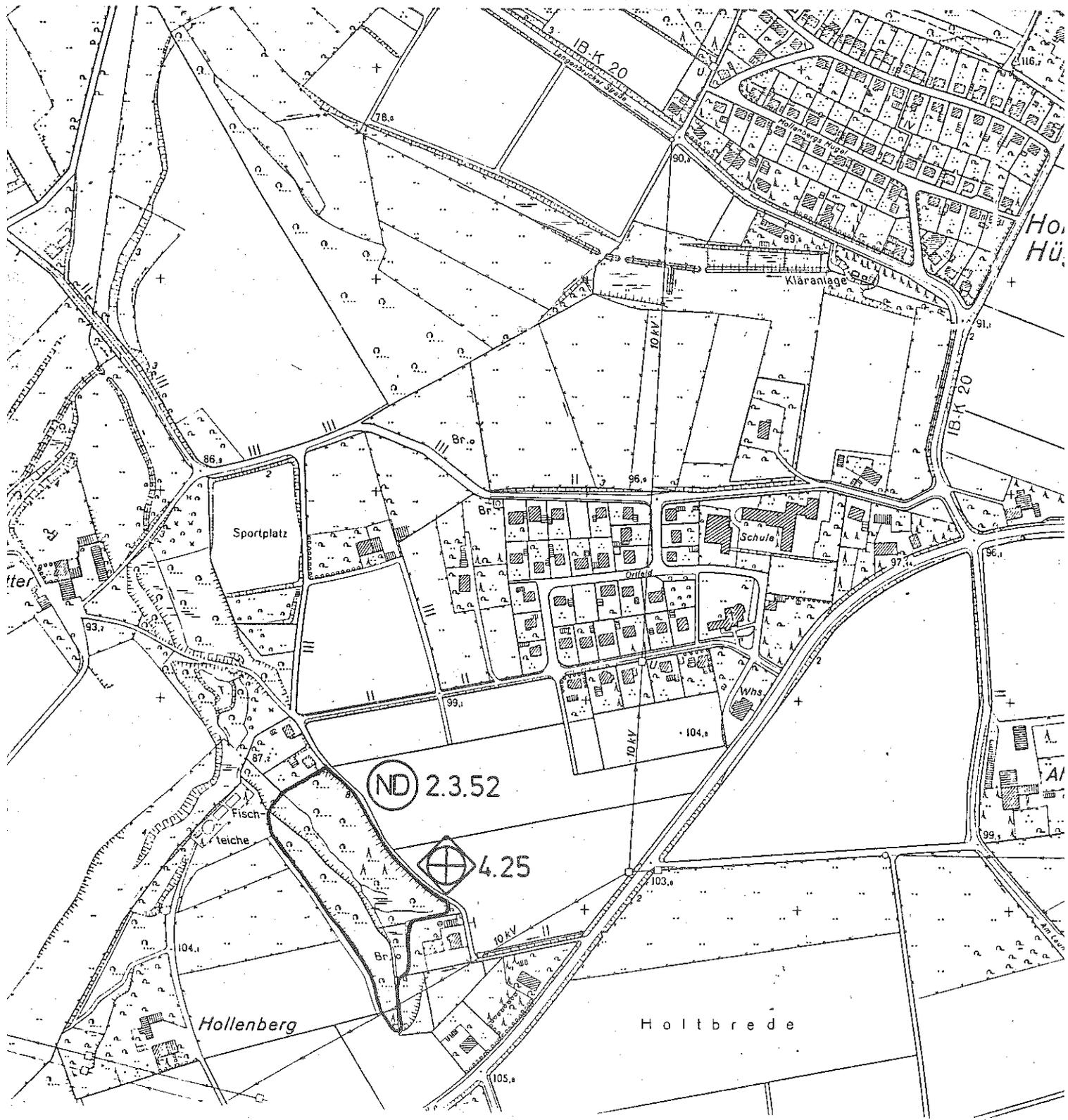
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.3 Naturdenkmale



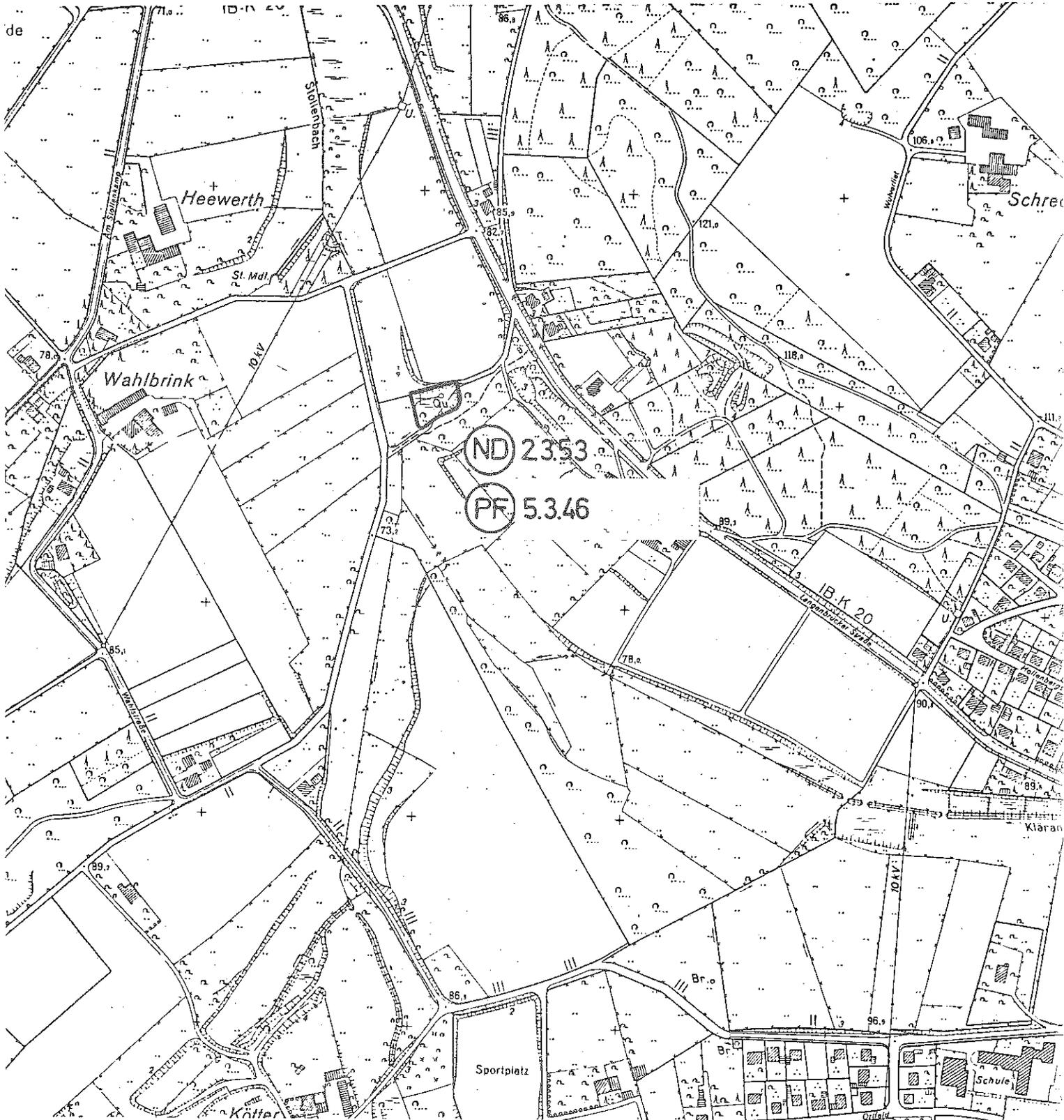
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.3 Naturdenkmale



GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.3 Naturdenkmale



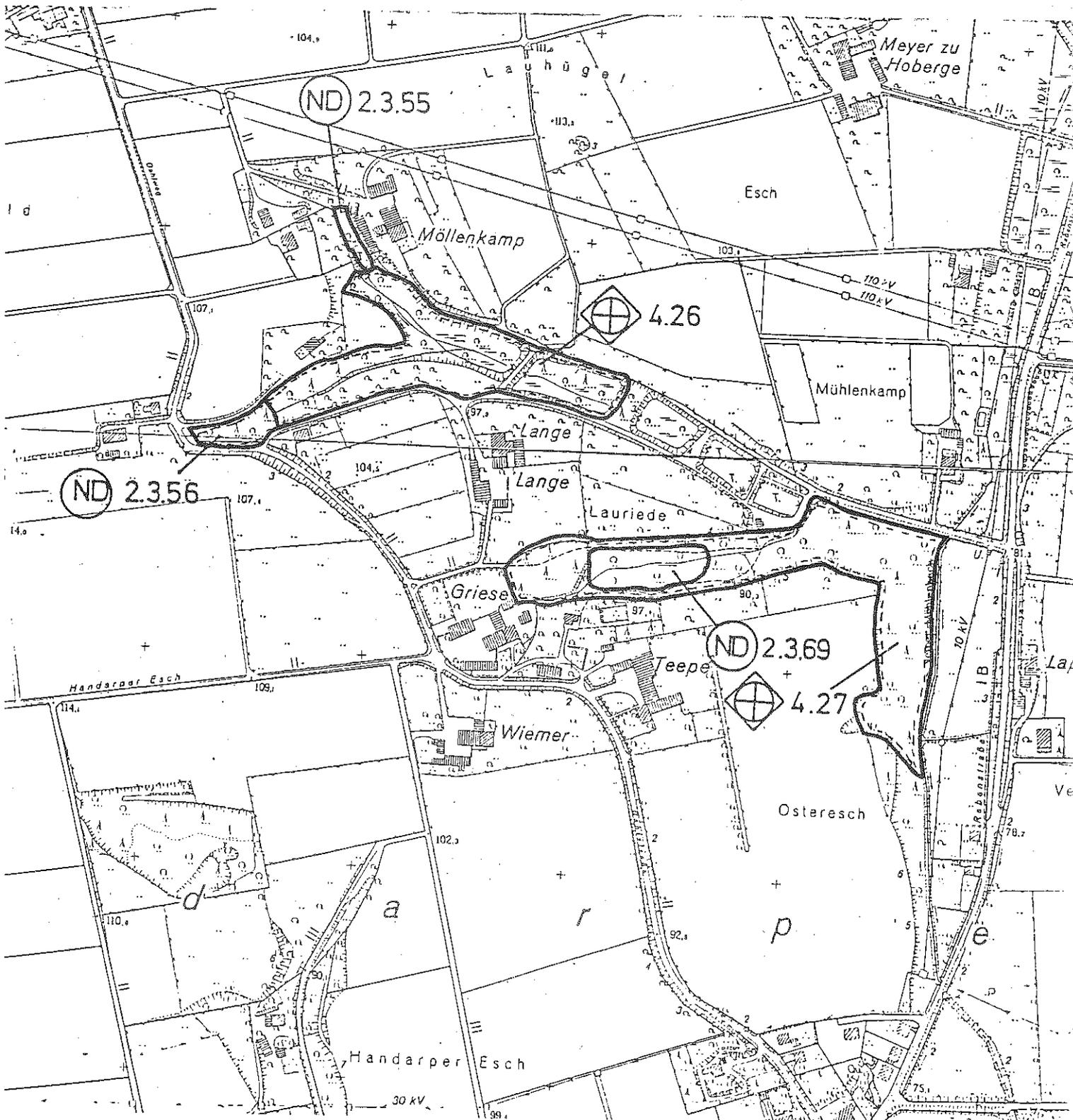
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.3 Naturdenkmale



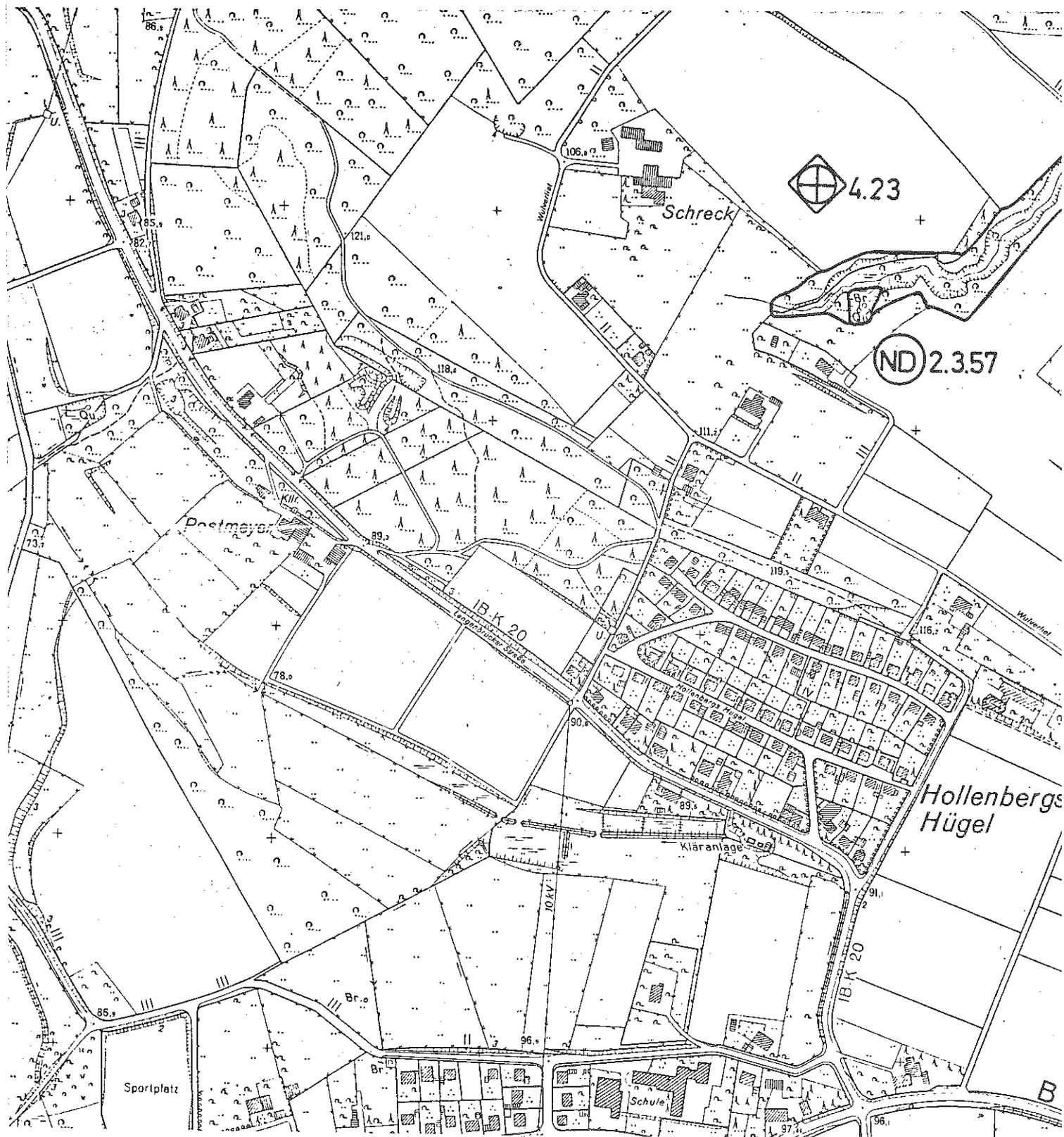
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.3 Naturdenkmale



GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.3 Naturdenkmale



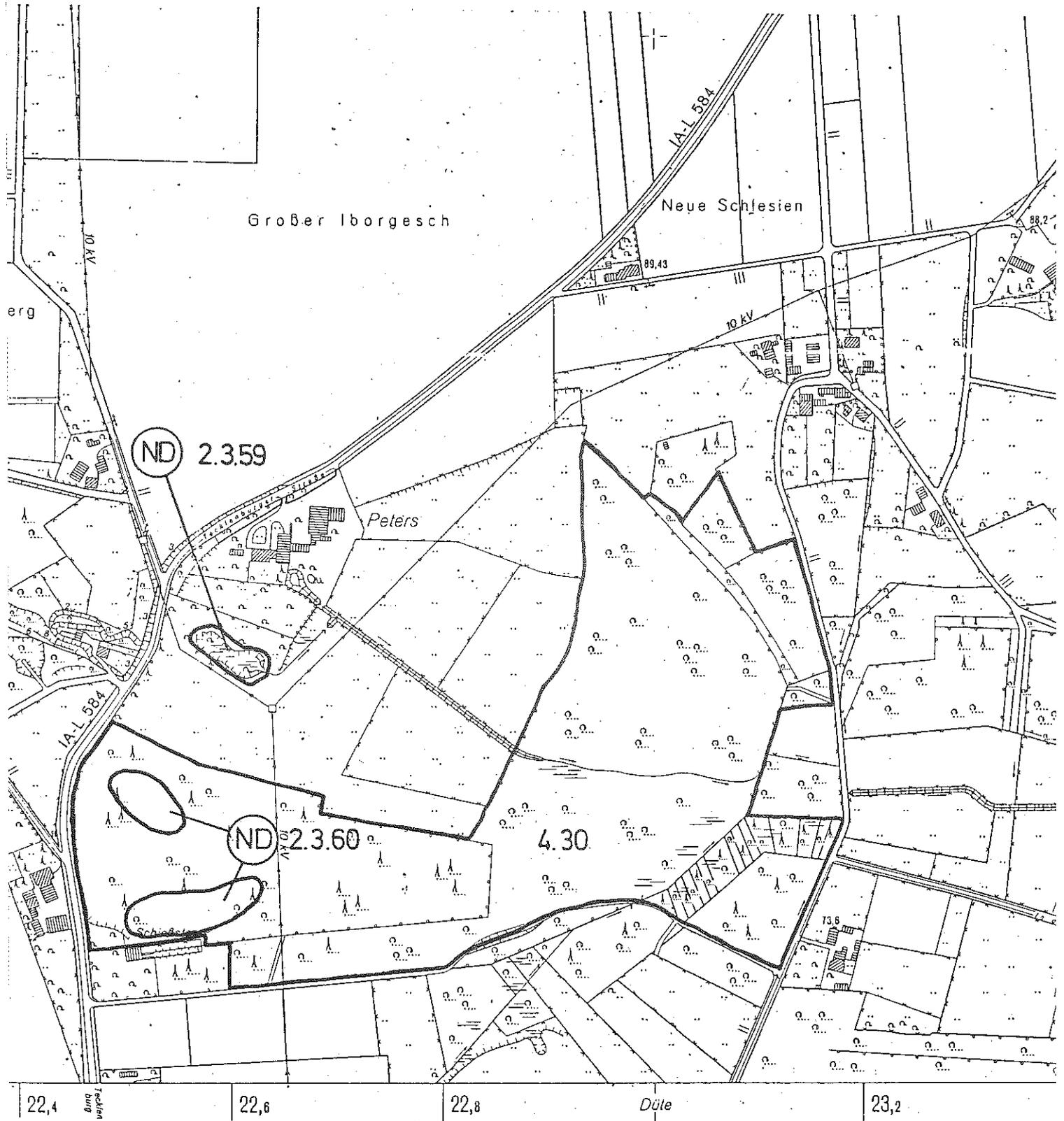
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.3 Naturdenkmale



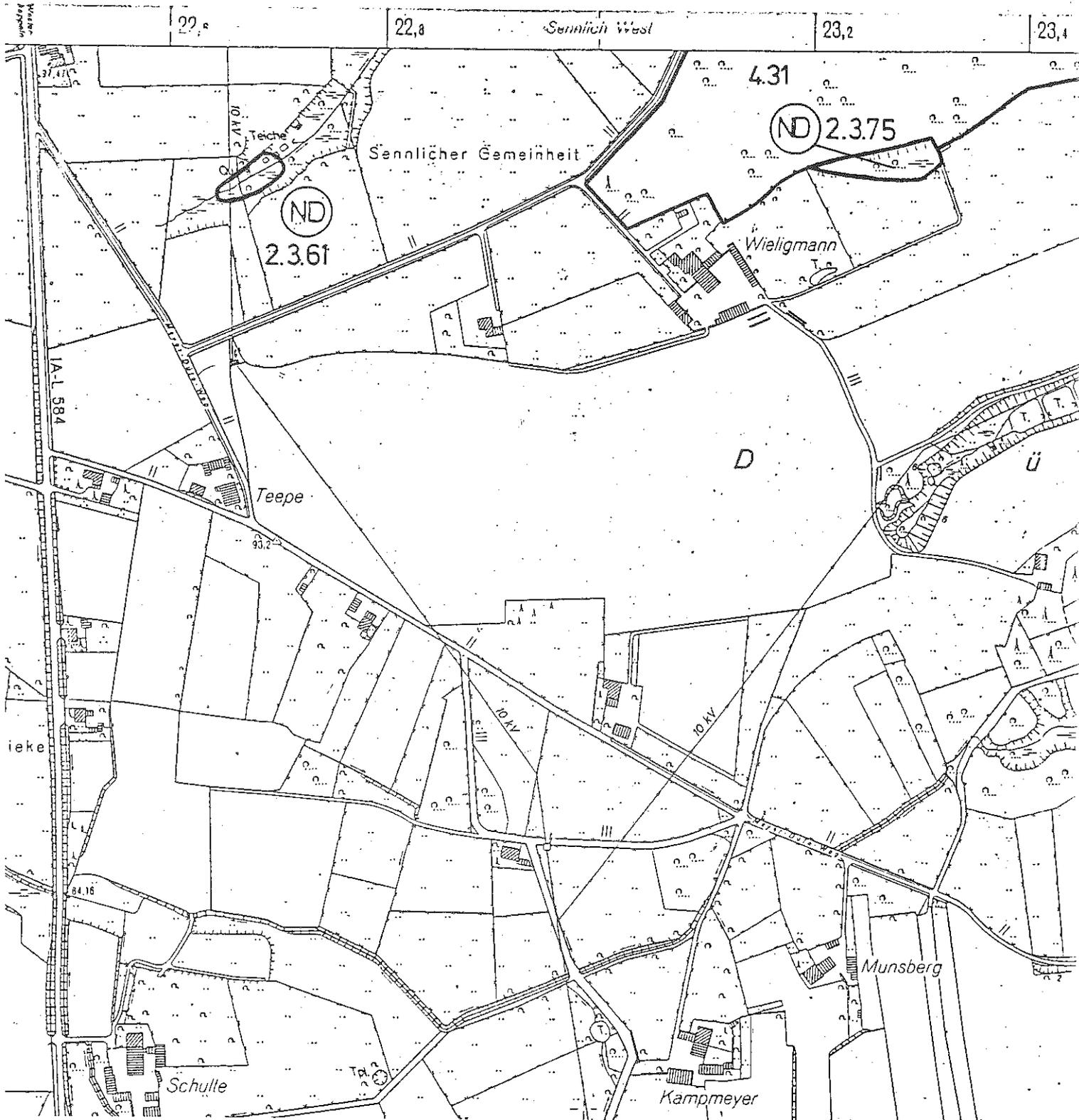
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.3 Naturdenkmale



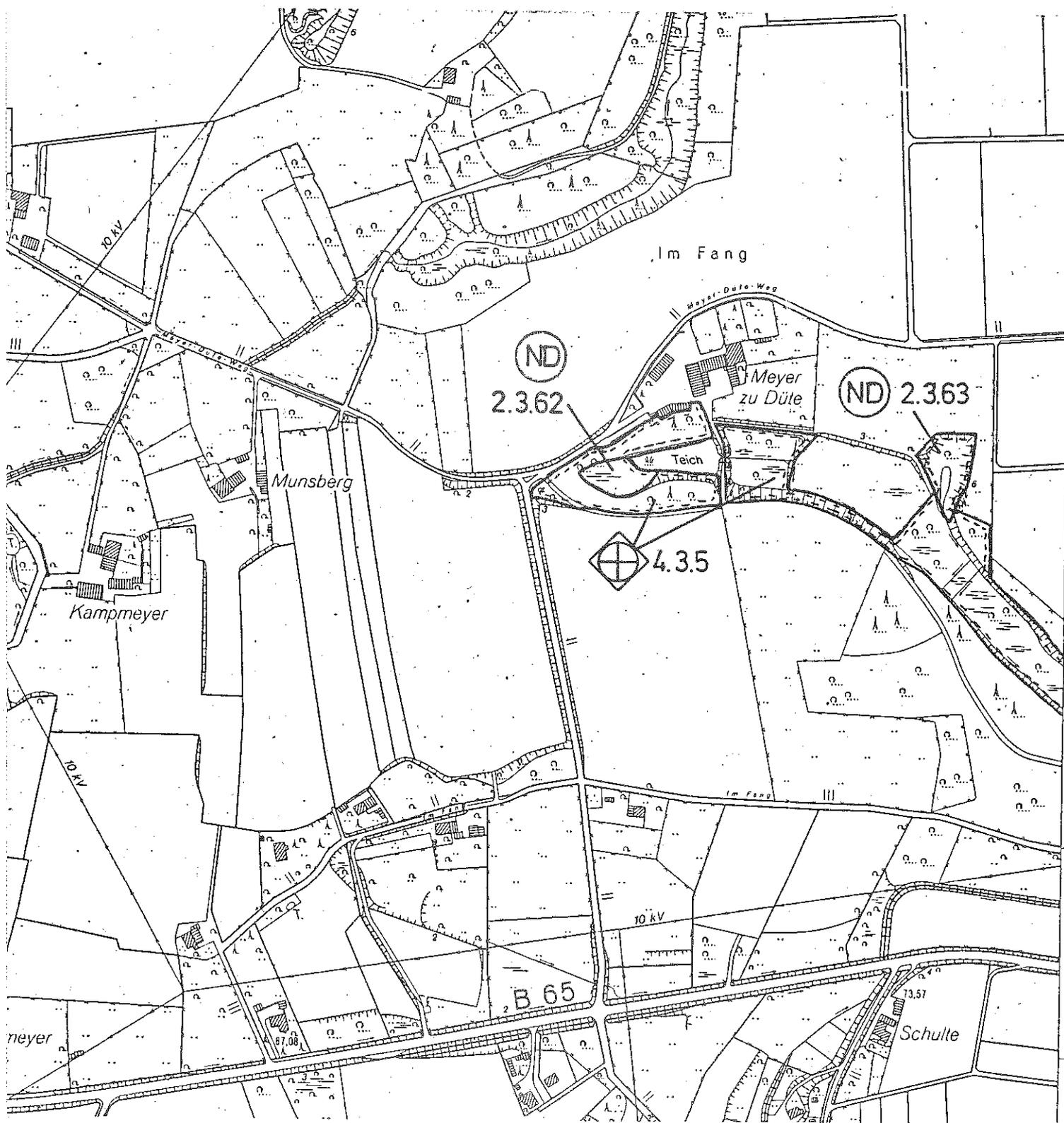
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.3 Naturdenkmale



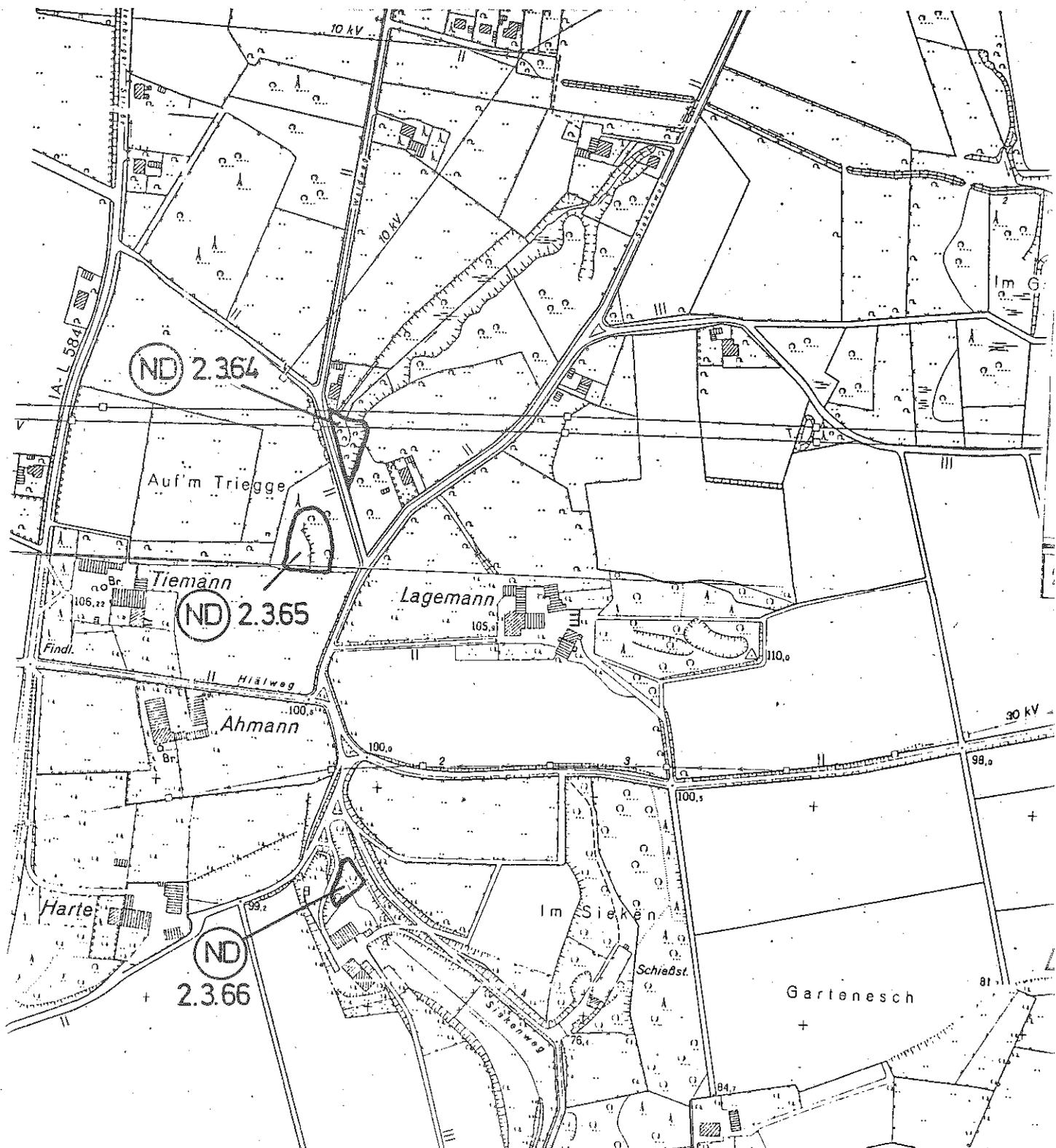
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.3 Naturdenkmale



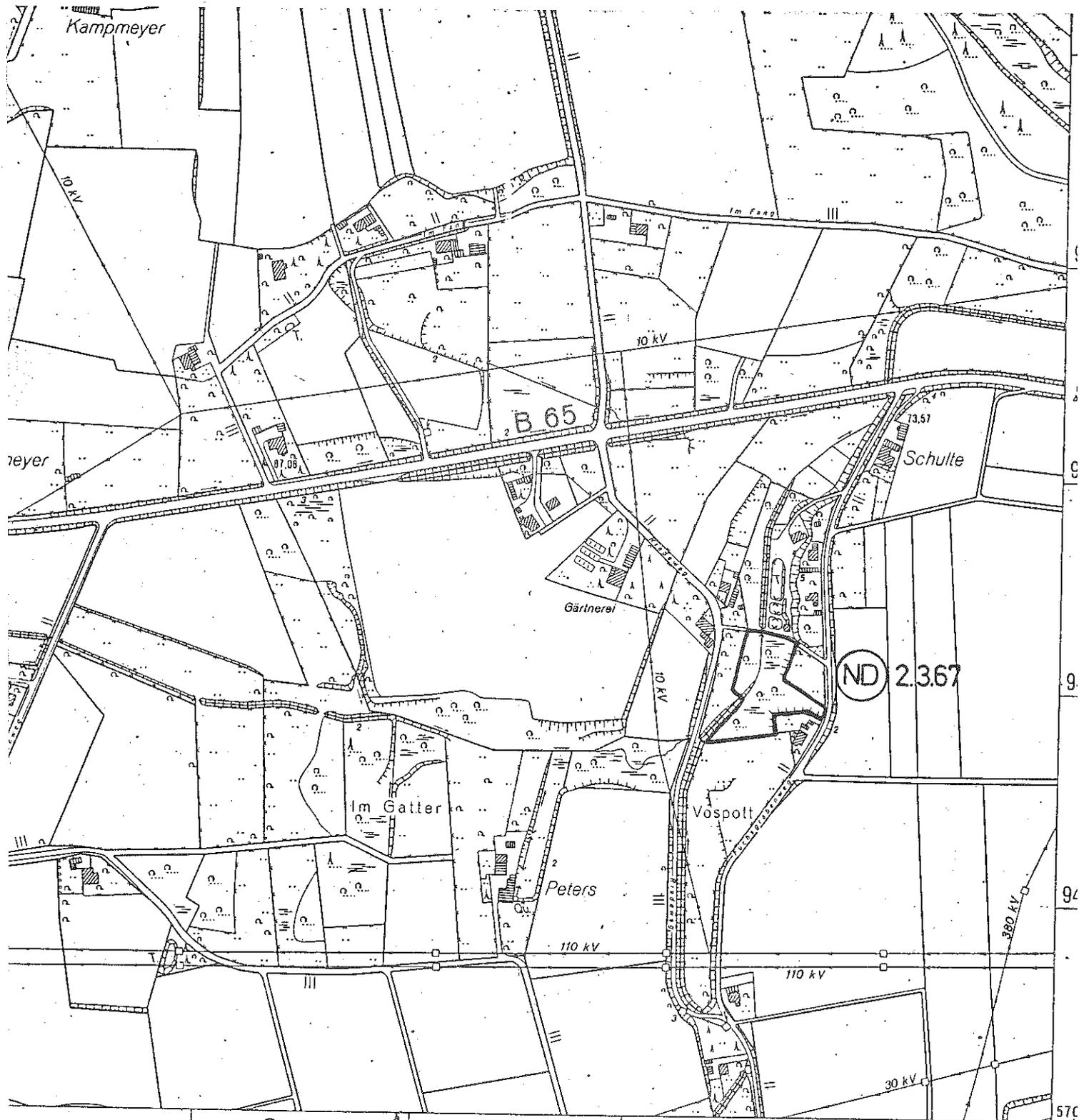
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.3 Naturdenkmale



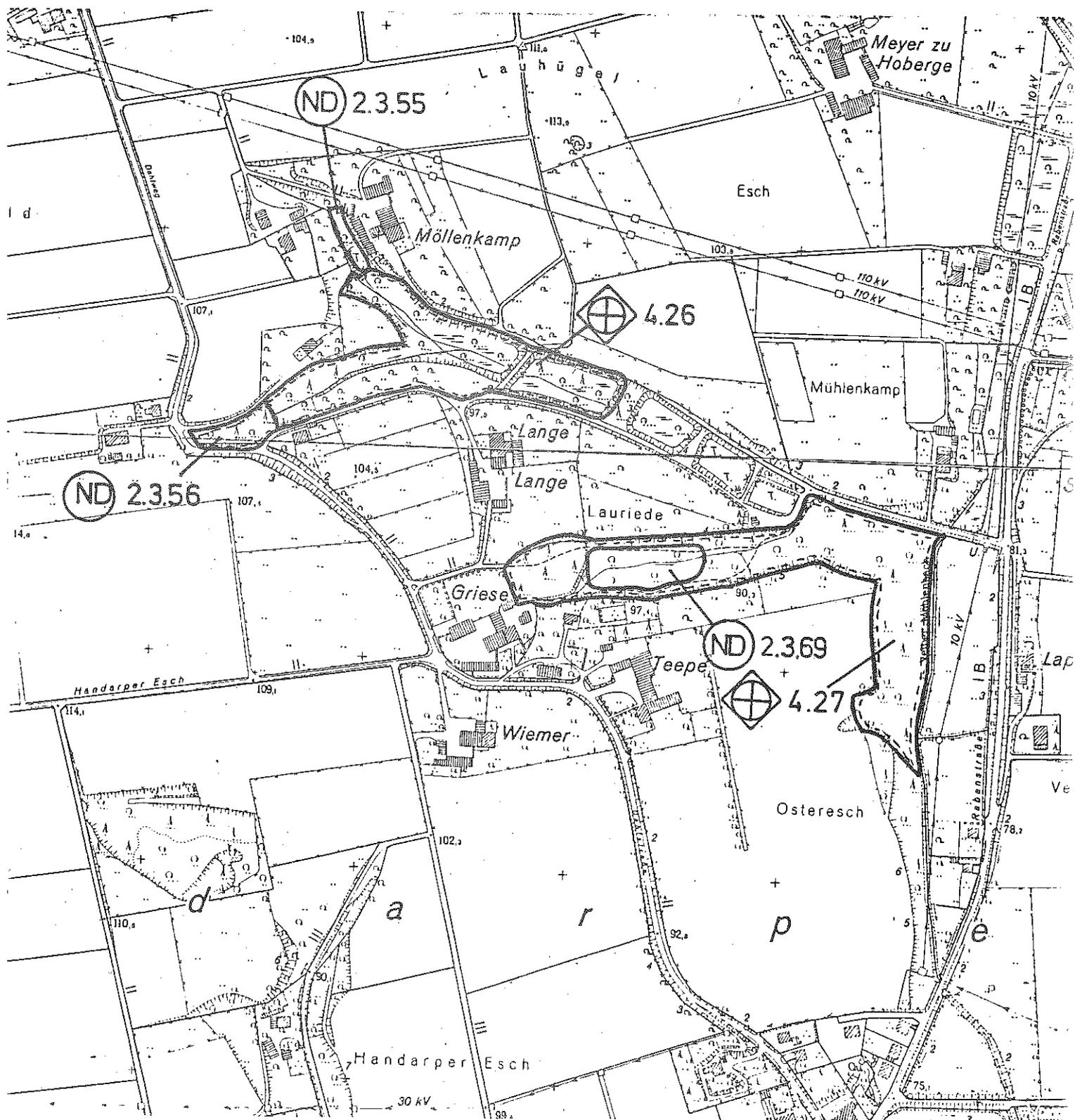
- GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.3 Naturdenkmale



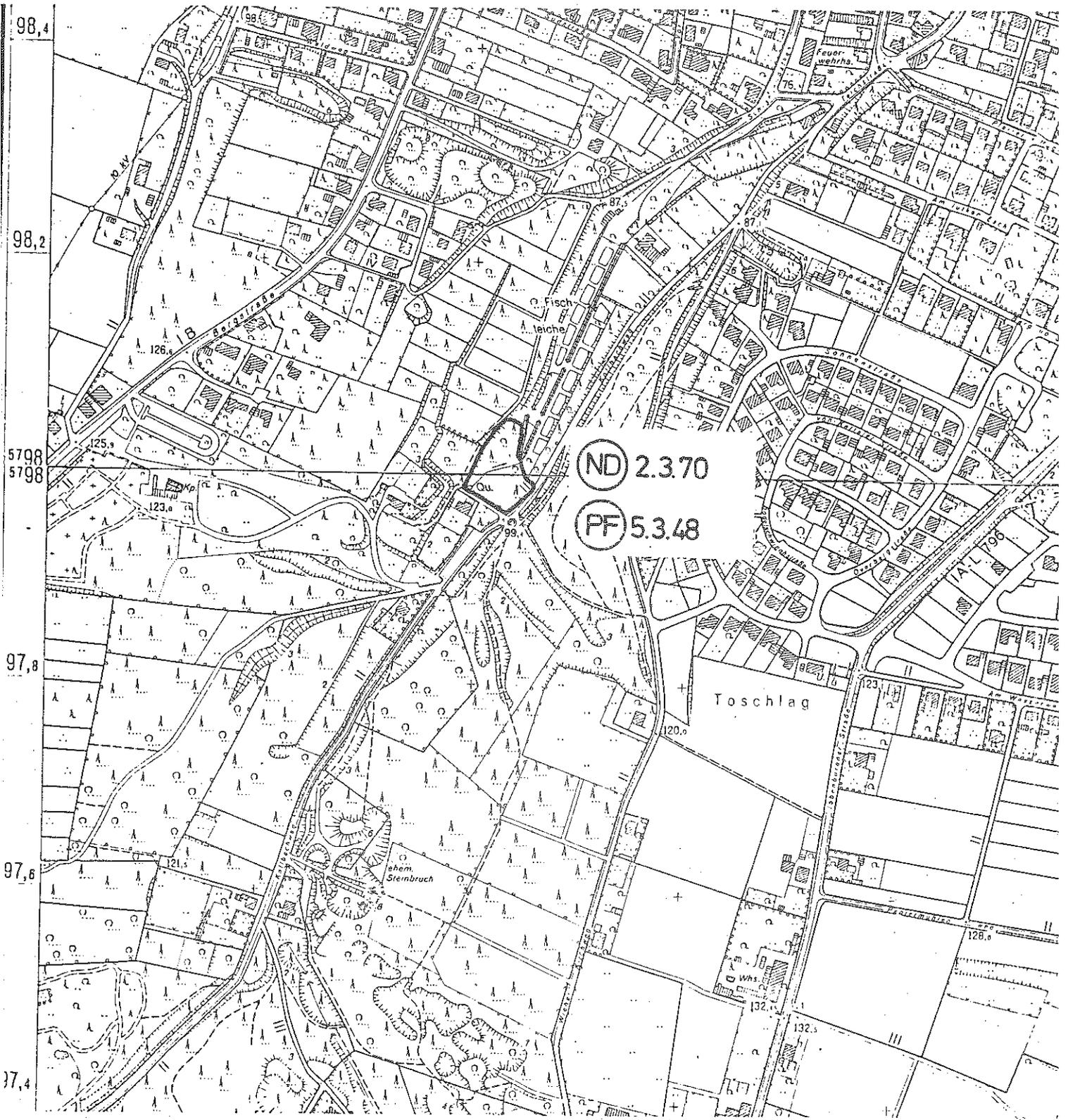
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.3 Naturdenkmale

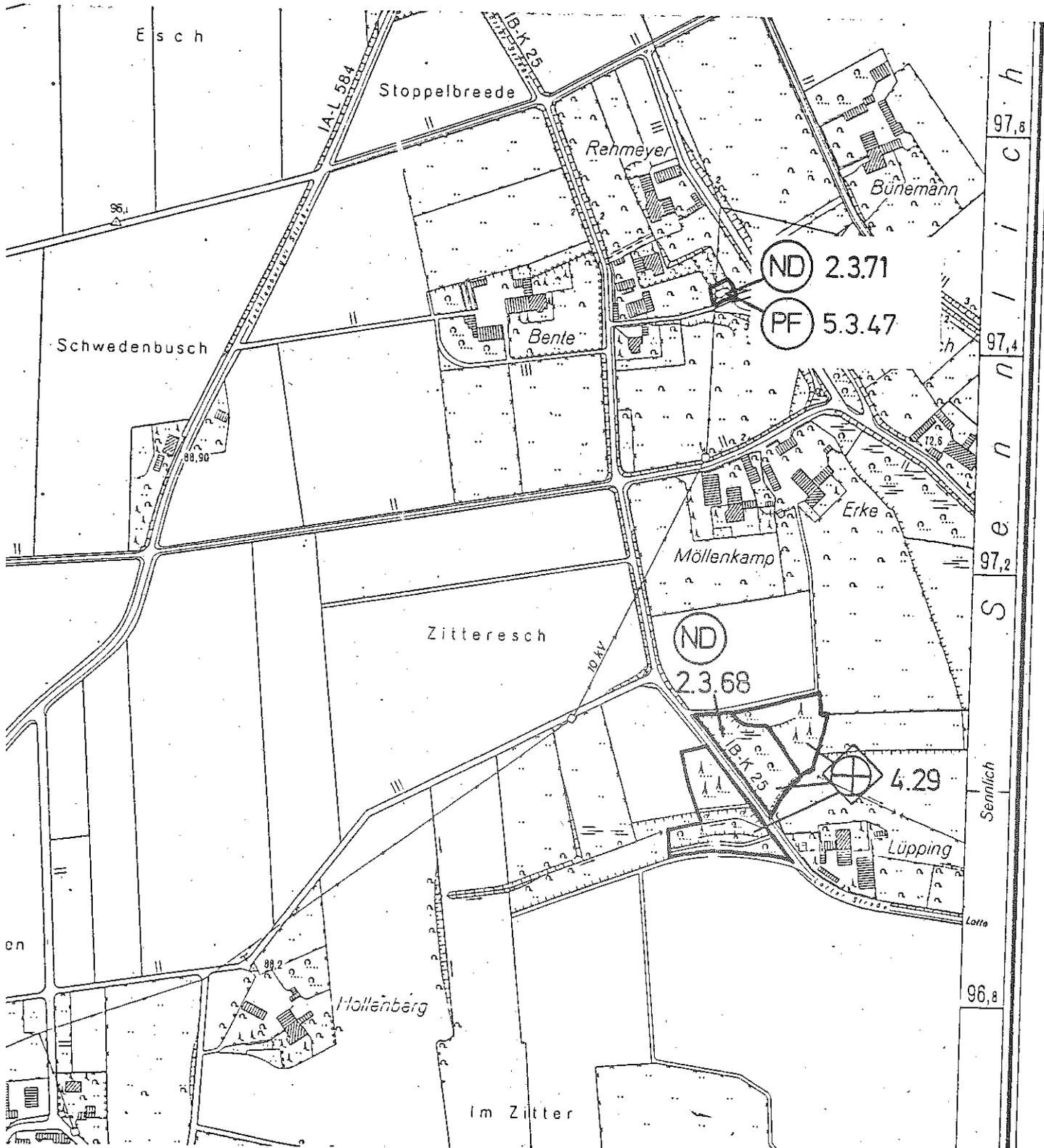


GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

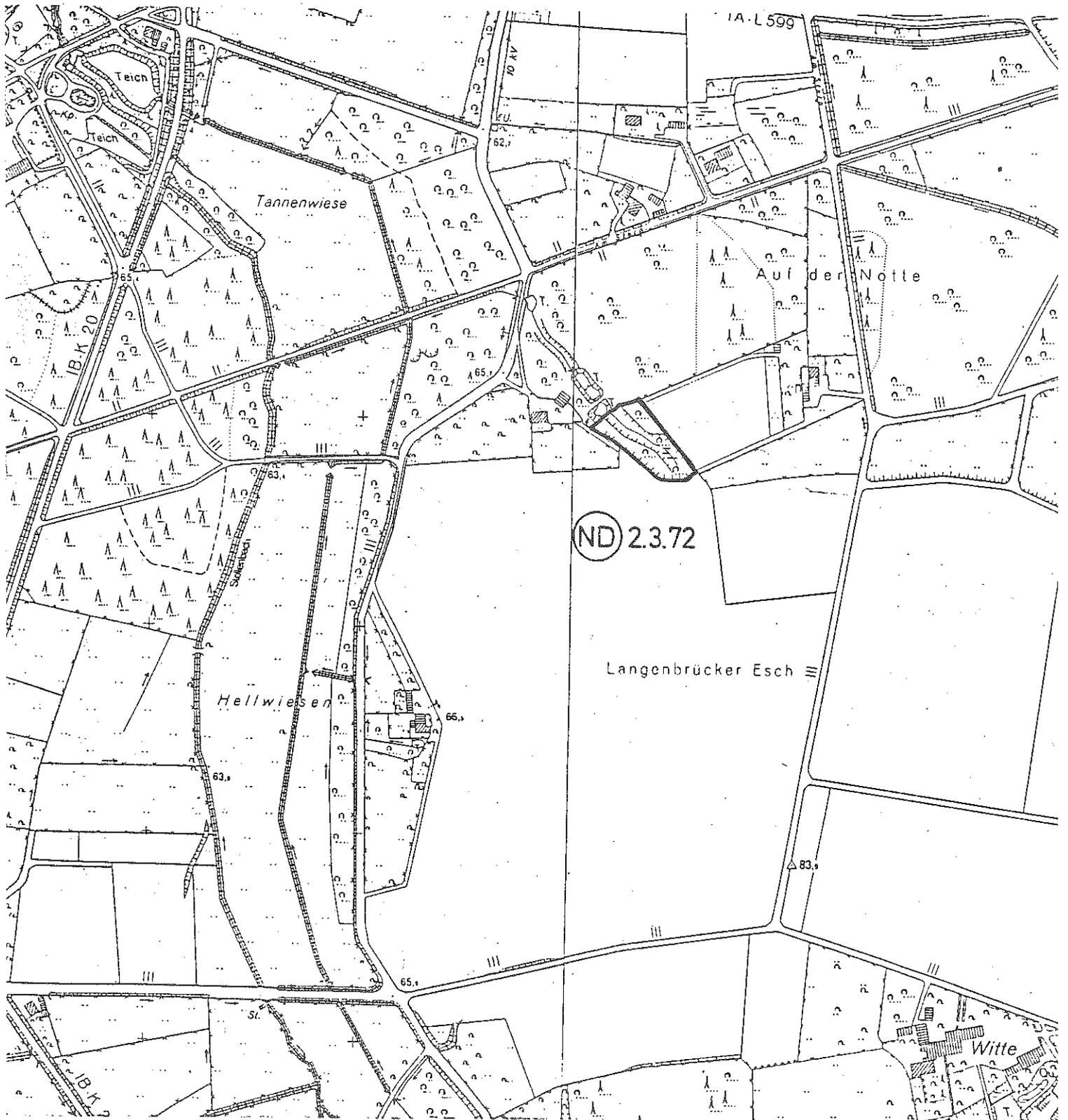


GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523



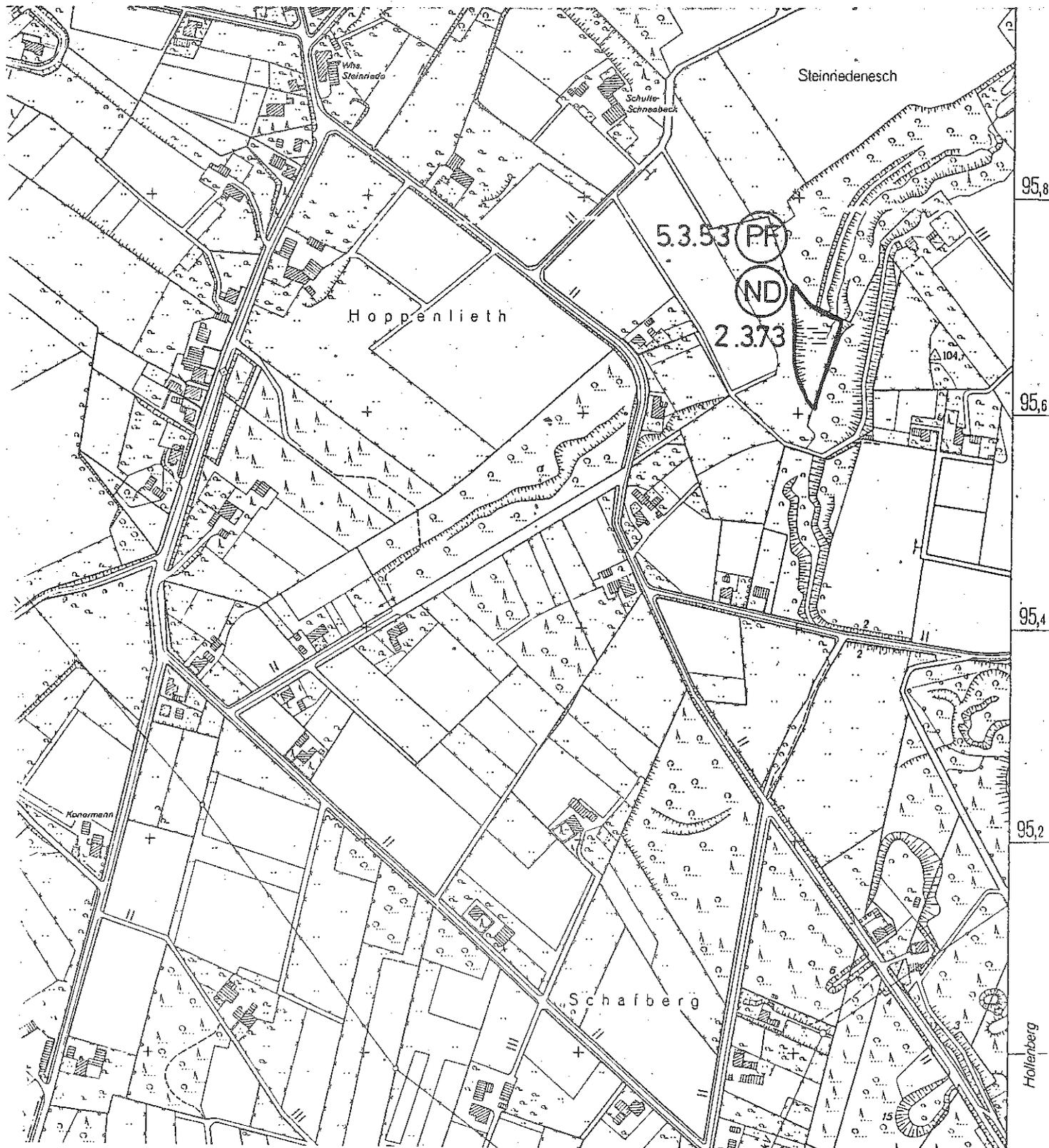
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.3 Naturdenkmale



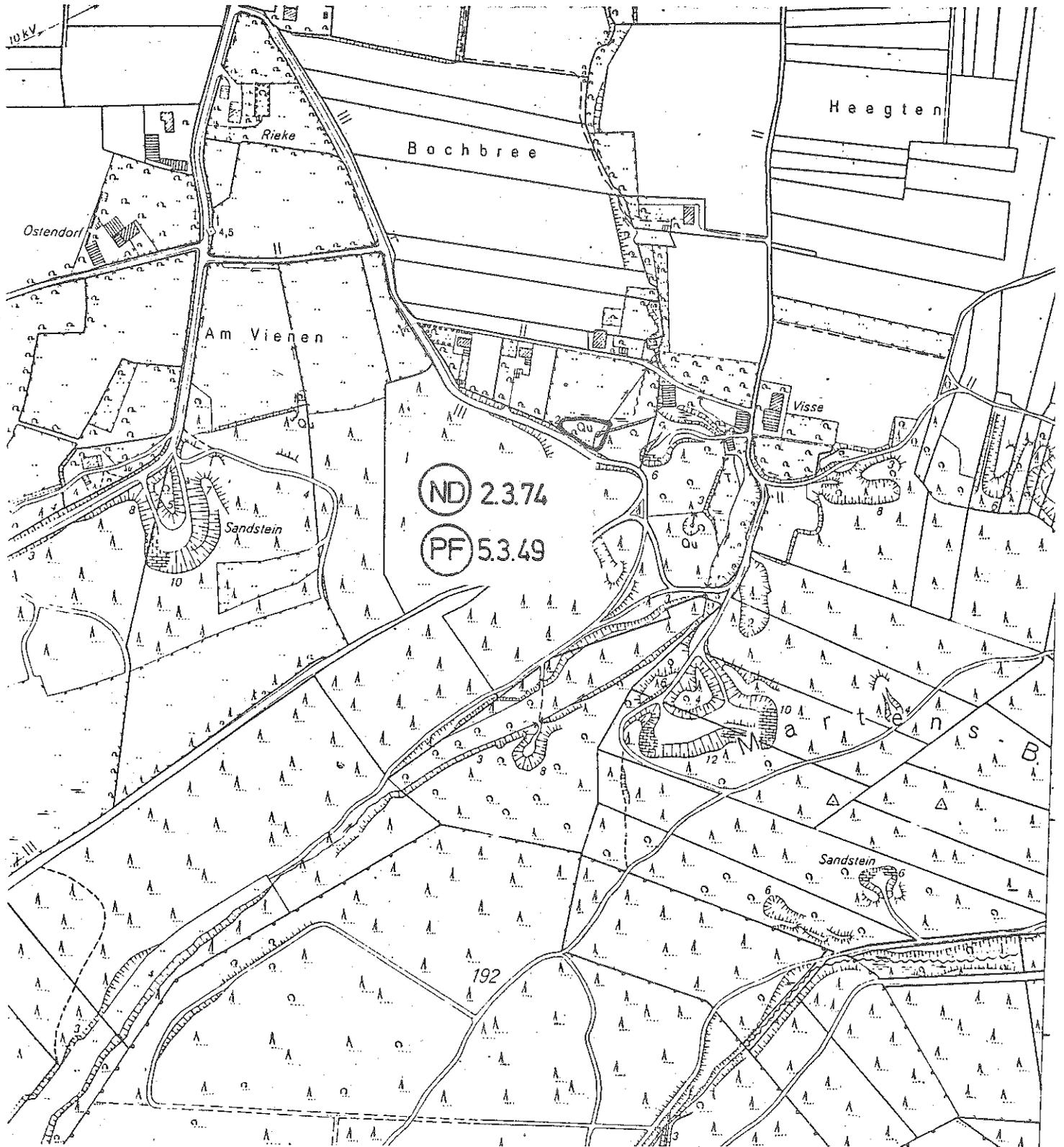
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.3 Naturdenkmale



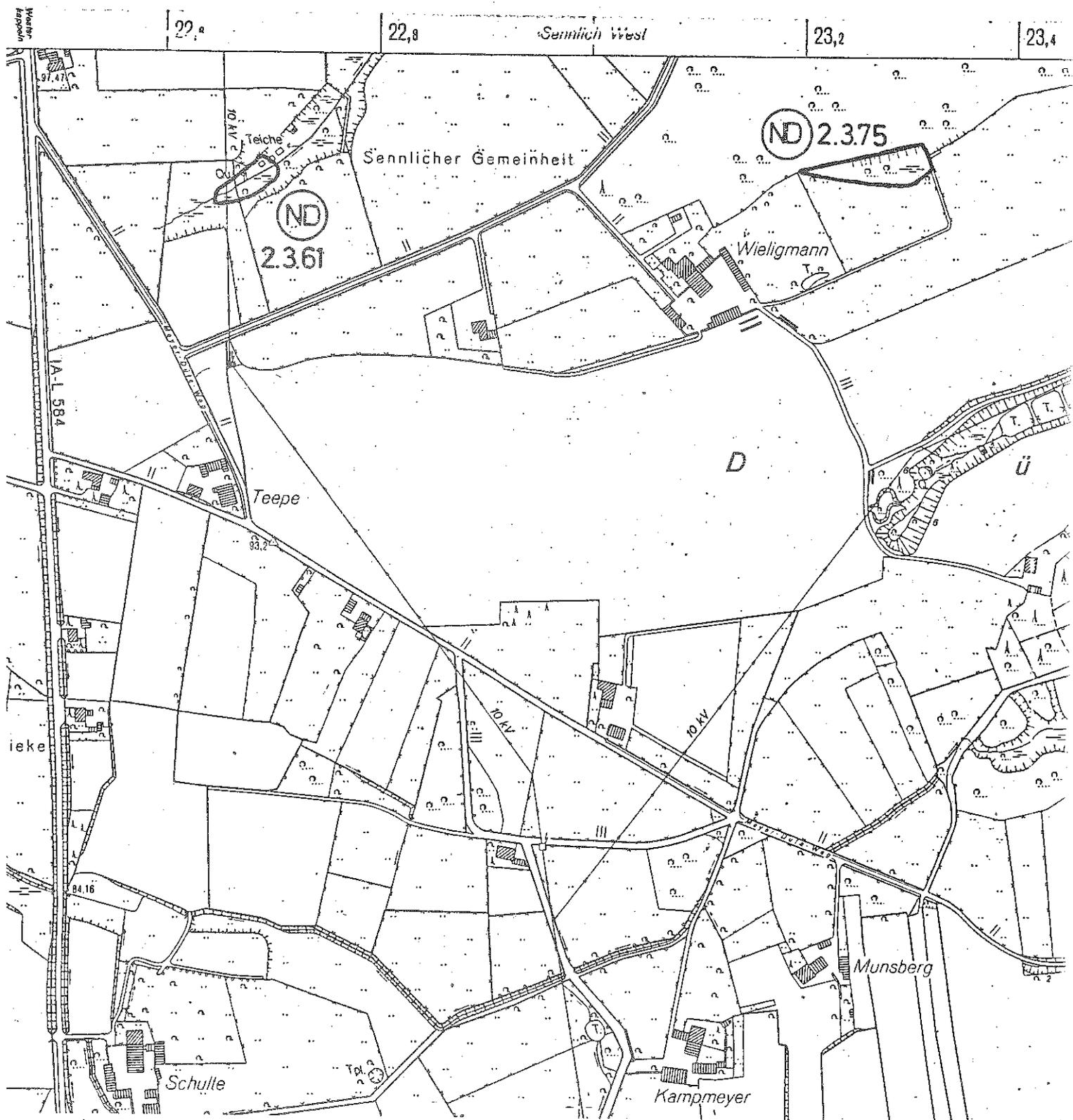
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.3 Naturdenkmale



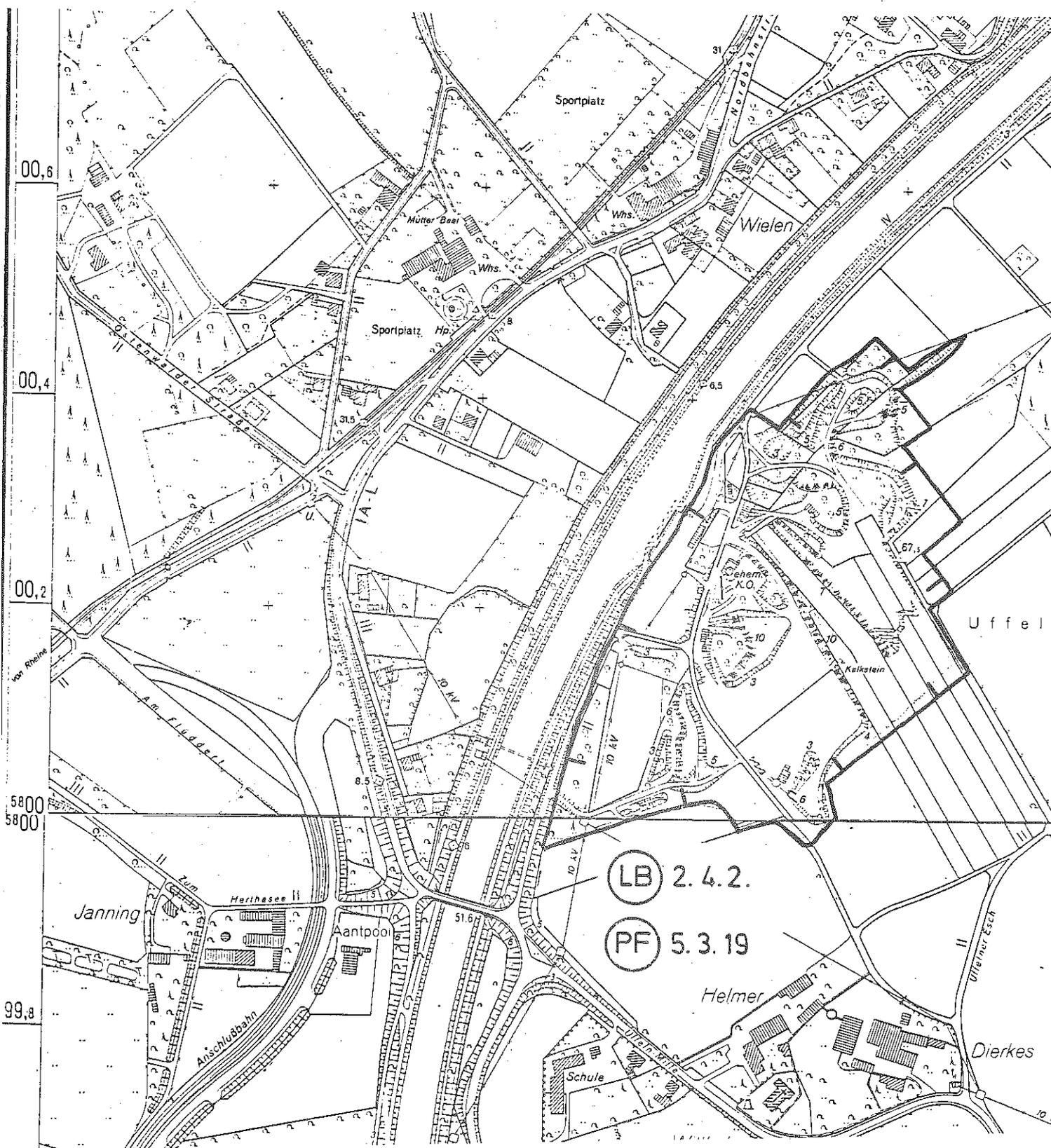
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile



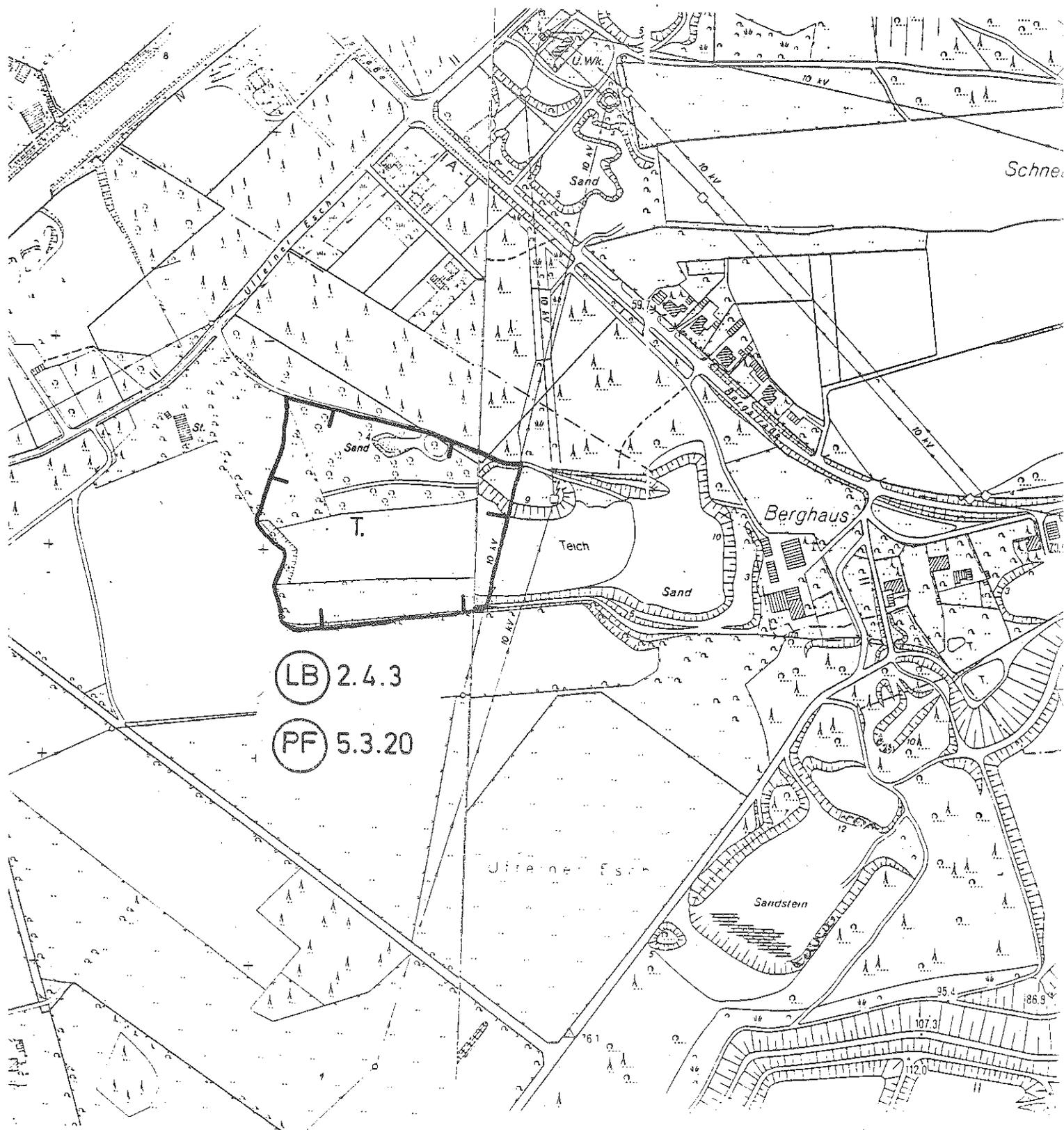
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile



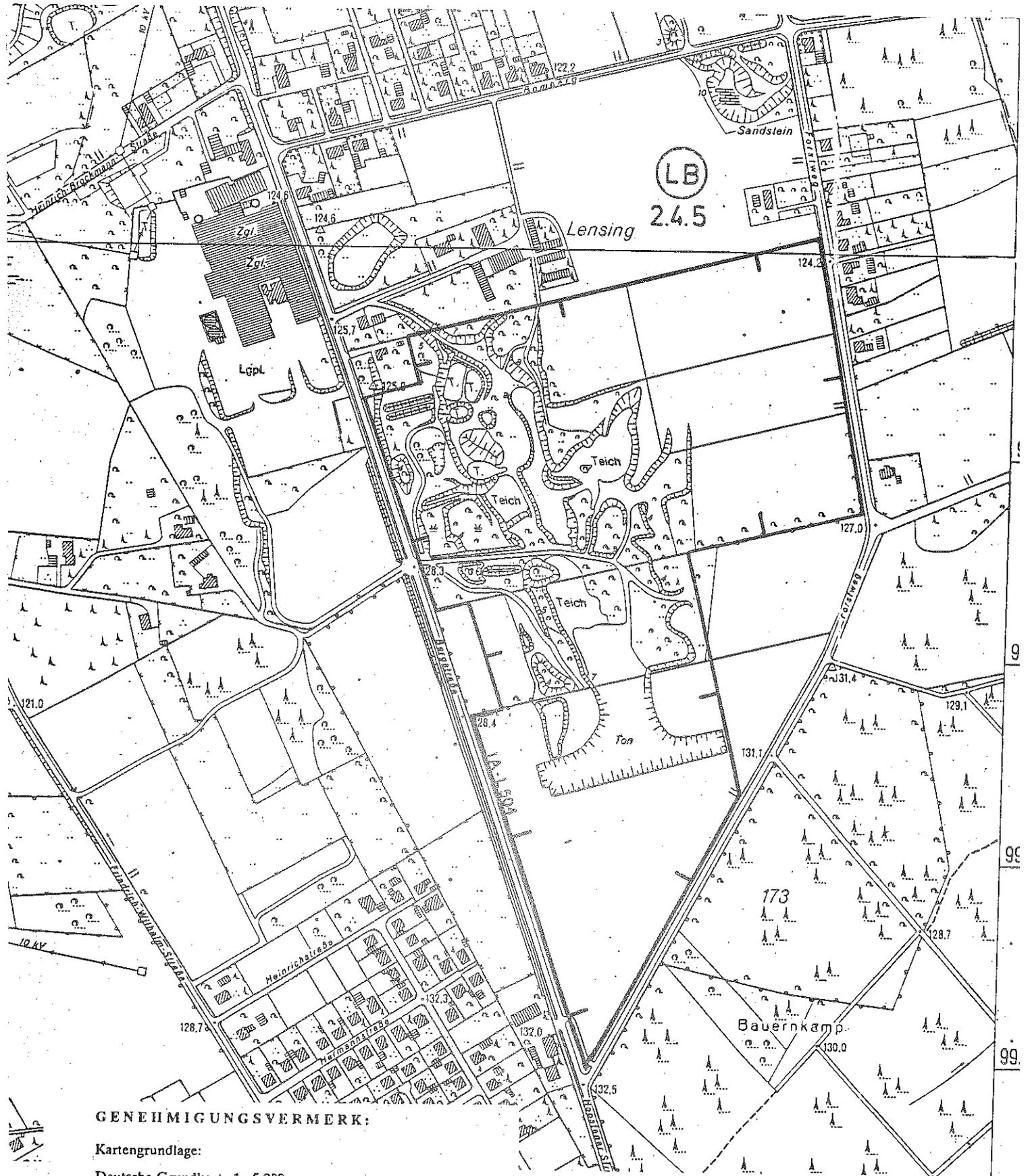
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile



GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

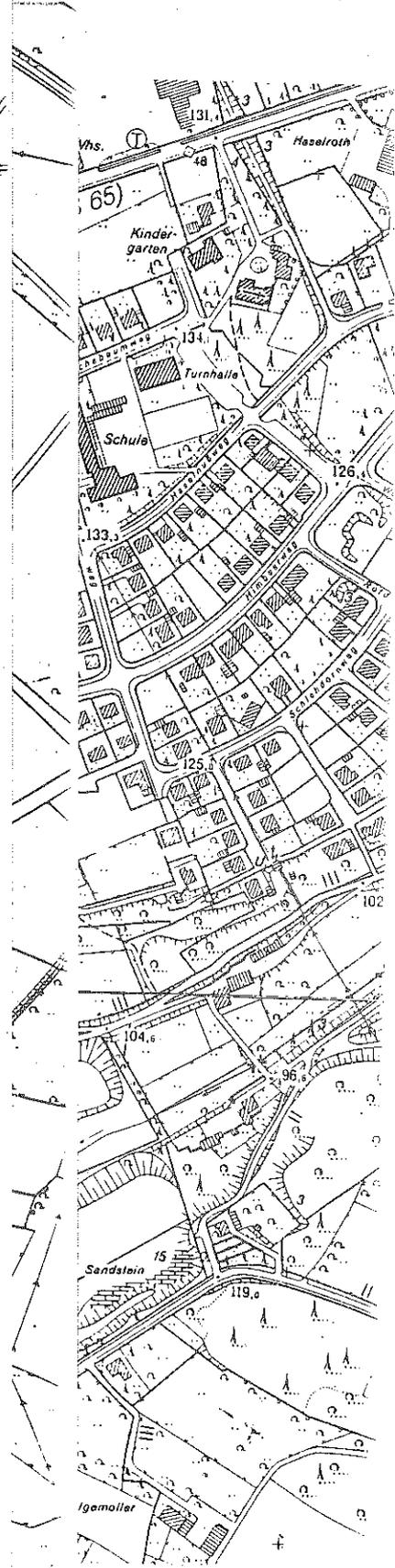
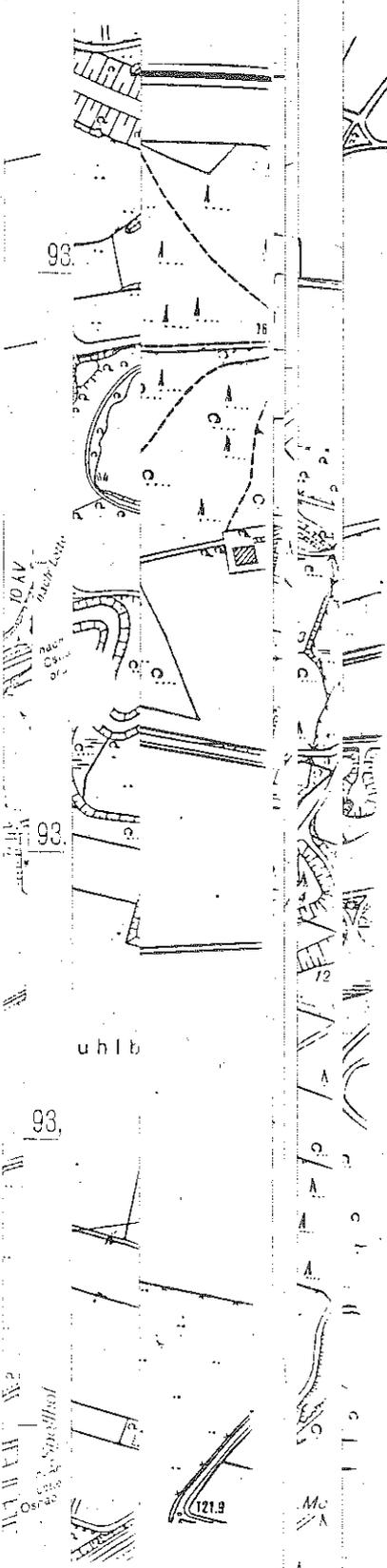
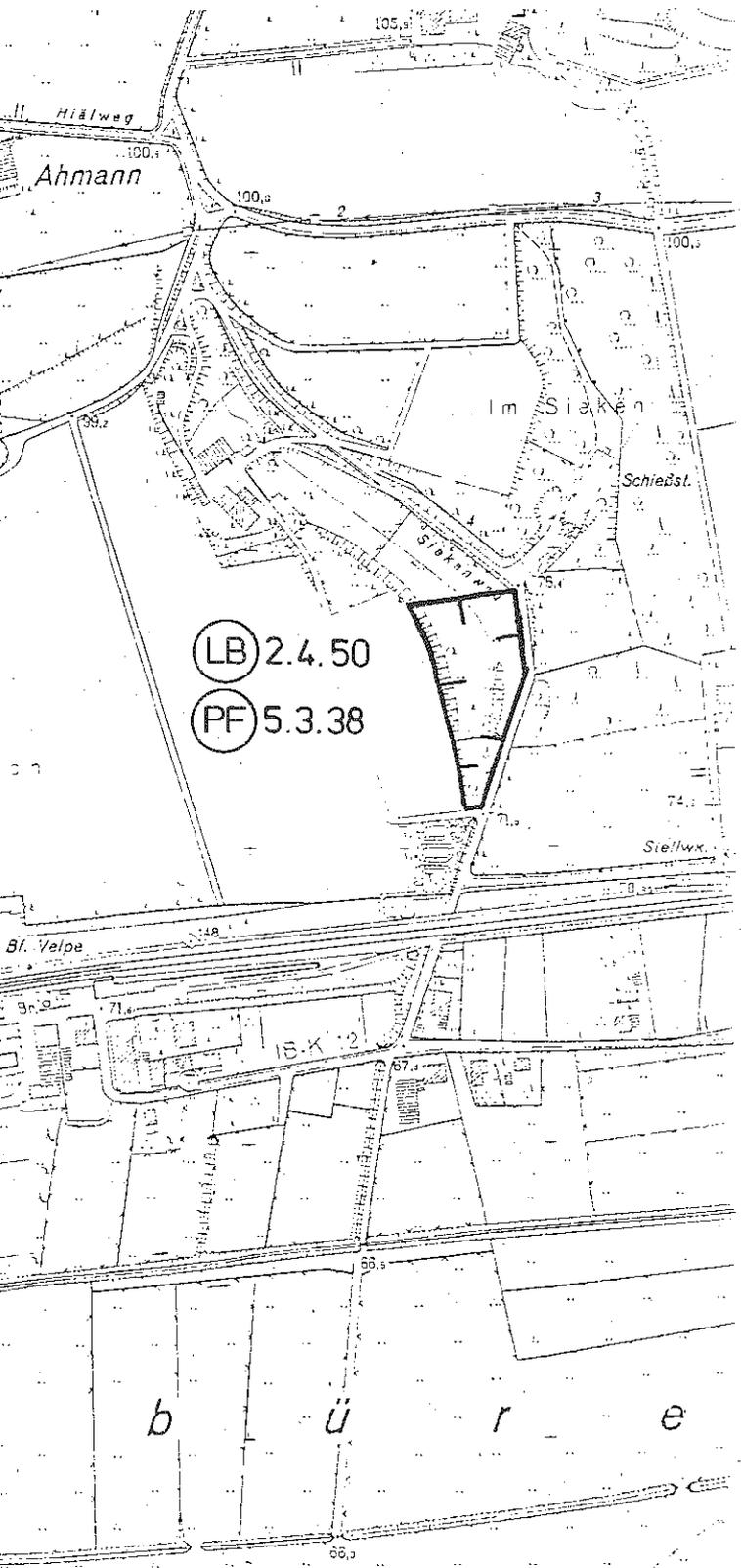


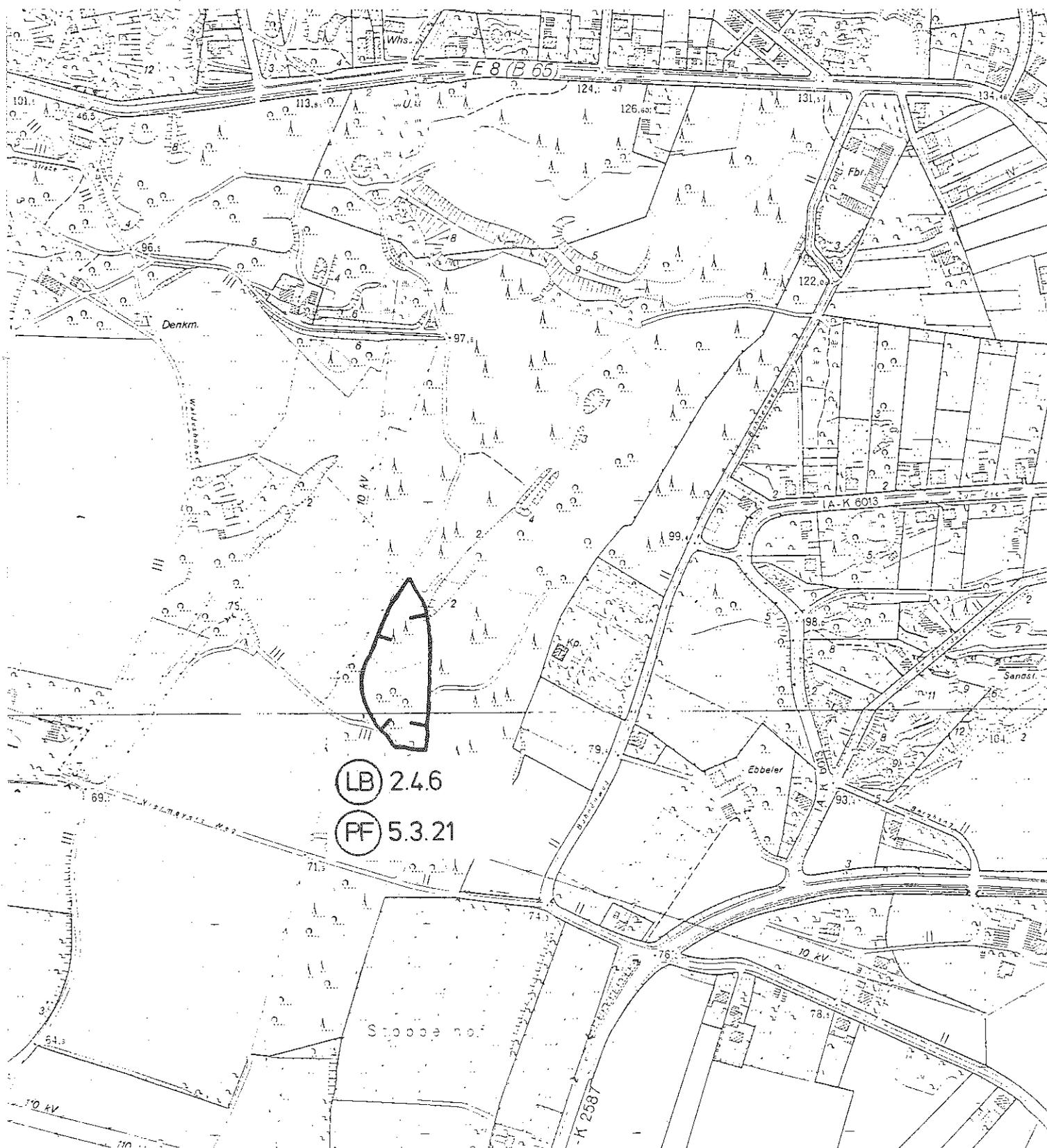
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523





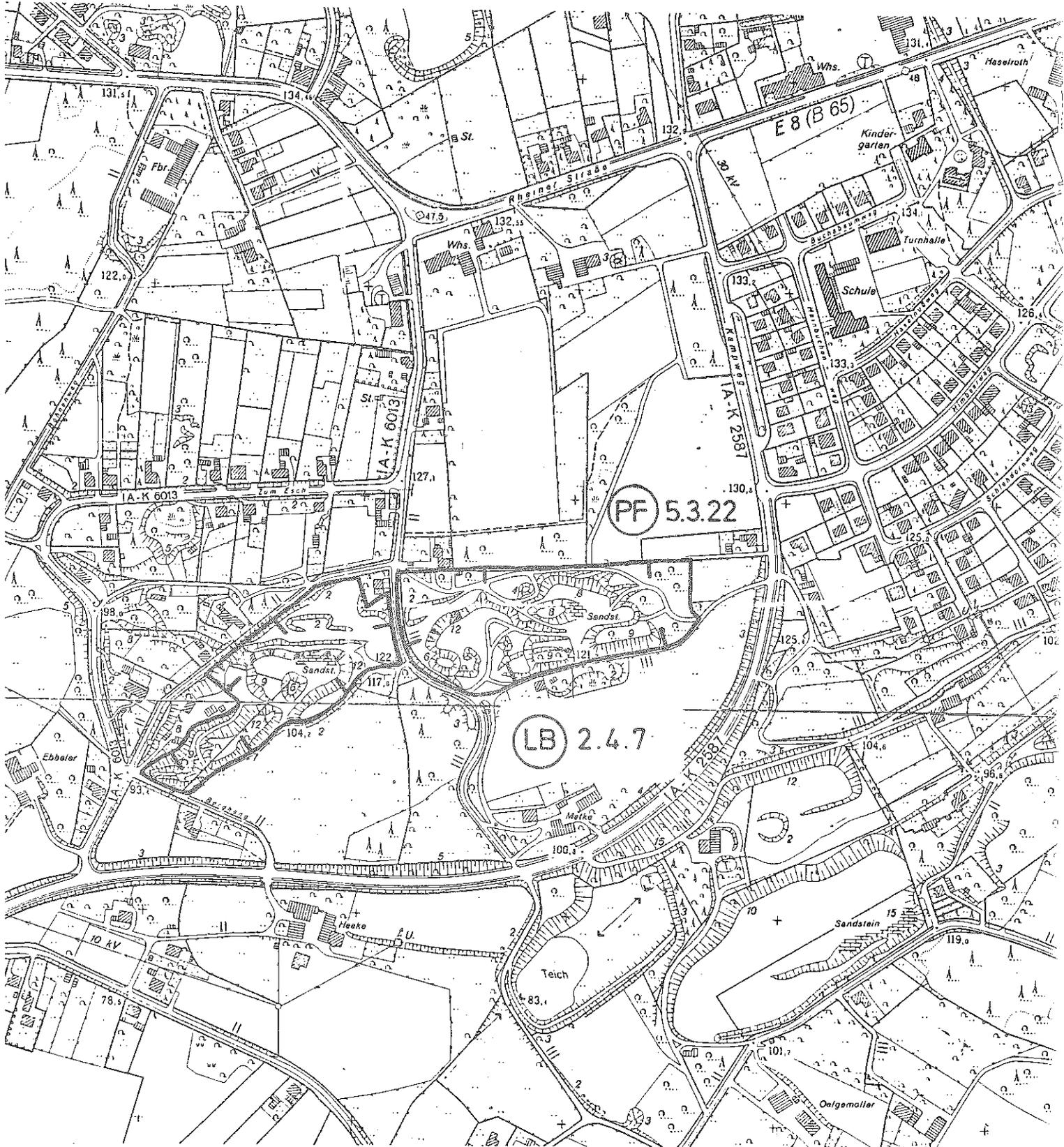
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile



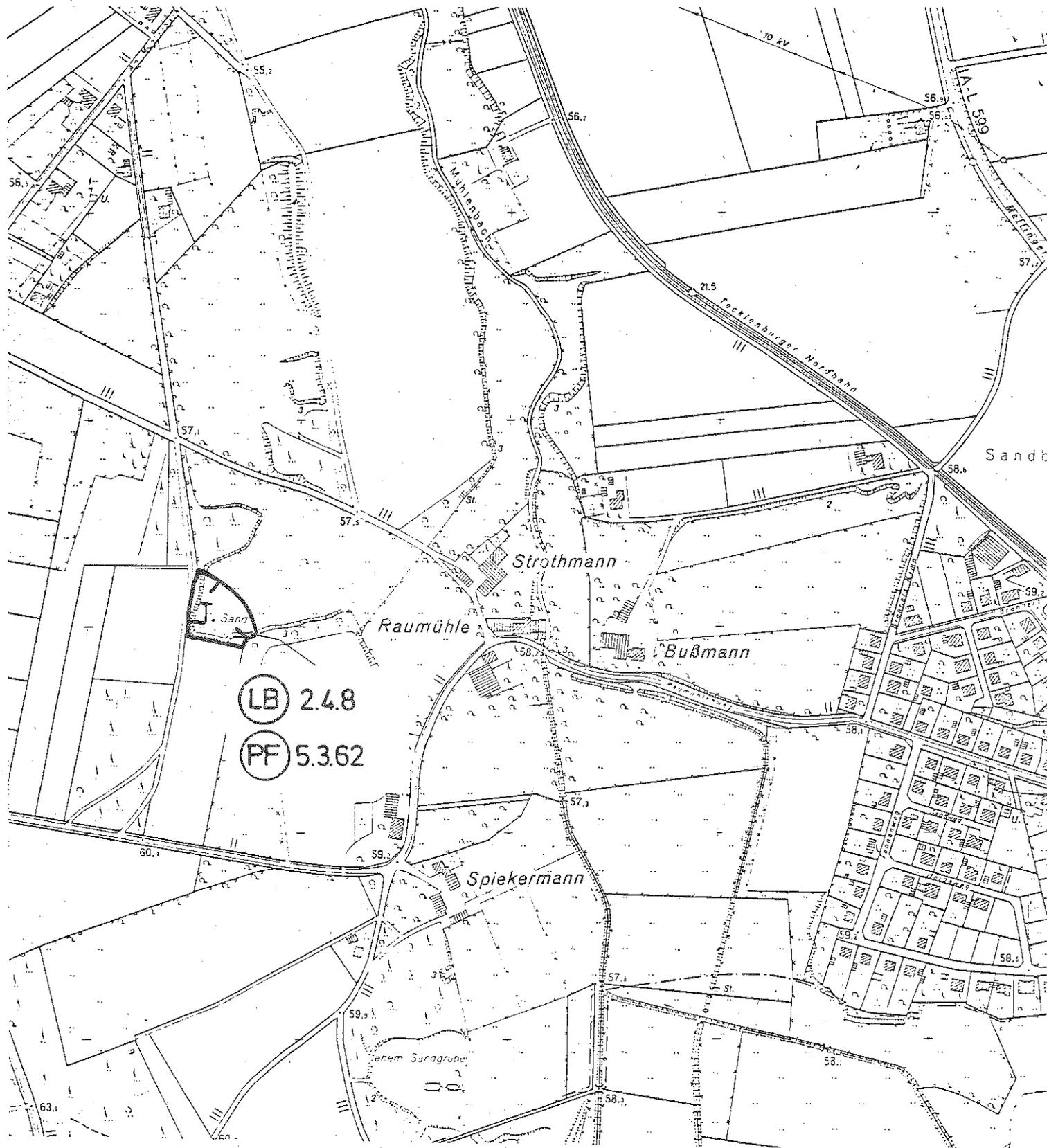
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

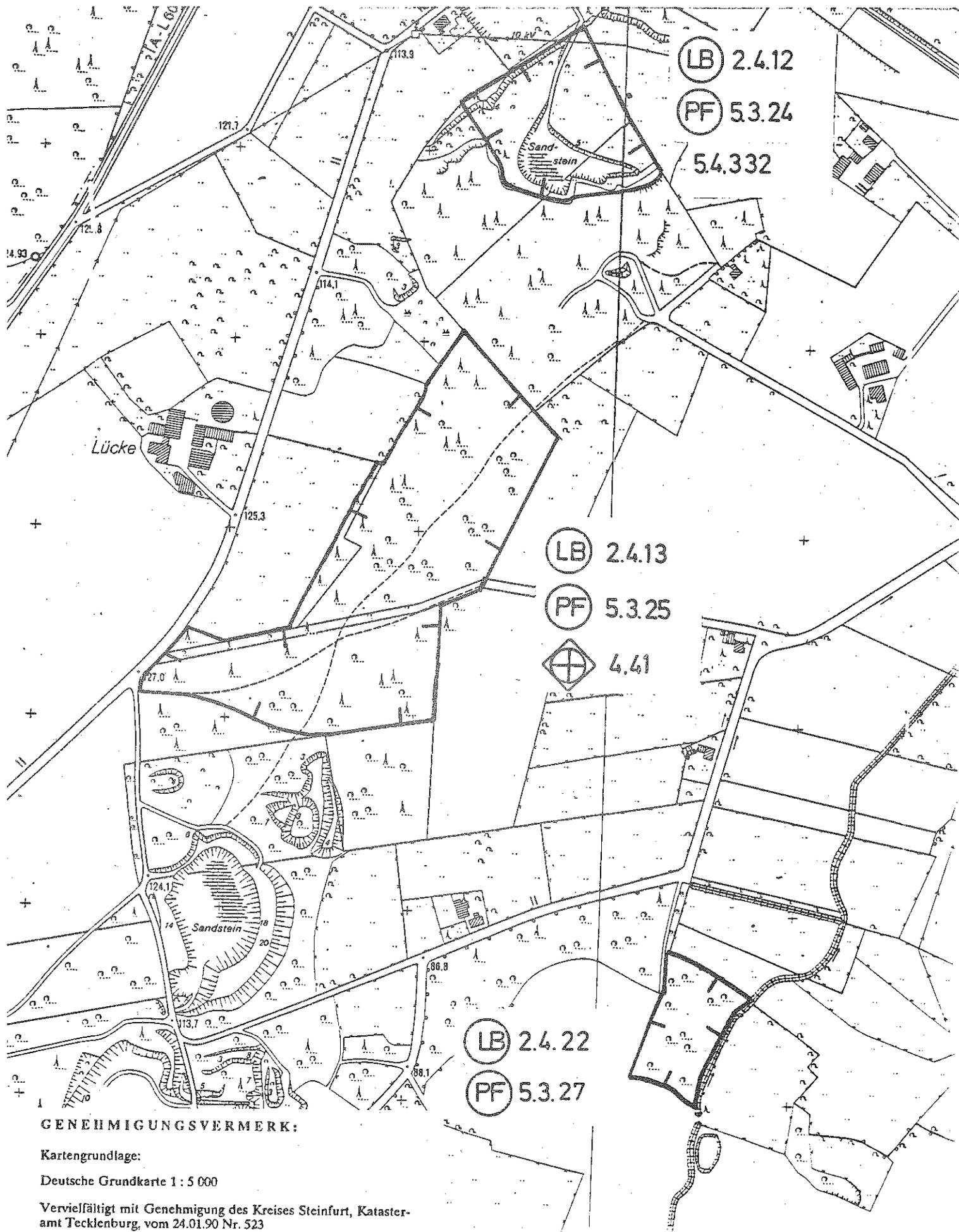


GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

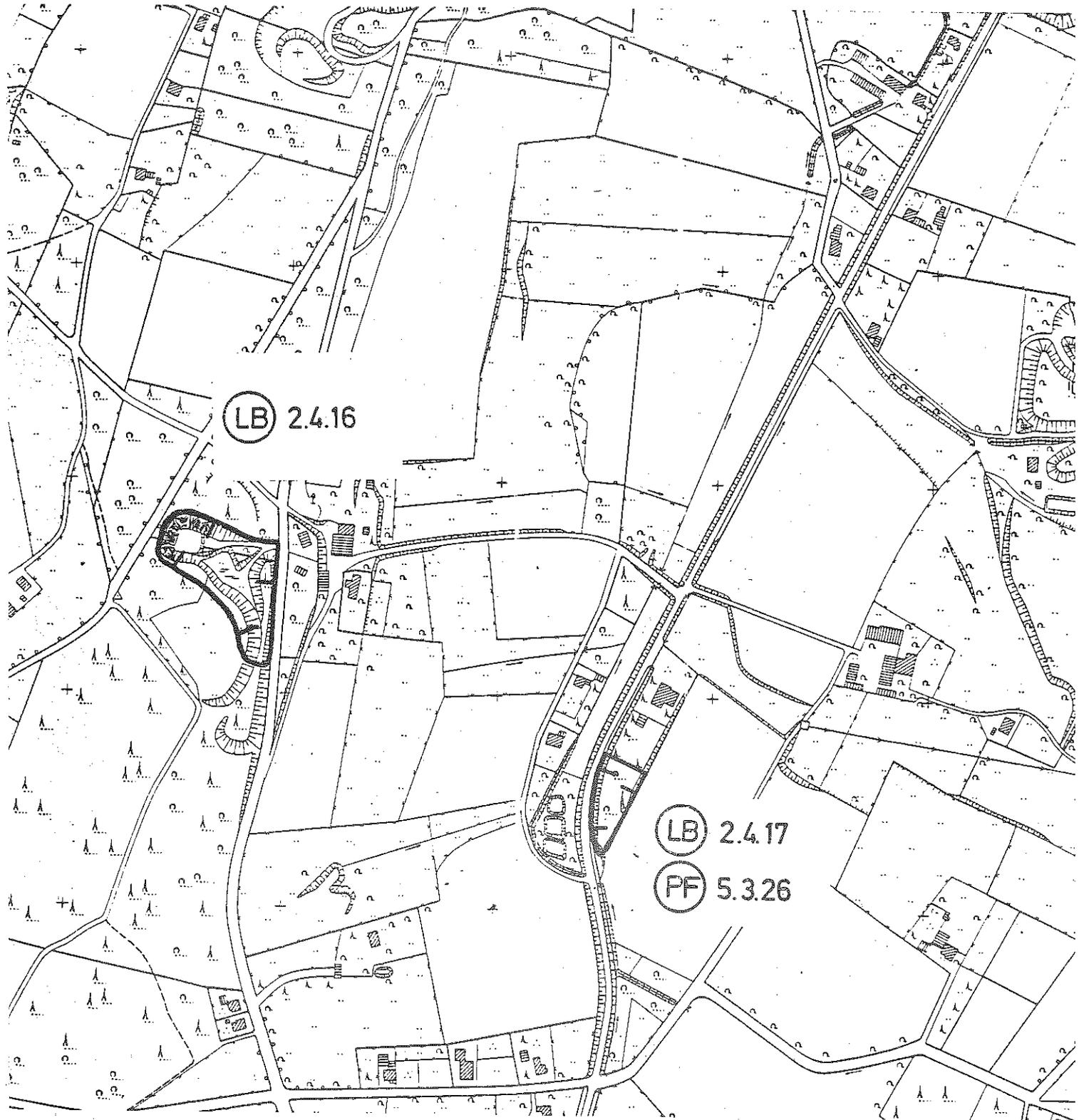


GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523



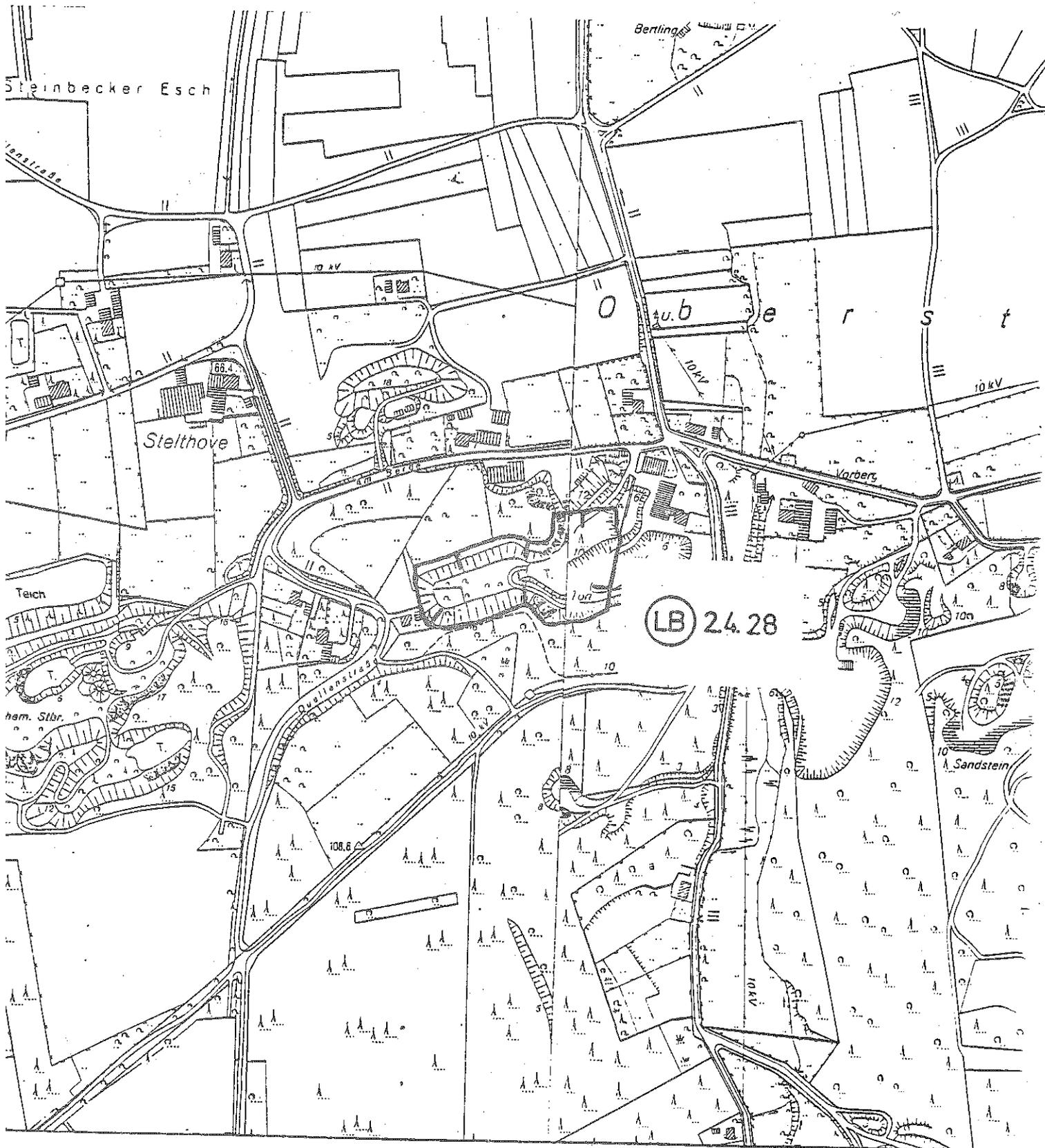
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile



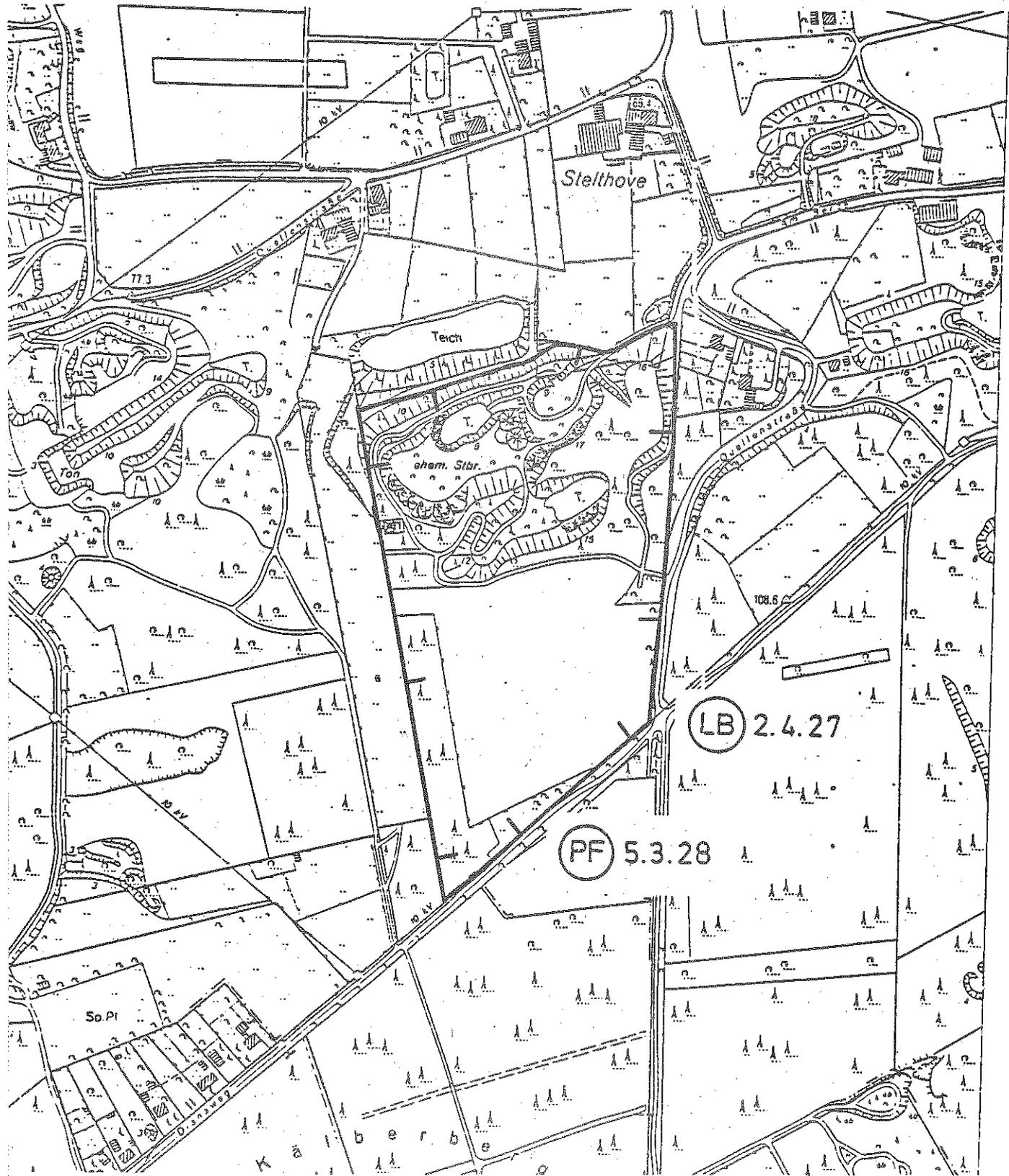
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile



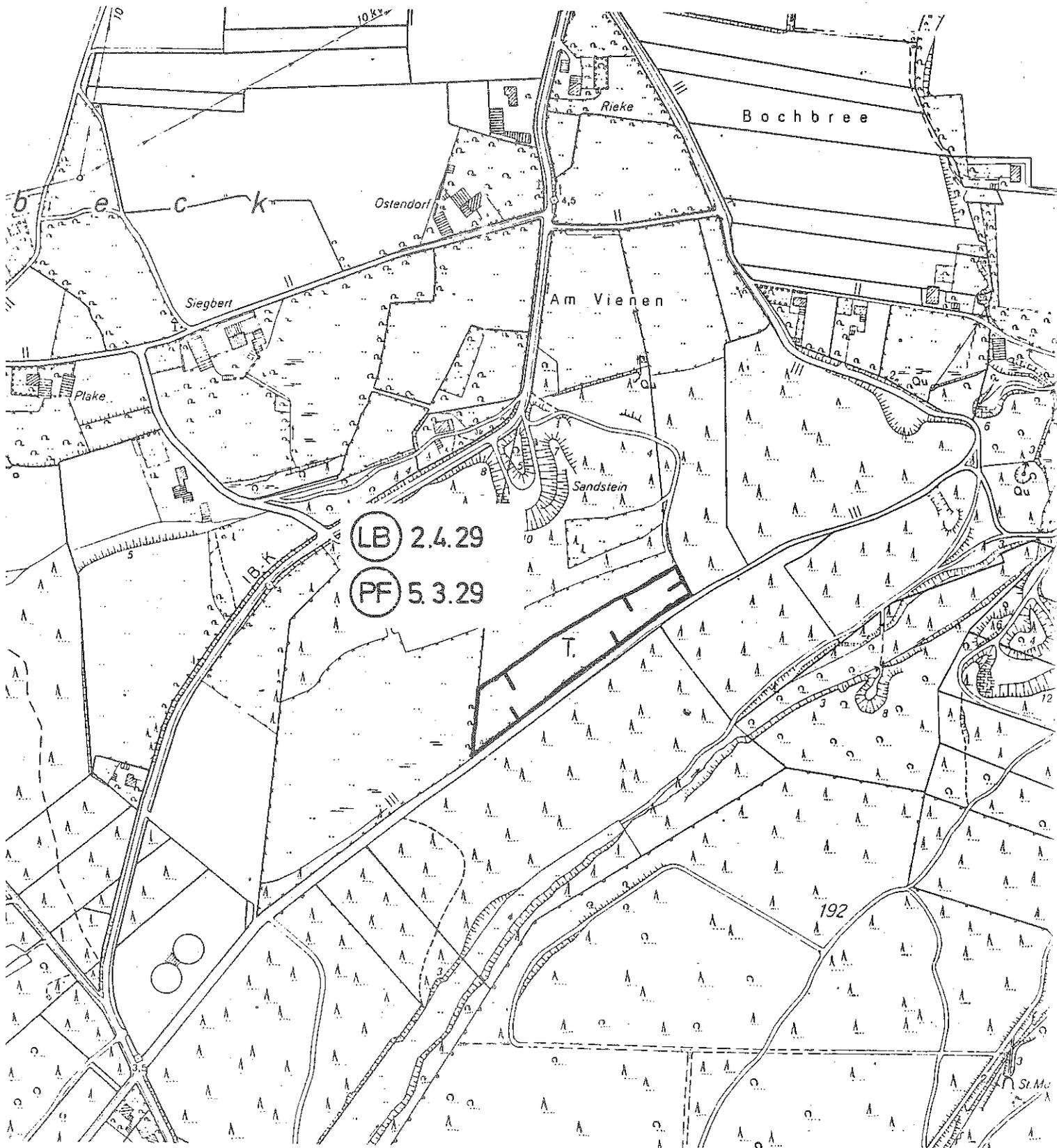
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile



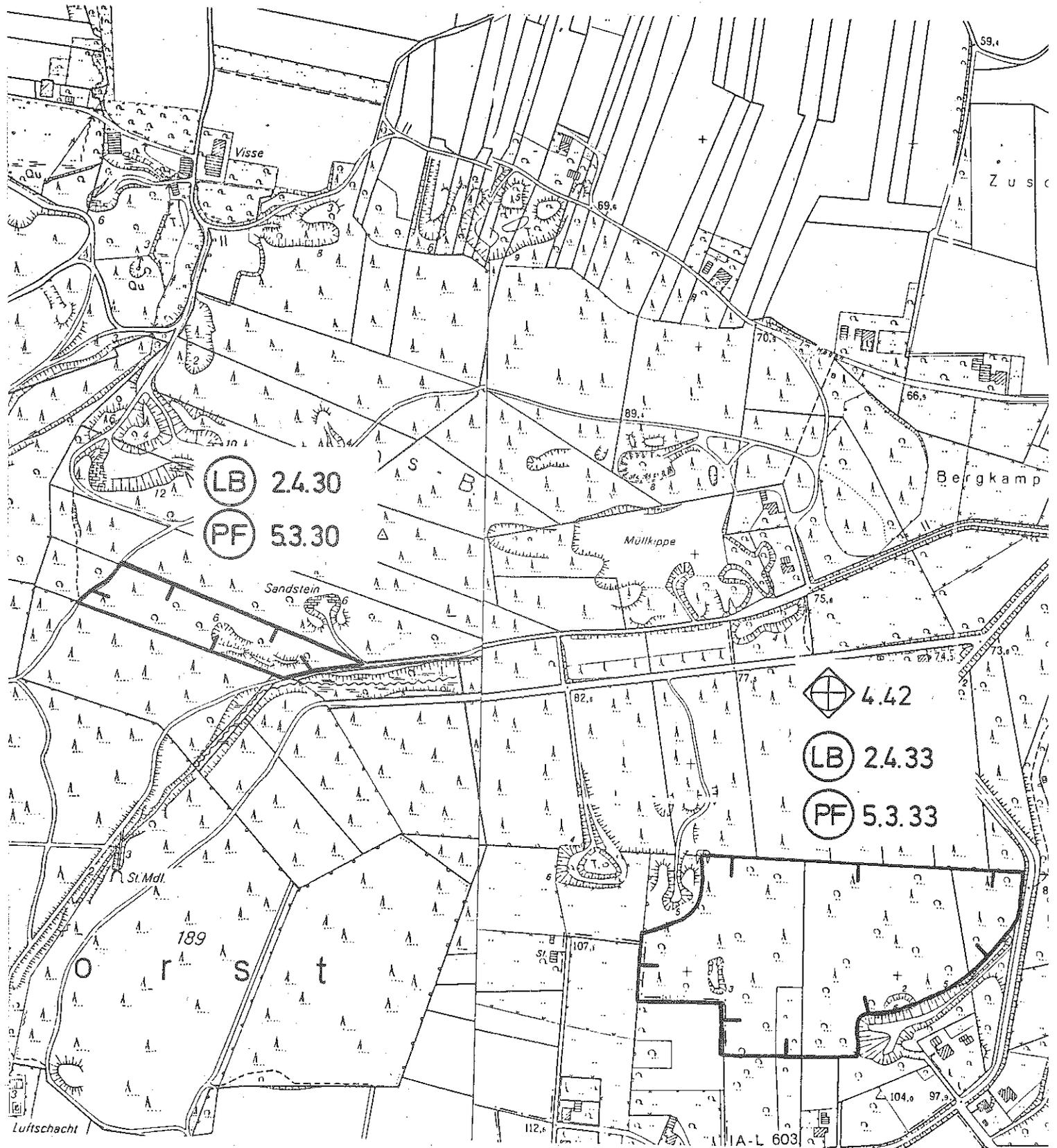
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile



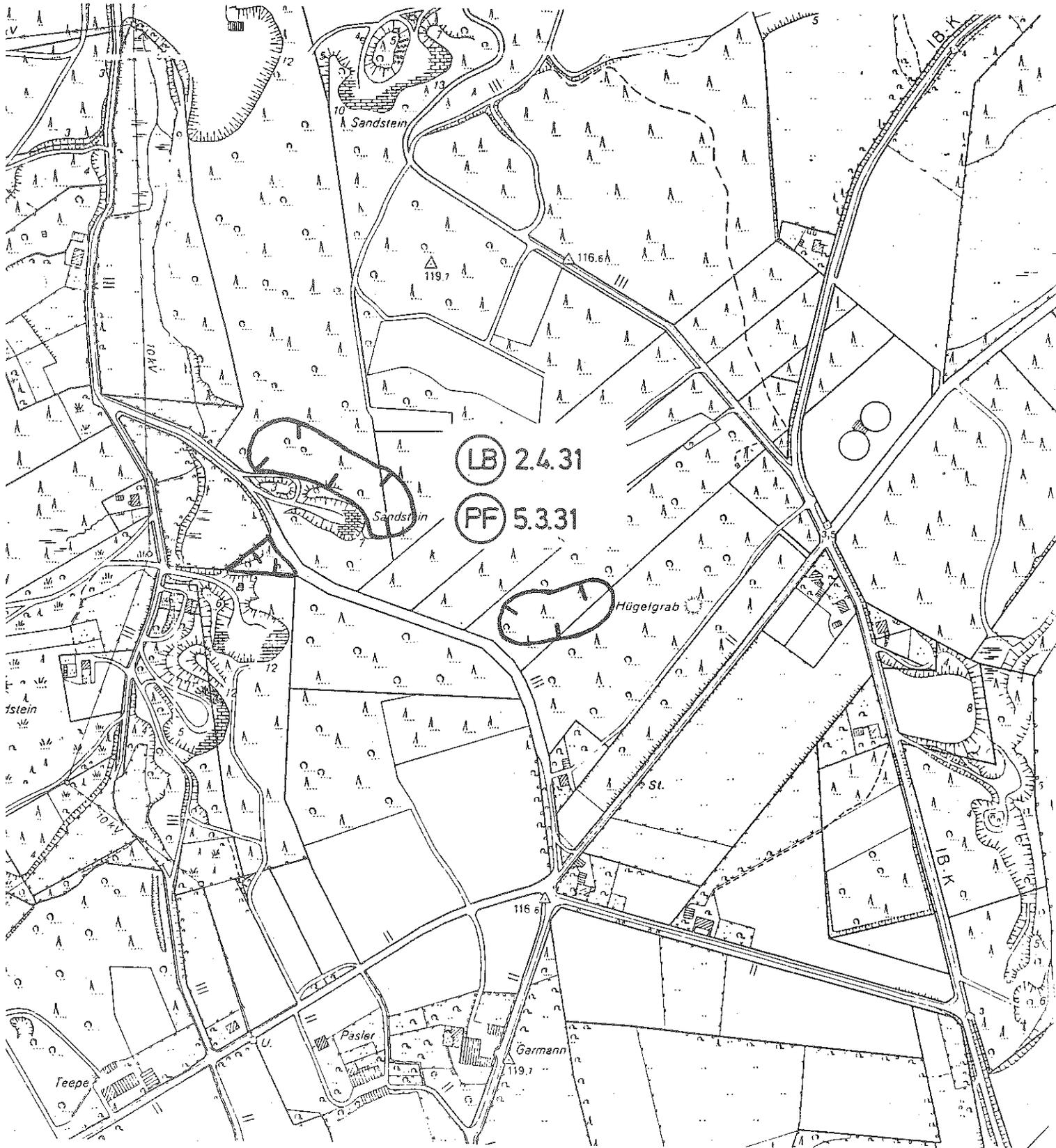
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

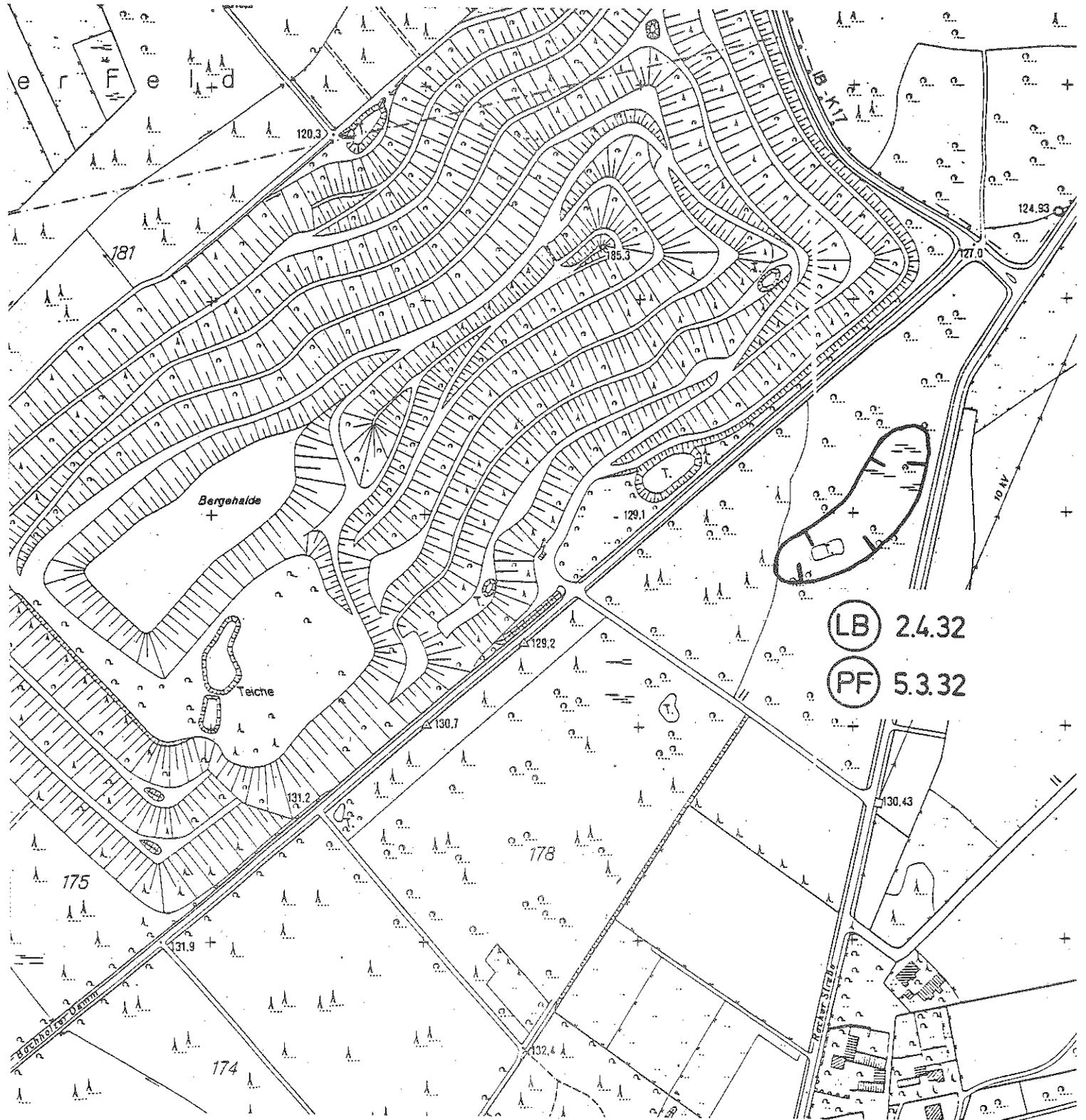


GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523



GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile



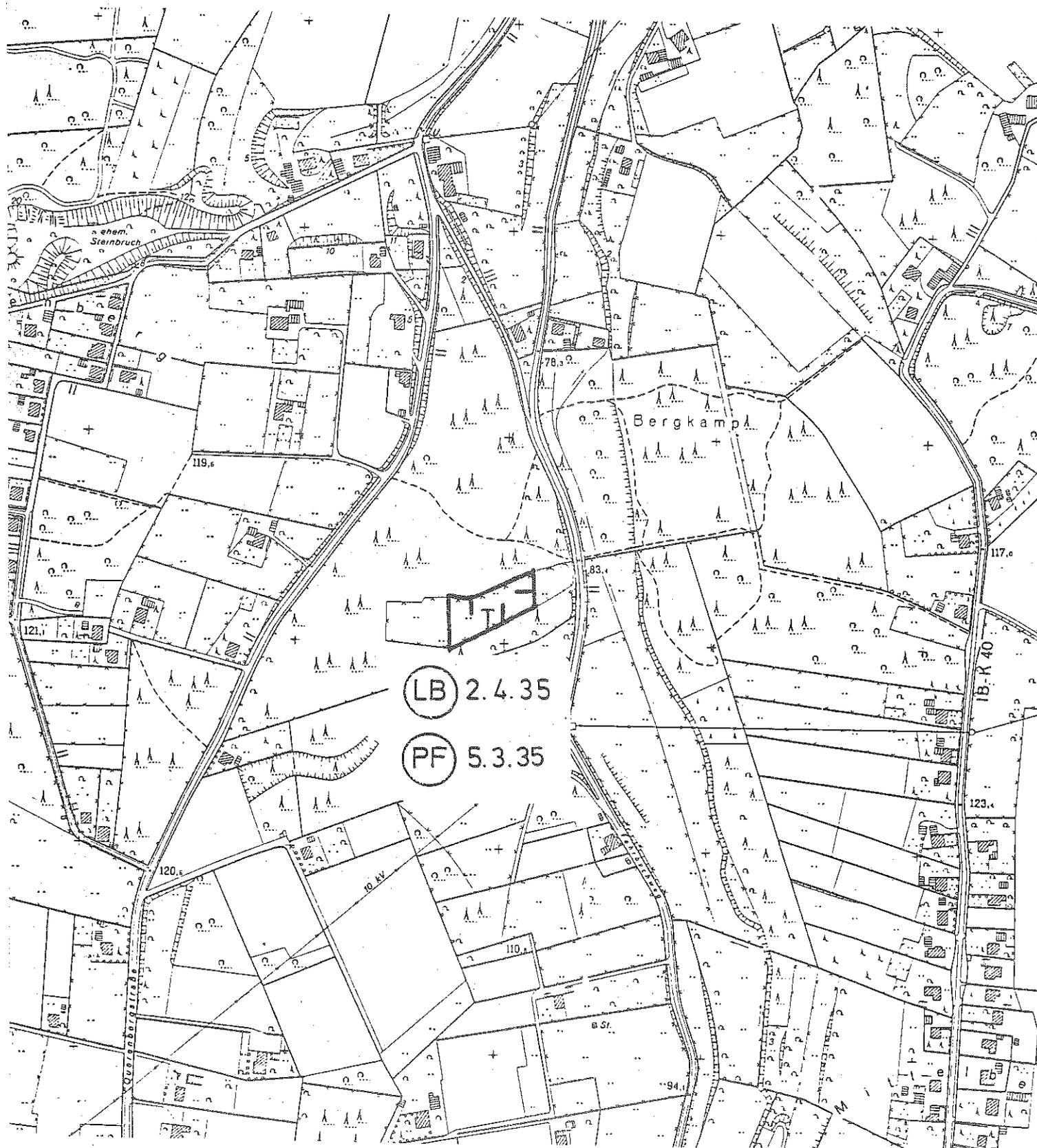
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Kataster-
amt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile



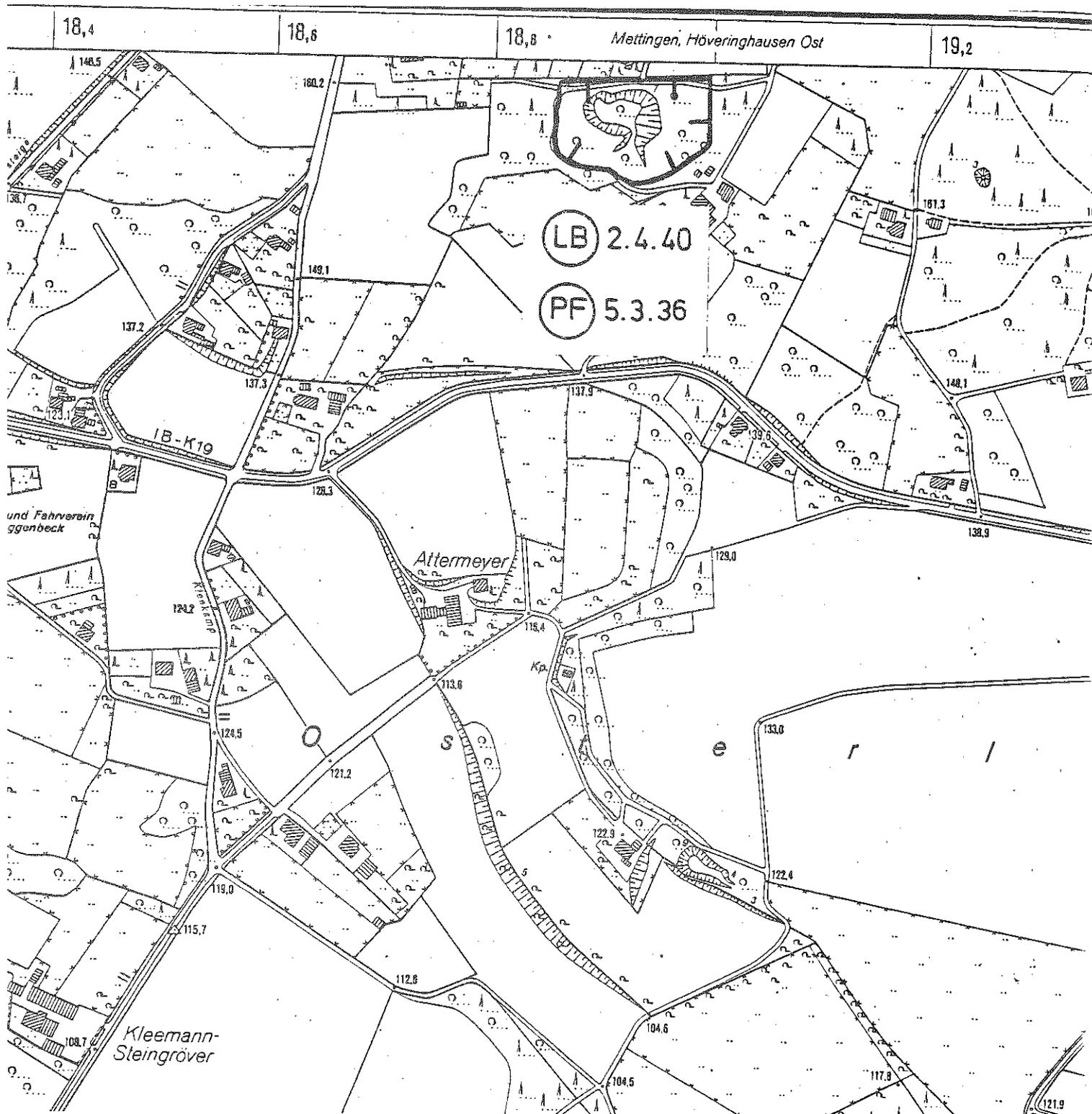
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile



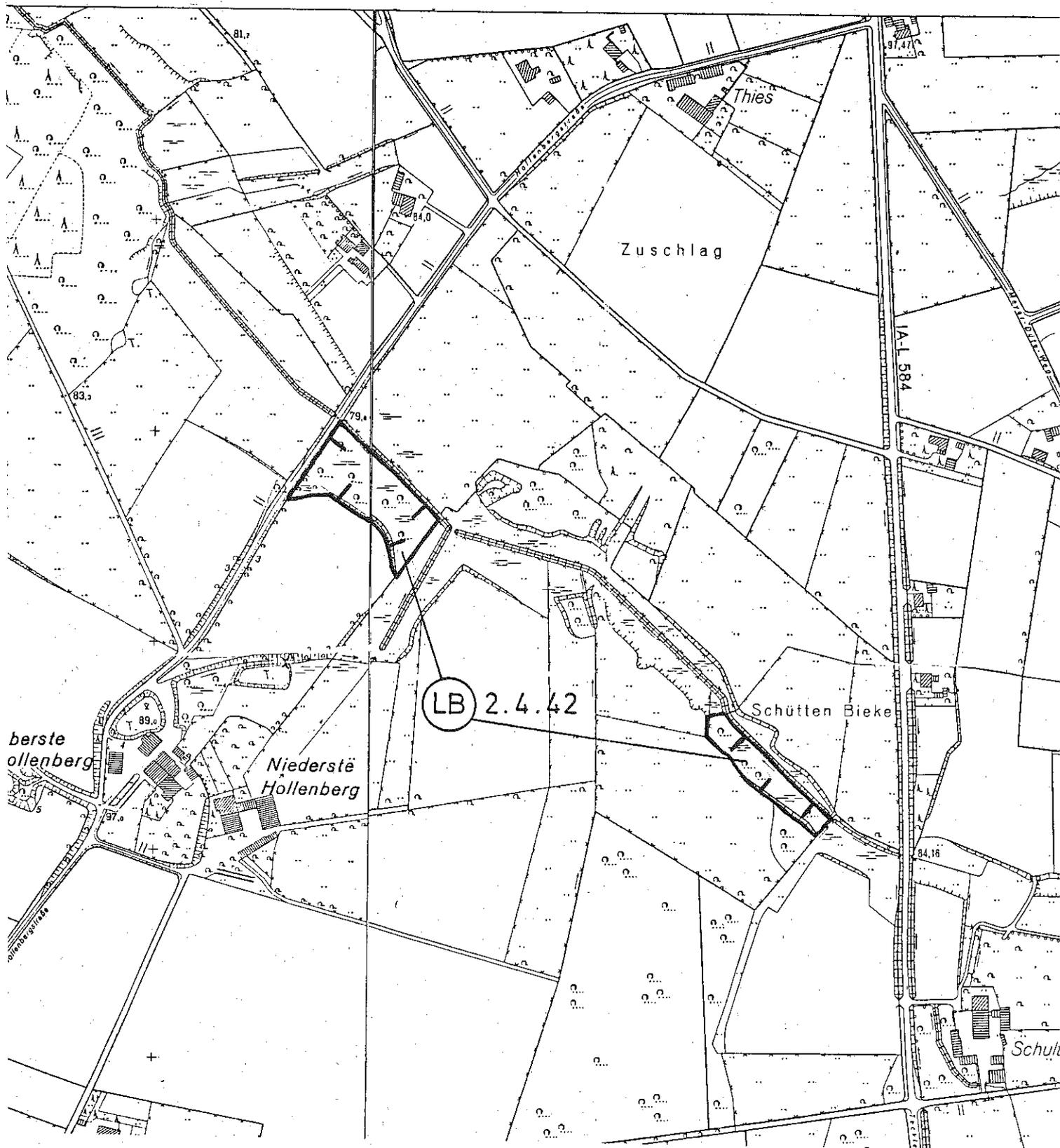
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile



GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile



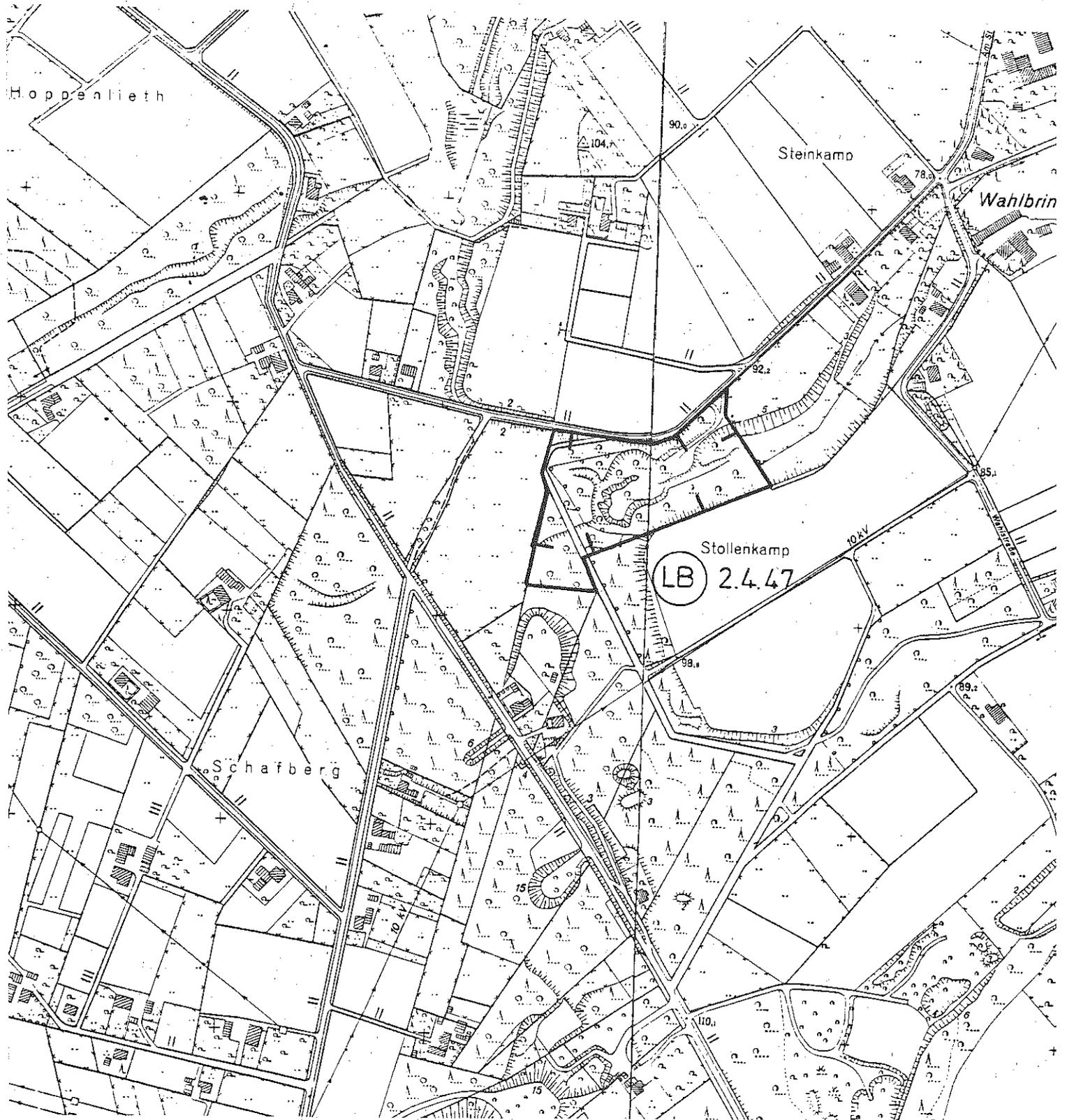
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

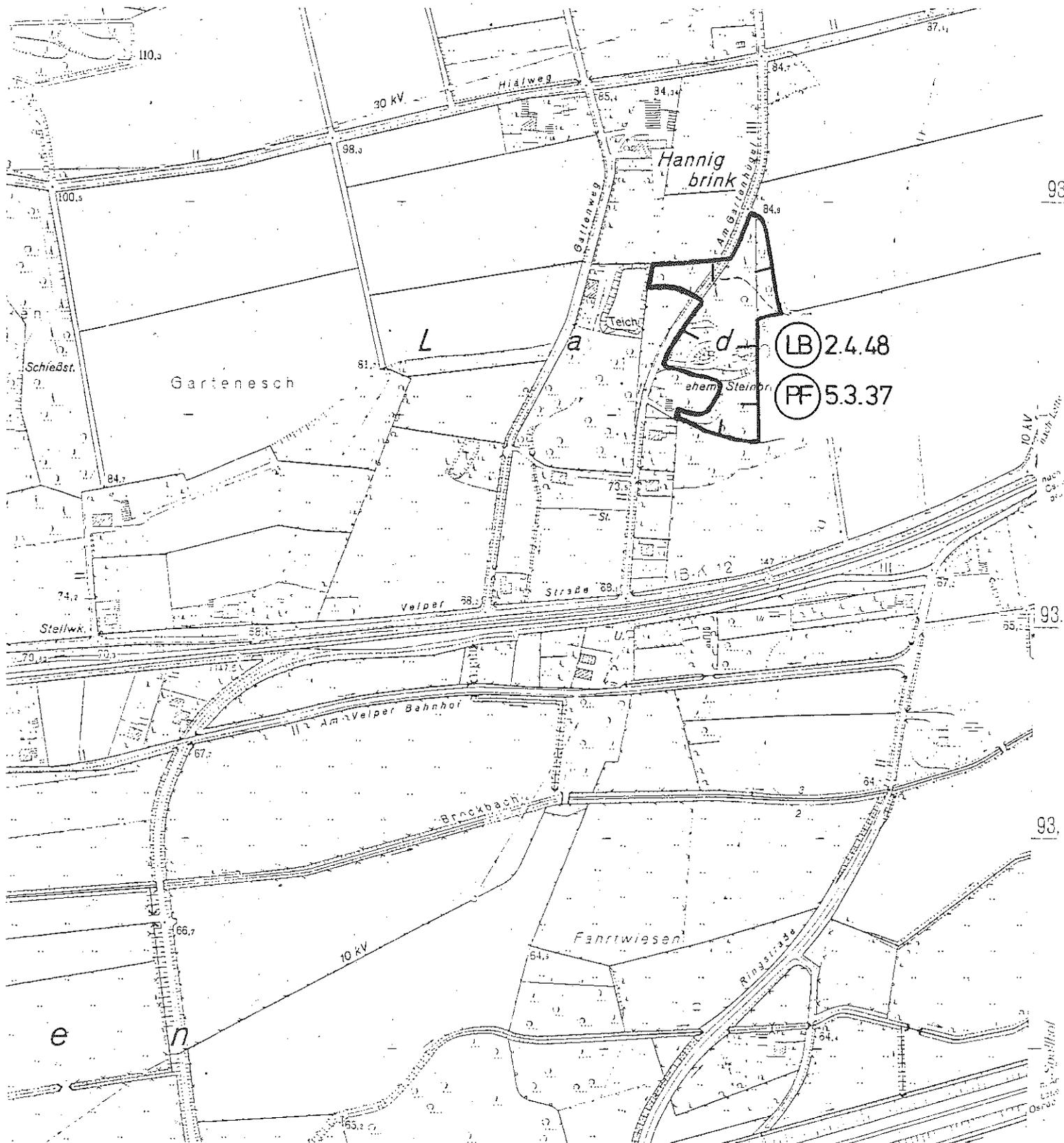


GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage.

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523



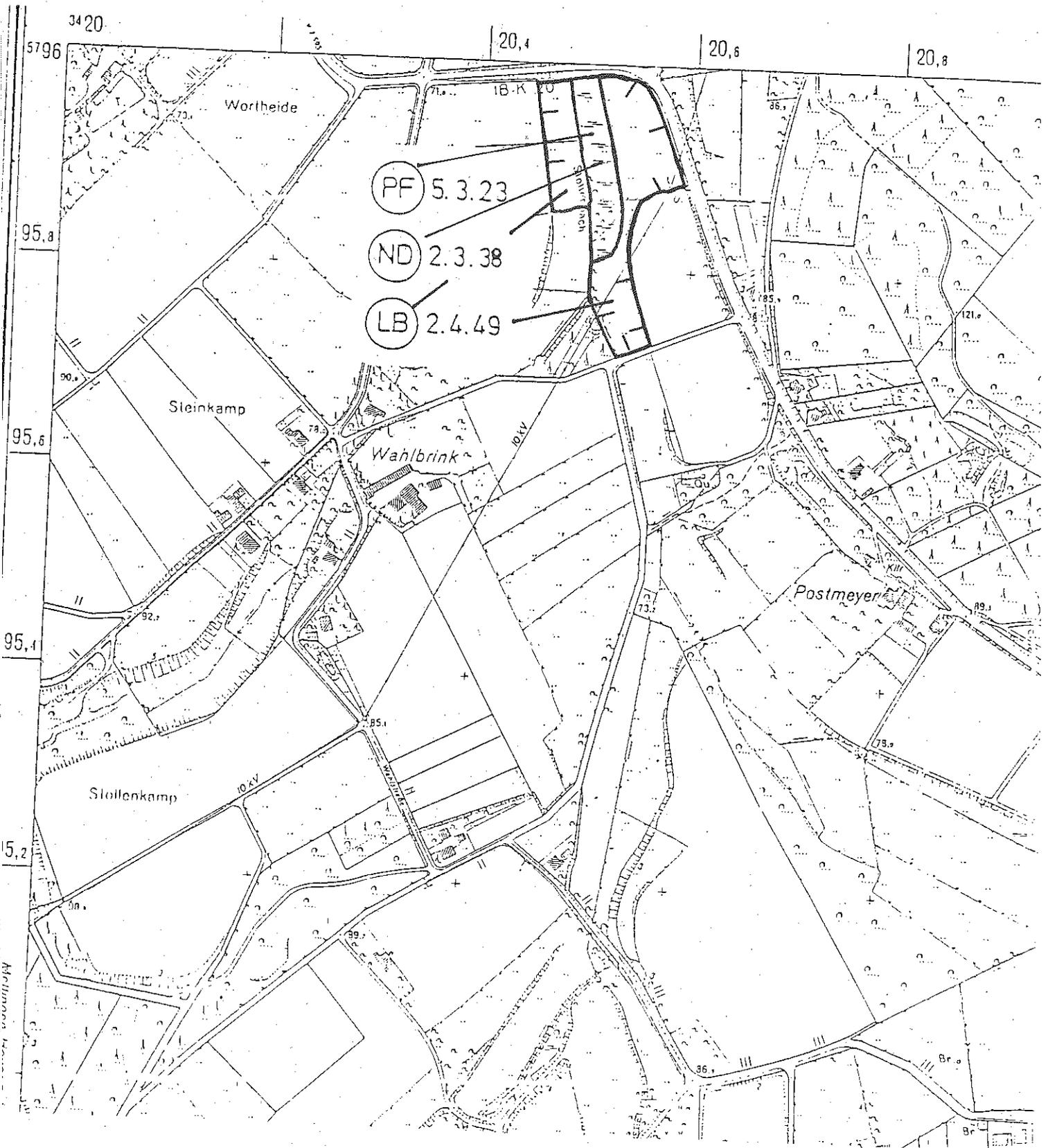
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

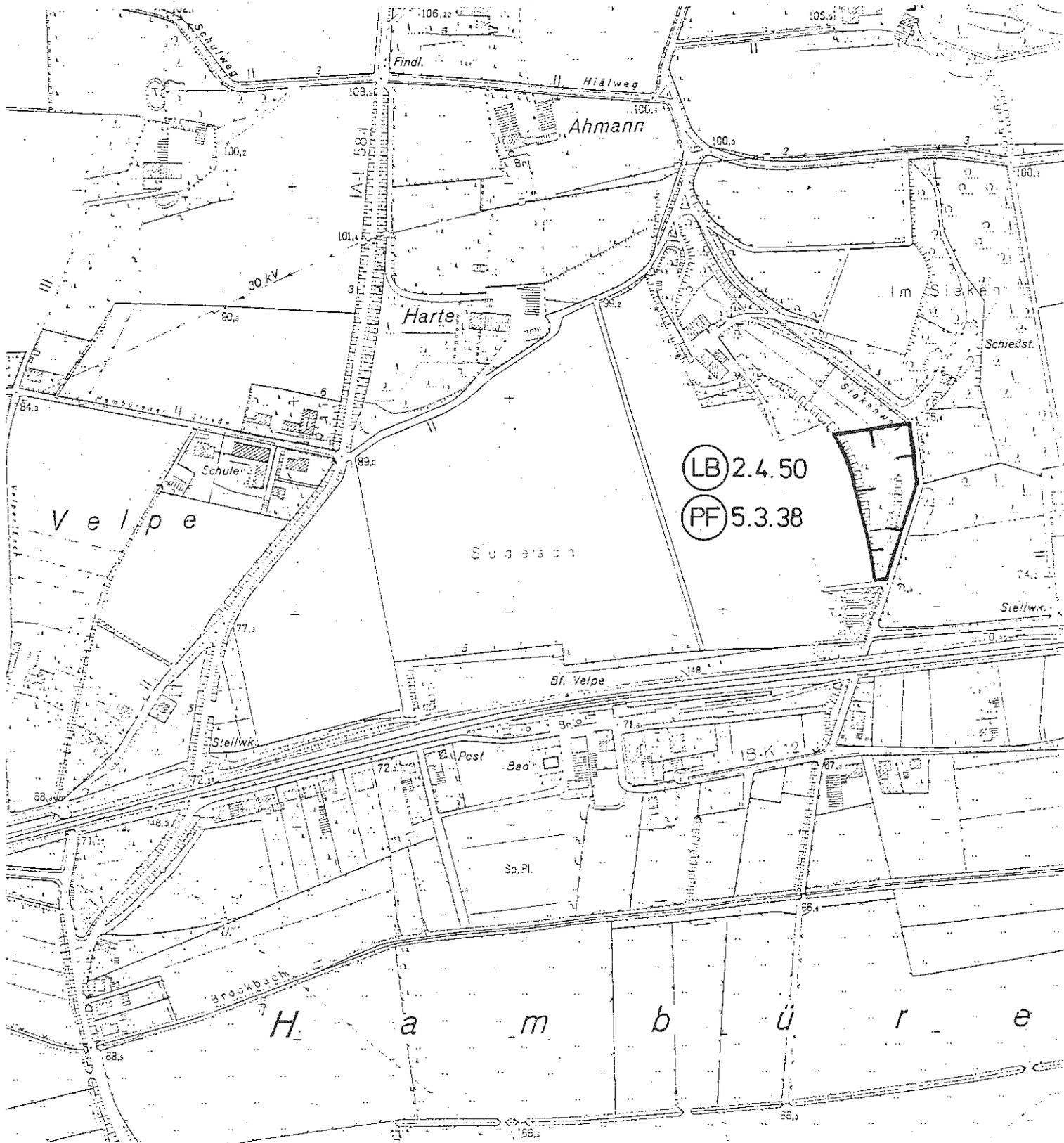


GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1:5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523



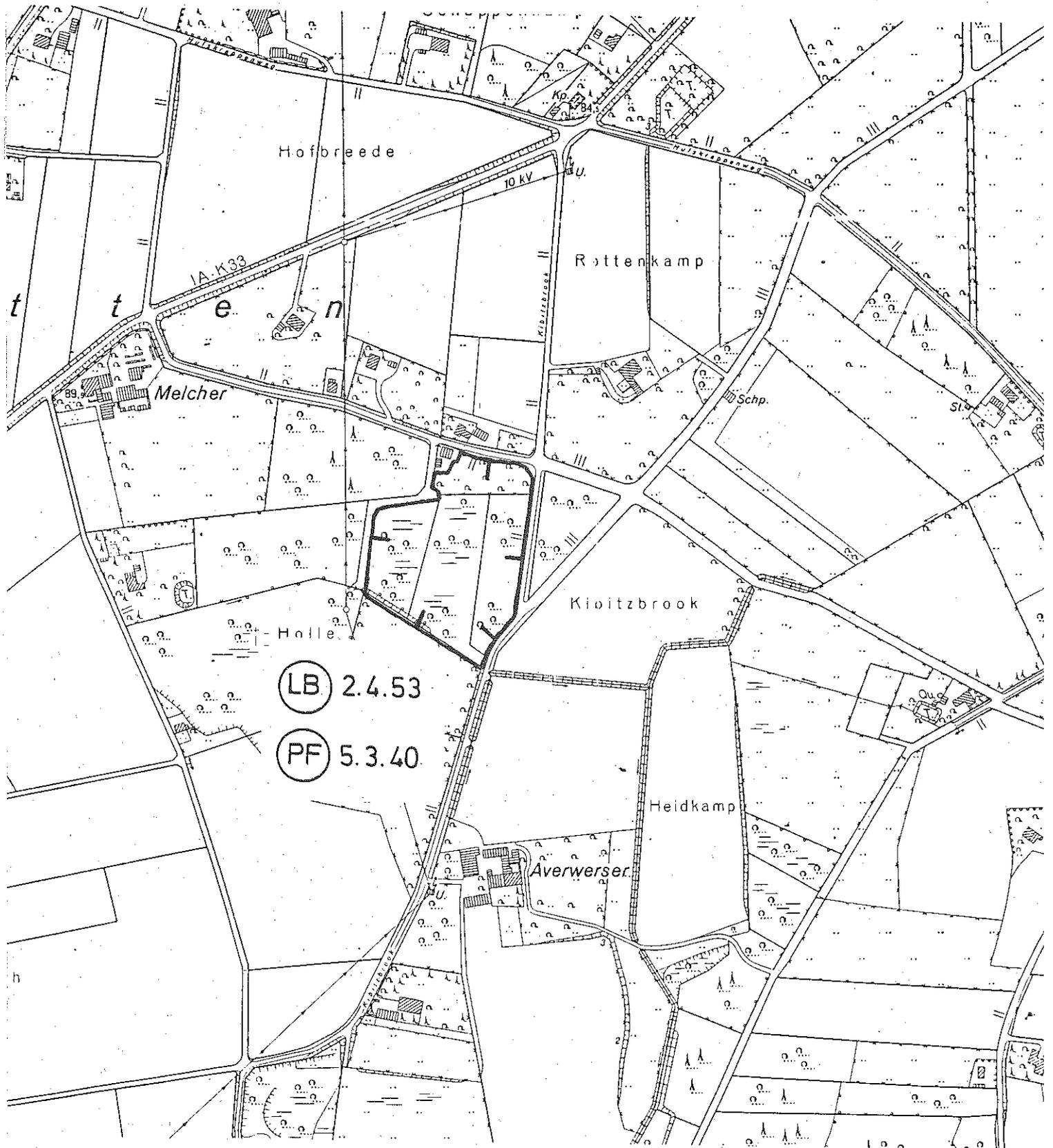
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile



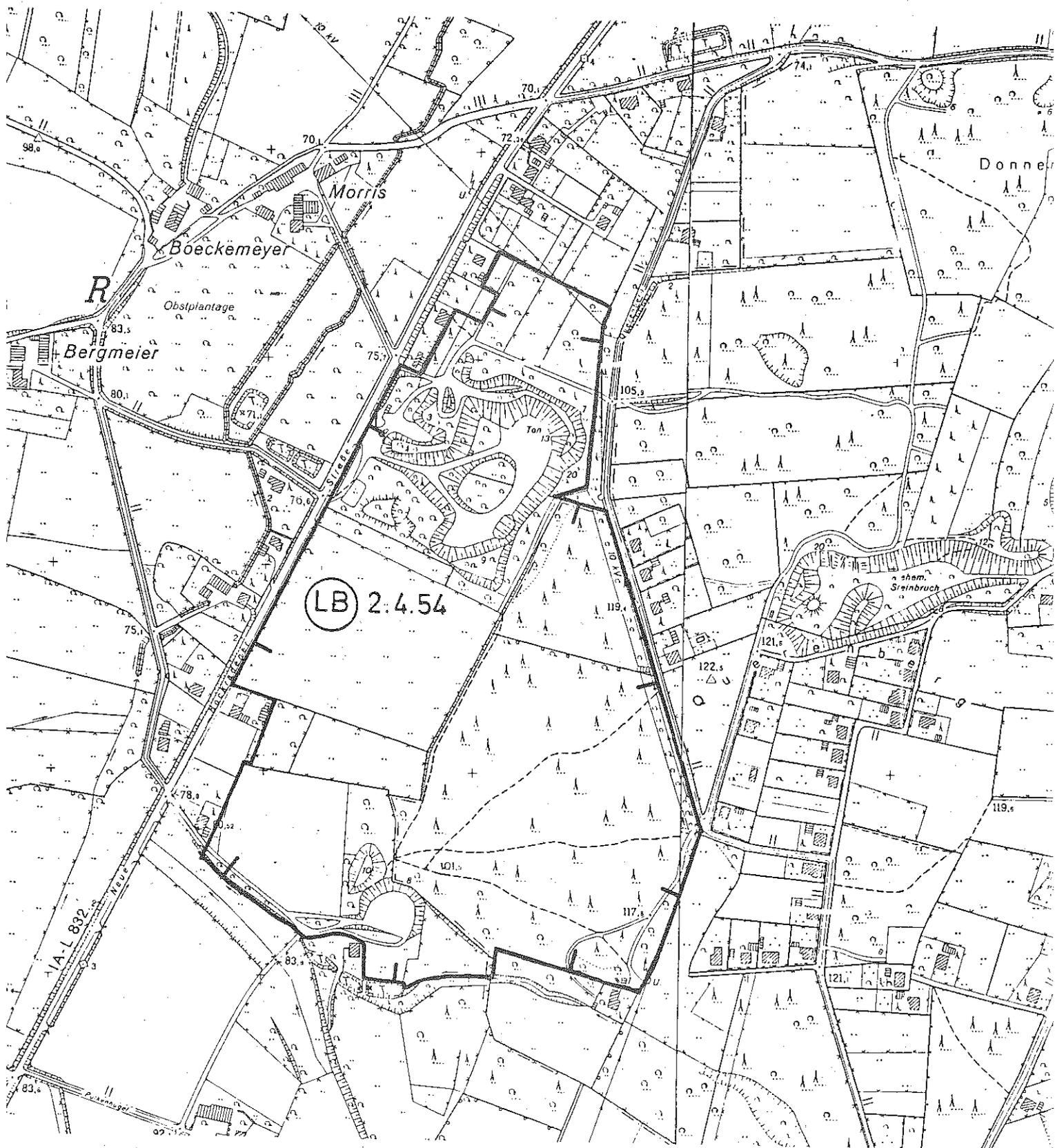
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile



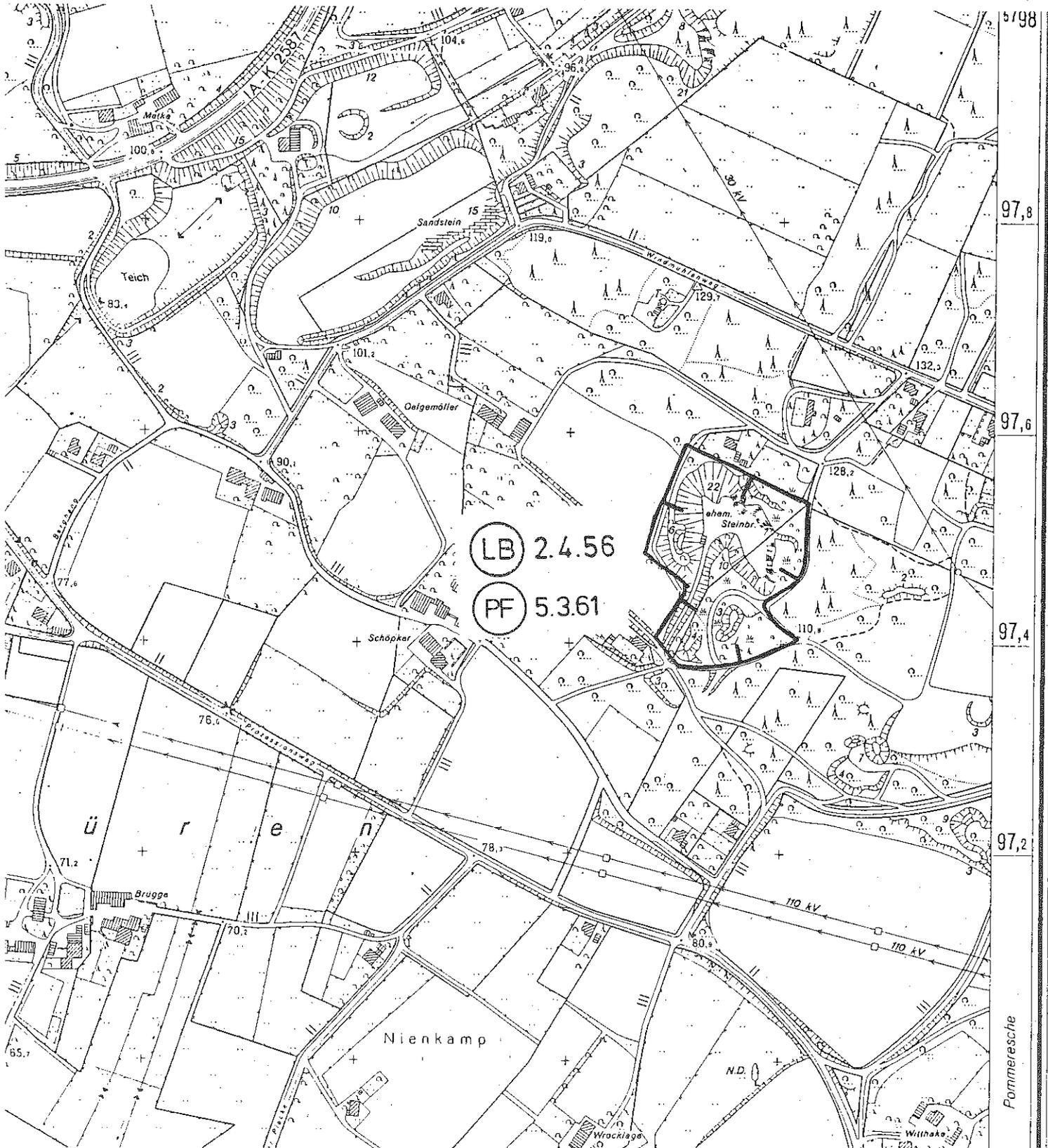
GENEHMIGUNGSVERMERK

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Kataster-
amt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile



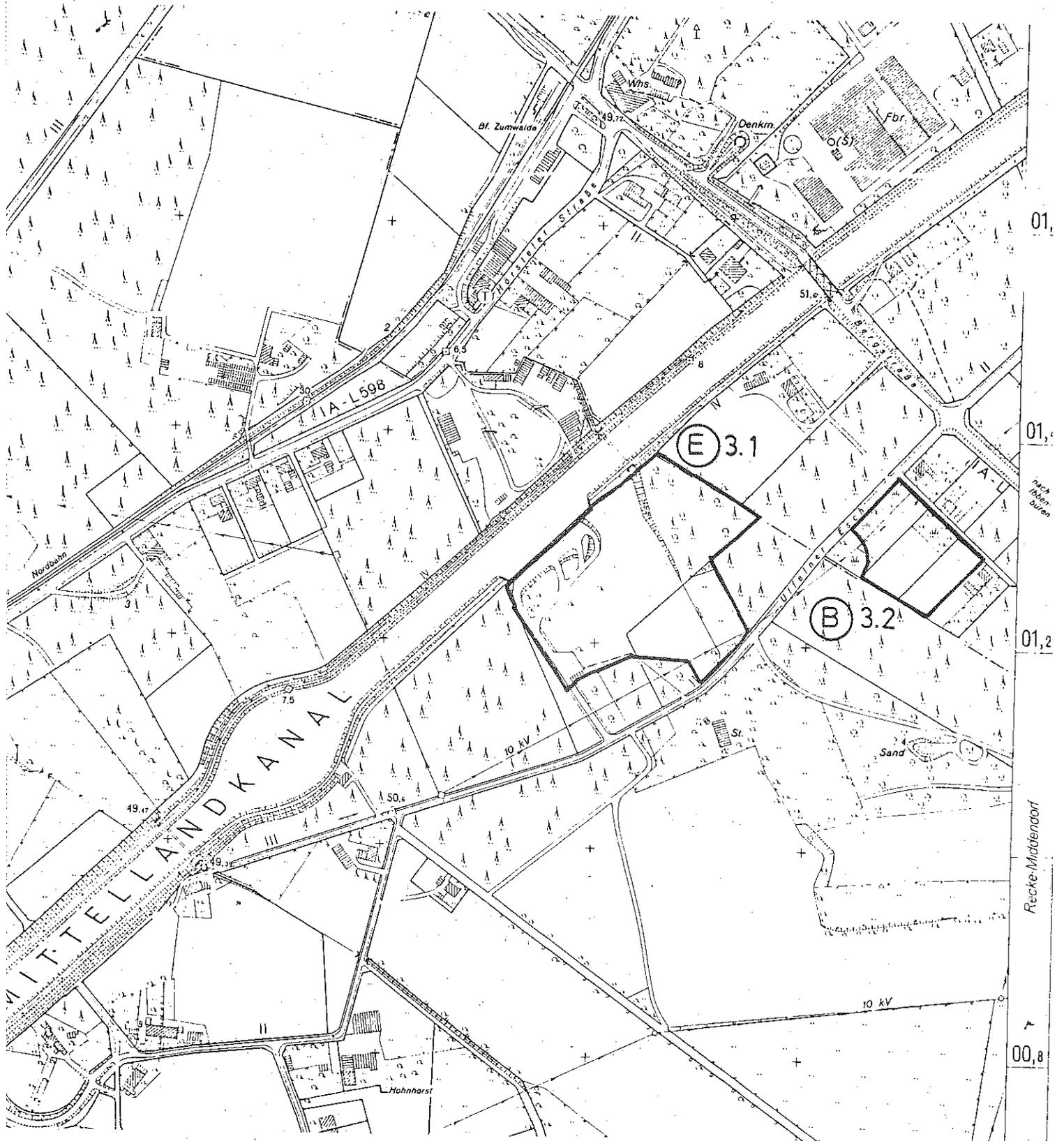
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

3. Zweckbestimmung für Brachflächen



GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

3. Zweckbestimmung für Brachflächen



GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

3. Zweckbestimmung für Brachflächen



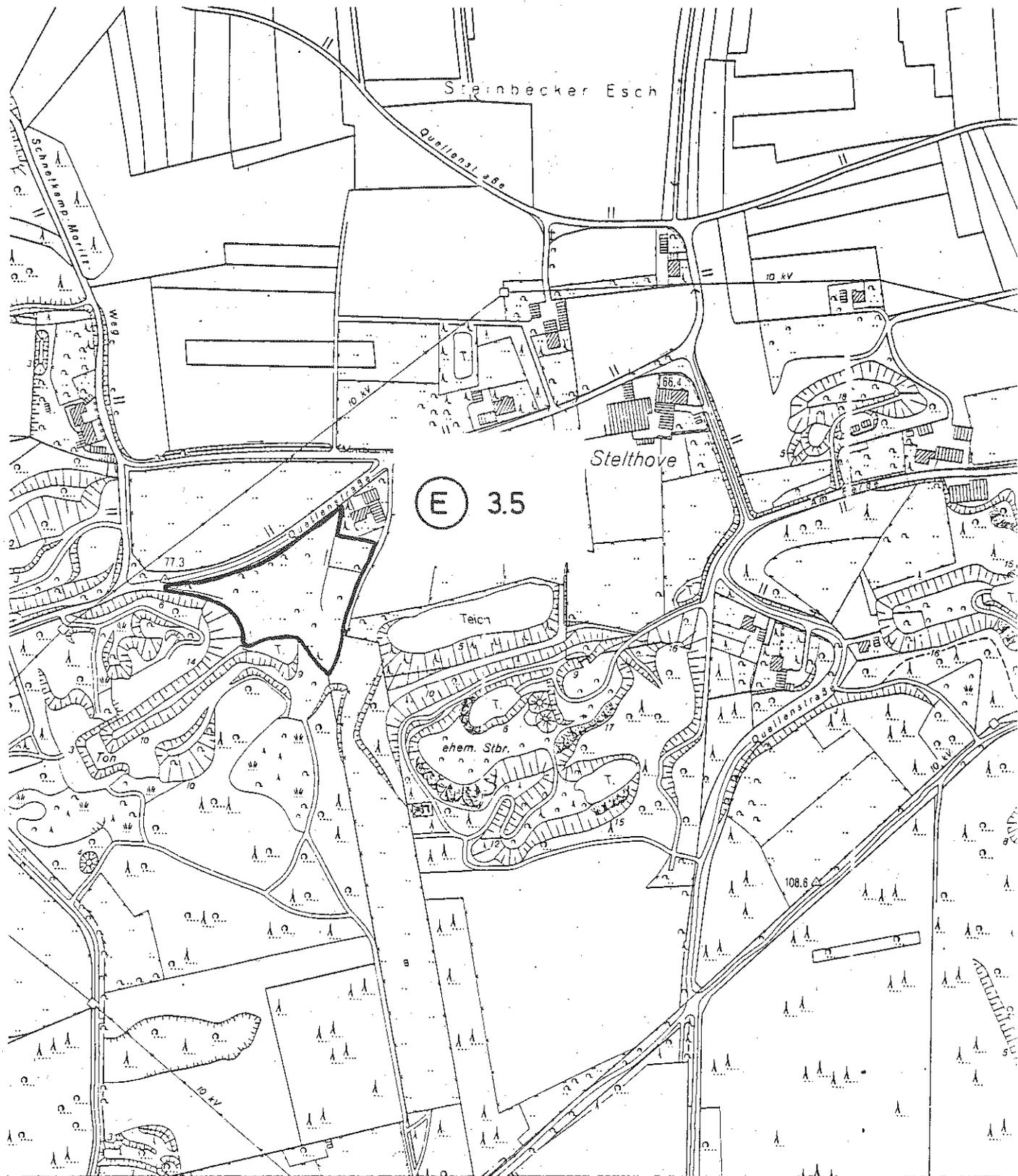
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

3. Zweckbestimmung für Brachflächen



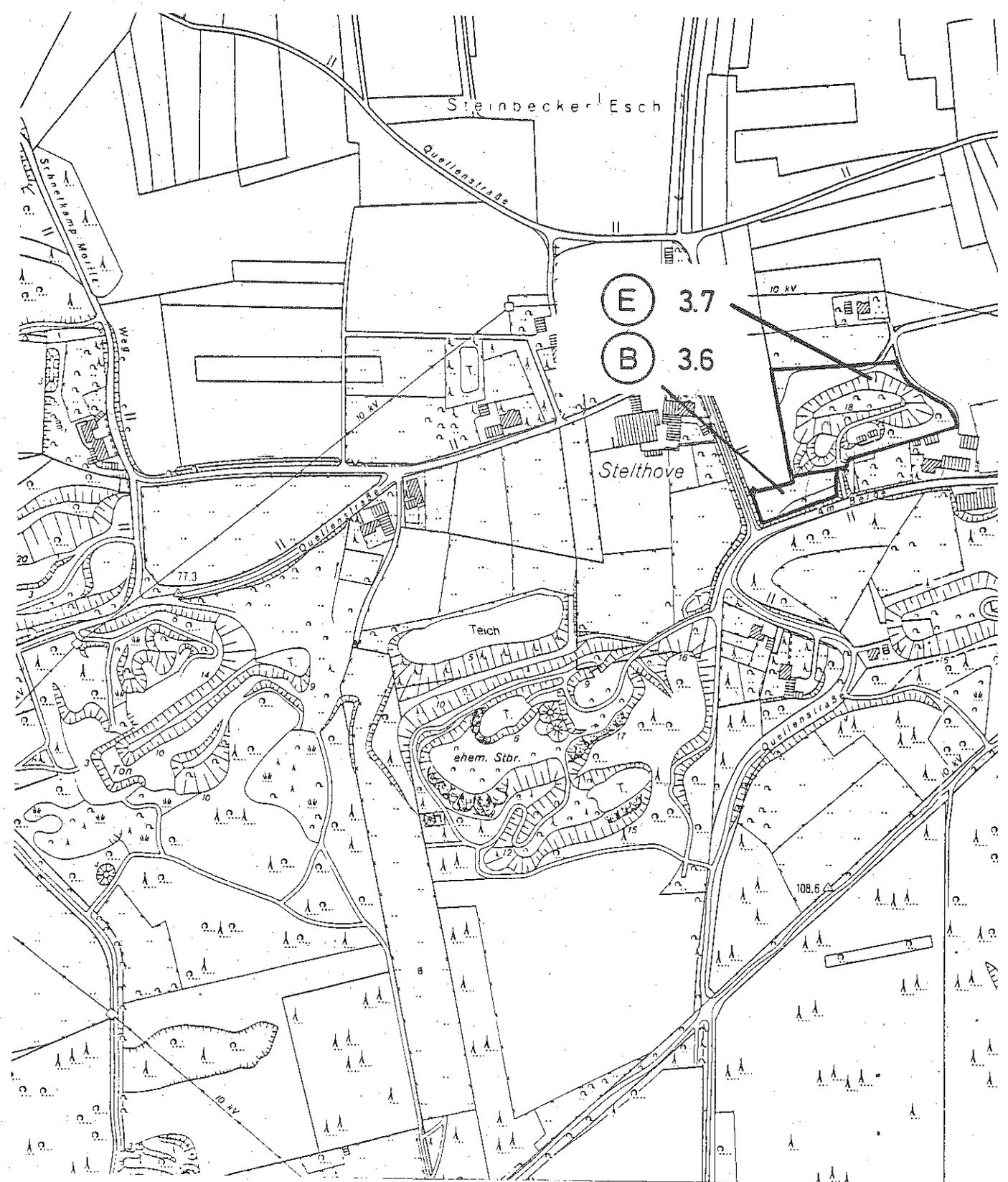
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

3. Zweckbestimmung für Brachflächen



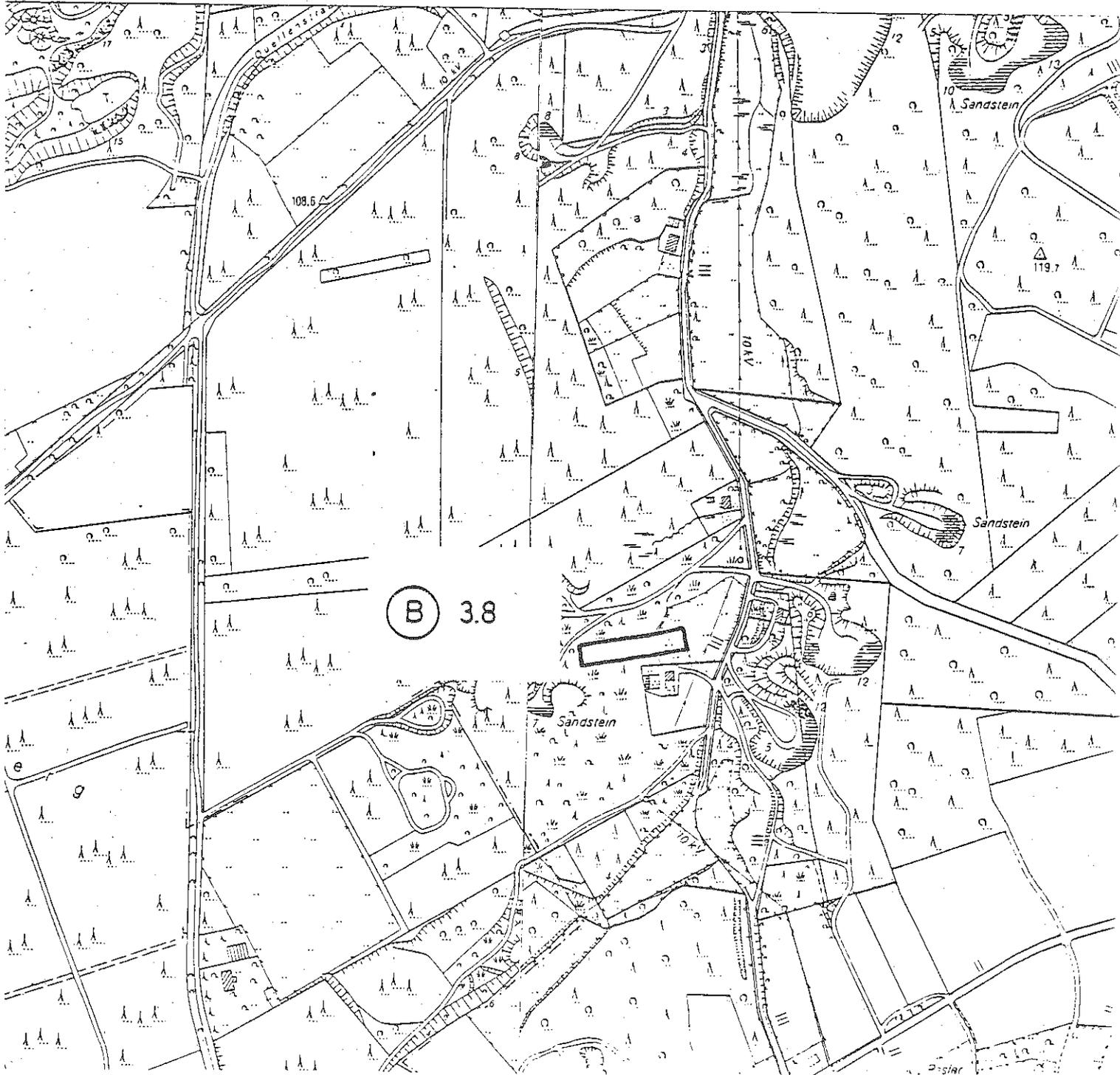
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

3. Zweckbestimmung für Brachflächen



GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

3. Zweckbestimmung für Brachflächen



GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

3. Zweckbestimmung für Brachflächen



GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

3. Zweckbestimmung für Brachflächen



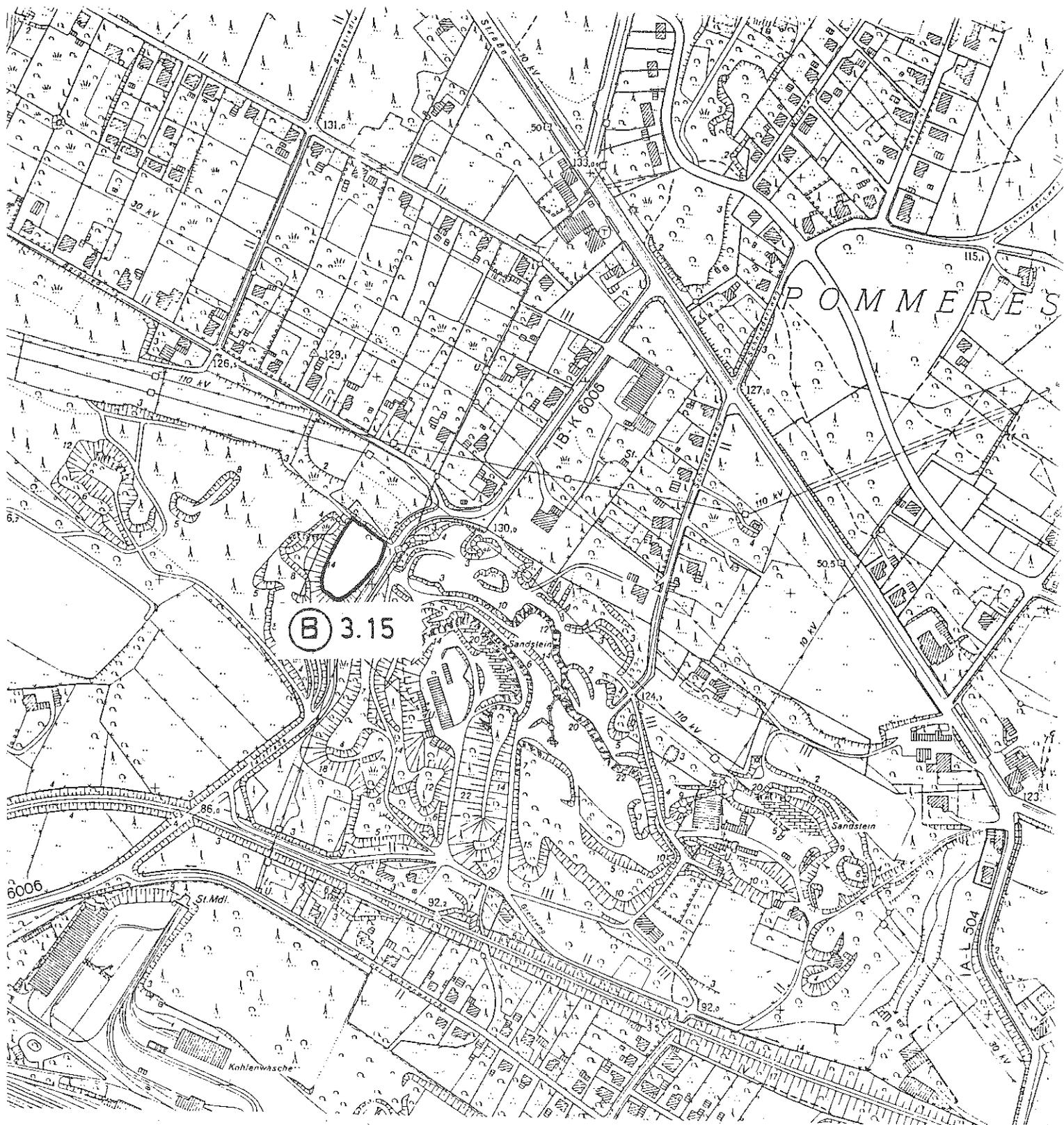
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

3. Zweckbestimmung für Brachflächen



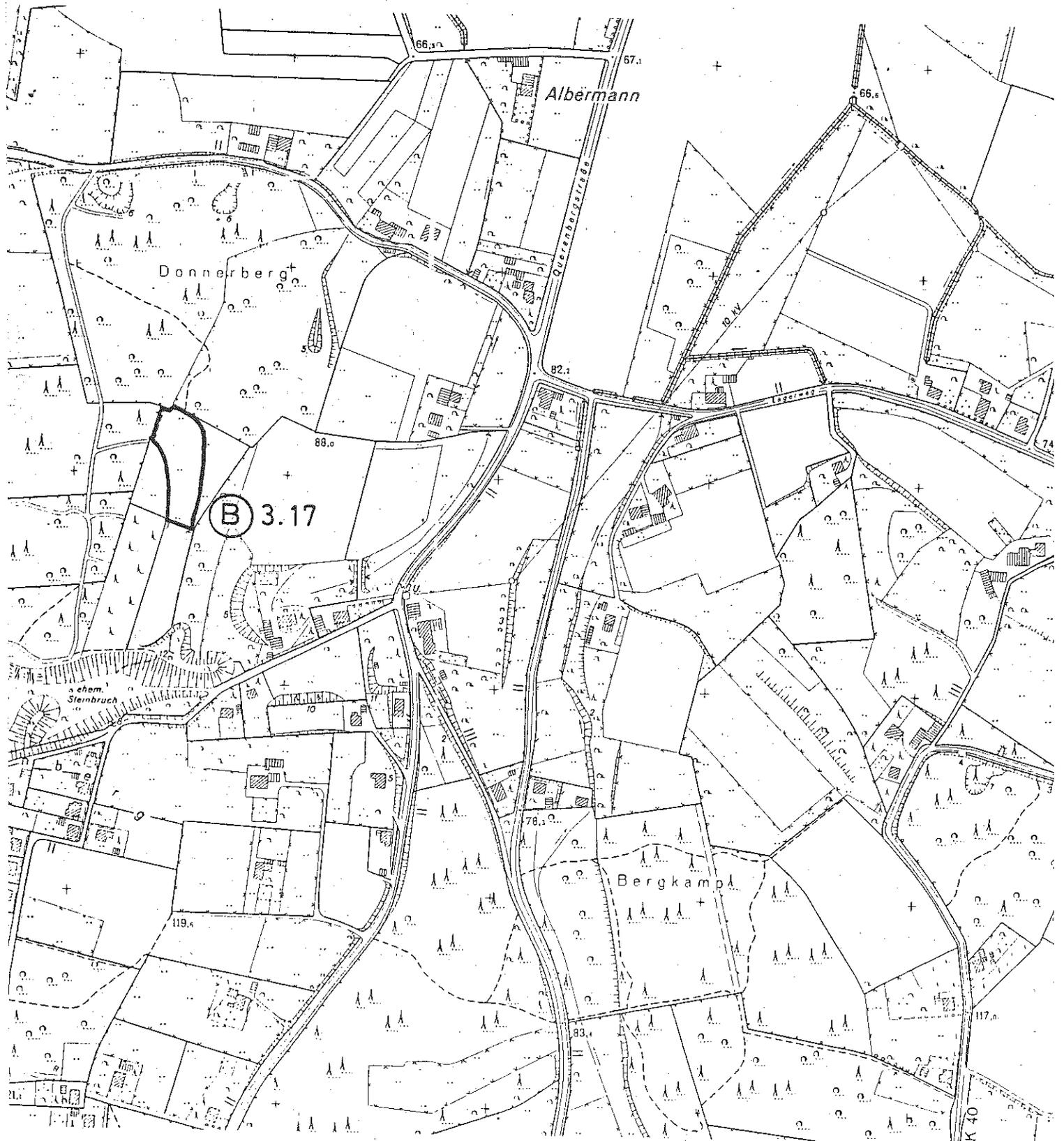
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

3. Zweckbestimmung für Brachflächen



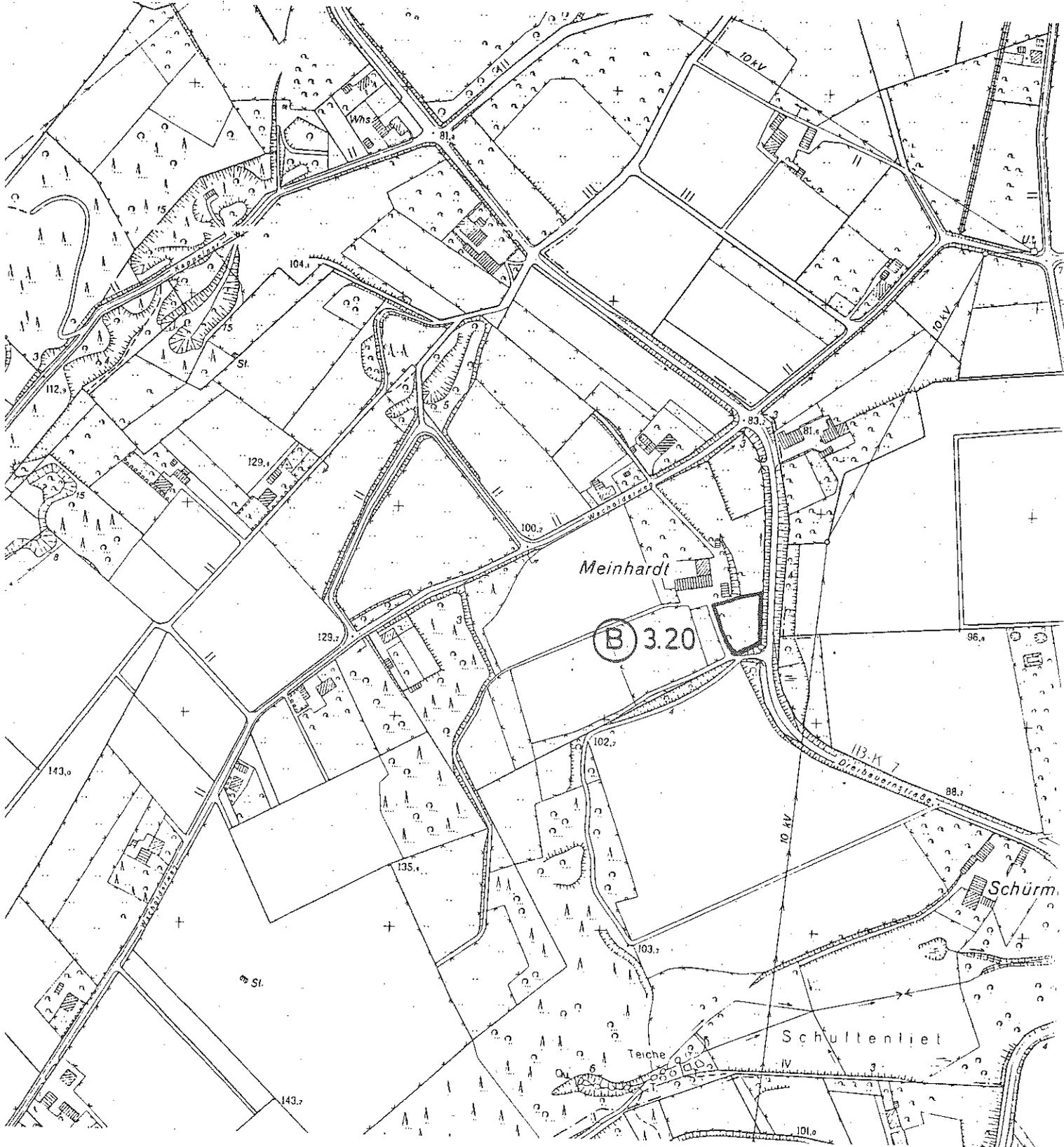
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

3. Zweckbestimmung für Brachflächen



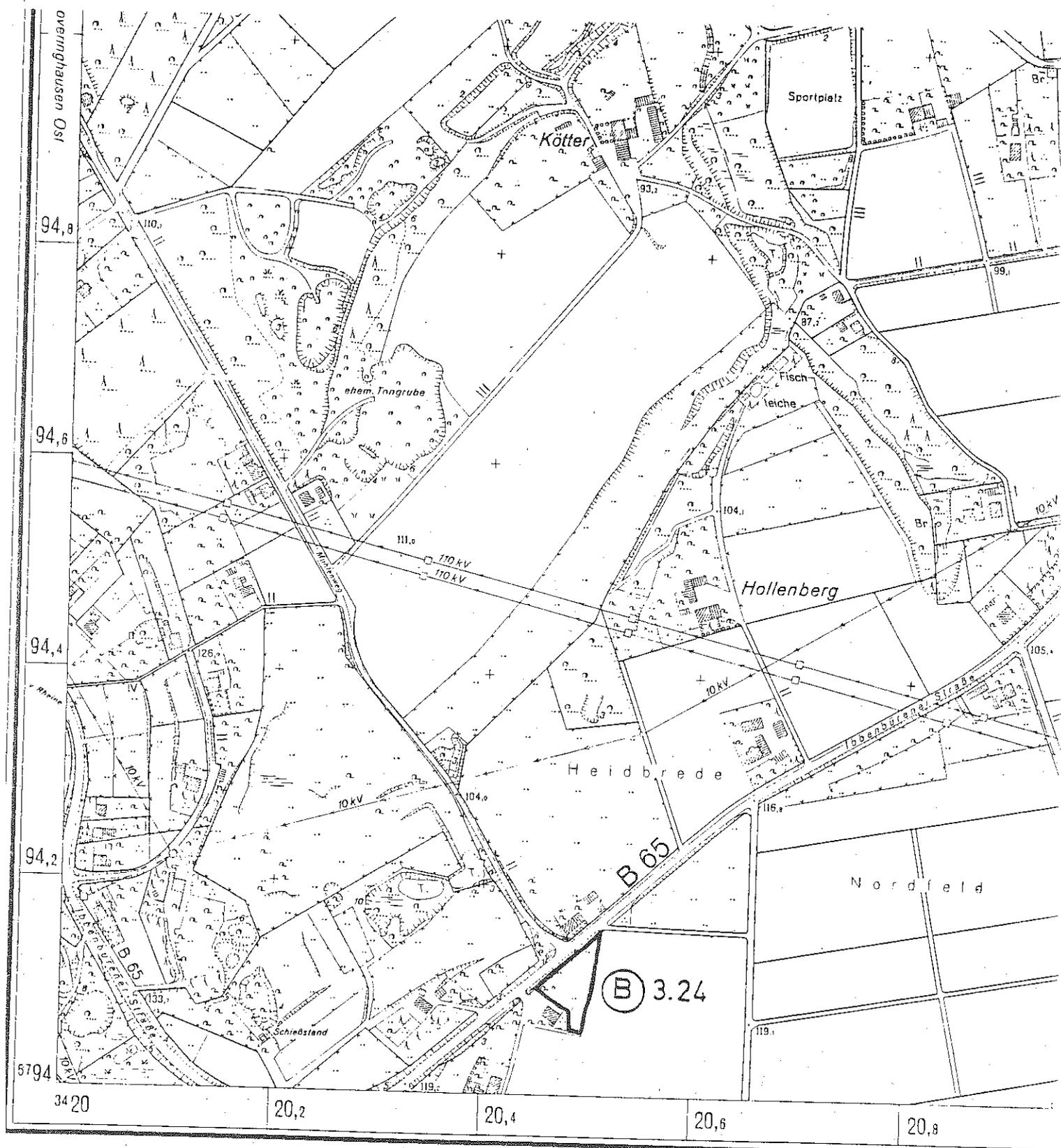
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

3. Zweckbestimmung für Brachflächen



GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

3. Zweckbestimmung für Brachflächen



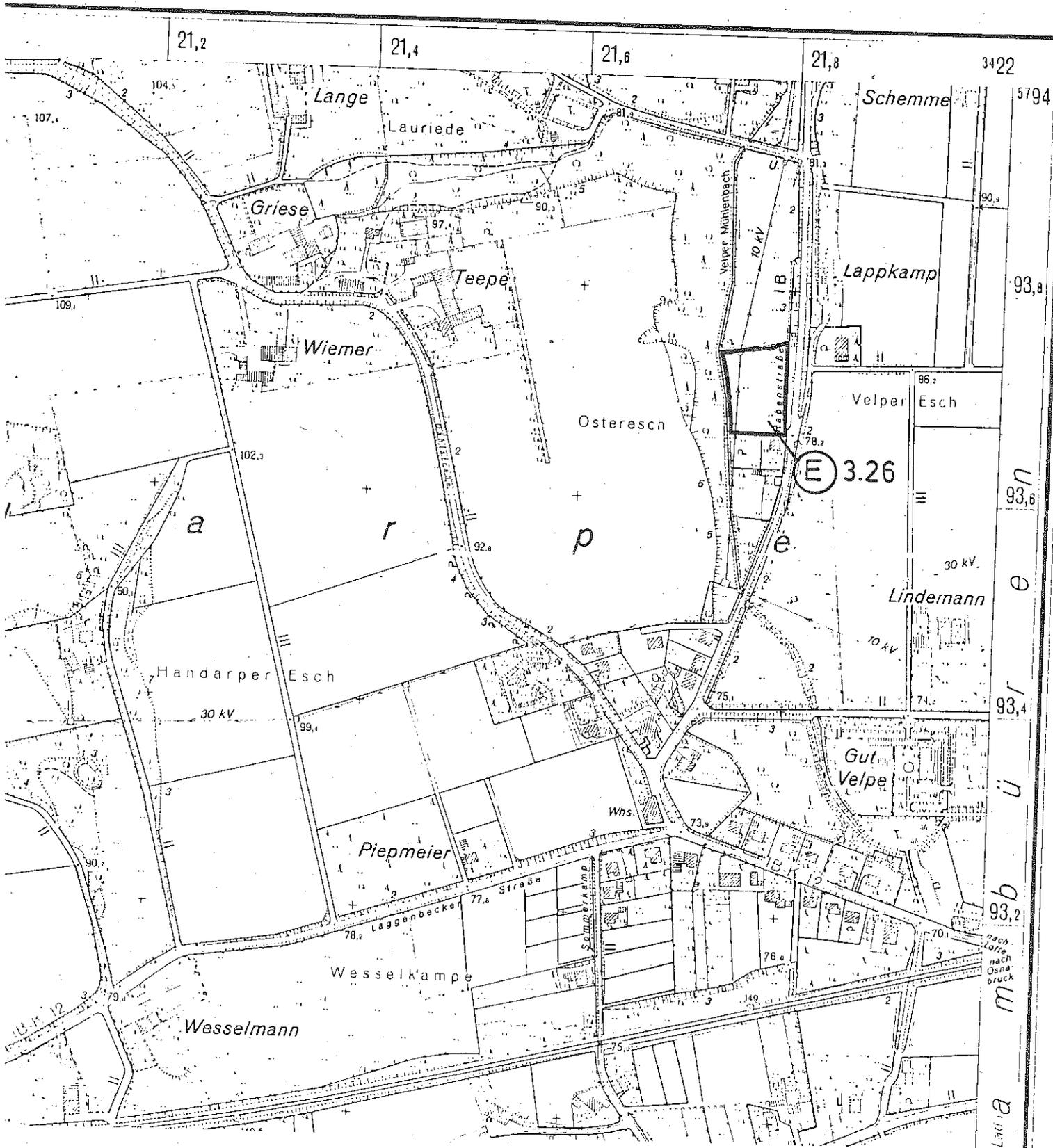
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

3. Zweckbestimmung für Brachflächen



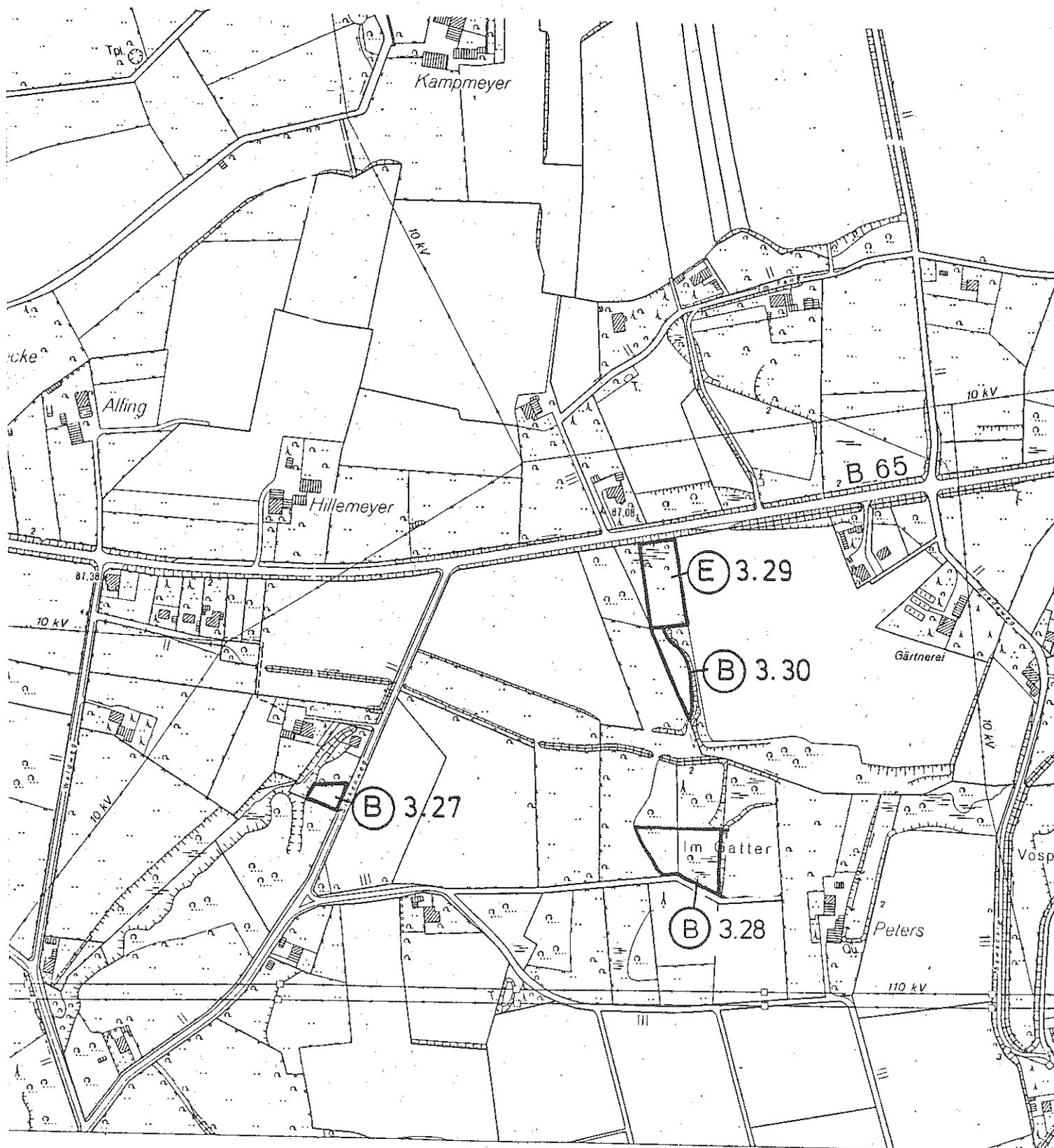
GENEHMIGUNGSVERMERK

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

3. Zweckbestimmung für Brachflächen



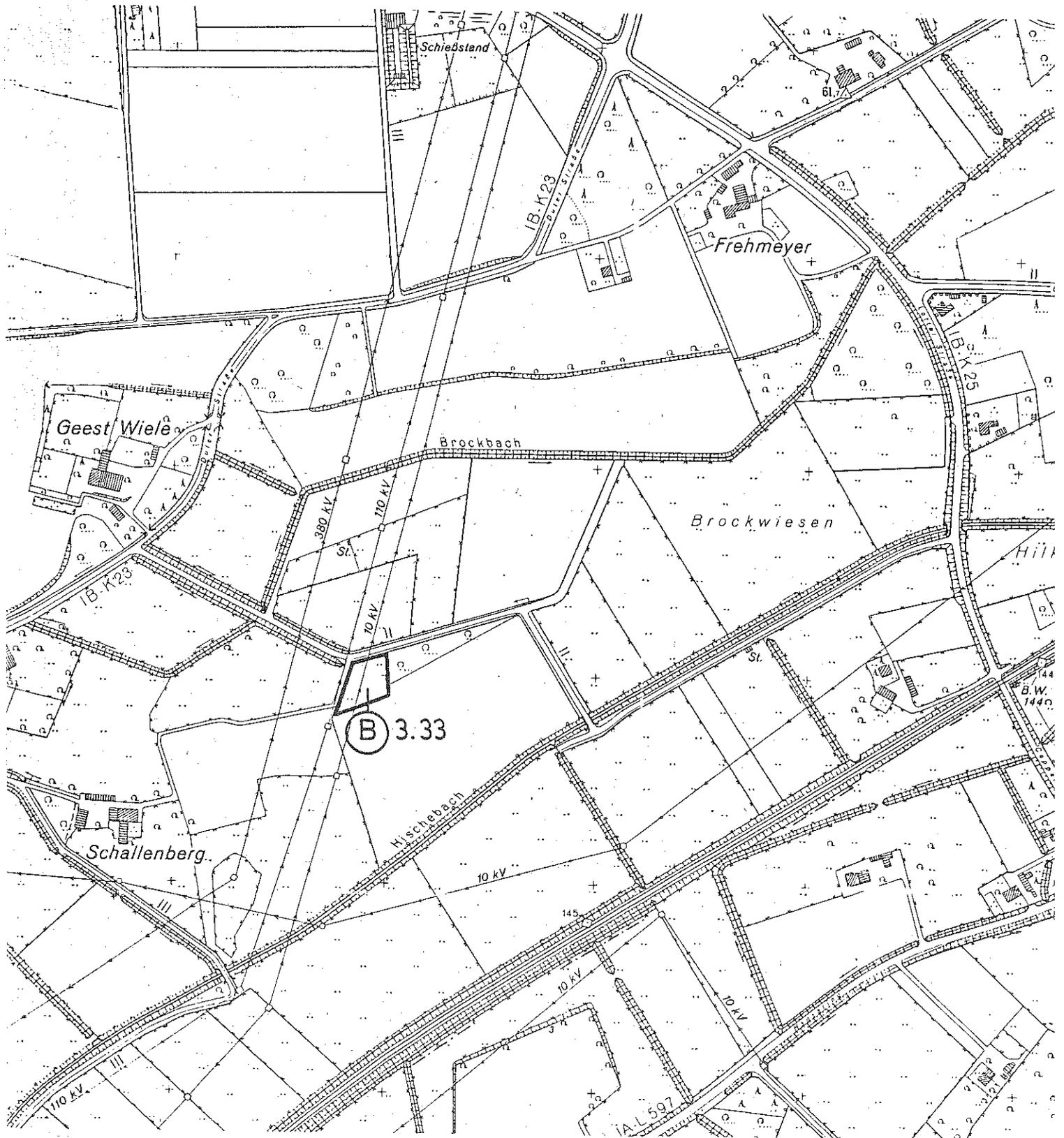
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

3. Zweckbestimmung für Brachflächen



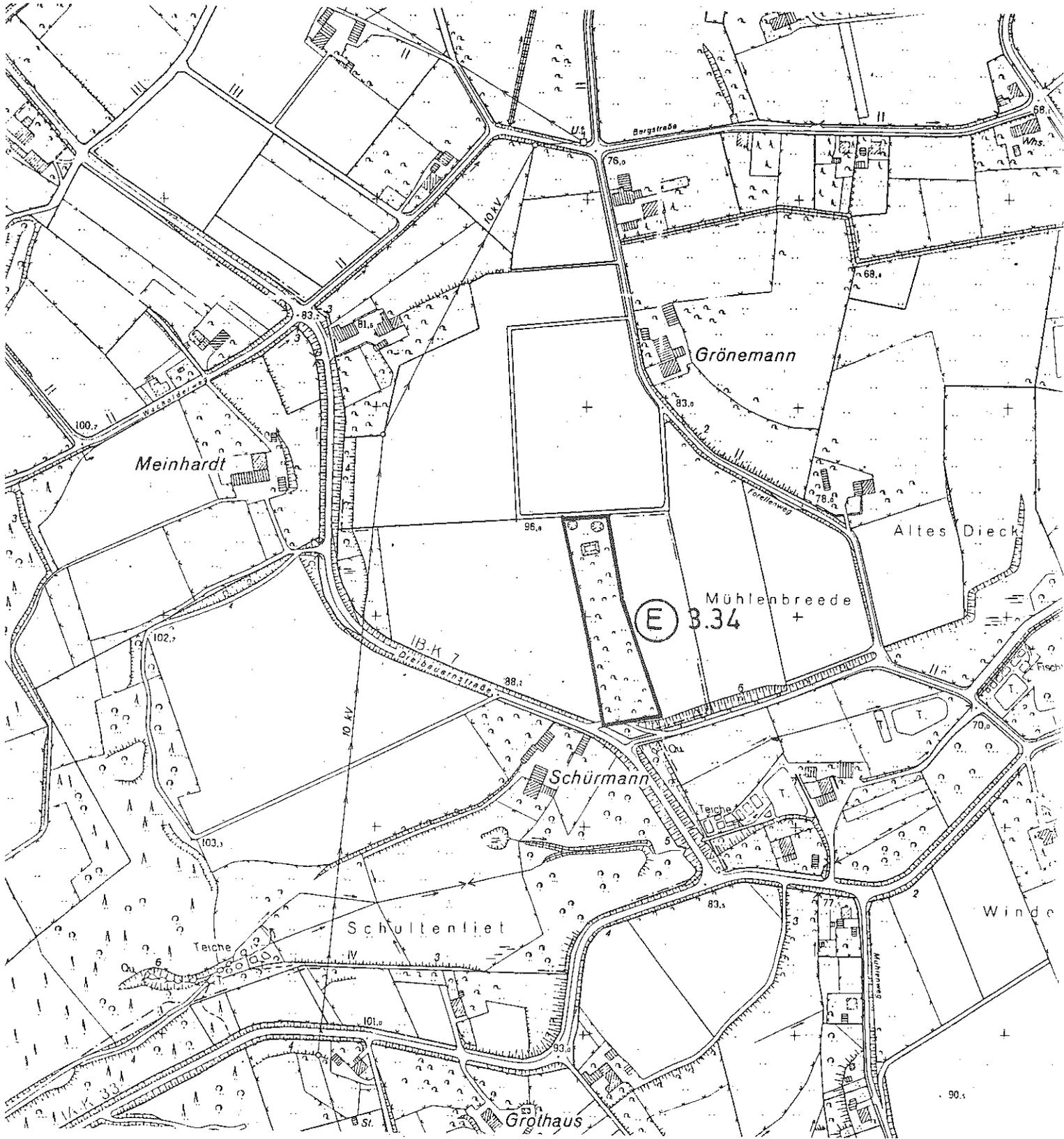
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

3. Zweckbestimmung für Brachflächen



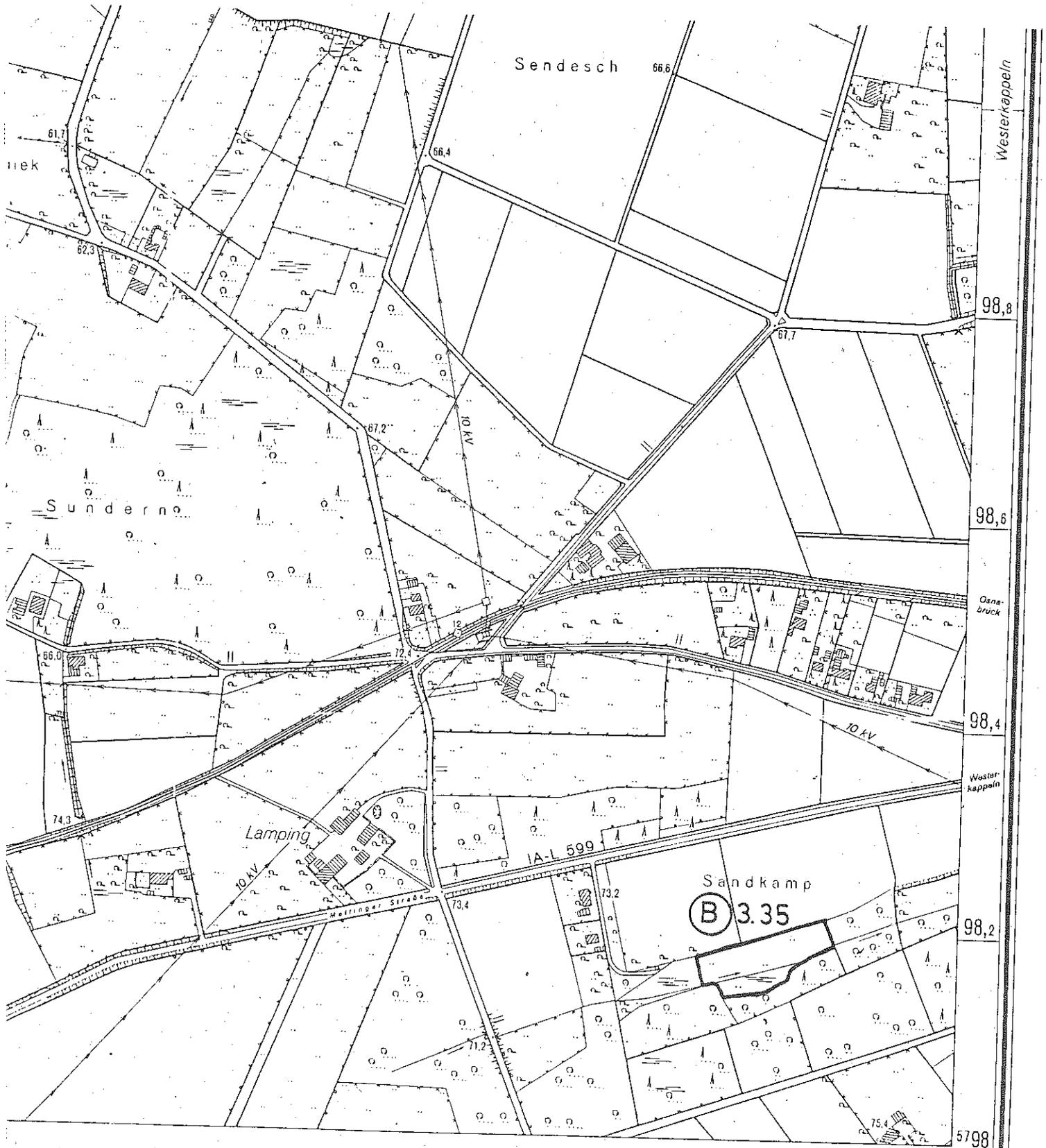
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

3. Zweckbestimmung für Brachflächen



GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

3. Zweckbestimmung für Brachflächen



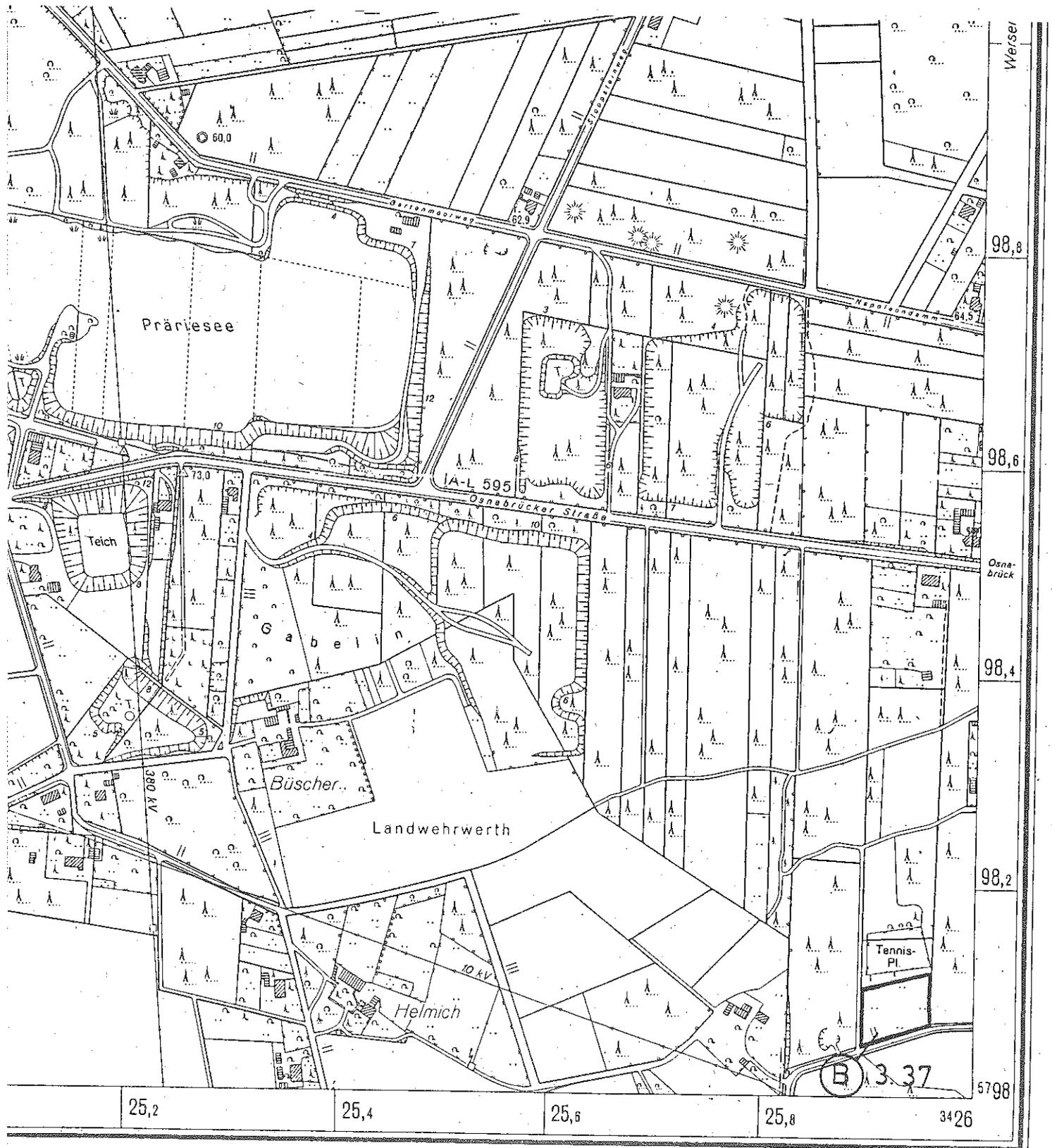
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1:5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

3. Zweckbestimmung für Brachflächen



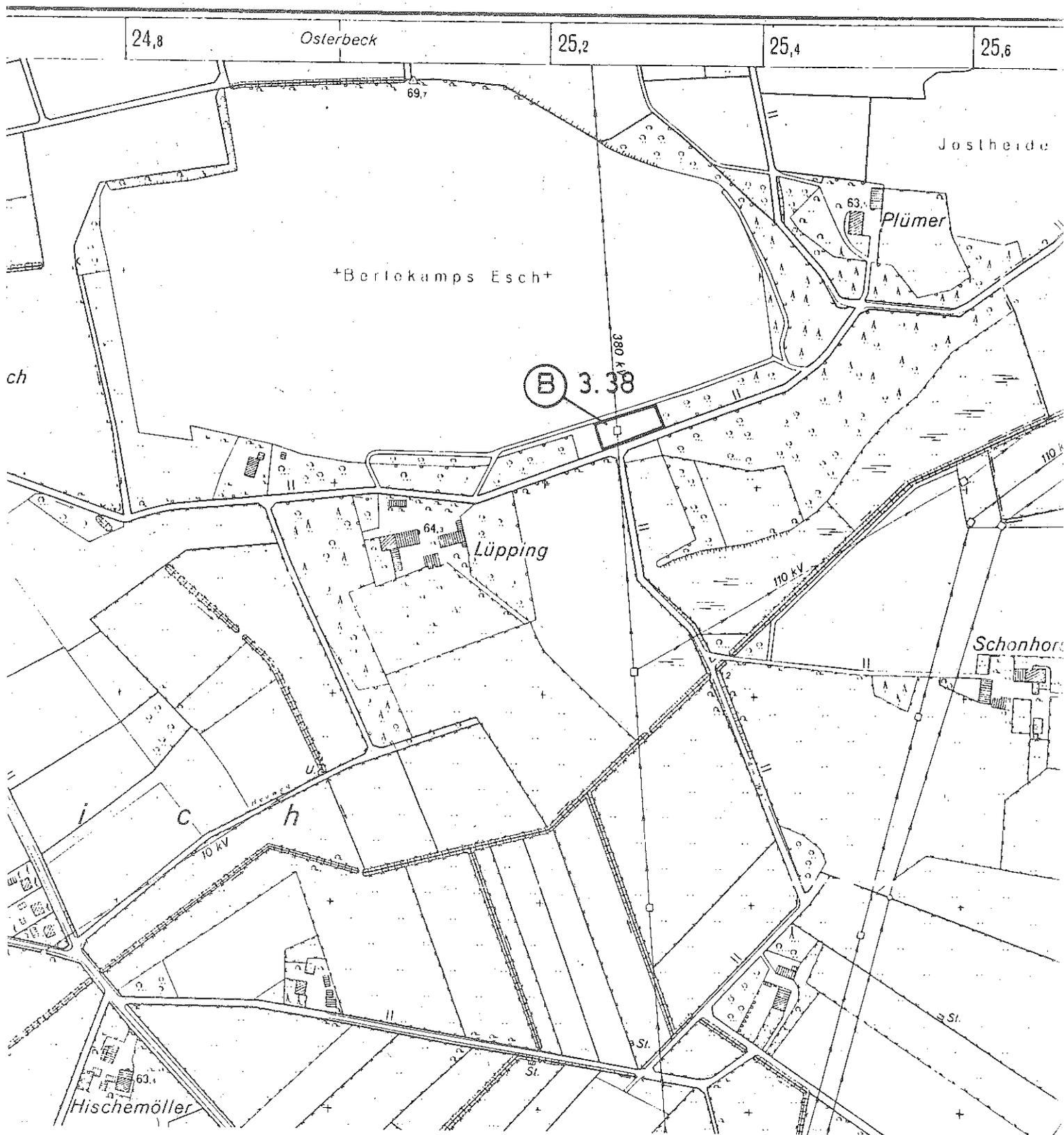
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

3. Zweckbestimmung für Brachflächen



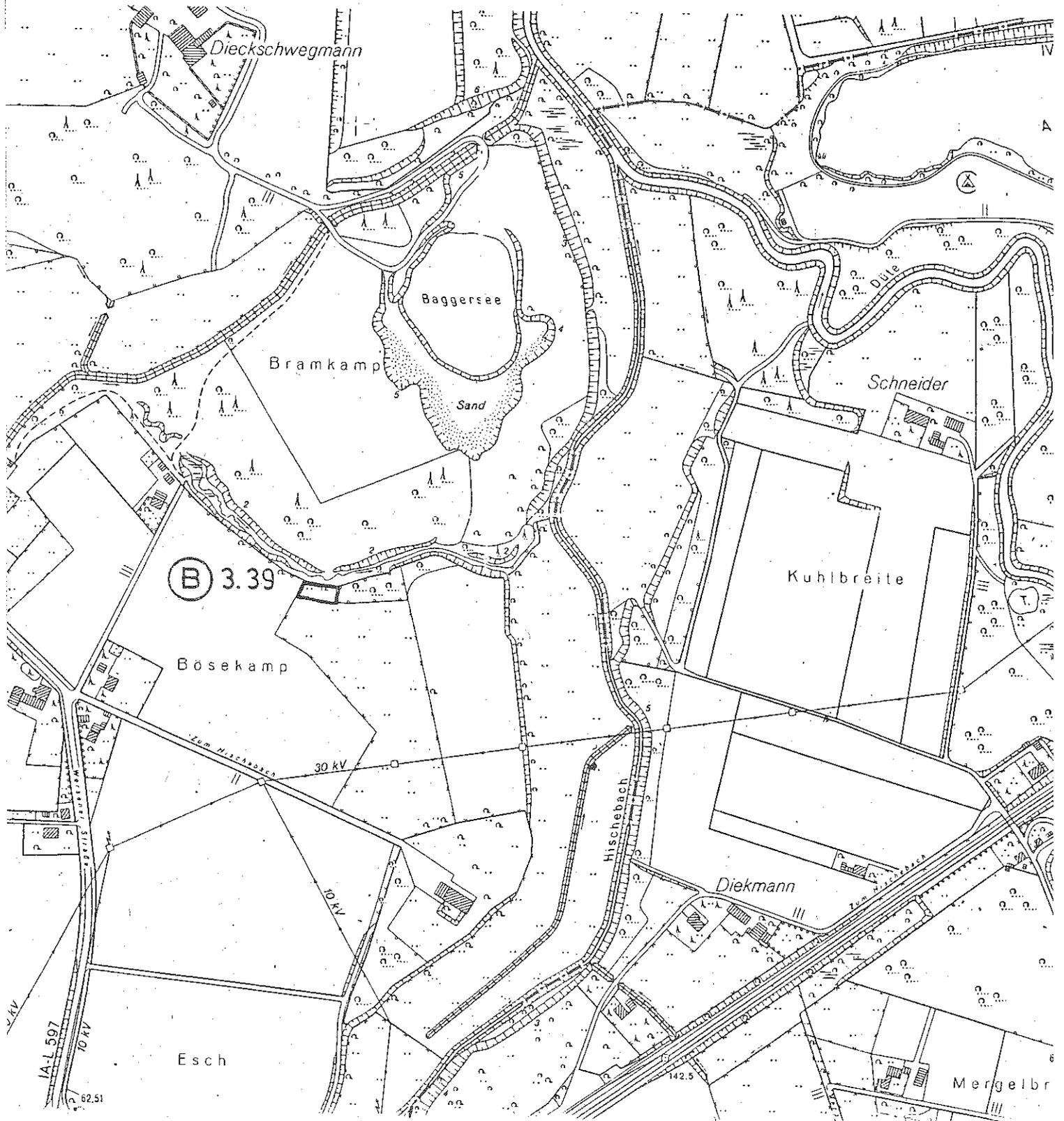
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

3. Zweckbestimmung für Brachflächen



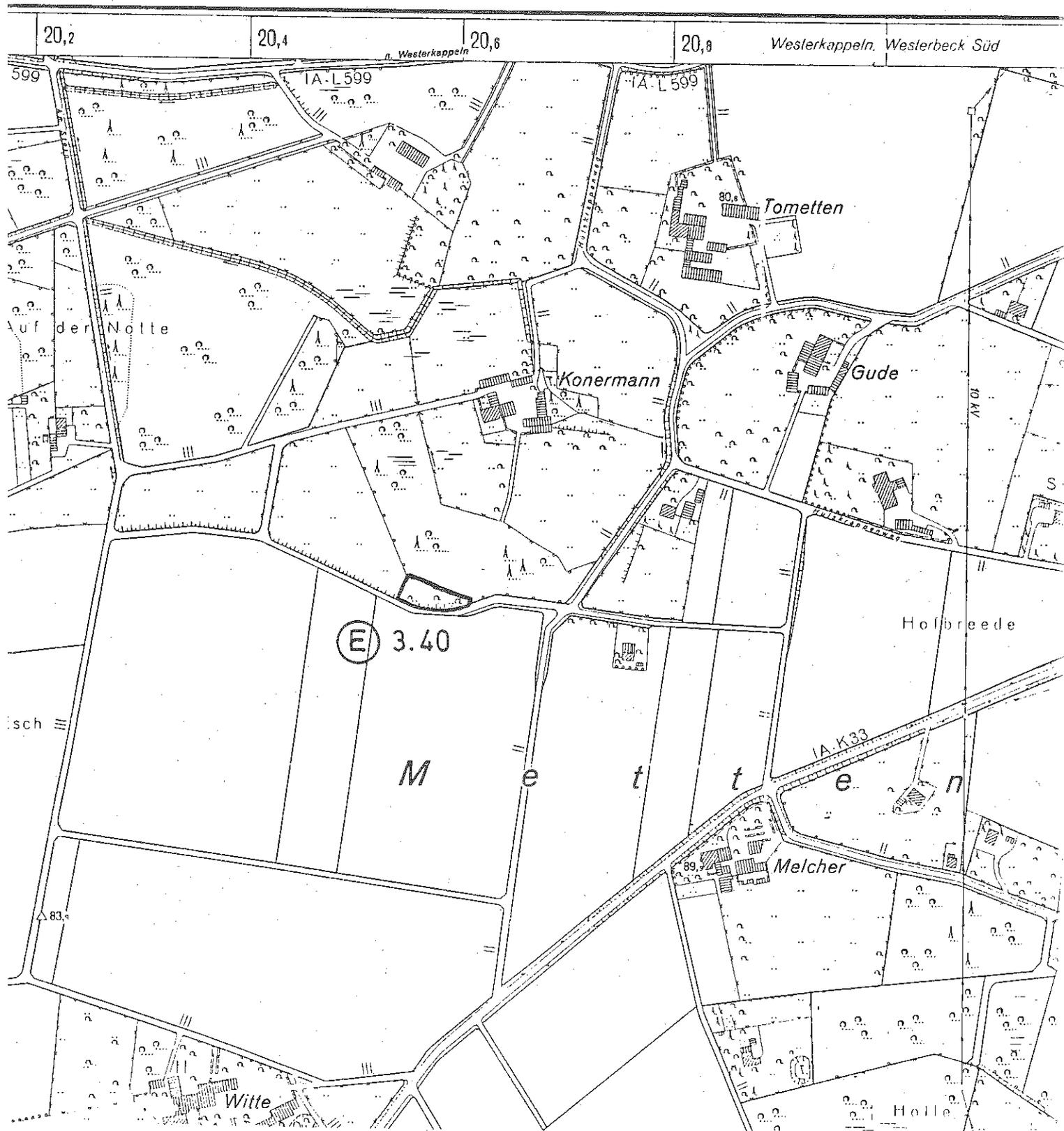
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

3. Zweckbestimmung für Brachflächen



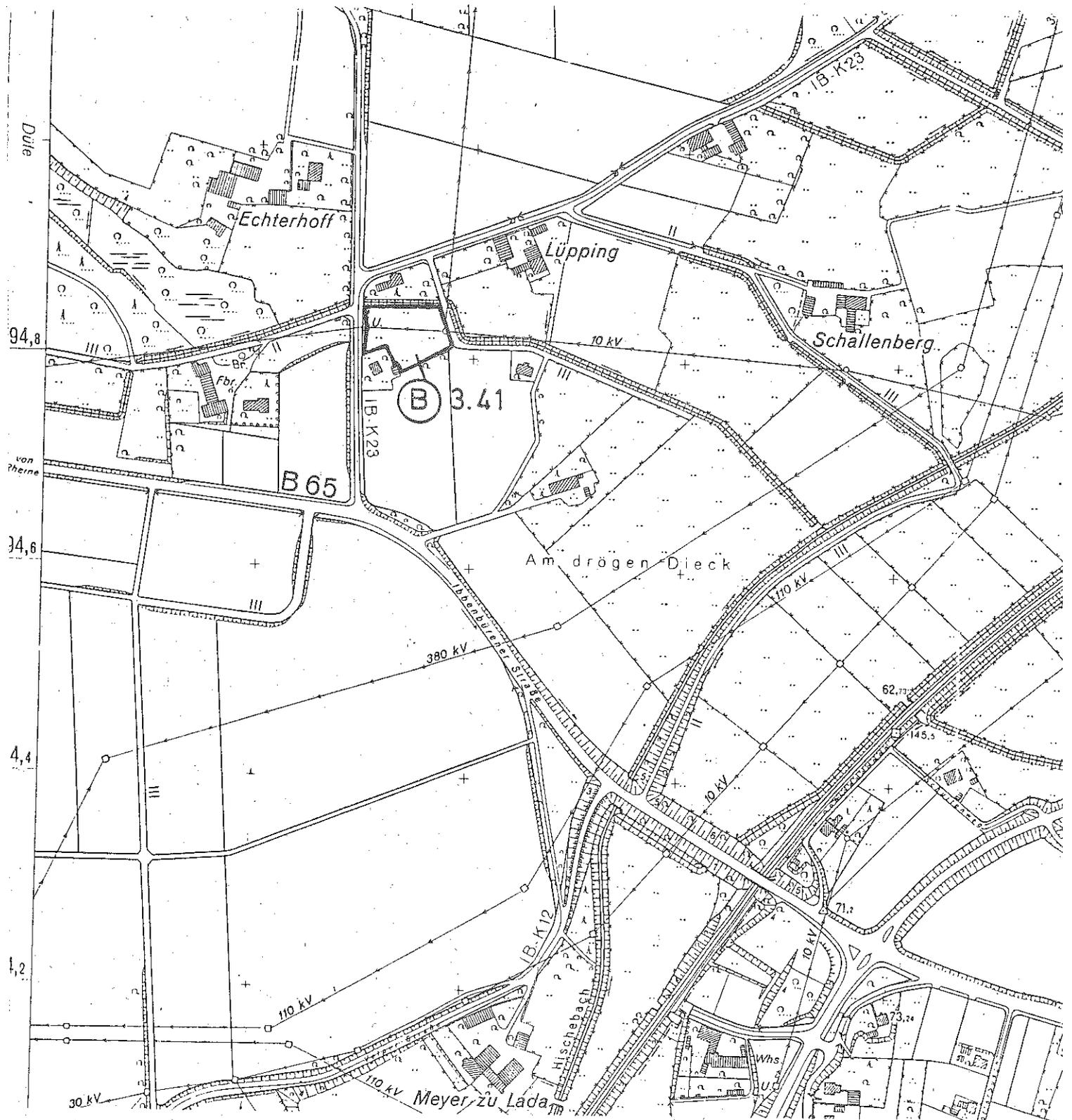
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

3. Zweckbestimmung für Brachflächen



GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

3. Zweckbestimmung für Brachflächen



GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1:5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

5.1 Anlage von naturnahen Lebensräumen



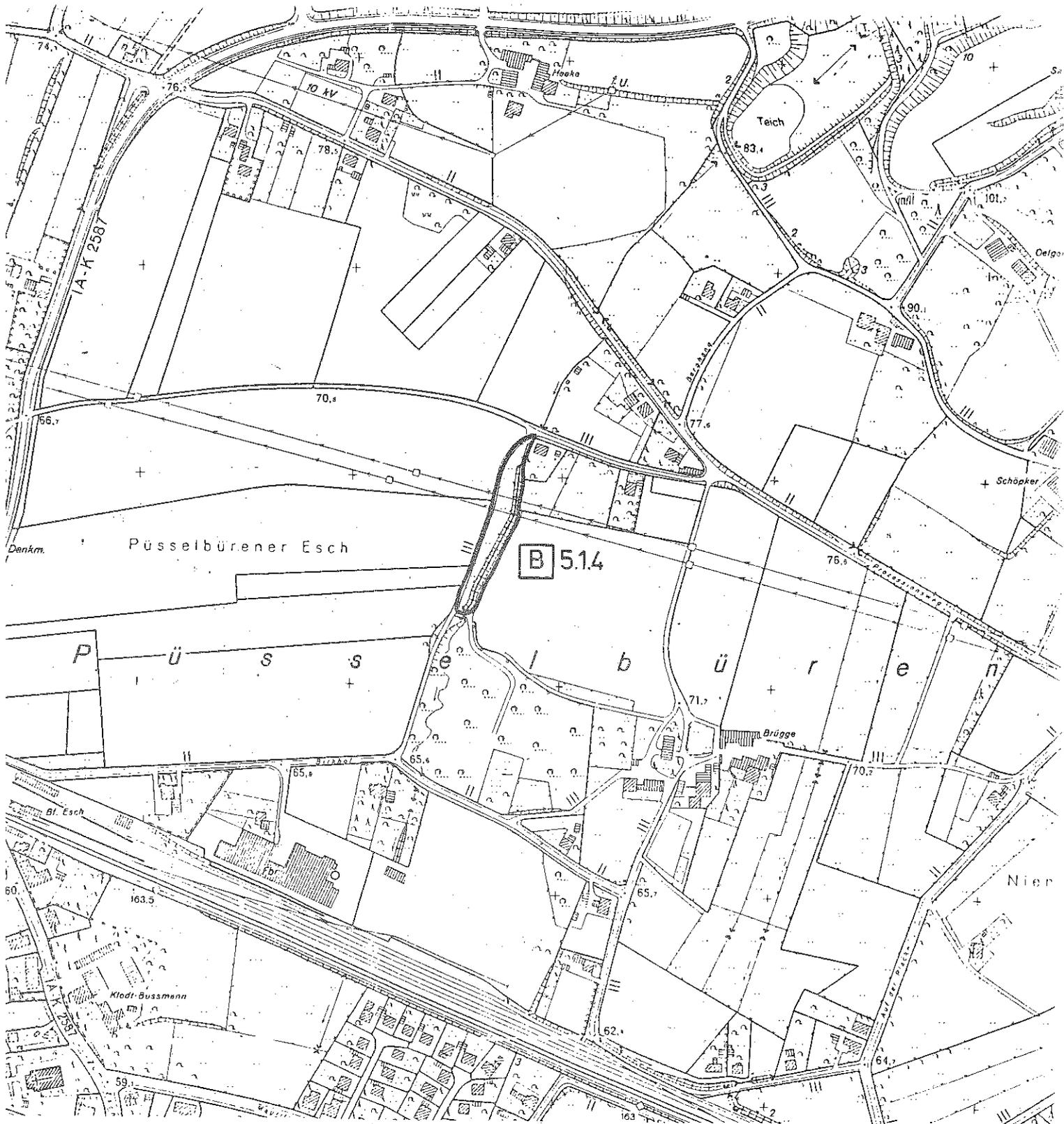
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

5.1 Anlage von naturnahen Lebensräumen



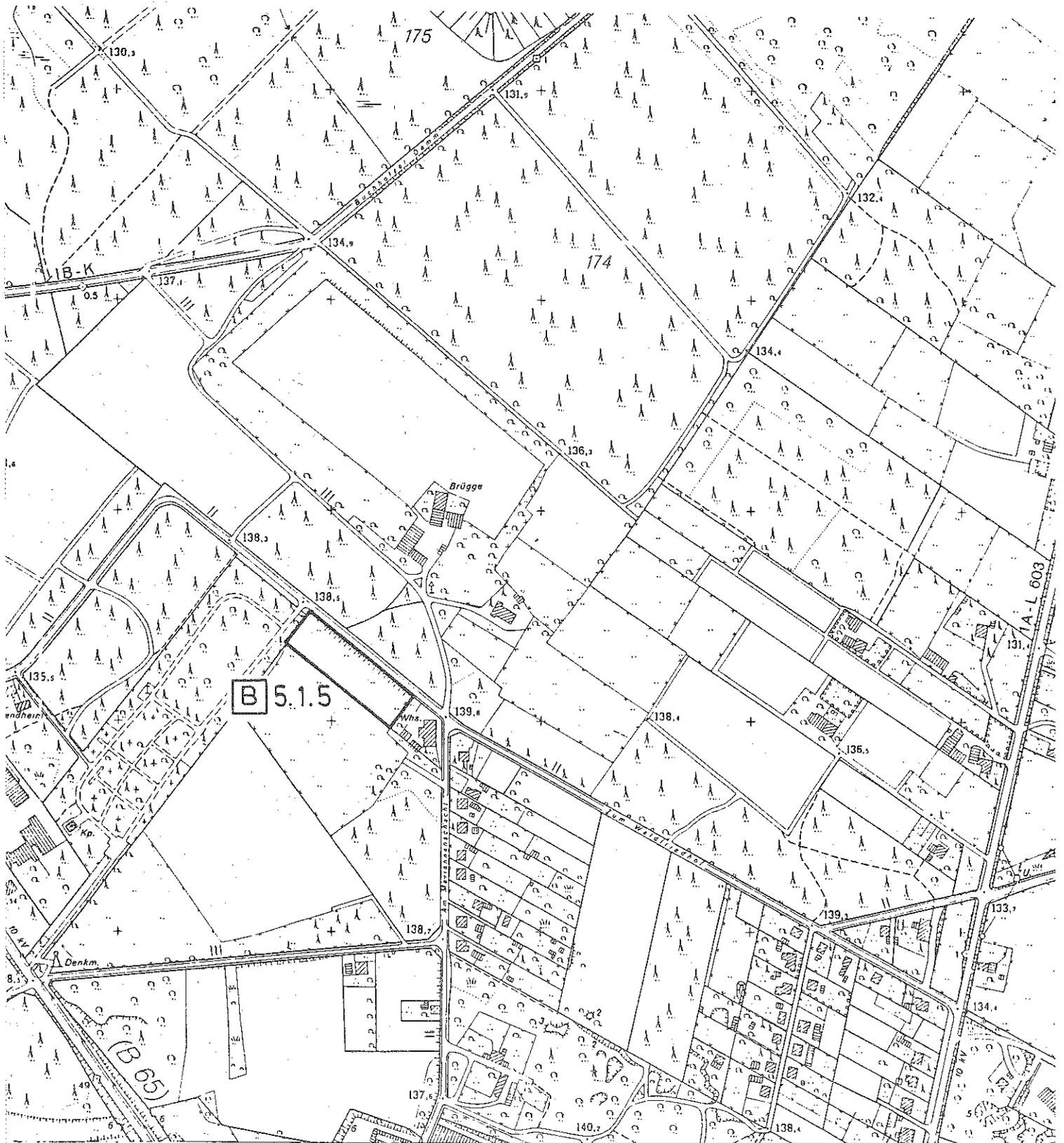
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

5.1 Anlage von naturnahen Lebensräumen



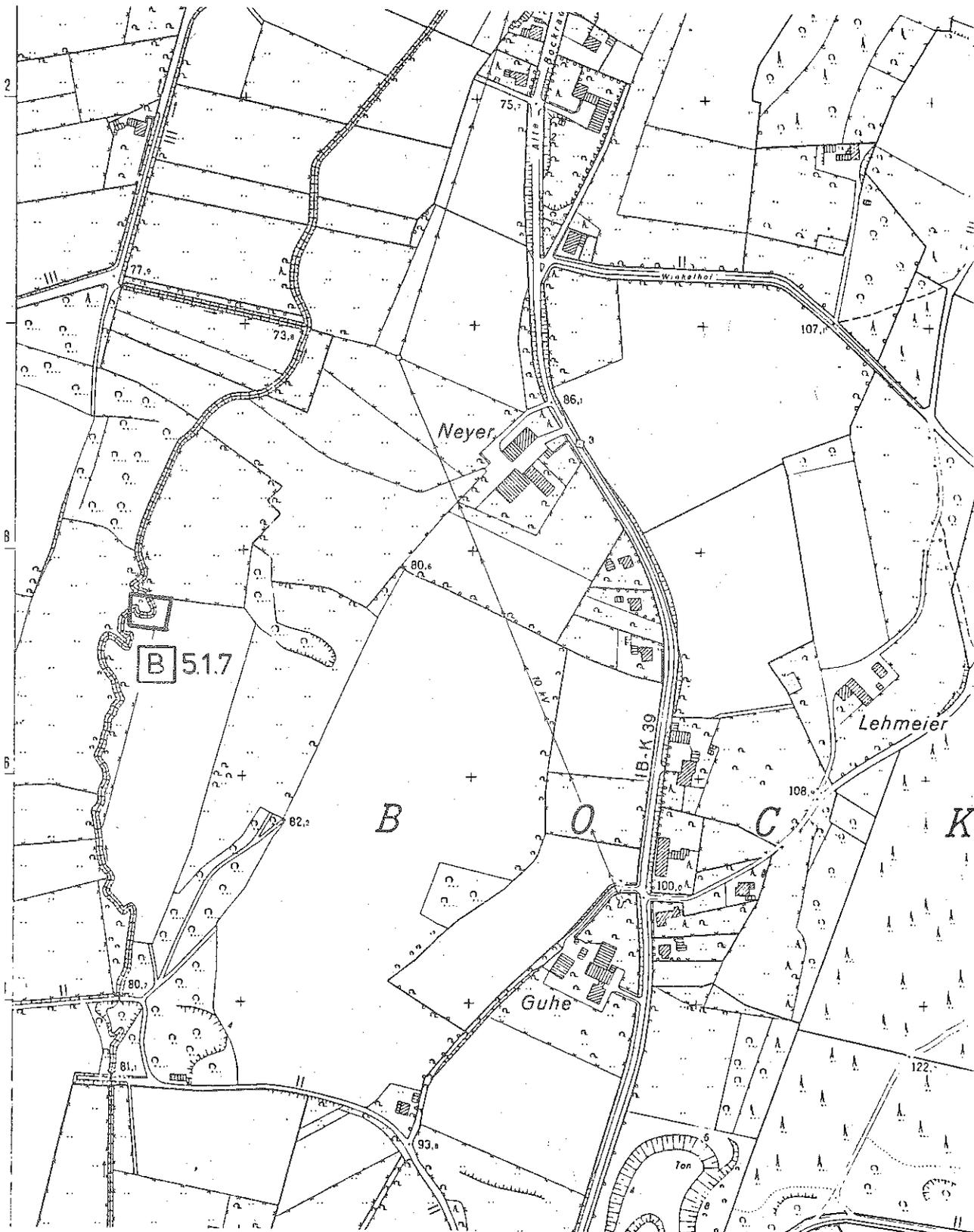
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

5.1 Anlage von naturnahen Lebensräumen



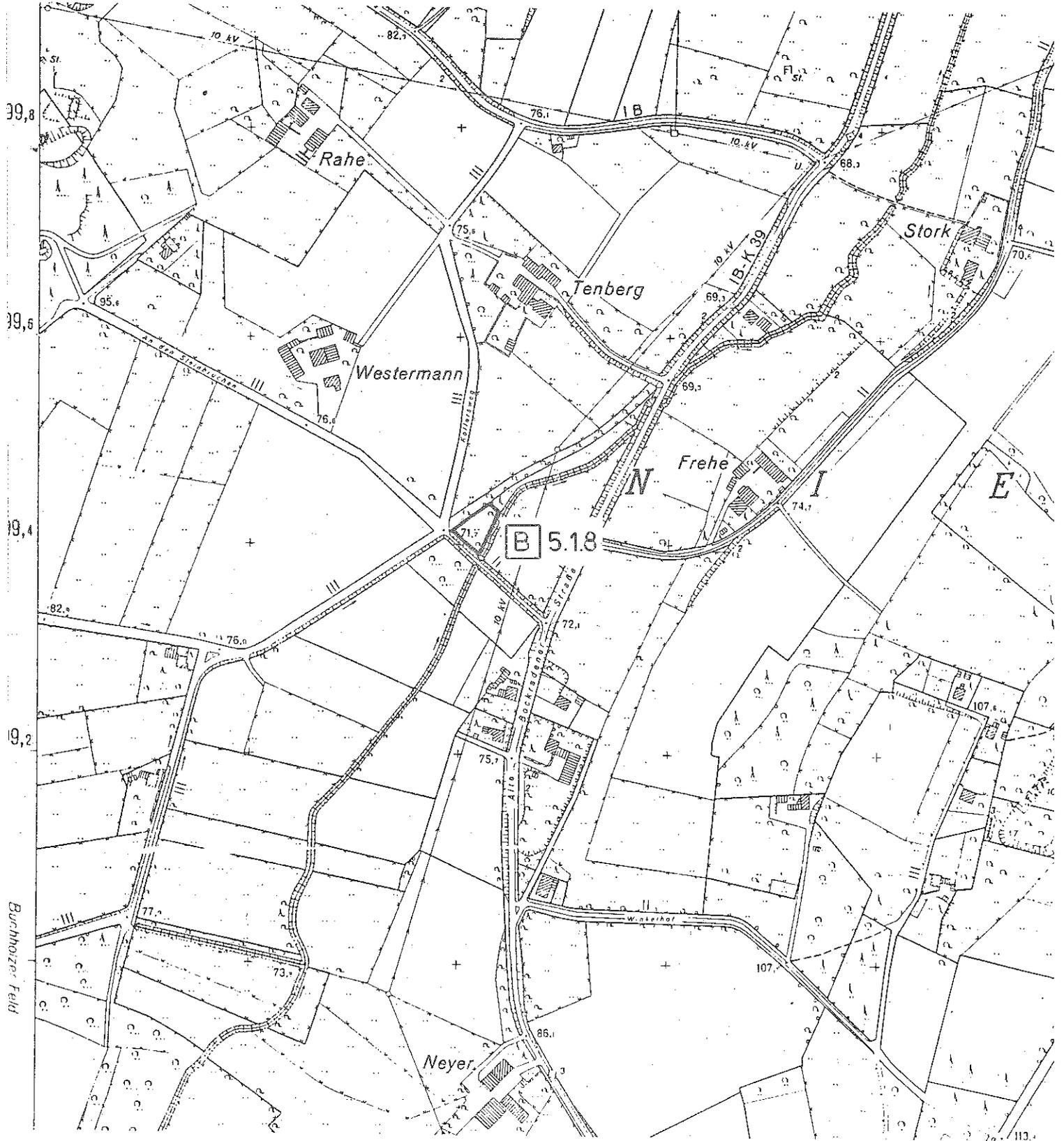
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

5.1 Anlage von naturnahen Lebensräumen



GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

5.1 Anlage von naturnahen Lebensräumen



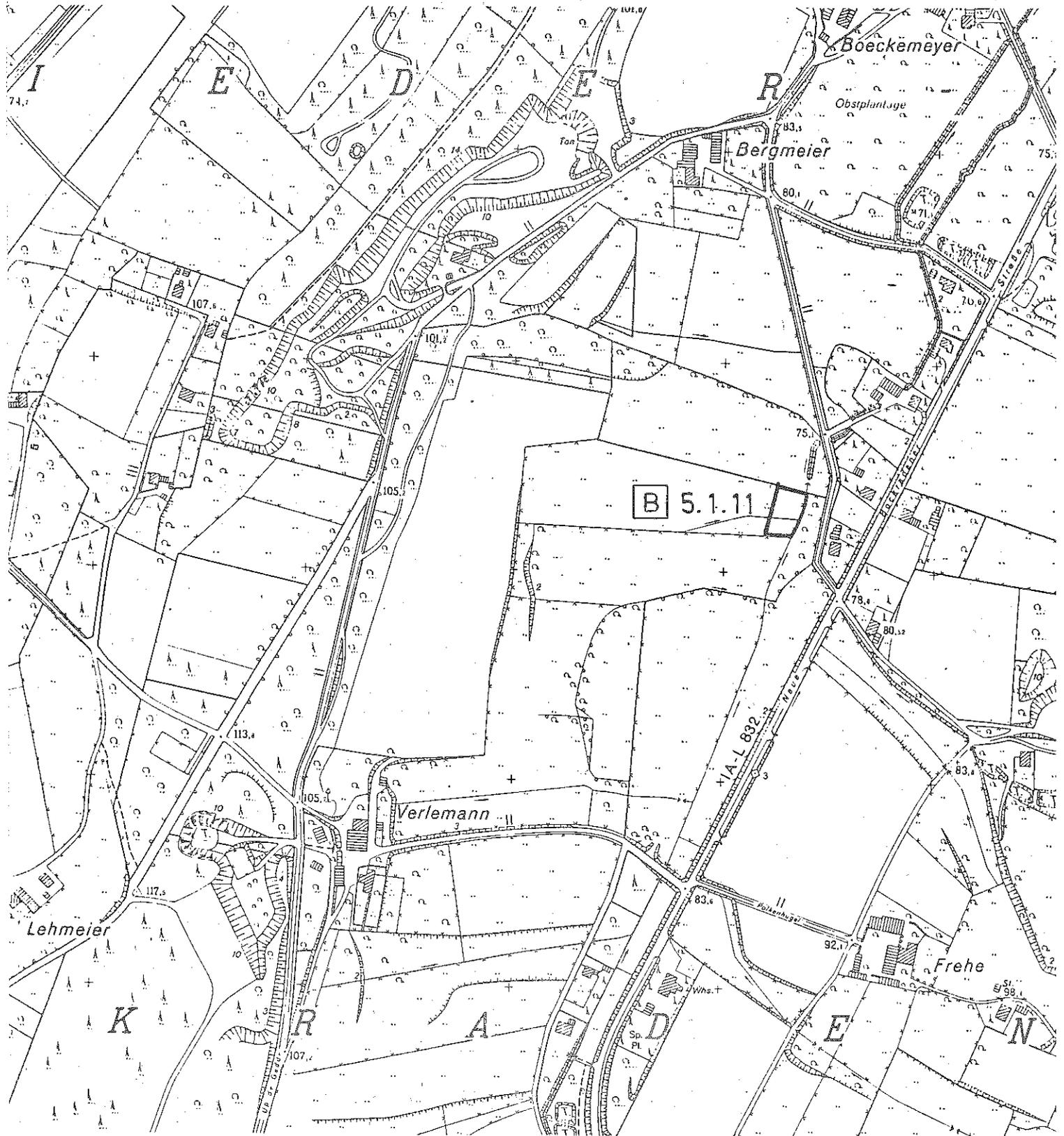
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

5.1 Anlage von naturnahen Lebensräumen



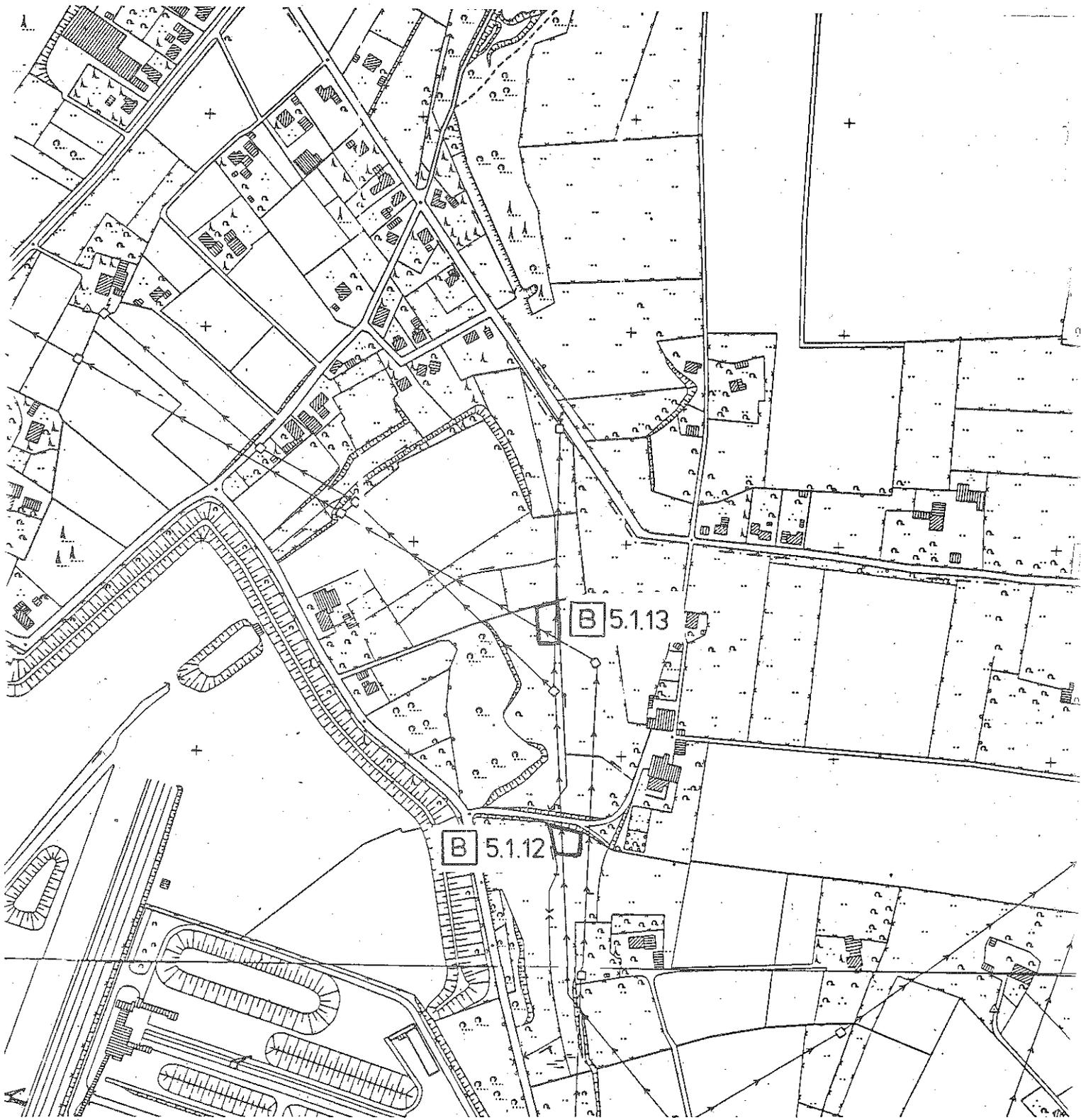
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

5.1 Anlage von naturnahen Lebensräumen



GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

5.1 Anlage von naturnahen Lebensräumen



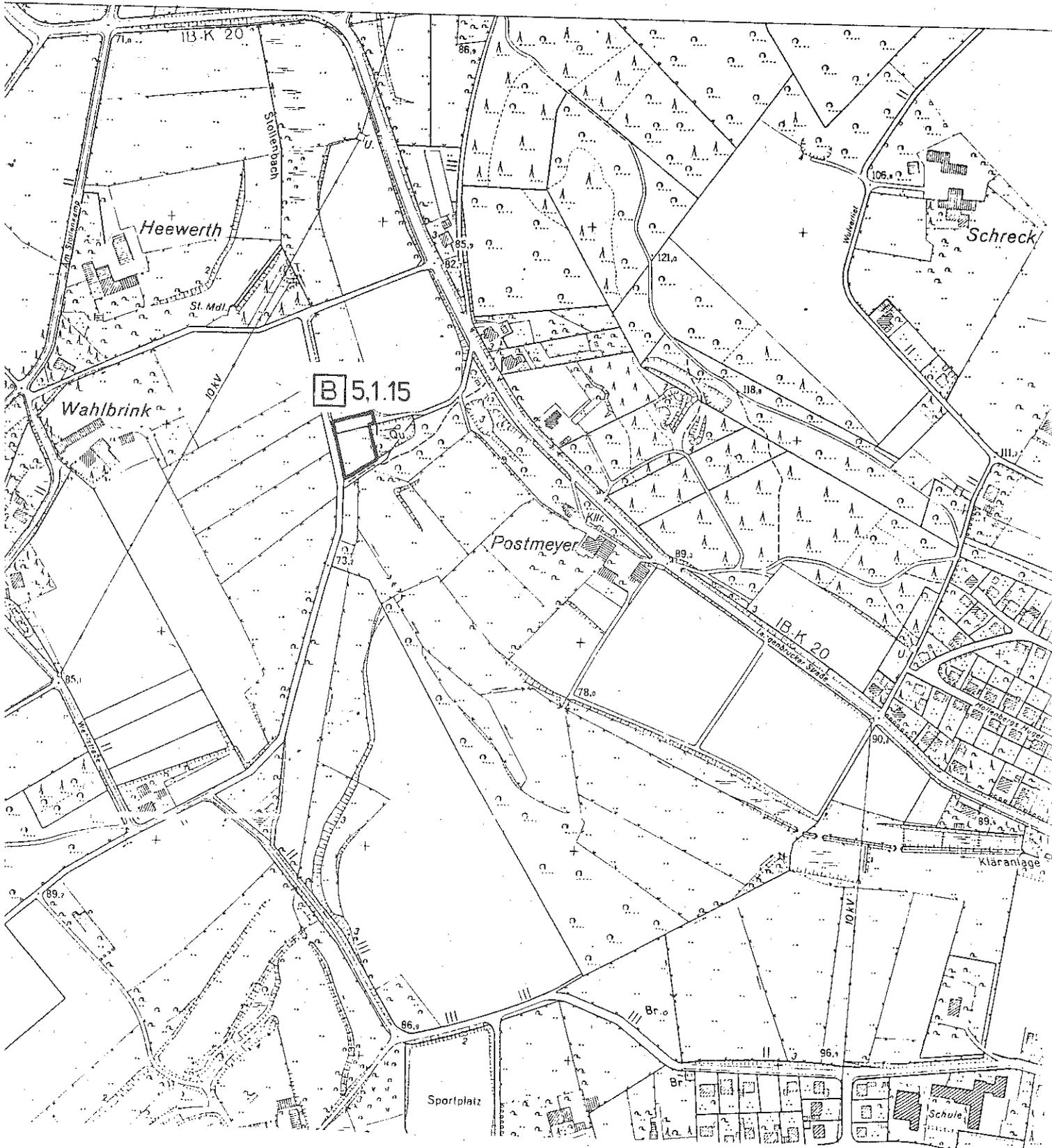
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

5.1 Anlage von naturnahen Lebensräumen



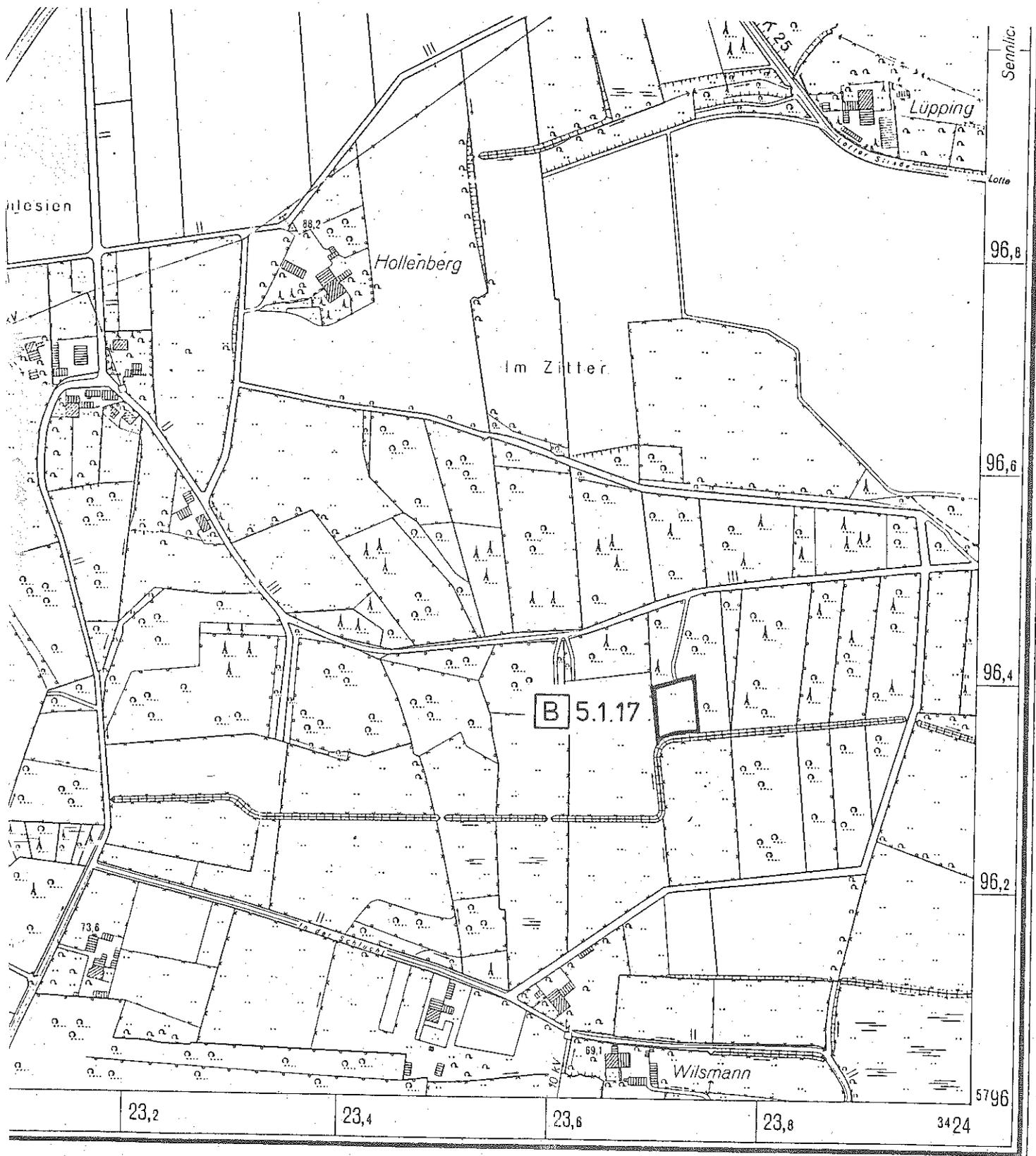
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

5.1 Anlage von naturnahen Lebensräumen



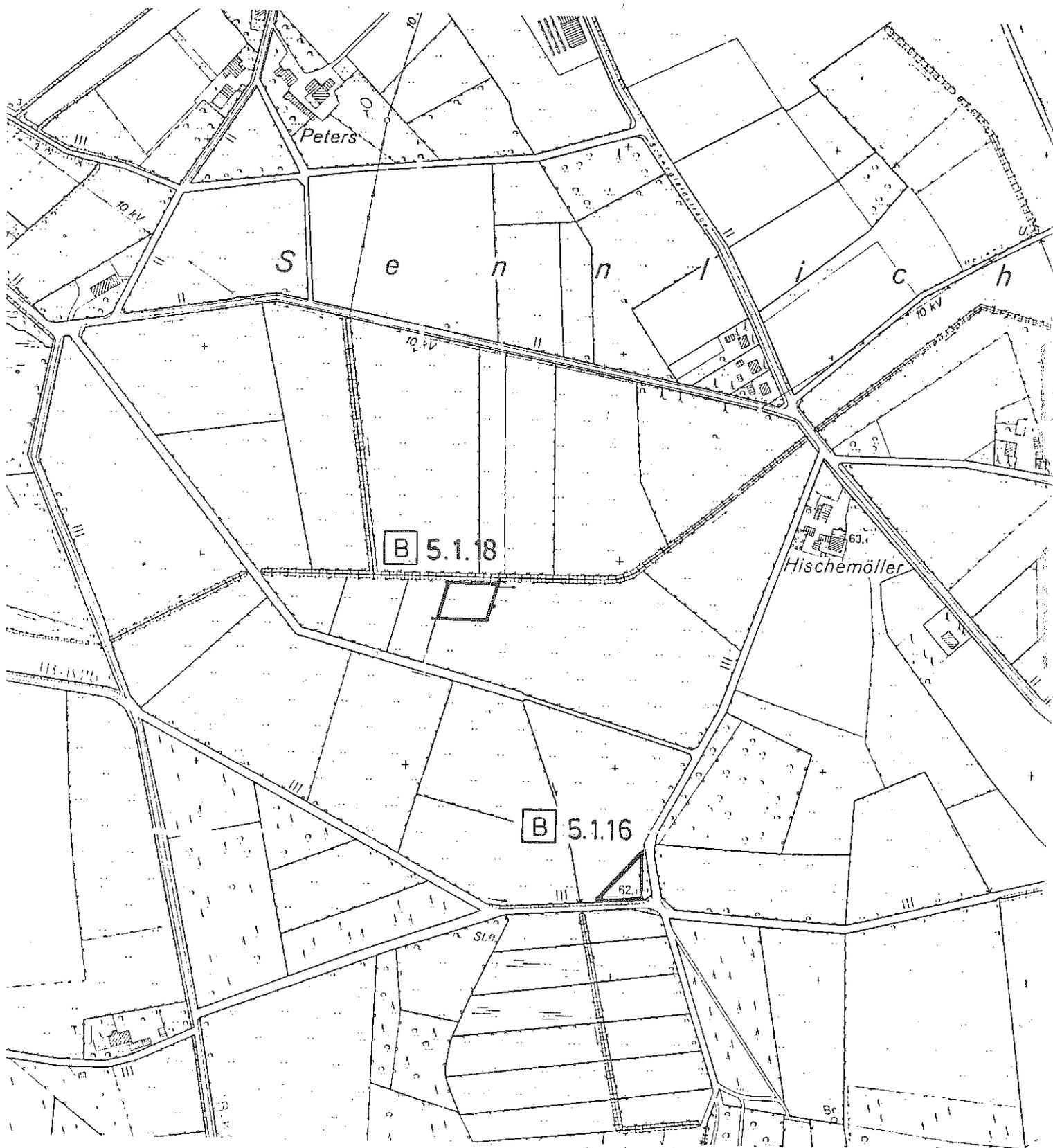
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

5.1 Anlage von naturnahen Lebensräumen



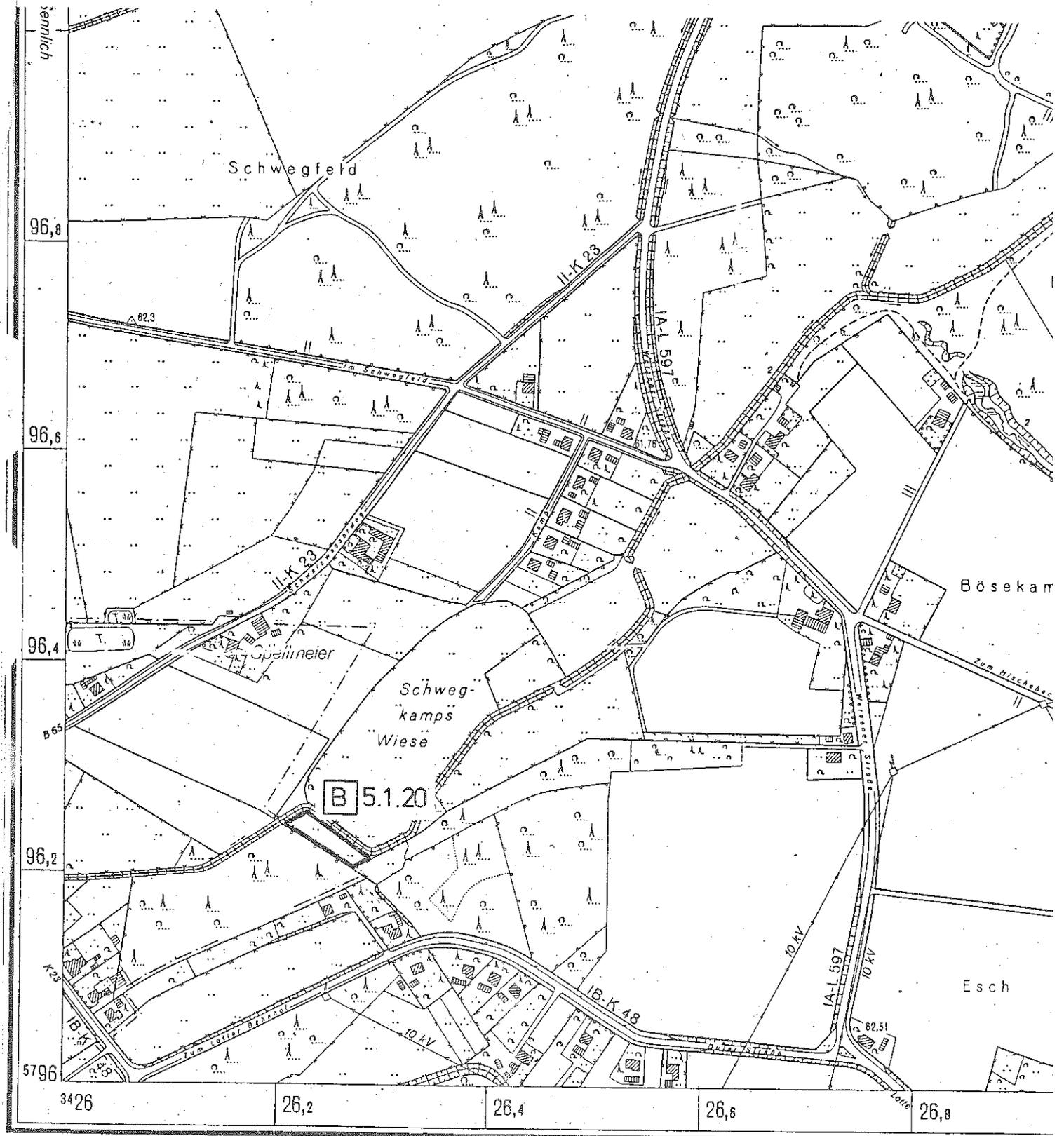
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

5.1 Anlage von naturnahen Lebensräumen



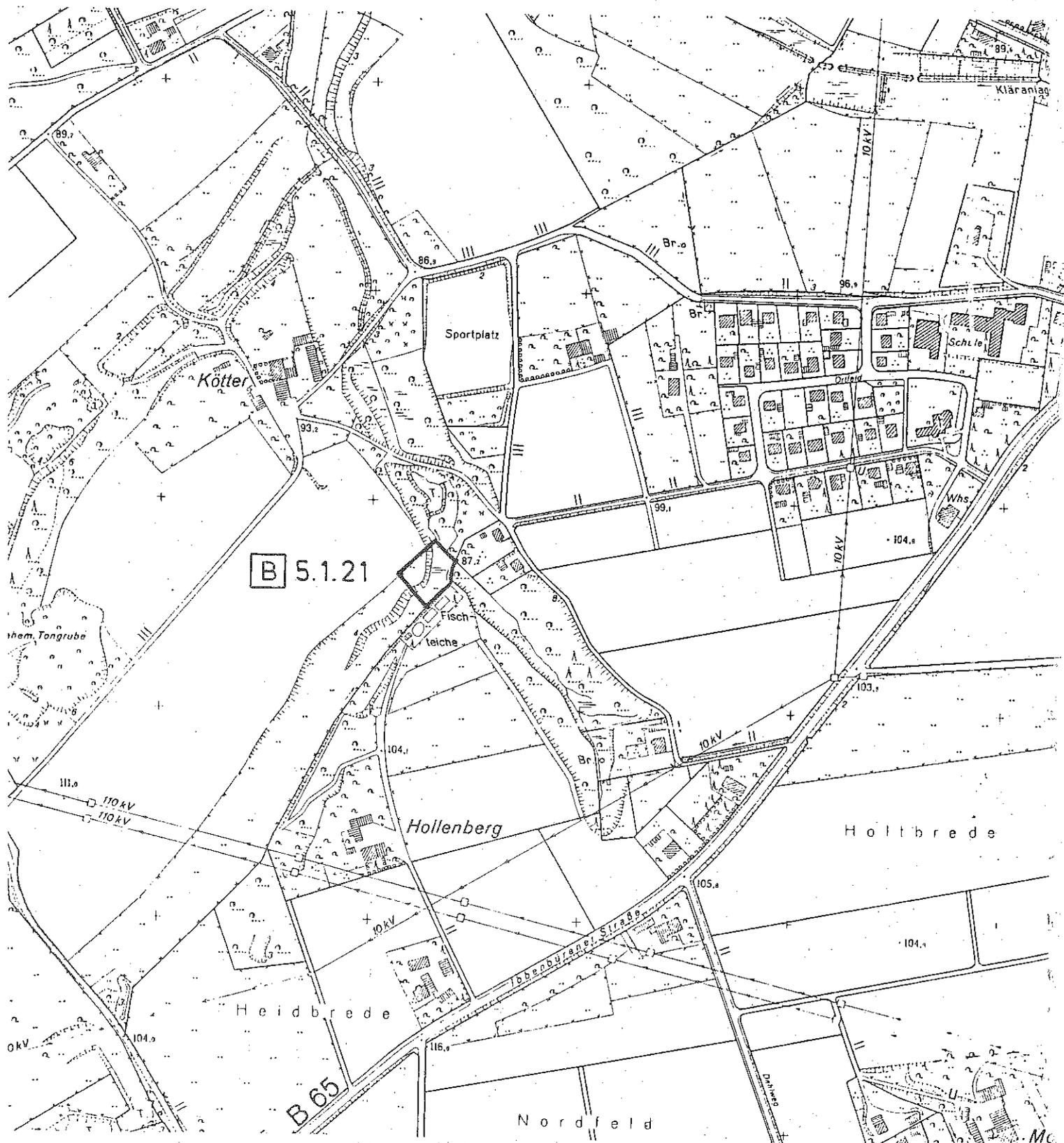
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

5.1 Anlage von naturnahen Lebensräumen



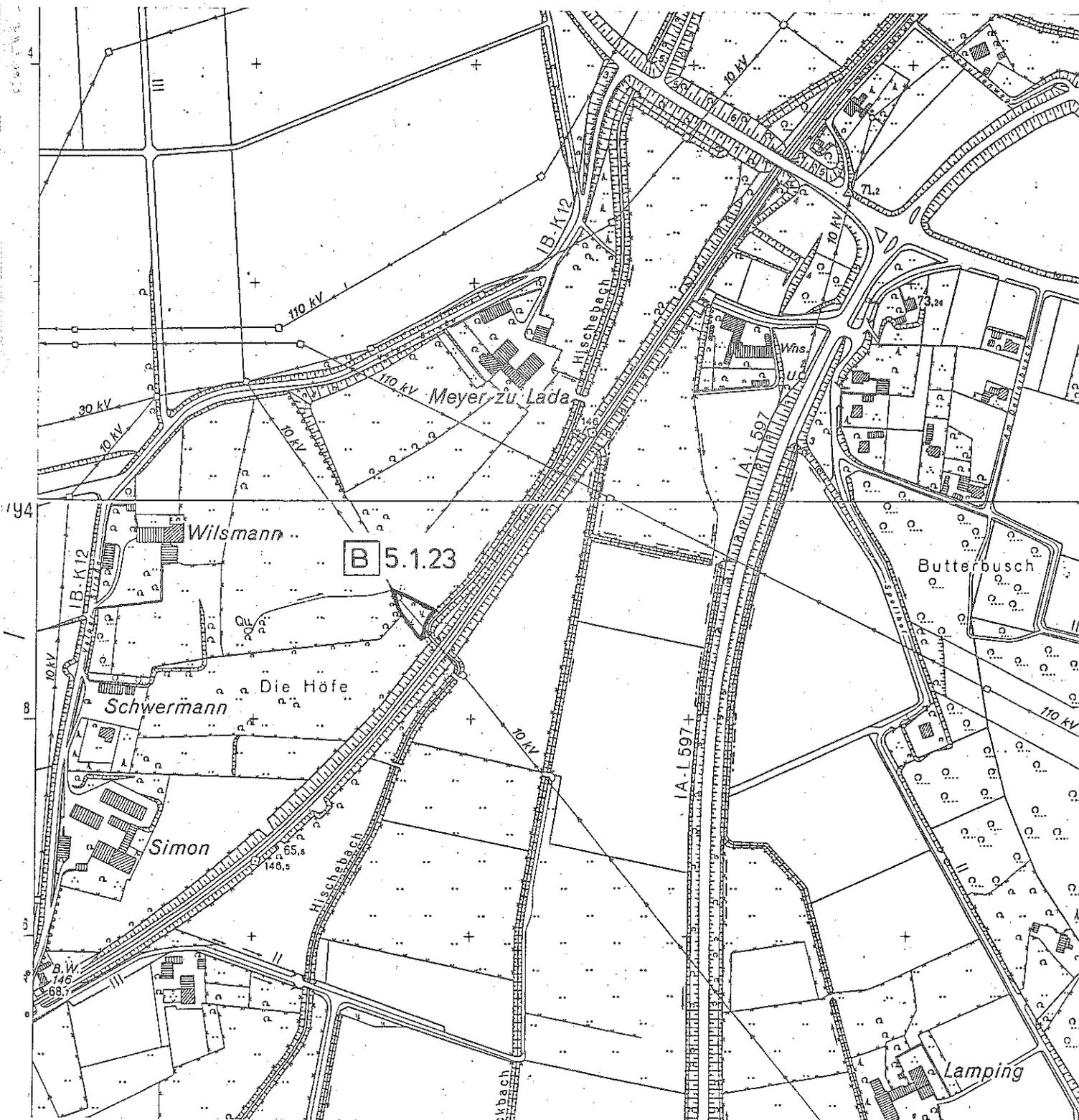
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

5.1 Anlage von naturnahen Lebensräumen



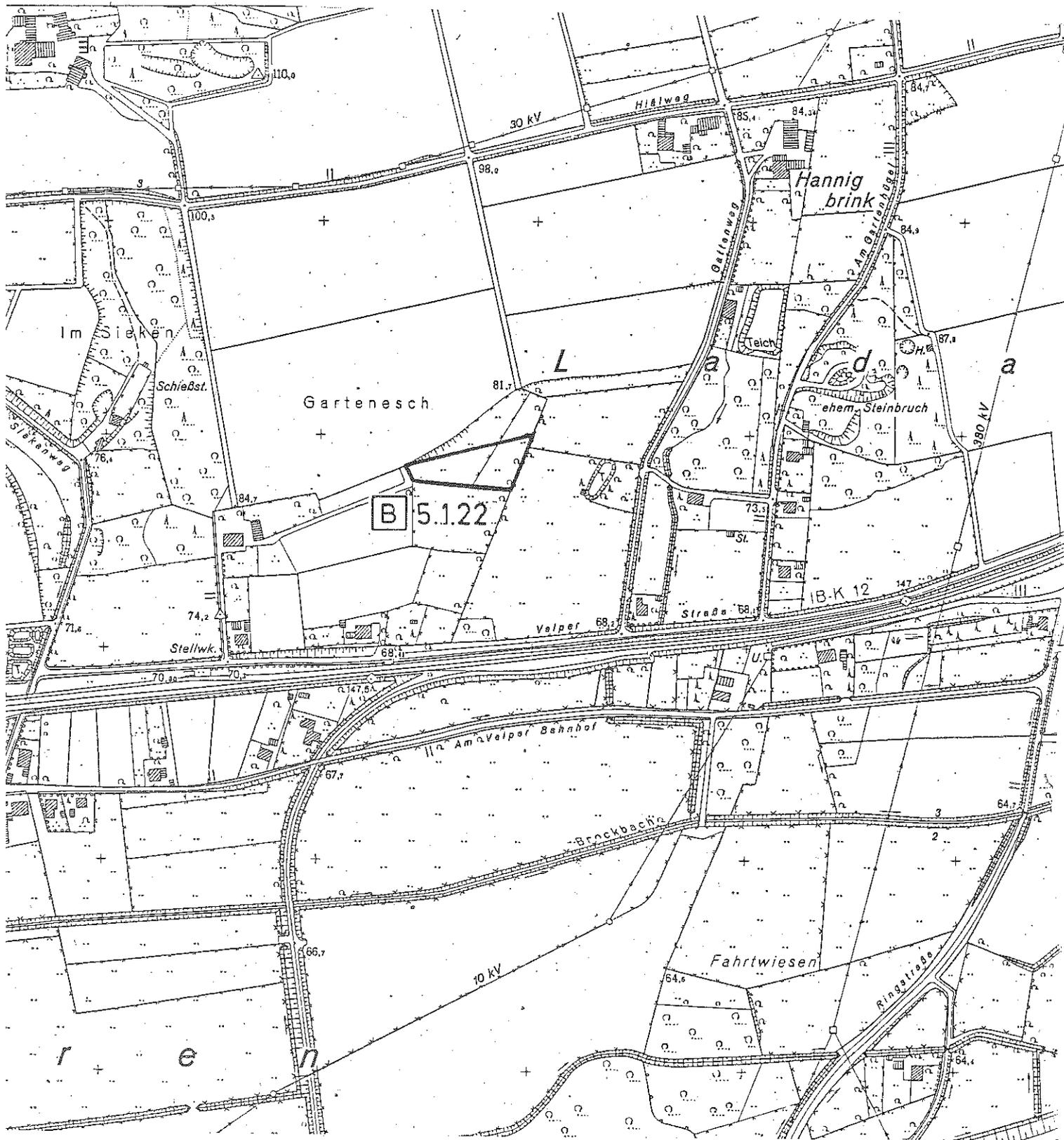
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

5.1 Anlage von naturnahen Lebensräumen



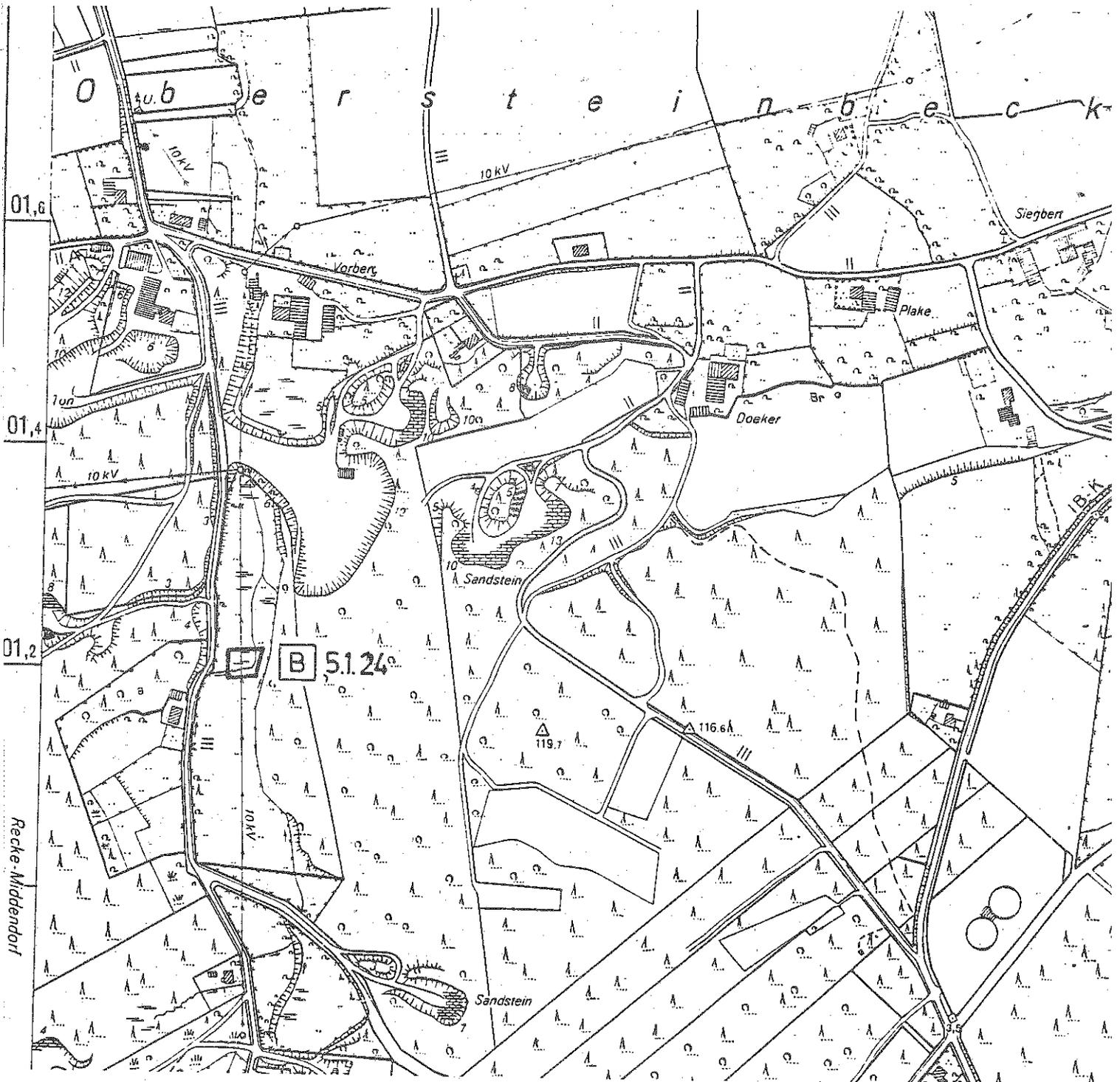
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

5.1 Anlage von naturnahen Lebensräumen



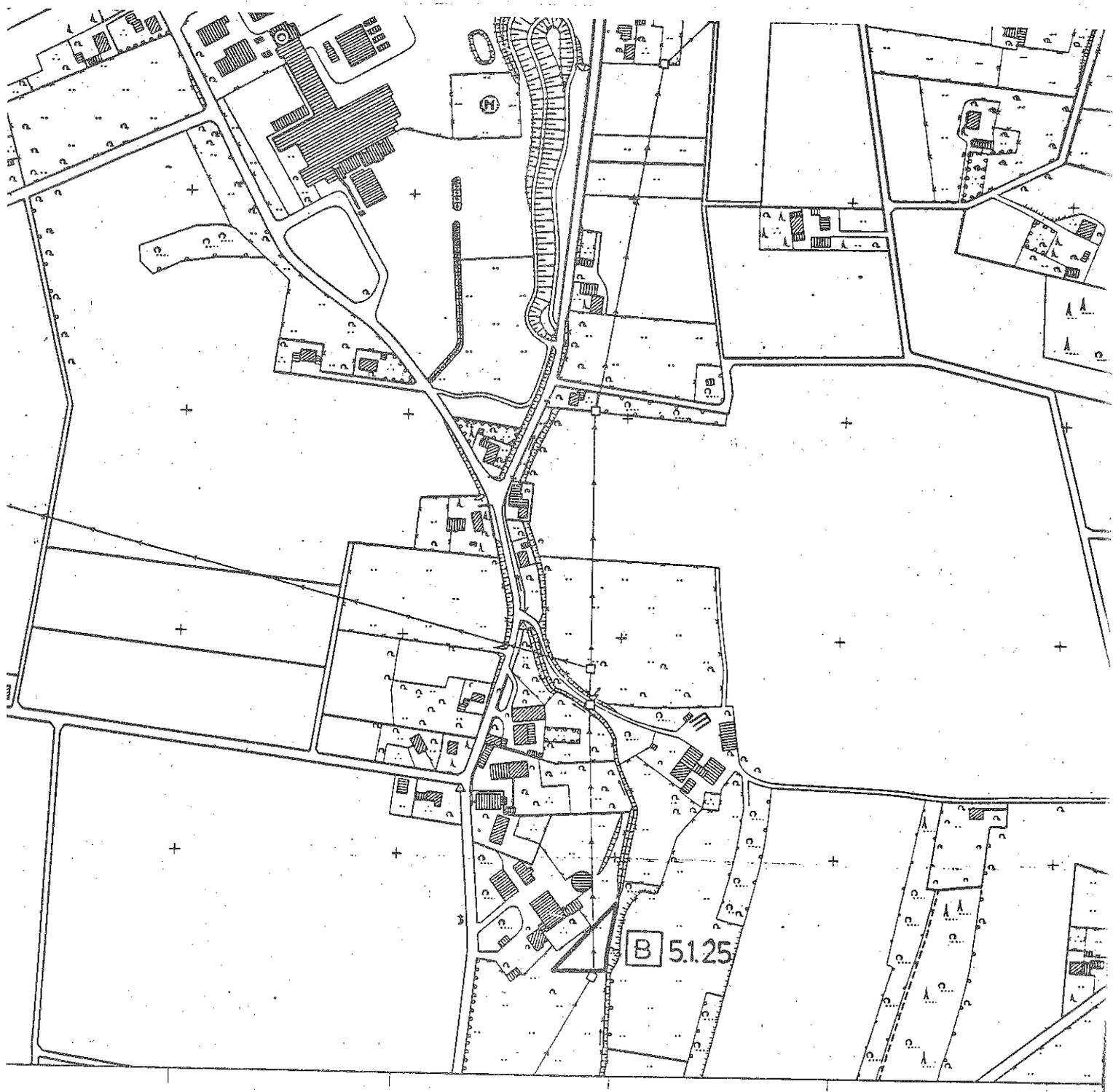
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

5.1 Anlage von naturnahen Lebensräumen



GENEHMIGUNGSVERMERK:

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt Tecklenburg, vom 24.01.90 Nr. 523

